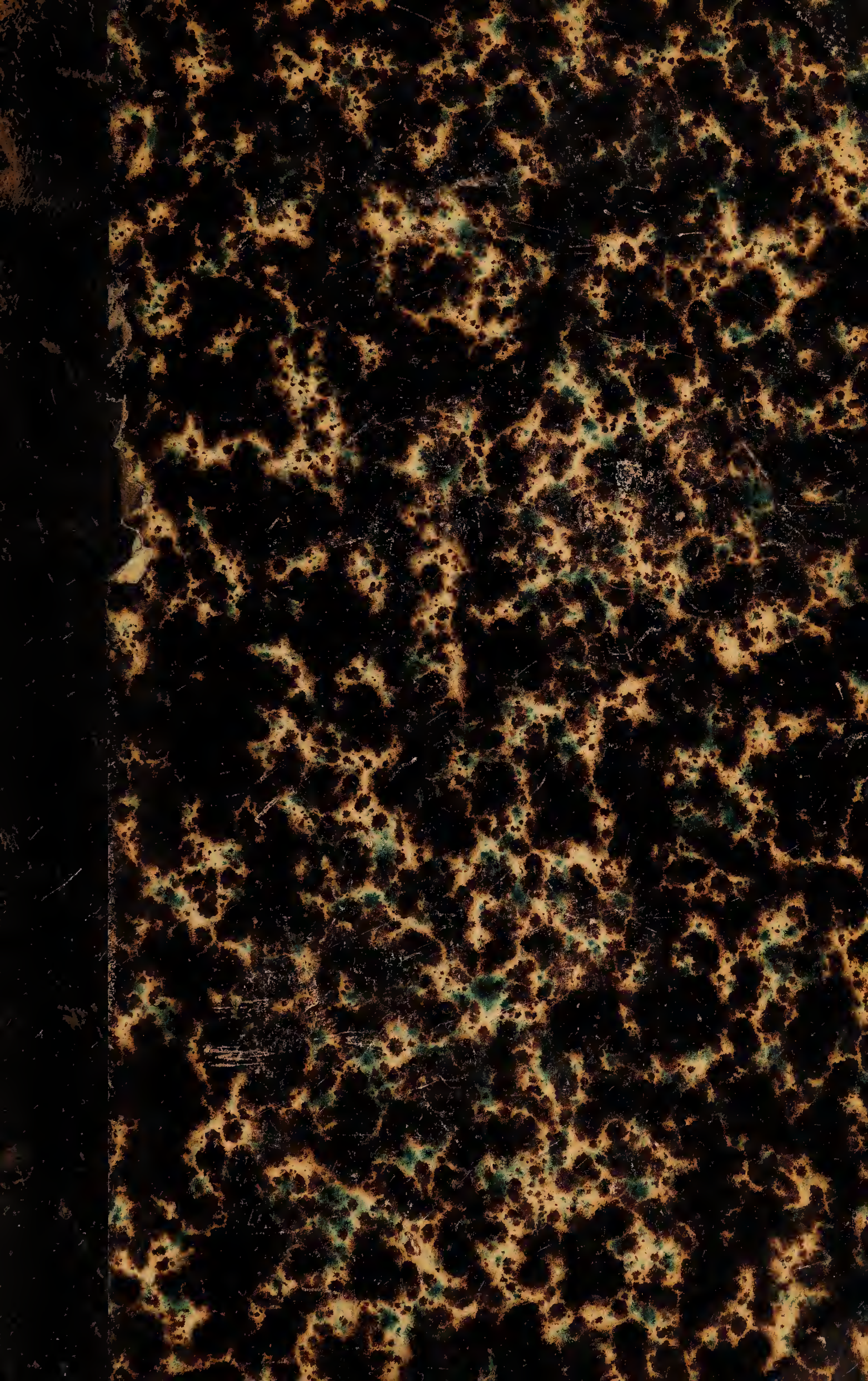




Das

Apothekenwesen

in den

k. k. östreichischen Staaten.

Eine Darstellung

der

Geschichte des Apothekenwesens,

der

Rechte und Pflichten

der Apotheker und jener Aerzte, Chirurgen und Tierärzte, welche Hausapotheken halten;

ein

notwendiges Regulativ

für

Apotheker, Fisiker, Aerzte, Chirurgen, Tierärzte und alle, deren Amt und Geschäft mit dem Apothekenwesen in Berührung steht.

Nach den bestehenden

k. k. Gesezen und Verordnungen

bearbeitet von

Mathias Macher,

Doktor der Heilkunde, Magister der Geburthilfe, k. k. Fisikus zu Hartberg, der k. k. Gesellschaft der Aerzte in Wien korrespondirendem, und anderer gemeinnüziger Gesellschaften ordentlichem Mitgliede.

Zweiter Band.

(Fortsezung bis zum Jahre 1845.)

Wien, 1846.

Gedruckt und im Verlage bei Carl Gerold.


WELLCOME
LIBRARY
INSTITUTE

Seiner Wohlgeboren

dem Herrn

Adolf Pleischl,

Doktor der Arzneikunde,

ordentlichem öffentl. Professor der Chemie an der k. k. Universität zu Wien, Mitglied der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, der k. k. patriotisch-ökonomischen Gesellschaft, der k. k. Gesellschaft praktischer Aerzte in Wien und mehrer anderer gelehrten und gemeinnützigen Gesellschaften rc.;

dem

scharfsinnigen, unermüdeten

Naturforscher

und

allverehrten Lehrer der Farmazeuten

an der Wiener Hochschule,

hochachtungvoll

gewidmet

vom Verfasser.

Vorbericht.

Der erste Band meines Apothekenwesens, welcher im Jahre 1840 erschien, enthält nur die k. k. Geseze und Verordnungen in diesem Fache bis zum Jahre 1837. Im Vorberichte desselben wurde die Zusicherung gegeben, daß alle etliche Jahre die neu erschienenen gesezlichen Verfügungen in Heften oder einzelnen Bogen nachgeliefert, und dem Buche als Anhang beigegeben werden sollen, damit die Besizer dieses Werkes dasselbe immer möglichst komplet und brauchbar erhalten können.

Die Masse des neuen Stoffes hatte sich aber seit dieser kurzen Zeit so sehr angehäuft, und es war auch so viel aus den früheren Perioden nachzutragen, daß das Ganze zu einem mäßigen Bande angewachsen ist, welchen ich hier als zweiten Band des ganzen bis zum gegenwärtigen Jahre fortgeführten Werkes der Oeffentlichkeit übergebe, mit der Versicherung, daß auch künftig für die zeitweise Nachlieferung aller neu erschienenen Geseze und Verordnungen Sorge getragen werden wird.

Der erste Abschnitt des gegenwärtigen Bandes enthält einen Nachtrag zur Geschichte des Apothekenwesens mit Hinweisung auf die einzelnen Paragrafe des ersten Bandes; im zweiten Abschnitte hingegen werden die neueren Verordnungen bis zum Jahre 1845,

so wie auch viele ältere im ersten Bande nicht enthaltene gesezliche Verfügungen in chronologischer Ordnung nach fortlaufenden Nummern aufgeführt. Den Schluß macht ein Anhang von geschichtlichen Fragmenten des Apothekenwesens in Wien. Ein genaues Inhalt-Verzeichniß wird das Aufsuchen der Verordnungen und das Einreihen derselben zu den einzelnen Paragrafen sehr erleichtern.

Die historischen Daten sind größtenteils aus Prof. Dr. E. v. Rosa's Geschichte der Wiener Hochschule (östr. med. Jahrbücher) entlehnt, und die gesezlichen Verfügungen aus den verschiedenen Provinzial-Gesez-Sammlungen, aus der sistematischen Uebersicht und der Sammlung der Sanität-Verordnungen der Herren Protomediker Dr. Streinz und Dr. Knolz, aus meiner eigenen Fisikats-Registratur und dem Manuskripte meiner Sanität-Gesezsammlung für Inner-Oestreich (welche bald im Druk erscheinen wird), mit Beifügung der Amtsnummern zusammengestellt. Die für die italienischen Länder erlassenen Verordnungen danke ich der ausgezeichneten sistematischen Darstellung des östreichischen Sanitätwesens vom Herrn Kreisfisikus Dr. Josef Müller.

Sollte bei aller Aufmerksamkeit, die ich der Sammlung gewidmet, doch hin und wieder eine Lüke geblieben sein, so werde ich sie gewiß bei der zeitweisen Nachlieferung der neuern Geseze und Verordnungen auszufüllen trachten.

Hartberg im April 1845.

Dr. **Macher.**

Abkürzungen.

Allh. E., statt Allerhöchste Entschließung.

Böhm. G. V, st. Böhmische Gubernial-Verordnung.

D. (Dekr.), st. Dekret.

E. (Ent.), st. Entschließung.

Erl., st. Erlaß.

G. (Gub.) V., st. Gubernial-Verordnung.

Galiz. G. V., st. Galizische Gubernial-Verordnung.

H. (Hf.), st. Hof.

Hd. (Hfd. Hofd.), st. Hofdekret.

Hkm. (Hofkam.), st. Hofkammer.

Hkzl., st. Hofkanzlei.

J. (Int.), st. Intimat.

J. Oe. G. (R.) V., st. Inner-Oestreichische Gubernial- (Regierung-) Verordnung.

Illir. G. V., st. Illirische Gubernial-Verordnung.

Kab. Schr., st. Kabinetschreiben.

K. (Kur.), st. Kurrende.

Küstl., st. Küstenländisch.

Lomb., st. Lombardisch.

Mähr., st. mährisch.

Mail., st. mailändisch.

N. (Nied.) Oe. R., st. Nieder-Oestreichische Regierung.

O. E. R., st. Obderennsische Regierung.

P. (Pr. Präs.), st. Präsidial.

R. (Reg.), st. Regierung.

Reskr., st. Reskript.

St. (St. K.) G. V., st. Steirische (Steirisch-Kärntner'sche Gubernial-Verordnung.

Stdhk. (Studhofkm.), statt Studien-Hofkommission.

Tirol., st. tirolisch.

Venet., st. venetianisch.

V. (Ver.), st. Verordn.

Vis. (Visitat.), st. Visitation.



Das

Apothekenwesen.



Erster Abschnitt.

Nachtrag zur Geschichte des Apothekenwesens.

Nachtrag zu §. 30.

Die Gründung der Universität zu Wien, wo bereits eine von Kaiser Friedrich II. im Jahre 1237 eingerichtete Lehranstalt (eine Art Gimnasium, unter dem Namen einer hohen Schule) bestand, geschah nach dem Muster der Pariser Universität durch einen Freiheitbrief des Herzogs Rudolf IV. vom 12. März 1365 und die darauf gefolgte Bulle des Papstes Urban V. vom 18. Juni 1365. Die Ausführung blieb nach Rudolfs Tode dem Herzog Albert III. vorbehalten. Obwol schon mit Beschluß der Hochschule vom 6. Juni 1366 die Universitätglieder nach Rudolfs Patent wirklich in vier Nationen eingetheilt wurden, und Herzog Albert dieselbe dd^{o}. 17. Juli 1366 weiter dotirte, auch bis zum Jahre 1384 mehre Universitätakte vorgenommen wurden, so konnte sich diese Anstalt doch nicht gehörig entwikeln, bis Herzog Albert derselben dd^{o}. 5 Oktober 1384 die Vollmacht erteilte, Statuten nach dem Muster der Pariser, mit Rüksicht auf die Bedürfnisse der Heimat zu entwerfen. Diese erhielten dd^{o}. 4. April 1389 die herzogliche Bestätigung, dann das Placet des Papstes Urban VI. im Jahr 1395.

Ueber Apotheken und Apotheker wurde nach den Akten der Fakultätsizungen zuerst im März 1404 verhandelt. Diese mußten also schon lange vorher in Wien existirt haben.

Am 28. Oktober 1405 wurden von der Fakultät einige wichtige Verfügungen in Bezug auf die Apotheken getroffen. Vor allem wurde bestimmt, daß in Zukunft die Apotheken Wiens wenigstens zweimal im Jahre vom Dekane und zwei Fakultätmitgliedern untersucht werden sollen, und Nieman-

den gestattet sey, eine Apotheke zu halten, der nicht selbst Arzneien bereiten kann; ferner sollte hinfüro kein Apotheker seine Kunst ausüben, ohne vorläufig von der Fakultät hiezu ermächtiget zu sein; endlich jeder derselben eidlich verpflichtet werden: die Arzneipräparate selbst anzufertigen, und nach Umständen alle Jahre zu erneuern; größere Rezeptformeln, nur gegen ärztliche Vorschrift zu expediren; nicht quid pro quo zu verabfolgen, sondern die Arzneien genau zu bereiten; weder heroisch wirkende Arzneien noch Laxirtränke ohne Geheiß eines Arztes an Parteien abzusezen; die Arzneien nicht willkürlich zu taxiren; endlich die ärztliche Praxis in keinem Falle und unter keinem Vorwande auszuüben. Die Uebertreter dieser Verordnungen sollten dem Stadtrath (Consilium Civitatis) zur Bestrafung angezeigt werden.

Am 27. März 1412 wurde unter andern auch den Apothekern bei schwerer Strafe eingeschärft, sich nicht mit ärztlicher Praxis zu befassen.

In das Jahr 1412 fällt auch der erste Erlaß gegen den Gifthandel, welcher dahin lautet, daß es bei schwerer Strafe Niemanden außer den Apothekern gestattet sei, Gifte oder andere die Gesundheit leicht gefährdende Substanzen, namentlich Arsenik, heftig wirkende Wurzeln, derlei Samen, Kräuter u. s. w. an Parteien abzusezen. — Die Apotheker wurden in Einem ermahnt, bei Dispensirung heroischer Arzneien mit aller Aufmerksamkeit und Vorsicht zu verfahren, und sie wurden für jedes aus dießfälliger Unachtsamkeit oder Fahrläßigkeit erwachsende Unglük streng verantwortlich gemacht.

In der Fakultätsizung vom 16 Februar 1433 wurde beschlossen, daß die Apotheker, Martin und Michael, für den nächsten Sonntag zum Dekane mit der Weisung vorgefordert werden sollten, die Dispensatoria, nach welchen sie die Arzneien bereiteten, mitzubringen, damit dieselben der Dekan noch an dem nämlichen Tage den versammelten Fakultätdoktoren (ohne Beisein der Apotheker) zur Einsicht vorlegen könnte. Und so geschah es. — Man fand bei dieser Gelegenheit alle Rezeptformeln, sowol die von Mesue als von Ni-

kolai in die Dispensatorien genau eingetragen, kein Präparat übergangen, keines entstellt. — Auch mußten benannte Apotheker ihre Taxen-Register vorweisen, allwo die Preise sämmtlicher Arzneien, die sie zum Verkauf bereit hielten, verzeichnet waren. Die Fakultät beauftragte hierauf die Magister Cristan und Volzian den Tax-Courant der Apotheker sorgfältig zu prüfen und denselben nötigenfalls nach Grundsäzen der Billigkeit zu ermäßigen. Nachdem dieser Auftrag vollzogen, und der diesfällige Vorschlag der beiden Magistri genemiget war, erhielten die Apotheker die ernstliche Weisung, sich an die von der Fakultät sowol für die einfachen als zusammengesezten Arzneien festgesezte Taxordnung genau zu halten, und von derselben bei strenger Ahndung ohne vorläufige Ermächtigung von Seite der Fakultät ja nicht abzuweichen, indem man wünsche, daß Jedermann Recht widerfahre, und weder die Apotheker einer-, noch das Publikum (reich und arm) anderseits beeinträchtiget oder auf irgend eine Weise verkürzt werde.

Im Jahr 1438 verwendete sich die Fakultät über eine Klage der Aerzte und Apotheker beim Stadtmagistrate um Abstellung überhandnemender Kurpfuschereien, und 1454 belegte der Passauer Offizial (Bischof) zu wiederholten Malen die Kurpfuscher mit dem Kirchenbann.

Im Jahr 1457 wurde die Apotheker-Innung in Wien errichtet, und der Magistrat daselbst half mehren Beschwerden des Publikums über die Apotheker ab. (Siehe den Nachtrag zu §. 33.) Auch rügte die Fakultät besonders die in einer Apotheke bei der Visitation entdeckten wesentlichen Gebrechen.

Am 25. Juli 1460 faßte die Fakultät über eine Klage gegen den Quaksalber (Empiricus) Hacker den Beschluß: der Dekan möge den Apothekern im Namen der Fakultät bedeuten, daß, wenn sie fortfahren würden, allem Recht und aller Sitte zuwider, auf Hacker's Anordnungen Medikamente zu verabfolgen, sie des Fakultätschuzes verlustig gehen, kein Fakultätmitgled mehr bei ihnen irgend eine Arznei anfertigen lassen, und die Fakultät für einen eigenen Apotheker Vorsorge treffen würde (quod Facultas providere velit de proprio Apothecario).

Auch im Jahre 1464 erhoben sich neuerdings Klagen

gegen die Apotheker wegen Verabfolgung von Arzneien gegen Vorschriften von Unbefugten, oder selbst blos auf das Verlangen der Parteien. Es wurde in der am St. Colmanstage abgehaltenen Sizung beschlossen, daß jedes Fakultätmitglied, dem eine derlei Uebertretung von Seite der Apotheker zu Ohren käme, solche ungesäumt (und zwar bei Strafe der Exklusion bezüglich auf Doktoren, und bei Strafe der Retardation oder Suspension eines höheren akademischen Grades bezüglich auf Lizenziaten oder Baccalaureen) der Fakultät anzuzeigen hatte. Anbei verfügte die Fakultät zu Gunsten der Apotheker, daß kein Fakultätmitglied irgend einer Partei anrathen sollte, Arzneien bei Dürrkräutlern (apud Herbularios) zu nemen, und unterstüzte das Gesuch der Apotheker, um beim Kaiser die Abstellung des Dürrkräutler-Unfuges zu erwirken.

Da der Kurpfuscherunfug kein Ende nam, so wurde am 20. Mai 1465 der Beschluß der Fakultät vom 25. Juli 1460, dem zufolge kein Fakultätmitglied aus einer Apotheke, die Kurpfuschern Vorschub leistet, etwas verordnen soll, erneuert. Eine wegen Kurpfuscherei exkommunizirte Weibsperson, Namens Cranan, erhielt ihre Lossprechung erst, nachdem sie in Rom gebeichtet, Besserung gelobt, und auf Andringen der Fakultät die Strafe des Prangers ausgestanden hatte.

In einer Fakultätsizung im Juli 1469 wurde der Prokurator der Fakultät beauftragt, sich mit dem Pedelle zum Prediger- und zum Karmeliter-Orden zu verfügen, und daselbst anzusuchen, dieselben möchten ihren Mitgliedern vollen Ernstes untersagen, ärztliche Praxis, den Statuten und Privilegien der Fakultät zuwider, auszuüben. Aehnliches wurde auch bezüglich auf die Nonnenorden veranlaßt und beigefügt, daß, wenn die Nonnen fortfahren sollten, Arzneien auszuteilen, sie bei ihren Notfällen auf den Beistand der Fakultät nicht zu rechnen hätten.

Solche Klagen und Bestrafungen wegen Kurpfuschereien in Wien wiederholten sich mehrmals in den lezten Jahrzehnten des 15ten Jahrhunderts.

In der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts besaß auch ein Arzt Dr. Walch eine Apotheke in Wien. Diesem wurde zwar nach dem Repetition-Akt, gemäß Fakultätbeschluß vom 8. April 1536, das Recht der ärztlichen Praxis, jedoch nicht der Siz im Fakultätrathe zugestanden.

Bei näher rückender Pestgefahr im Jahre 1539 ließ die Regierung dd°. 29. Dezember der Fakultät bedeuten: sie möge den Ausbruch des Uebels nicht abwarten, sondern unverzüglich Vorsorge treffen. Besonders sollten die Apotheken fleißig untersucht werden, ob sie mit all den Arzneistoffen, die bei solchem Anlaß benötiget werden könnten, hinreichend versehen wären.

In Folge eines neuen Regierung-Auftrages wurden die Apotheker am 7. Jänner 1540 vom Dekane unter Beiziehung zweier Aerzte und zweier Abgeordneten des Stadtrathes genau untersucht.

Man fand die des Dr. Walch ausgezeichnet, war im Ganzen aus billiger Rücksicht auf die traurigen Zeitumstände zufrieden, und legte den Apothekern blos Gewissenhaftigkeit ans Herz. In Erledigung der Relation über diese Untersuchung wurde am 16. Februar 1540 Folgendes beim Stadtrathe verhandelt:

1) Wurde den Apothekern eingeschärft, sich für den Fall ausbrechender Pest mit den benötigten Arzneistoffen wol zu versorgen; 2) wurde eine vom Dekane der med. Fak. gegen den Apotheker Constantin eingereichte Klage verlesen und beigefügt, daß der Geklagte bereits dreimal gesucht, und nie gefunden worden sei; 3) auch wurden die Apotheker Neukircher und Sigmund Kunigshammer inkulpirt, eine unächte Theriakal-Composition für ächte ans Publikum abgesezt zu haben, und bezüglich auf lezteren noch beigefügt, daß er troz dem Fakultät-Verbote fortfuhr, sein verfälschtes Arzneimittel zu verkaufen, sich überdieß geweigert habe, dem Dekan seine Bereitungweise mitzuteilen; 4) ferner wurde manchen Apothekern zur Last gelegt, daß sie sich wenig um ihre Apotheken kümmerten, und den ganzen Betrieb ihren Servitoren überließen, die mitunter sehr unwissend wären, weder von den Simplicibus noch von den Compositis eine richtige Kenntniß, und überhaupt wenig Hirn (parum cerebri) im Kopfe hätten; daß sich manche Apotheker erlauben, gleich den Doktoren, Arzneien zu verordnen und Heilpraxis auszuüben.

Im Jahre 1541 wüthete die Pest in Wien, Aerzte und Apotheker kamen sehr ins Gedränge. Die Leitung der Sanitätgeschäfte war einem von der Fakultät ernannten, höheren Orts bestätigten und besoldeten Sanität-Magister übergeben.

Am 19. Juli 1546 wurden sämmtliche Apotheker Wiens von einer Fakultätkommission unter Beiziehung einiger Bürger strenge untersucht. Zugleich folgte ein Erlaß gegen den eingerissenen Mißbrauch der Zinnober-Räucherungen, mit denen sich bereits viele Unkundige und Laien zu befassen anfingen, und es wurde den Räucherern auf das strengste eingeschärft, Niemand hinfüro einer solchen Kur zu unterziehen, bevor der Kranke dem Med. Dekane vorgestellt worden wäre, da Patient, bevor eine solche Kur in Anwendung gebracht werden dürfe, erst über seinen Krankheitzustand genau erforscht, und dann zur Räucherungkur durch Purgirmittel, oder nach Umständen durch Aderlaß, vorbereitet werden müsse. Ferner wurde anbefohlen, daß die Räucherer (Fumarii) in Zukunft jeden ihrer Geheilten, oder überhaupt nur Behandelten, dem Dekane neuerdings vorführen sollen, damit die Fakultät den Erfolg der Behandlung erfahre, und so in den Stand versezt werde, über den Nuzen oder Schaden der Räucherung ein bestimmtes Urteil fällen zu können.

Diese Räucherungen wurden vorzüglich gegen die Lustseuche angewendet, welche in Wien um sich zu greifen anfing.

Nach den Akten der Sizung vom 1. Febr. 1550 wurde die Fakultät vom Stadtrath aufgefordert, zum Armenkrankendienst einen eigenen Arzt aus ihrer Mitte zu bestellen. Demselben sollte auch ein Apotheker als Gehilfe (Famulus) beigegeben werden, der die Medikamente im Sinne der ärztlichen Ordination täglich an arme Kranke zu verabfolgen hätte. Diesem lezteren wurde ein angemessener Gehalt und freie Tafel beim Spitelmeister zugesichert.

Auch für die kaiserliche Armee in Ungarn mußte die medizinische Fakultät in den Jahren 1566 und 1567 nicht nur Aerzte, sondern auch einen tüchtigen Apotheker vorschlagen, welche allda angenommen wurden, und zu ihrer Bestimmung abgingen.

Im Jahre 1553 stellte die Fakultät dem Magistrate die dringende Notwendigkeit vor, die Apotheken mit aller Sorgfalt zu untersuchen und zu überwachen, mit der Bitte, es mögen einige Mitglieder des Stadtrates nebst einer Anzahl Bürger abgeordnet werden, um solche Visitationen gemeinschaftlich mit den von der Fakultät eigens zu diesem Zwecke zu ernennenden Doktoren zu pflegen.

Indeß wurde der Sanitätmagister von der Fakultät mit der Untersuchung der Apotheken beauftragt.

Am 6. Februar 1555 wurde die Behandlung der Sifilis durch Nichtärzte mit Zinnoberdämpfen auf Anregung der Fakultät vom Stadtrate streng verboten.

Am 4. März 1556 erhielt die Fakultät von der Regierung einen vom Wiener Apotheker Dr. Magius ab Eck abgefaßten Entwurf zur Reformirung der Apotheken (Miropoliorum) zur Begutachtung.

Am 10. Jänner 1558 wurde der Fakultät ein Bittgesuch der Apotheker wegen Einführung einer neuen Apothekerordnung zur Begutachtung zugemittelt.

Die Mehrzahl der Doktoren war damit einverstanden.

(Siehe den Nachtrag zu §. 49.)

In der Fakultätsizung vom 21. Juni 1575 wurde einstimmig beschlossen: »Es solle auch jeder auswärtige Apotheker, welche eine Apotheke antreten wolle, von der Fakultät geprüft werden (was bisher nur für die Wiener Apotheker galt), es habe daher jeder zu prüfende auswärtige Apotheker sein Gesuch mit einem Empfehlungschreiben seiner Gemeinde zu belegen; dann solle er auf Anordnung des Dekans von den Visitatoren und Examinatoren oder zwei bis drei anderer Doktoren den Eid in die Hände des Dekans leisten, der Fakultät 4 Gulden, dann eben so viel dem Pedell erlegen, und erst, nachdem er alles dies vollbracht, als ein geprüfter Apotheker (adprobatus pharmacopola) anerkannt und seiner Gemeinde anempfohlen werden« [1]).

Nachtrag zu §. 33.

Die ersten ordentlichen Apotheken Teutschlands sind in den österreichischn Staaten, und zwar in Wien und Prag entstanden.

Die medizinische Fakultät in Wien verhandelte schon im Jahre 1404 über Apotheker-Gegenstände [2]) und die älteste Apotheke zu Leipzig, die Löben-Apotheke, wurde von dahin ausgewanderten Pragern errichtet [3]).

Im Jahre 1457 wurde die Innung (das Gremium) der Apotheken in Wien gegründet. Nachdem sich nämlich von allen Seiten Klagen erhoben, daß die Apotheker sehr

---

[1]) Prof. v. Rosas Geschichte der Wiener Hochschule. Med. Jahrbücher des östr. Staates, Bd. 32—49.

[2]) Prof. v. Rosas Geschichte der Wiener Hochschule. Med. Jahrb. des östr. Staates, Bd. 34. S. 90.

[3]) Bernt, Medizinalwesen, Seite 41.

verschieden dispensirten, unter bestimmten Namen einer diesen, der andere jenen Arzneikörper verabfolgte, sie auch statt der von den Aerzten verschriebenen, in höheren Preis stehenden, Mittel um dasselbe Geld wohlfeilere und minder wirksame Arzneien an die betreffenden Parteien absezten (titamallum loco turbit) und dieses selbst die Apotheker nicht läugneten, so beschloß die Fakultät, in ihrer Versammlung vom 16. Mai d. J. daß der Dekan Martin Guldein, dann Magister Pankraz Kreutzer, Johann Naßmann v. Braunau und Joh. Kirchan sich im Namen der Fakultät an den Stadtrath (Consilium civ.) wenden, und sich Rat erbitten sollten, was unter solchen Umständen sowol zum Wohle der Menschheit als zur gefährdeten Ehre der Arzneikunst zu tun wäre. Sie taten dieses Tags darauf, gedachten hiebei der Teuerung der Arzneimittel (caristia fori Apothecariorum) und der Umtriebe der Afterärzte, welche troz der Verbote von den Jahren 1454 und 1455 dennoch fortdauerten. Man versprach, die Sache in reifliche Erwägung ziehen zu wollen, und hieß die Fakultät ein Weiteres abwarten.

Den 18. Mai wurden sämmtliche Doktoren und Apotheker zu einer gemeinschaftlichen Beratung zum Bürgermeister geladen. Dieser befragte nun die Apotheker wie es komme, daß sie von der festgesezten Taxe abzuweichen und statt der vorgeschriebenen Arzneien andere, nicht gestattete, z. B. Titimallum für Turbit zu verabreichen sich erlaubt hätten? Man bestimmte hierauf, es sollen von der Fakultät zwei oder drei Doktores Medicinae delegirt werden, die mit eben so vielen Mitgliedern des Stadtrates sich über die Apothekertaxen zu besprechen, und die Preise der Arzneien nach den Grundsäzen der Billigkeit festzusezen hätten.

Den 21. Mai 1457 wurden hierauf vom Bürgermeister sämmliche Doktores und Apotheker zum Stadtrat beschieden, wo obige Klagepunkte neuerdings zur Sprache kamen, nebst dem Vorschlag bezüglich auf die Taxe-Revidirung. Hiermit wurden beauftragt: der Dekan und Mag. Joh. Kirchan von Seite der Fakultät, und von Seite des Bürgerrates Christian Wissing, Thomas Sykers, Johann Purkhan und Egid Pauer, überdies Nikolaus, der längere Zeit den Apothekern Droguen von Venedig aus geliefert hatte. Es wurde hierauf um Pfingsten eine Apotheken-Visitation gehalten.

Sodann wurden sämmtliche Statuten für die Apotheker-Innung entworfen, welche in teutscher Sprache abgefaßt, sich in den Fakultät-Akten (T. II. Fol. 41 u. f.) vorfinden.

Sie lauten folgendermaßen:

1) »Daß keiner halte eine Apotheke, außer er kann selbst darin arbeiten all' Nothdurft, und daß er auch kann sein Buch lesen und verstehen, und daß es bewährt worden von den Doktoribus der Arznei und den anderen Apothekern, daß er genugsam (in seiner Kunst bewandert) sei.

2) Daß alle Apotheker dispensiren und machen ihre Arznei nach einem Register, ihnen gegeben von den Doktoribus, damit die Arzneien nicht stärker noch anders gemacht werden, in einer Apotheke, denn in der andern.

3) Daß kein Apotheker darf eine Arznei anders geben, noch machen, denn sie der Doktor schreibt, und daß sie nicht geben eine Arznei für die andere, die verschrieben hat der Doktor.

4) Daß kein Apotheker sich unternimmt, Arznei zu treiben im geheimen Wege.

5) Daß sie keinerlei Arznei verkaufen, außer wenn sie verschrieben wurde von einem bewährten Doktor hier von der Schule.

6) Daß sie auch keine Arznei machen, oder geben nach einer Vorschrift, die von der Schul und Fakultät der Arznei zerrieben, verboten und nicht bewährt ist.

7) Daß sie keinem Fremden oder Umlaufer, der sich Arznei unternimmt zu treiben, im Geheimen aufhalten, noch einem Arznei reichen oder machen, der von der Schule nicht aufgenommen, und bewährt ist, weil aus dem oft große Beschwerung der Leute hervorgegangen ist.

8) Daß sie keine Arznei mit Zukerl machen, die mit weißem Zuker gemacht soll sein.

9) Daß die Apotheken alle Jahr einst (einmal) oder sonst als oft es Noth werdet, beschaut werden, damit daß nicht, verlegene und schädliche Arzneien den Menschen gereicht werden.

10) Daß sie ihre Wässer und alle anderen Arzneien geben in eine Flasche (und diese bezeichnen?) daß sie wohl zu kennen, und den Kranken nicht schwer sei (durch Verwechslung Nachteil erwachse?) und daß der Kauf gesetzt

werde von den, die von dem Rathe zu Wien und der Schule der Arznei dazu geschaffet worden.

11) Daß alle Arznei zu rechter Zeit gewechselt, und auch recht Statt gehalten werde.

12) Daß kein Bürger, kein Treiber Arznei oder fürderst nicht feil habe noch verkaufe, weil aus dem großer Schaden den Leuten oft hervorgegangen ist, und besonders schwangern Frauen und Kindern.

13) Daß auch die Mitglieder des Raths keinerlei Arznei hier zu Wien (austheilen?) und auch nicht Männer oder Frauen, die nicht von der Schule der Arznei dazu verlaubt sind; denn daher geschah es, daß viele Leute betrogen werden an Leib und an Gut; auch sind bewährte Doktores hier genug, die niemals beschwatzen an Geld, wie Fremde und Umlaufer oft gethan haben.«

Diese sämmtlichen Artikel wurden vom Bürgermeister Nikolaus Teschl und dem ganzen Rat, so wie von dem Dekane der Fakultät gut geheißen.

Diese Apothekerordnung bestand bis zur Reformirung derselben nach dem Vorschlage des Dr. Magius ab Eck vom Jahre 1556. (Siehe den Nachtrag zu §. 49) [1]).

Nachtrag zu §. 41.

Jeder Apotheker bereitete in der Regel seine Composita selbst; nur größere und wichtigere Präparate wurden von mehren gemeinschaftlich und unter Aufsicht der Aerzte bereitet. So z. B. übermittelte der Dekan der Wiener med. Fakultät am 26. Juni 1581 den Fakultät-Doktoren ein Bittgesuch der Apotheker, die den Mithridat (Mithridatis antidotum Damocratis, welcher damals in der Heilkunst eine große Rolle spielte) in des Anton Robitz Apotheke zu bereiten wünschten. Die hiezu benötigten Simplicia wurden nun vor allem von den Doktoren genau geprüft, die als Ingredienzen zu verwendenden Qualitäten in deren Gegenwart abgewogen, pulverisirt, die Liquabilia gereiniget, dann am 2. Juli zur Bereitung des Antidots im Beisein der Doktoren geschritten.

Nachtrag zu §. 42.

Ein kaiserliches Dekret vom 1. April 1559, welches die Rechte der Wiener medizinischen Fakultät bestä-

[1]) Prof. v Rosas Geschichte. Med. J. Bd. 39. S. 339.

tigte, sagt: »Zum anntern solle den Juden, Zandtprechern, Landsfarrern, Thiriakkrammern, Kräutern- und Wurzelgrabern, auch alten Weibern ganz und gar verboten sein, alhir zu arzneien und die Leut zu verderben; doch hiemit die Hebammen nit gemeint, denen dann unverwehrt, in Zeit der Not den Kindbetterinn und Kindern hülf mit gewöhnlichen Arzneien zu erzeigen«.

»Zum dritten sollen sich Bader, Balbierer, Frantzosenärzte, Steinschneider und dergleichen Personen allain Irer Kunst, so sy gelernt, auch in derselben Fakultät examinirt und approbiert seindt worden, gebrauchen, und nicht Inwendige Leybs-Krankheiten, die sy weder kennen noch verstehen, zu curiren unterstehen, und sonderlich sich Antimonio-Mercurio u. dgl. schädlichen Ertzneien gentzlich enthalten«.

»Zum vierten ist auch vermög unserer Apotheken-Ordnungen des sechsten Artikels den Apothekern auferlegt, sich nicht allein von Practiziren ganz und gar zu enthalten, sondern auch one Vorwissen eines Doctors, so in der Fakultät Medica oder sonst unser und unserer geliebten Gemahlin und Khind- Leyb- und Hof-Medikus ist, gar kein Ertznei nit anzugeben, Villweniger andere umbschwaiffende Personen, so nit in der Fakultät sein, befuerdern, noch Medikamente auf Ir Begeren oder Recept zu reichen. Inmassen dann der Decanus und Fakultät Medica Macht haben sollen, also offt im Jar, als Inen gelegen, unversehens die Officinas zu visitiren«.

»Zum fünften, wenn Jemand aus obgedachten Personen begreiffender solch Ordnung zuwider gehandelt, oder auch sonsten sich in Einfalt oder aus Unverstand zwischen Doctoren, Apothekern, Balbierern und Badern ein Streit Khunst halber zutruege, soll alsdann Medica Facultas Macht haben, die Bader, Balbierer, Apothecker (so Inen zuvor so vil die Khunst belangt, gehorsame und gebürliche Reverentz geschworen haben) zu fodern, darinnen zu erkennen, und mit gebürlich Straff wider Sy zu verfahren. Als nemblich, wenn Sy also straffmessig, von der Facultät Ire Khunst zu üben auf eine Zeit verboten und Ire Officin gespert« [1]).

Dem Marktschreier-Unfuge wurde in Wien ernstlich entgegen gearbeitet. Die med. Fakultät beschloß in der Sizung vom 5. Febr. 1578, daß hinfüro Niemand, der auf öffentlichen Markte deklamiren oder Arzneien feilbieten würde,

---

[1]) Prof. v. Rosas Geschichte. Med. J. Bd. 48. S. 198.

von der Fakultät examinirt, geschweige approbirt werden solle. Meldeten sich hingegen Individuen, die sich solches nicht zu Schulden kommen ließen, zur Prüfung über ihre Fertigkeit in einem Zweige der Chirurgie, so sollen sie gehört und geprüft werden. Hätte man sie, nachdem sie auch praktische Beweise ihrer Kunstfertigkeit abgelegt, zulässig befunden, so würde ihre Befähigung dem Bürgermeister schriftlich angezeigt; doch sei denselben darüber keine öffentliche Urkunde auszustellen, da bisher alle diese Zeugnisse zur Schande der Fakultät mißbraucht worden seien.

Nachtrag zu §. 43.

Neujahrsgeschenke waren auch in Wien üblich. In der Fakultätsizung am 5. November 1570 stellte Dr. Lingel den Antrag, den Apothekern zur Rettung der Ehre der Fak. Mitglieder zu verbieten, lezteren hinfüro Neujahrsgeschenke zu machen. Doch in der am 18. Dezember wieder gehaltenen Congregation stimmte die Mehrheit der Doktoren dafür, daß man über diese Angelegenheit stillschweigend hinweggehen, und eine altherkömmliche, auch anderer Orten übliche Sitte nicht antasten, übrigens der Willkür der Apotheker anheimgestellt seyn lassen solle, ob sie fürderhin Geschenke machen wollen oder nicht [1]).

Nachtrag zu §. 49.

In den k. k. östreichischen Staaten bestand vor dem Jahre 1564 keine sistematische Apothekerordnung. Es scheinen bishin die Statuten der Wiener Apotheker-Innung vom Jahre 1457 (siehe Nachtrag zu 33) vorzüglich als Norm gedient zu haben.

Die nach dem Gutachten der Wiener med. Fakultät vom 10. Juni 1558 vom Kaiser Ferdinand I. ddo. 12. Jänner 1564 erlassene Apotheker-Ordnung bildete die Grundlage zu der vom Kaiser Rudolf II. publizirten Apotheker-Ordnung vom Jahre 1602, so wie zu den späteren von 1644, von 1654 und 1689 [2]).

Schon die alte Apotheker-Ordnung (Ordination) Ferdinands I. scheidet die Rechte der Aerzte, Chirurgen 2c. und Apotheker strenge von einander. Der sechste Artikel sagt:

---

[1]) Prof. v. Rosas Geschichte. Med. J. Bd. 48. S. 207.
[2]) John's Medizinal-Gesezsammlung, Bd. 5. S. 455.

»Wo aber ein Doctor je eine Apotheke aufrichten oder halten wollte, so solle ihm solches unverwährt seyn; doch daß er der Apotheke allein aufwarte und sich der Arzney und Doctorey enthalte, und allermassen der Apothekerordnung nach gelobe und dawider nicht handle. Entgegen soll kein Apotheker für sich selbst und ohne Verordnung eines Doctors, den Leuten Arzney ausgeben. So aber Jemand ein bewährt und gut Recept in die Apotheke zum Präpariren schicket, daß der Apotheker dieselbe Arznei außer Vorwissen und Verordnung eines Doctors wohl manchmal und der Person, so es bestellt, verabfolgen müsse«; dann endlich der Artikel 24 aus derselben Ordination: »Den Badern, Balbierern und Winkelärzten soll auch mit Ernst hiemit aufgelegt seyn, daß sie nicht Clystier, Laxativa, noch andere dergleichen Arznei, Holzwasser und Trankl ausgeben, sondern sollen sich allein der Wundarznei gebrauchen. Wann es aber die Nothdurft erfordert, daß einem Verwundeten, oder der sonst in der Balbierer oder Baderkunst liegt, ein Wundtrank oder Laxativ eingegeben werden muß, soll der Balbier oder Bader einen Doctor dazu berufen, der alsdann die Notturft verordnen mag. Deßgleich solle auch den Weibern, Hebammen, Ammeln, Beseherinnen und Andern bey Strafe verboten seyn, den Leuten Arznei in Geheim zu machen und einzugeben, es sey denn den Kindbetterinnen und Kindern; dasselb soll ihnen, den Hebammen oder den Müttern ihren Kindern für sich selbst Arzney zu machen oder in den Apotheken machen zu lassen, unverboten seyn« [1]).

Die Fakultät beschloß in der Sizung vom 14. Dezember 1569 (bestätiget dd°. 9. Jänner 1570) Folgendes in Bezug auf den Eid der Apotheker:

»Ein jeder Apotheker, so alhir begert approbirt und angenommen zu werden, soll zuvor das ordentlich Examen der Apothekher, wie gebräuchlich überstehn, und von denen Herrn Examinatoribus alles, so darzu gehörrt und Im auferlegt wird, machen und verrichten. Wann er das gethan und von denen Examinatoribus ainen Schein bringt, das ers verricht hat, soll er allsdann der Fakultät Medicorum alhir dieses Juramentum praestiren, wie volgt:

1) Das er dem Dekane und Doctoribus der Facultät

---

[1]) Prof. Rosas Geschichte. Med. J. Bd. 48. S. 197.

Medicorum alhir schuldigen Gehorsamb und Reverenz erzaigen, auch bei seinen Apodeckher-Gesellen darob seyn, das sy sich laut der Apothecker-Ordnung in allem der Gebür nach verhalten, und so er selbs von der Facultät gefordert wirerdt, erscheinen wöll, so vill die Khunst belangt, und der bürgerlichen Jurisdiction damit nichts benommen.

2) Das er alle Statuten der Facultät Medicinae, als vil die Apodeckher betreffend, sammt allen Apodeckher-Ordnungen, so von der khais. Maj. ausgangen, oder noch khünftig ausgehen und bestettigt werden, treulich halten und vollziehen, die Patienten befürdern und Niemandt überschätzen wöll.

3) Das nit allain er für sich selbs nit practiciren oder Ertznei außgeben, sonder auch frembde Doctores oder Arzt, wer dieselben sein, ausser der Hof-Doctores khaineswegs fürdern, bei denen Krankhen intrudiern, kommendiern oder Jre Recepte dispensiren wöll [1]).

Bezüglich des Eides der Apotheker wurden die vom Stadtrate gemachten Anstände ddo. 27. Juli 1575 ausgeglichen, und es kamen zu dieser Eidesformel noch folgende zwei Punkte hinzu:

»Zum Vierten. Ueber welche Person und Empirkos sy die Apotheker neben der Fakultät Medikorum Jr vleyssig Aufsicht und Nachforschung halten, und dann dieselben den Herren Visitatoren alsbald anzeigen und nahmhaftig machen sollen, welche es wieder für den Herrn Bürgermaister und Einem Ehrsamen Hochwaysen Rat alhir bringen, den befolgten gebürliche Vürstehung zu thun und solchen Empiriker de Facto das curiren nit allein verpieten, sondern sie gar von der Stadt schaffen werden; doch wann derer ainer hernach sich dem Examini Medicorum undergeben und darin tauglich befunden wurde, soll es mit Jm wie mit andern der Apothekerordnung gemäss gehalten werden«.

»Zum Fünften. Wan Jemand aus obgedachten Personen begriffen, der solcher Ordnung zuwider gehandelt, oder auch sonst sich Zwiespalt oder Mißverstand zwischen Doctoren, Apothekern, Balbierern und Badern der Kunst halber zutruege, soll alsdann Medica Facultas Macht haben, die Bader, Balbierer und Apotheker (so Jr zuvor so vil die

---

[1]) Prof. v. Rosas Geschichte. Med. J. Bd. 48. S. 203.

Kunst belangt, Gehorsamb und gebürliche Reverentz angelobt haben) zu vordern, darin zu erkennen, und mit volgender gebürlicher Straf wider sy zu verfaren, als nemblich, wan sy also straffmässig von der Fakultät erkennt, das ermelte Fakultät sy erstlich auf Jr Versprechen mit Worten straffe, nachen als, wovern sie wider begriffen und sich von solcher Straf nit bessern würden, das auf solch und dergleichen Fal durch die Fakultät jedes vernern Versprechen noch mehrere Straf, als Einstellung Irer Kunst, Sperrung der Offizinen, und da ainer oder mer noch auch überdieß ungehorsam verharlich befunden wurde, auch mit höherer Straf jber sy oder ainen jeden in sonderheit erkennt, und solche erkente Straf dem Herrn Bürgermaister und einen Ehrsamen Senat sambt dem Verbrechen schrifftlich in specie fürgetragen werde, die als dann darauf die würkliche Execution verordnen, und Niemant hierinnen verschonen sollen, doch damit Irer ordentlicher Obrigkeit so viel Ire Person und den bürgerlichen Gehorsamb ausser der Kunst belangt, an Irer Jurisdiktion gar nichts benummen werden soll.

Nachtrag zu §. 51.

Der erste Erlaß über den Gifthandel erfolgte im Jahre 1412, nach welchem blos den Apothekern gestattet war, Gifte oder giftartig wirkende Substanzen unter gehöriger Vorsicht zu verschleißen. (Siehe Nachtrag zu §. 30.)

Nachtrag zu §. 52.

Der Grund zu einem allgemeinen Dispensatorium wurde durch Beschluß in der Wiener med. Fakultät in der Sizung vom 29. März 1566 gelegt. Es sollte nämlich aus allen Dispensatorien der Wiener Apotheker ein einziges zusammengesezt, geprüft und dann als Unum Corpus Dispensatorii redigirt werden. Die Apotheker wurden zu solchem Behufe aufgefordert, alles was sie noch in das neu abzufassende Dispensatorium aufgenommen zu sehen wünschten, bis zur nächsten Fakultät-Sizung schriftlich anzugeben.

Die Apotheker scheinen sich nämlich bishin nicht genau nach dem in §. 2 der Innung-Statuten vom Jahre 1457 vorgeschriebenen Arznei-Register gehalten, sondern verschiedene Dispensatorien benüzt zu haben.

In der Fakultät-Sizung vom 3. Juni desselben Jahres (1566) wurde wieder die notwendige Verbesserung der

Farmakopoe besprochen. Man kam überein, den Rektor und das Konsistorium bittgesuchlich anzugehen, daß allen Professoren (omnibus Facultatis Doctoribus, qui lecturam habent) für eine gewisse Zeit Ferien erteilt würden, damit sie desto ungestörter ihre ganze Aufmerksamkeit dem fraglichen Gegenstande zuwenden könnten. Auf das Tags darauf eingereichte Gesuch folgte der Bescheid: die Professoren mögen für so lange, als sie mit der Abfassung der Farmakopoe beschäftigt sein werden, drei Tage der Woche den Vorlesungen, drei den Beratungen über die Farmakopoe widmen.

Ein vom Dr. Stuff vorgelegter Index medicaminum wurde in der Fakultät-Versammlung am 7. Juni 1567 geprüft; da er jedoch nicht die Form eines Dispensatoriums (was er eigentlich sollte) darbot, verworfen, und in Einem beschlossen, daß wochentlich dreimal (Montag, Mittwoch und Freitag) die Doktoren zusammenkommen sollen, um die brauchbarsten Kompositionen zu beraten [1]).

Der Druklegung dieses, in Folge dieser und mehrjähriger späteren Arbeiten der Fakultät, dem Kaiser am 8. März 1573 mit einem Bittgesuch um Bestätigung unterlegten [2]) Dispensatoriums stellten sich fortwährend viele Hindernisse entgegen, weßhalb dem Apotheker Robitz im Jahre 1588 die Erlaubniß erteilt wurde, ein anderes, von der Fakultät revidirtes Dispensatorium druken zu lassen.

Die Fakultät beschloß erst am 17. Februar 1590 bei Erzherzog Ernst's Regierung neuerdings um die Erlaubniß zum Druke ihres Dispensatoriums einzuschreiten. Ob das in Kaiser Rudolf's II. Apothekerordnung vom Jahre 1602 vorgeschriebene Dispensatorium das von Robitz in Druk gelegte, oder das von der Fakultät bearbeitete war, ist ungewiß. Im Jahre 1616 wurde wieder über den Mangel eines brauchbaren Dispensatoriums geklagt, und das kurz vorher in Augsburg erschienene in Vorschlag gebracht, aber erst im Mai 1618 mit Zusäzen dem Druck überliefert, und im August d. J. ausgegeben [3]). Dieses mag dieselbe Pharmacopoea Augustanea sein, welche nach §. 28 der neu bearbeiteten Apothekerordnung vom 8. Mai 1644 durch eine neue und kompendiosere ersezt wurde.

---

[1]) Prof. Rosas Geschichte rc. Med. J. d. östr. St. B. 48. S. 71 und 74.

[2]) Prof. Rosas Geschichte rc. Med. J. d. östr. St. B. 48. S. 210.

[3]) Prof. Rosas Geschichte rc. Med. J. d. östr. St. B. 49. S. 190.

Medikamenten-Taxordnungen bestanden schon frühe. Im Jahre 1405 wurde von der medizinischen Fakultät in Wien bestimmt, daß die Apotheker ihre Arzneien nicht willkürlich taxiren sollen. Dieselbe Fakultät beauftragte am 16. Febr. 1433 zwei ihrer Mitglieder, den Tax-Curant der Wiener Apotheker sorgfältig zu prüfen, und denselben nötigenfalls nach Grundsäzen der Billigkeit zu ermäßigen; sie genemigte die von diesen Kommissären entworfene Taxordnung, und befahl den Apothekern, sich bei strenger Ahndung genau darnach zu halten. (Siehe den Nachtrag zu §. 30).

Später erschienen die Dispensatorien immer zugleich von den Taxordnungen begleitet, welche nach den Zeitverhältnissen oftmalige Abänderungen erlitten.

Zweiter Abschnitt.

Nachtrag älterer und neuerer Verordnungen bis zum Jahre 1845 in chronologischer Reihenfolge.

§. 1.

In den östreichischen Landen wird das Hausiren überhaupt, besonders aber mit Medikamenten verboten. Patent Kaiser Ferdinand's I. vom 16. Mai 1554 [1]).

§. 2.

Das Speikgraben und Terpentinbohren (Loriet- oder Lorgeth-Bohren) wird als regale principis verpachtet. Patent vom 15. April 1669. (Aufgehoben mit Hofd. vom 12. April 1787 und jedem Waldeigentümer gegen Beobachtung der Waldordnung überlassen). J. Oe. G. K. vom 18. April 1787.

§. 3.

Bekanntmachung einer neuen Apotheker-Taxordnung. Patent Kaiser Leopold's am 21. Juni 1669.

§. 4.

Vorschrift über die Visitationen der Apotheken in Graz. Die Landschaft-Fisiker in Graz sollen diese jährlich zweimal, nämlich im Juni und um Weihnachten auf das ge-

---

[1]) Spätere Verbote sind vom 16. Nov. 1544. — 14. April 1574. — 10. Sept. 1601. — 11. Mai 1602. — 3. August 1604. — 6. April 1616. — 2. Sept. 1667. — 7. Sept. 1674. — 1. Dez. 1688. — 18. Dez. 1715. — 14. Mai 1721. — 30. Jän. und 5. Febr. 1750. Hauptpatent vom 19. Feb. 1751, dann 14. Nov. 1769. J. Oe. G. V. vom 12. Nov. 1776. — Pat. vom 4. Juni 1787 und J. Oe. G. V. vom 18. April 1794.

naueste vornemen. Inn. Oestr. R. V. vom Juni 1749, Nr. 10, 6. Feb. 1751, Nr. 85 und vom 5. Sept. 1752.

§. 5.

Degen zu tragen ist den Apothekern erlaubt. J. Oestr. R. V. vom 21. Jänner 1750.

§. 6.

Den Apothekern wird eingeschärft, nach dem Wiener Dispensatorium zu dispensiren, den Kaufleuten aber der Verkauf zusammengesezter Medikamente untersagt. J. Oestr. R. V. vom 15. Mai 1753.

§. 7.

Der Giftverkauf ohne besonderen Erlaubnißschein, und überhaupt ohne die gesezlichen Vorsichten wird wiederholt verboten. J. Oe. R. Z. vom 29. März 1754; — nach Hofrskr. vom 31. Dez. 1731, ferner J. Oe. R. V. vom 14. Juli 1760. — 27. August 1762. — 10. Okt. 1763. — 27. Nov. 1767 und 14. Nov. 1769, dann Hofd. vom 29. Oktober 1772 und J. Oe. G. V. vom 20. Dez. 1783.

§. 8.

Das alte Sauerwasser ist bei Ankunft des neuen immer zu vertilgen. Hofentschl. vom 1. Juli 1754.

Bitterwässer dürfen nicht in hölzernen Gefäßen, sondern nur in steinernen Krügen verführt werden. Hofd. vom 9. Sept. 1779.

Die im Handel vorkommenden Heilwässer sind öfters zu visitiren. Die inländischen dürfen frei verkauft werden, und auf die Ausfuhr von 1000 Krügen wird eine Prämie von 3 Dukaten gesezt. Hofd. vom 23. Jänner. J. Oe. R. V. vom 5. Feb. 1783. Hd. vom 26. März. J. Oe. G. V. vom 6., Hofd. vom 28. April 1784 und 3. März 1785.

Aufhebung der Ausfuhrprämien durch Hofkammerd. vom 16. Sept. und J. Oe. G. V. vom 1. Oktober 1800.

§. 9.

Die Jesuiten-Apotheken in Graz und Leoben werden gesperrt, hingegen die Grazer Apotheker verhalten, die Armen mit den nötigen Medikamenten unentgeltlich zu versorgen. J. Oe. R. V. vom 16. Aug. 1754.

Die Grazer Apotheker haben am Ende jeden Jahres der Sanität-Kommission anzuzeigen, für welchen Betrag den Armen unentgeltlich Medikamente verabfolgt wurden. J. Oe. R. V. vom 4. Mai 1761, Nr. 54.

Der Auftrag, allen Armen die Medikamente unentgeltlich zu verabfolgen, wurde erneuert durch eine J. Oe. G. V. im März 1781.

Das Kreisamt hat sich von Zeit zu Zeit zu überzeugen, ob diese Medikamente auch in gehöriger Qualität und Menge verabfolgt werden. St. G. V. vom 2. Mai 1804.

§. 10.

Die Apotheker dürfen nicht anders, als nach von ordentlichen Medikern vorgeschriebenen Rezepten Medikamente verabreichen. J. Oe. R. V. vom 10. Nov. 1760, Nr. 180.

§. 11.

Kräutlern, Materialisten u. dgl. ist es verboten zusammengesezte Medikamente zu verkaufen, welches lediglich den Apothekern vorbehalten bleibt. J. Oe. R. V. vom 23. Oktober 1761, Nr. 278 und vom 22. Jänner 1762, Nr. 283, auch J. Oe. G. V. vom 27. Februar 1781.

§. 12.

Das durch Hofentschließung vom 11. April 1761 bestimmte Apothekergewicht wird auch in Inneröstreich eingeführt. Hofd. vom 3. März 1770.

§. 13.

Den Apothekern wird wiederholt verboten Neujahrgeschenke zu geben. Hofd. vom 29. Dez. 1770. J. Oe. G. V. vom 8. und J. Oe. R. V. vom 15. Jänner 1771.

§. 14.

Erlaubniß, daß sich Jedermann zum eigenen Gebrauche so viel Medikamente, als er benötiget, vom Auslande kommen lassen darf. Hofd. vom 17. Dez., J. Oe. R. V. vom 30. Dez. 1771, Hofd. vom 22. April und St. G. V. vom 21. Mai 1803. — O. E. Reg. Verord. vom 20. Mai 1803, Nr. 6712.

§. 15.

Warnung vor dem schädlichen (giftigen) Unkraut Thonkraut (böhm. Motonoeha). Hofd. vom 31. Jänner 1772.

Warnung vor dem giftartigen Lolch (Lollium temulentum). Nachricht. N. Oe. R. V. vom 5. September 1772. Böhm. G. V. vom 14. Juli 1817, Zahl 33,096.

Sebenbaum u. dgl. soll den Stuten nicht gegeben werden. J. Oe. G. V. vom 9. Juli 1783.

Warnung vor dem schädlichen Mutterkorn (Secale cornutum) und dem Aconitum, wie auch der Belladonna. — J. Oe. G. V. vom 3. Dezember 1786 — vom 14. März 1787 und Hd. vom 1. Febr. 1788; dann des Schierlings, Hd. vom 5. Jän. 1797, Zahl 303 und O. E. R. V. vom 18. Jän. 1797, Zahl 749. N. Oe. R. V. vom 18. März und St. G. K. vom 24. Jän. 1797.

§. 16.

Die bis nun durch die Grazer Sanität-Kommission Statt gefundene Approbirung der Apotheker ꝛc. hat aufzuhören, und solche sind künftig auf Universitäten mit Diplomen zu versehen. Hofd. vom 17. Sept. und J. Oe. G. V. vom 30. Sept. 1772, Nr. 142 und 3. Dez. 1776, Nr. 10. Hofd. vom 5. April und J. Oe. G. V. vom 17. April 1777, Nr. 274.

§. 17.

Das Verbot des unerlaubten Einverständnisses zwischen Aerzten und Apothekern wird wiederholt, und wenn ein Apotheker eine unter verdektem oder erdichtetem Namen verschriebene Arznei verabfolgt, soll die Apotheke desselben gesperrt werden. Verordn. Wien am 31. Okt. 1772.

§. 18.

Die Visitationen der Apotheken sollen in der Stadt Graz der Protomedikus, und auf dem Lande die Fisiker besorgen. J. Oe. G. V. vom 20. Jänner 1775, Nr. 3842.

Die Fuhrkosten bei Gelegenheit dieser Visitationen werden von den ständischen oder Provinzialfonds bestritten. J. Oe. G. V. vom 14. Dez. 1775.

Die Apotheken-Visitationen sind künftig nicht mehr von den Protomedikern, sondern von den Kreisfisikern gegen die Taxe von 3 Dukaten vorzunemen. Die Fuhrkosten werden e Fundo publico bestritten. J. Oe. G. V. vom 25. Februar,

Nr. 293 und Hofd. vom 5. April. J. Oe. G. V. vom 17. April 1777, Nr. 274. — Hofd. vom 18. August und J. Oe. G. Int. vom 27. August 1785.

§. 19.

Ungarischen Oelträgern wird nicht nur der Handel mit Medikamenten, sondern auch der Oelverkauf untersagt. Hofd. vom 12. Okt. — J. Oe. G. V. vom 12. Nov. 1776 Nr. 145. — Hofd. vom 9. März und J. Oe. G. V. vom 22. März 1786.

§. 20.

Zum Käsemachen wird der Gebrauch des Arseniks bei Geld- und Leibesstrafe verboten. J. Oe. G. V. vom 21. Jänner 1777.

Zum Käsemachen sind nur hölzerne, keine kupferne Geschirre zu nemen. J. Oe. G. V. vom 29. September 1778.

Diese Verordnungen werden wiederholt, und besonders strenge eingeschärft. N. Oe. R. V. vom 7. Juli 1804 und St. K. G. V. vom 16. Juni 1819, Zahl 12991.

§. 21.

Die freizusprechenden Apothekerlehrlinge auf dem Lande in Inner-Oestreich haben sich mit Wolverhaltung-Zeugnissen versehen nach Graz zur Prüfung zu stellen. J. Oe. G. V. vom 19. Mai 1778, Nr. 249.

§. 22.

In Inner-Oestreich darf bei 20 Dukaten Pönfall kein Apotheker oder Chirurg, der nicht geprüft ist, angestellt werden; auch ist den Kreisämtern von den Distrikt-Kommissären über das Wolverhalten der Apotheker ꝛc. halbjährig Bericht zu erstatten.

Jede vakante Apothekerstelle ꝛc. soll binnen 6 Monaten durch ein taugliches Individuum besezt werden. J. Oe. G. V. vom 27. März 1781.

§. 23.

Jedem graduirten praktischen Arzte in Inner-Oestreich steht das Recht zu, die in den Apotheken vorfindigen Original-Rezepte gegen Abschrift, zum etwaigen (kontrollirenden) Gebrauche auszuheben, und die Apotheken ꝛc. zu überwachen. J. Oe. G. V. vom 3. Sept. 1782, Nr. 44.

Daher ist auch jedem Distrikt-Fisiker um so mehr die vorschriftmäßige Untersuchung der Apotheken seines Distriktes gestattet. Hofdekret vom 1. und J. Oe. G. V. vom 11. April 1789.

§. 24.

Jeder Mediker ist befugt und jeder Fisiker verpflichtet, die Handapotheken der Chirurgen zu visitiren. J. Oe. G. V. vom 24. September 1782, Nr. 332.

§. 25.

Da beim Verkaufe medizinischer Kräuter in Hinsicht des allgemeinen Sanitätwohles ganz besondere Vorsichten genommen werden müssen, so haben sich die Kräuterhändler einer Prüfung zu unterziehen. J. Oe. G. V. vom 21. November 1782.

Diese Prüfung ist vom Protomedikus und vom Apotheker-Gremium vorzunemen. Hofdekret vom 28. Dezember 1792, St. G. V. vom 9. Jänner und 20. April 1793.

§. 26.

Die Medikamente dürfen von den Apothekern nicht über die Taxe, wol aber unter derselben gegeben werden. Solche billige Apotheker sind zu begünstigen, hingegen aber auch durch unparteiische Aerzte öfters unvermuthet zu untersuchen. Ueberhaupt sollen auch andere (nicht angestellte) Aerzte die Arzneien öfters verkosten und untersuchen, um etwaige verfälschte oder verdorbene Medikamente zu entdeken. Hofdekret vom 24. März und J. Oe. G. V. vom 9. April 1783.

§. 27.

Aerzten und Chirurgen ist es verboten, dort, wo Apotheker sind, Medikamente (selbst aus Apotheken genommene) an Kranke zu verkaufen, oder auf das Rezept »ad rationes meas« zu schreiben, außer es gehört für ihr eigenes Haus. Sie sollen auf Rezepte für Arme schreiben: »pro paupere,« und überhaupt sehen, daß die Taxe von den Apothekern nicht überschritten werde. J. Oe. G. V. vom 24. Jänner 1784.

§. 28.

Personalgewerbe müssen von den Besizern betrieben, und dürfen nicht in Bestand verlassen werden. Hofentschl. vom 15. Februar 1784.

Nur jene Gerechtsame sind als radizirt anzusehen, welche wirklich in der Gewähr eingetragen sich befinden, außer in dem Falle, daß Jemand das Haus und das Gewerbe abgesondert gekauft hätte, und dieser Verkauf gerichtlich bestätiget worden wäre. Hofdekret vom 15. März 1784.

Für Inneröstreich wurden in Hinsicht der Gewerbe folgende Grundsäze aufgestellt: a) Künste, Gewerbe oder Professionen, deren Ausübung nur die persönliche Geschiklichkeit desjenigen voraussezt, den die politische Stelle zur Ausübung befähiget hat, können ihrer Wesenheit nach nicht an das Weib oder Kind des Befähigten übertragen werden, und auch kein Gegenstand eines Realgewerbes seyn. b) Wenn jedoch zu deren Ausübung Gebäude, Werkstätte u. dgl. vorausgesezt werden, so kann der Besiz der Gebäude zwar die Ausübung bedingen, doch sind der Obrigkeit nie die Hände gebunden, auf diese Gewerbe neuerliche Befähigungen zu erteilen. c) In dieser Rüksicht können solche Rechte noch ferner den Gebäuden ankleben bleiben, und die durch Gewohnheit eingeführten Vormerkungen auf dieselben Statt finden. Hofdekret vom 23. Mai 1788.

§. 29.

Lebzeltern und Pfefferküchlern ist der Verkauf des ausgefärbten, von ungenußbarem Kornteige gemachten Spielwerkes untersagt. Hofdekret vom 29. November, J. Oe. G. V. vom 9. Dezember 1784.

§. 30.

Unterricht für Kreisärzte der böhmischen und östreichisch-teutschen Erbländer.

§. 13. Die im Kreise befindlichen Apotheken sind einer der vorzüglichsten Gegenstände seiner (des Kreisarztes) Aufmerksamkeit. Vor Allem hat er darauf zu sehen, daß kein Apotheker oder Provisor angestellt werde, der sich nicht über die vorgeschriebene Apothekerprüfung durch ordentliche Fakultät-Zeugnisse auszuweisen fähig ist.

§. 14. Dann muß seine Sorgfalt dahin gerichtet sein, daß in jeder Apotheke die Arzneien stets in erforderlicher Menge und Güte vorhanden sind, auch nach der vorgeschriebenen Taxe ohne Uebervorteilung des Publikums ausgegeben werden.

§. 15. Um sich nun hievon überzeugen zu können, überhaupt die Apotheker zu vermögen, ihre Apotheken stets im guten Stande zu erhalten, und immer einen ächten und hinlänglichen

Vorrat, besonders von jenen Waaren und Arzneien, die nicht zu jeder Jahreszeit, sondern nur im Frühjahre oder Sommer gesammelt und verfertiget werden können, bei Handen zu haben, wird dem Kreisarzte aufgetragen, in allen in seinem Bezirke befindlichen Apotheken jährlich eine Hauptuntersuchung, und zwar vom halben Julius bis Ende Oktober, weil eben zu dieser Zeit jede Apotheke für das folgende ganze Jahr vollkommen und mit genugsamem Vorrate versehen werden muß, vorzunemen. Außer diesem Zeitraume wird zur Hauptuntersuchung keine nähere eigene Zeit bestimmt, sondern dieselbe seiner Willkür überlassen. Nebst dieser Hauptuntersuchung steht es ihm auch frei, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände zu jeder Jahreszeit Nebenuntersuchungen anzustellen.

§. 16. Die bei einer solchen Untersuchung gefundenen Gebrechen, welche es zugeben, sind sogleich abzustellen, der Eigenthümer der Apotheke ist zur Verbesserung der übrigen anzuhalten, jedesmal aber ist nach vorgegangener Hauptuntersuchung über den Zustand der Apotheken, über die dabei wahrgenommenen Gebrechen an das Kreisamt Bericht zu erstatten, und in demselben vorzüglich anzumerken, wofern ein Apotheker bereits zur Abstellung einer oder der andern Unordnung und Fehler angewiesen worden wäre, die ihm gemachten Erinnerungen aber nicht befolgt hätte.

§. 17. Da es nicht wol möglich ist, die Apotheken auf dem offenen Lande so sehr zu vermehren, daß selbe überall in jener Nähe sich befinden sollten, welche die dringenden Umstände einer Krankheit zuweilen fordern, so sollen die Kreisärzte es dahin einzuleiten suchen, daß die Apotheker den Landwundärzten einigen Vorrat von den gemeinnützigsten Arzneien gegen Verrechnung überlassen, oder daß an jenen Orten, die von einer öffentlichen Apotheke zu weit entfernt sind, die Landärzte eine kleine, mit den nötigsten Arzneien versehene Hausapotheke halten, welche wie die ordentlichen Apotheken der Untersuchung unterliegen.

§. 18. Die Spezereihändler und alle diejenigen, welchen Gift oder giftartige Materialien zu verkaufen erlaubt ist, sind gleichfalls, wenigstens in sofern der besonderen Aufsicht des Kreisfisikus unterworfen, daß er nach Zeit und Gelegenheit nachsehe, ob die Kaufleute die Unterscheidungzeichen der ähnlichen Materialien genugsam kennen? ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig? ob die Gifte von andern Waaren gehörig abgesondert seyen und ob sonst alle Behutsamkeiten beobach-

tet werden, welche gegen den Irrtum in dem Verkaufe schädlicher Waaren nötig sind? Hofdekret vom 28. November 1785, Z. 2105. — J. Oe. G. K. vom 3. Dezember, und O. E. R. V. vom 6. Dezember 1785, Z. N. 584.

§. 31.

Die rote Schminke darf nur aus ganz unschädlichen Bestandteilen verfertiget werden.

Wo das Gegenteil geschieht, ist der Verfertiger mit Verlust der Konzession zu bestrafen. Hofdekret vom 12. October, J. Oe. G. K. vom 21. October 1786.

Die weiße Schminke ist bei Konfiskation und 4 fl. per Loth Strafe verboten. Hofdekret vom 20. September Nr. 3240, J. Oe. G. K. vom 29. Sept. 1787 und Patent vom 15. October 1802.

Nebst der quecksilberhaltigen Schminke wird auch das spanische Wasch- oder Perlenwasser verboten. Hofdekret vom 4. und J. Oe. G. K. vom 18. April 1810.

§. 32.

In Graz werden den Armenärzten und Apothekern ꝛc. bestimmte Bezirke zugewiesen. Den Armen ist ganz unentgeltlich Hilfe zu verschaffen. J. Oe. G. K. vom 22. März 1788.

§. 33.

Wenn ein Student einer Universität oder eines Lizeums in Polizei- oder Kriminal-Verhaft genommen wird, muß jederzeit von der Gerichtsbehörde dem Rector der Universität oder des Lizeums sogleich die Anzeige gemacht werden. Uebrigens können Studenten, welche als Verbrecher aus der Universitätmatrikel gestrichen wurden, in dieselbe nach überstandener Strafzeit, wenn sie sonst hiezu geeignet sind, wieder eingetragen werden, um die Studien zu vollenden. Hofdekret vom 12. August 1790, Z. 388, Böhm. G. V. vom 16. August, Z. 23,894. — Allerh. Entschl. vom 23. Dezember 1812. — Studienhofkomm.-Dekret vom 31. Dezember 1812, Z. 2720.

§. 34.

Die Kreisämter haben darüber zu wachen, daß kein Bader da, wo ordentliche Apotheken bestehen, innerliche Arzneien verfertige, viel weniger aber Krämer und Hausirer Arzneien verkaufen. Jene, die in diesem Falle betreten

werden, sollen mit der in den Patenten vorgeschriebenen Strafe gezüchtiget werden. O. E. R. V. vom 26. Jänner 1792, Z. 515.

§. 35.

Zu der nach Höchstem Befehle vom 19. August 1791 angeordneten Untersuchung der Hausapotheken der Chirurgen erhält jeder Landschaftfisiker gegenwärtigen Unterricht. Derselbe wird

1) alle wundärztlichen Hausapotheken in seinem Bezirke jährlich wenigstens einmal, und zwar zu derjenigen Zeit, in welcher es das Kreisamt verordnen wird, genau und von ungefähr untersuchen, alle sowol einfachen, als zusammengesezten Arzneien genau prüfen, und wenn er etwas Verdorbenes oder unächt Bereitetes findet, selbes auf der Stelle vertilgen.

Um aber jede unächte Bereitung und Verfälschung leichter zu entdeken, und um versichert zu sein, daß die vorhandenen, zum innerlichen Gebrauche gewidmeten, zugerichteten und zusammengesezten Mittel (Praeparata et composita) vorschriftmäßig bereitet sind, hat er

2) von jedem Wundarzte bei Untersuchung der Apotheke sich ein von demjenigen Apotheker, von dem diese bereiteten und zusammengesezten Mittel erkauft worden sind, gefertigtes Verzeichniß reichen zu lassen, worin der Name und das Gewicht jeder erkauften Arznei richtig bestimmt, und die Zeit des Kaufes ausgedrükt sind.

Was ferners die einfachen Mittel, als Kräuter, Wurzel, Blumen und Samen betrifft, deren Sammlung den Wundärzten selbst erlaubt ist, die aber von ihnen, aus Mangel der Kräuterkunde, nicht selten verkannt werden, und daher unter dem bekannten Namen ein unbekanntes — dem bekannten ähnliches — Kraut, eine Wurzel rc. gesammelt, aufbewahret und verwendet wird, woraus, anstatt der gehofften guten Wirkung, Unheil und Zerrüttung des kranken Körpers entstehen kann, so ist erforderlich, daß er

3) auch diese und andere einfache selbst gesammelten, oder von Kräutersammlern erkauften Mittel behutsam durchsuche, nicht allein ob selbige frisch oder verdorben sind, sondern auch, ob nicht ein schädlicher Irrtum in der Sammlung sich ereignet habe.

Hieher gehören auch diejenigen einfachen Hilfmittel, welche die Wundärzte von den sogenannten Materia-

listen zu kaufen pflegen, bei deren Einkauf sie öfters nicht auf die Güte, sondern nur auf die Wolfeilheit Rücksicht nehmen, und daher gemeiniglich eine wurmstichige Rhabarber, geringhältige Jalappa und eine holzige, unwirksame Fieberrinde vorrätig haben, die sie zu einem groben Pulver stoßen, und um einen höheren Preis verkaufen, als die am feinsten geriebene Chinarinde in den Apotheken hindangegeben wird.

Diese Bemerkung darf der Wachsamkeit des untersuchenden Landfisikers nicht entgehen; er hat jedoch, wegen Verschiedenheit des Verschleißes und der Begriffe von verschiedenen Wundärzten, es der Willkür eines jeden zu überlassen, viel oder wenig einfache oder zusammengesetzte Arzneien vorrätig zu halten, wenn selbige nur seiner Wissenschaft und seinem Verschleiße angemessen sind. Hingegen ist

4) der Instrumentenschrank (Kasten) erstgenannter Wundärzte von der befohlenen Untersuchung nie befreit; es sind also ihre wundärztlichen Instrumente, so wie die aller übrigen Landwundärzte genau zu untersuchen, und die Sorge des Landfisikus muß dahin gerichtet sein, daß bei jedem wenigstens das Notwendigste rein und im brauchbaren Stande vorhanden sei.

Um den lauten Klagen der Gemeinden, als würden sie durch übertriebene Preise der gereichten Hülfmittel von ihren Wundärzten gekränket, nach Möglichkeit abzuhelfen, ist es Pflicht der Fisiker,

5) die Konten und Rezepte der Wundärzte zu berechnen und sich zu überzeugen, ob, und im Bejahungsfalle, wie weit sie die landesübliche Taxordnung überschritten haben? die der Uebertretung Schuldigen dann zur Billigkeit zu ermahnen, die Halsstärrigen aber vorzumerken, und anzuzeigen; auch überhaupt

6) über die Aufführung und Geschiklichkeit der Landwundärzte eifrig zu wachen und zu bemerken, ob sie in ihren Verrichtungen fleißig, odentlich, bereitwillig, und mit Liebe vorgehen? ob sie nüchtern oder betrunken? ob sie ihre Kranken, besonders die gefährlichsten, selbst besuchen, oder diese von ihren Gesellen oder Lehrjungen besuchen lassen? ob sie vielleicht Fehler von Wichtigkeit und bösen Folgen aus Nachlässigkeit, und welche, in der Behandlung der Kranken veranlasset haben? dann ob sie bei gefährlichen Krankheiten noch zur rechten Zeit einen Heilarzt zur Aushülfe berufen lassen?

Wenn nun der Landschaftfisiker auf die vorgeschriebene Weise die hieher sich beziehenden höchsten Entschließungen und Verordnungen, worauf sich dieser Unterricht gründet, in Erfüllung gebracht hat, so erübriget noch, daß er

7) nach vollendeter Untersuchung einen getreuen Bericht von allen demjenigen, was er während seiner Untersuchung aufgezeichnet, und was sich während derselben ereignet hat, verfasse, in jenem die entdekten Mängel und Gebrechen, diese mögen sich nun auf die Arzneien, Instrumente oder Sitten beziehen, namentlich und ohne Rüksicht, in Rubriken mitteile und anzeige, endlich die Zeugnisse der Richter von allen denjenigen Ortschaften, wo er untersucht hat, beilege. N. Oe. R. V. vom 30. März 1792.

§. 36.

Den Handelsleuten wird der Verkauf der in dem beigefügten Verzeichnisse aufgeführten Medikamente mit Ernst abgeboten.

Verzeichniß

der schädlichen Arzneien, welche den Materialisten und Gewürzkrämern zum freien Verkaufe untersagt werden sollen, welche aber aus den Apotheken von den Wundärzten auf deren schriftliches Anverlangen mit Namensunterschrift zu erhalten sind, nämlich:

Butyrum Antimonii.	Spießglasbutter.
Magisterium Jalappae.	Jalappenharz.
» Scammonei.	Skammonienharz.
Mercurius dulcis.	Versüßter Sublimat.
» praecipit. ruber.	Roter Präzipitat.
» sublim. corrosiv.	Corrosivischer Sublimat.
Arsenicum album.	Weißer Hüttrauch.
» citrinum.	Gelber Hüttrauch.
» rubrum.	Roter Hüttrauch.
Tartarus emeticus.	Brechweinstein.
Opium.	Schlafmachender Mohnsaft.
Semen cataputiae.	Springkörner.
Colocynthis.	Colloquinte.
Pulvis radicis Jalappae.	Jalappenwurzelpulver unter den Namen: Wind- und Gallpulver.
Pulv. Ipecacuanhae.	Brechwurzpulver.

Den Apotheken zugehörige Arzneien, welche obbesagten Materialisten und Krämern alla minuta, oder kreuzer= und groschenweise zu verbieten sind.

Sal absynthii alcalinus.	Laugenhaftes Wermutsalz.
» » medius.	Mittelartiges »
» amarus sedlicensis.	Bittersalz.
» seidsizensis.	Seidschitzer Salz.
» polycrestus.	Polychrest Salz.
» mirabilis Glauberi.	Glaubers Wundersalz.
» Cygnethy.	Schwanensalz,

und durchaus alle Salien, da von Erfahrung erwiesen ist, daß solche mehrenteils verfälschet und nicht in gehöriger Reinigkeit in Kaufmannsgewölben gefunden werden;

(Um so mehr aber ist dieses zu bewirken, als die Apotheker hier (in Graz) sich anheischig machen, das so nötige Salz, nämlich das Arcanum dupplicatum um eben den geringen Wert zu Pfund, $^1/_2$ Pfd., $^1/_4$ Pfd. wie die Materialisten verabfolgen zu lassen);

Tartarus vitriolatus. Vitriolisirter Weinstein;

überhaupt alle Präparate, als:

präparirte Krebsaugen, Perlmutter, Edelgestein u. dgl.;

nicht minder alle zusammengesezten Arzneien, als:

Laxirthee=, Brustthee=Spezies, Marggrafen= und Fraispulver, Antispasmodisch=Pulver, blutreinigende Holztrank=Spezies

und mehre dergleichen, den Apothekern nur allein zugehörige Arzneien, worunter übrrhaupt alle Pulver begriffen sind, womit die Kräutler einen wider alle k. k. Verordnungen laufenden Unfug treiben. J. Oe. G. V. vom 5. Dezember 1792.

Ferner werden dazu gezählt: die Laxirpillen, abführende Harze (Jalappa, Aloe, Gummigutt), aufregende Geister, Balsame, Pflaster, Salben u. s. w. St. K. G. V. vom 23. April 1808.

§. 37.

Jede Fuhre mit Gesundheitwässern wird in den Hauptstädten durch den Dekan und Sekretär der medizinischen Fakultät auf der Maut, in Kreisstädten vom Kreisfisiker, in Städten, wo ein Stadtarzt besteht, von diesem noch vor dem Verkaufe, — in den übrigen Ortschaften vom Kreisarzte bei gelegenheitlichen Geschäftsreisen untersucht. Hofdekret vom 26. October 1793, Z. 3074. — Böhm. G. V. vom 19. Dez. 1833, Z. 54140.

Die verdorbenen Mineralwässer müssen sogleich vertilgt werden. Böhm. G. V. vom 18. August 1823, Z. 32,420.

Jeder ungeeignet befundene Wasserkrug, wenn er gleich nach dem Aufmachen zurückgeschickt wird, ist unentgeltlich gegen einen frischen auszuwechseln. Hofdekret vom 6. Juli 1794, Z. 1454.

Die Nachbildung von Mineralwässern ist überhaupt (Allerh. Entschl. vom 22. Dezember 1832. — Hofdekret vom 29. Dez. 1832, Z. 30,039, an sämmtliche Länderstellen) mit Ausname jener lombardisch-venetianischen Kaufleute, die das hierüber früher erlangte Fabrikbefugniß auf Lebensdauer fortsezen dürfen (Allerh. Entschl. vom 7. Januar 1834. — Hofdekret vom 19. Jan. 1834, Z. 1239. — Lomb. G. V. vom 10. Februar, Z. 4566. — Venet. G. V. vom 27. Febr., Z. 6588), so wie die Einfuhr von Dr. Struve's künstlichen Mineralwässern in den k. k. Staaten streng verboten. Allerh. Entschl. vom 27. Februar 1834. — Hofdekret vom 9. März 1834, Z. 5843, an sämmtliche Länderstellen.

§. 38.

Die neueren Farmakopöen (Dispensatorien) wurden publizirt: durch Patent vom 25. November 1775. Hofdekret vom 10. Januar 1794, Z 146. — Hofdekret vom 18. Dezember 1812, Z. 18,537. — Hofdekret vom 23. Febr. 1815, Z. 2,906. — Hofdekr. vom 15. Nov. 1821, Z. 32,680, endlich die vierte Auflage durch Hofdekret vom 23. Dez. 1834, Z. 32,219.

§. 39.

Dem Vieh, besonders den Kühen, Arsenik unter das Futter zu geben, wird strenge verboten. St. G. K. vom 26. Februar 1794.

Dieses Verbot wird wiederholt, und die Zugabe von Arsenik bei Bereitung des obersteirischen Käses bei Strafe untersagt. St. G. V. vom 22. Juli 1795.

§. 40.

Auf die Abschaffung der herumziehenden Wurzelkrämer soll mit allem Ernste gewacht, und den berechtigten Wundärzten, auf Verlangen und allenfalls bei vorhandenem Verdacht auch bei den Materialisten die Visitation mittels Leistung der nötigen Assistenz unverweigerlich gestattet, der bei denselben gefundene Vorrat von zusammengesezten Arzneien

und Giften in Beschlag genommen und sofort hierüber die ungesäumte Anzeige an die Regierung gemacht werden. O. E. R. V. vom 5. Juli 1795, Z. 515.

§. 41.

Die Verordnungen, welche den Oelhandel überhaupt verbieten, sind aufzufrischen, und den Obrigkeiten ist unter Bedrohung eines Pönfalles von 6 Reichstalern zu gebieten, daß selbe die Befolgung dieser höchsten Verordnungen sich genau angelegen lassen sein sollen. O. E. R. V. vom 20. Juli 1795, Z. 9330.

§. 42.

Geheimmittel (Arcana) dürfen bei Strafe von 20 Reichstalern nicht verkauft werden. Patent vom 20. Nov. 1795. — Hofdekret vom 26. März 1796, Z. 679, und O. E. R. V. vom 29. April 1796, Z. 5336.

§. 43.

Den Apothekern ist zwar der Handverkauf der nicht heftig wirkenden einfachen Arzneien an die Käufer auf ihr Verlangen lot- oder kreuzerweis erlaubt, dagegen aber streng verboten, Zusammenmischungen von Arzneien nach eigenem Gutdünken den Parteien für ihre angegebenen Krankheiten zu machen und abzureichen, oder selben unbestimmt verlangte Arzneimittel, als z. B. Laxir-, Brech- oder schweißtreibende Mittel u. dgl. zu geben; da sie verpflichtet sind, derlei Leute an den Arzt oder Wundarzt zu verweisen. N. Oe. R. V. vom 13. Jänner 1798.

§. 44.

In Galizien sind durch die Kreisämter die Städte zum Gifthandel zu bestimmen, und die Aufsicht darüber ist dem Kreissanitätpersonale vorbehalten. Galiz. G. V. vom 24. Februar 1798.

In Lemberg hat der Magistrat diese Befugniß-Verleihung. Gal. G. V. vom 18. September 1820, Z. 58,796.

§. 45.

Auf Haar-Färbemittel ist nicht leicht eine Bewilligung zu erteilen, da dies für die Gesundheit nie gleichgültig ist. Hofdekret vom 12. Mai 1798.

§. 46.

In Bezug auf Giftschwämme haben sich die Markt-Revisoren eine genügende Kenntniß zu verschaffen. Böhm. G. V. vom 2. Mai 1798.

In Wien müssen die Marktaufseher, als unerläßliche Bedingung ihrer Anstellung, die Vorlesungen über die Giftpflanzen frequentiren, und darüber ein Zeugniß beibringen. N. Oe. R. V. vom 30. November 1800, und 18. Juli 1801.

§. 47.

Da die Unbekanntschaft mit den Giften des Pflanzenreiches die Verwechslung unbekannter Giftpflanzen mit andern vegetabilischen Nahrungstoffen begünstiget, und vielfache blos zufällige Zerstörungen des Lebens und der Gesundheit erzeugt, ohne dem Gebrauche des besonnenen Bösewichtes entzogen werden zu können, so wurde zur allgemeinen Bekanntmachung der Giftstoffe geschritten, und naturgetreue Abbildungen der Giftpflanzen erhielten die möglichste Verbreitung. Böhm. G. V. vom J. 1789. — N. Oe. R. V. vom 23. Febr. 1799 (Hilfleistung bei Vergiftungen).

Giftpflanzen sollen in allen Ortschaften vertilgt werden. N. Oe. R. V. vom 22. Juli 1797, Z. 11,992. — Hofdekret vom 23. Juli 1829, Z. 9827. — Tirol. G. V. vom 20. Mai 1824, Z. 9347.

Auch ist die Herbstzeitlose auszurotten. N. Oe. R. V. vom 20. Juni 1830, Z. 32,297. — O. E. R. Pr. V. vom 6. August 1829, Z. 1813.

§. 48.

Aerzte, Apotheker und Kräuterverkäufer &c. werden gewarnt, bei der Untersuchung und dem Einkaufe der Eibischwurzeln genau darauf zu sehen, ob selbe ächt und nicht etwa mit andern Wurzeln vermischt seien, besonders wenn solche zerschnitten zum Verkaufe angeboten werden. N. Oe. R. V. vom 18. Jänner 1800.

§. 49.

Zur Färbung von Gegenständen, die zum Genusse bestimmt sind, oder doch oft in den Mund genommen werden (wie Kinderspielereien), sollen keine giftigen Stoffe (wie Mennig, Bleiweiß, Rauschgelb, Bleigelb u. dgl.) genommen, besonders zu Ostereiern, Torten, Zukerbäkereien, kein Grünspan benüzt, und zum Einmachen der Gurken u. dgl. keine

kupfernen Gefäße gebraucht werden. N. Oe. R. V. vom 31. Mai 1800.

§. 50.

Die Mautbeamten, vorzüglich an den Gränzstationen, dürfen unter keinem Vorwande zusammengesezte Arzneien, wie Pulver, Essenzen, Geister u. dgl. einführen lassen. Derlei Gegenstände sind auch allen Materialisten, Gewürzkrämern u. dgl. abzunemen. St. G. V. vom 5. Juli 1800.

§. 51.

Den Apothekern ist das Kuriren und eigenmächtige Dispensiren strenge verboten. N. Oe. R. V. vom 25. August 1800.

§. 52.

Die fremden, besonders die Mailänder und Piemonteser Speik- und Lorietsammler sind ohne Rüksicht abzuschaffen, und derlei Sammlungen blos den k. k. Untertanen gestattet. St. G. V. vom 28. März 1801.

§. 53.

Der sogenannte Gesundheit-Taffet ist nicht als Apothekerwaare zu betrachten, sondern als Seidenstoff, dessen Einfuhr verboten ist. Hofdekret vom 22. August 1801.

§. 54.

Absüde von Mohnköpfen sind nicht als Mittel zu gebrauchen, Kinder zur Ruhe zu bringen, da sie sehr schädlich, ja oft tödlich wirken. N. Oe. R. V. vom 1. Juli 1802.

Es wurde Verfügung getroffen, daß den Fragnern oder Greislern der Verkauf der Mohnköpfe unter strenger Verantwortung verboten, und zugleich den Apothekern und Samenhändlern bedeutet wurde: bei dem Verkaufe der Mohnköpfe, die für den Verschleiß giftiger Kräuter vorgeschriebenen Vorsichten genau zu beobachten. N. Oe. R. V. vom 18. September 1810, Z. 26,458. — Neue Warnung und Strafandrohung durch N. Oe. R. C. vom 6. Nov. 1813, Z. 31,377.

§. 55.

Da eine Landapotheke zu ihrer Aufrechthaltung und selbst zur guten Bedienung des Publikums immer einen verhältnißmäßigen Umfang benötiget, so soll die Zahl derselben nicht über den wirklichen Bedarf und die Möglichkeit einer

gehörigen Existenz vermehrt werden. N. Oe. R. V. vom 30. April 1803.

§. 56.

Da auf jedesmalige Uebertretung der Taxordnung oder Unächtheit der Medikamente im Maß, Gewicht oder in der Eigenschaft laut der hierüber bestehenden Vorschriften die Strafe bestimmt ist, so soll die dritte Uebertretung, welche die Fruchtlosigkeit der vorhergehenden Bestrafungen beweiset, als eine schwere Polizei-Uebertretung mit dem Gewerbverluste bestraft werden. Allerh. Befehl vom 3. September 1803. — Hofdekret vom 29. Oktober 1803, Z. 18,285, und O. E. R. V. vom 7. November, Z. 14,953.

§. 57.

Die zum Giftverkaufe berechtigten Handelsleute, so wie die Apotheker und Kräutler, sind von den Bezirksobrigkeiten öfters und unvermutet zu untersuchen, ob und wie die Verordnungen über den Giftverkauf befolgt werden? und die Nachläßigen und Fehlenden nach Vorschrift strenge zur Strafe zu ziehen. St. G. V. vom 5. November 1803.

§. 58.

Bei Epidemien sind die Medikamente, wo möglich, aus öffentlichen Apotheken, und nur bei weiter Entfernung einer solchen aus wundärztlichen Hausapotheken zu verschreiben. Hofdekret vom 11. Jänner 1804.

Landchirurgen sollen bei Epidemien nicht allzu kostspielige oder unzwekmäßige Medikamente ordiniren, und überhaupt die vorgeschriebene Norm beobachten. St. G. V. vom 31. Jänner 1807.

§. 59.

Die auf inländischen Universitäten (außer Wien) geprüften Apotheker haben sich, nach dem Studienplane vom 17. Febr. 1804, Absaz VIII, wenn sie in Wien ausüben wollen, der dritten Prüfung wiederholt zu unterziehen. Der Magistrat hat bei Befugnißverleihungen auf die Erfüllung dieser Bedingung zu sehen. N. Oe. R. V. vom 19. Mai 1804.

§. 60.

Instruktion für das Kreis-Sanität-Personale. Hofdekret vom 18. September 1804. — St. K. G. J. vom 13. Oktober 1804, Z. 14,767. — Hofdekret vom

14. Februar 1809, Z. 2552. — N. Oe. R. V. vom 16. März, Z. 5874, und St. K. G. V. vom 5. März 1809.

§. 61.

Nach §. 16 des Konskription-Patentes ist auch der Apothekenprovisor, so wie der erste Subjekt jeder Apotheke vom Militärdienste zeitlich befreit. Patent vom 15. Oktober 1804.

§. 62.

Die Apotheker in Graz haben bei Strafe von 6 Reichstalern auf kein Rezept Medikamente zu verabfolgen, die nicht für innerliche Krankheiten von einem wirklichen Mediziner, und für äußerliche von einem mit einer Gerechtsame versehenen Wundarzte eigenhändig unterschrieben sind. St. K. G. V. vom 26. Jänner 1805.

§. 63.

Die Apotheker haben, wie alle Gewerbe treibenden Parteien, bei ihrem Verkaufe sich immer ächter Gewichte zu bedienen, und eben deswegen, weil ihre Gewichte und Wagen durch den oftmaligen Gebrauch abgenüzt zu werden pflegen, diese vermög dem bestehenden Zimentirung-Patente alle zwei Jahre zur Rezimentirung anzugeben. St. K. G. V. vom 24. April 1805.

§. 64.

Bei Erlangung eines jeden akademischen Grades (so auch bei der eines Magisters der Farmazie) muß der Kandidat einen Eid ablegen, und zugleich einen schriftlichen Revers ausstellen, daß er mit keiner geheimen Gesellschaft in Verbindung stehe. Hofdekret vom 13. Februar 1806.

§. 65.

Die Apothekertaxe wird erhöht, mit der Bestimmung, daß für Armen- und Krankenanstalten ein Abzug von 25 Proz. Statt finden soll. Hofdekret vom 12. Juni. — St. K. G. V. vom 25. Juni 1806, Z. 11,598.

§. 66.

Verbot der unächten Angustura-Rinde. Hofd. vom 15. Juli 1806, Z. 11,762. — St. K. G. V. vom 23. Juli, und Hofdekret vom 31. Juli 1806.

Diese Rinde wird allgemein verboten; die unächte soll

vertilgt, die ächte ins Ausland zurükgeführt werden. Hofdekret vom 31. März, und St. K. G. V. vom 16. April 1808, Z. 8403.

§. 67.

Die Ausstellung von Rezept-Dupplikaten ist allen Militärärzten, so wie den Zivilärzten, wenn sie für das Militär ordiniren, verboten. Hofdekret vom 4. Oktober. — St. K. G. V. vom 22. Oktober 1806, Z. 20,725.

§. 68.

Rezepte für arme Kranke müssen vom behandelnden Arzte, dem Pfarrer und dem Amtsvorsteher unterschrieben werden. Hofdekret vom 1. Juli 1807, Z. 12,217. — O. E. R. V. vom 17. Juli, Z. 10,126.

§. 69.

Um der Gefahr der Vergiftung durch geschälte und klein geschnitten gekaufte Schwämme ꝛc. vorzubeugen, wurde in Niederöstreich verordnet:

1) Das Zerschneiden großer Schwämme in ein oder zwei größere Teile, so daß die Gattungen dieser Schwämme hiedurch immer kennbar bleiben, soll zwar ferner gestattet, hingegen das Zerschneiden derselben in mehre kleine Teile, wodurch die Schwämme ihre Kennbarkeit verlieren, so wie besonders der Verkauf aller geschälten Schwämme von was immer für einer Gattung auf das Nachdrüklichste verboten sein, und daher soll jeder vorgefundene Schwamm dieser oder jener Art ohne weiters vertilgt werden.
2) Ist der bisher übliche Verkauf der getrokneten oder gedörrten Schwämme zwar noch ferner gestattet, jedoch aber ausdrüklich nur auf die folgenden vier Gattungen, als: 1) Die Bilzlinge, 2) die Maurachen, 3) die Trüffeln, und 4) die Schampions verstanden und beschränkt.
3) Wird der Verkauf der sogenannten Nagelschwämme in was immer für einer Gestalt, als einer immer zweideutigen Gattung Schwämme, gänzlich untersagt. N. Oe. R. Zirk. vom 20. Juli 1807, Z. 23,579.

Im Lombardisch-Venetianischen sind in der Regel nur folgende Schwammarten zum Verkaufe zugelassen: der Gartenschampion (L'uovola), der Herrnbilz-

ling (Fungo porcino, Boletus edulis), der Kieferbilz (il rosetto, Boletus luteus), die Spitzmorchel (la spugnola, Phallus esculentus), die Trüffel (Il tartuffo, Lycoperdon Tuber). Hofdekret vom 9. März 1820, Z. 526. — Lomb. G. D. vom 11. April, Z. 8732. — Venet. G. V. vom 13. April, Z. 13,453.

Außer diesen allgemein verbreiteten Arten können auch andere dortländig vorgefundene Pilze zum Genusse verkauft werden, wenn der betreffende Delegationarzt dieselben als unschädlich erklärt hat; die jeder Provinz eigentümlichen, genußbaren Schwämme aber sind alljährlich von der Delegationbehörde im Wege der Gemeindevorsteher und Seelsorger zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Immer bleibt der Verkauf der, selbst als unschädlich anerkannten Schwämme von Hausirern verboten, und nur auf die Besizer stabiler Kramläden eingeschränkt. Venet. G. V. vom 1. September 1818, Z. 24,165. — Lomb. G. V. vom 28. Juli 1823, Z. 22,698.

Der Genuß, somit auch der Verkauf aller Arten von Täublingen ist durchaus und allgemein verboten, überdies sind alle Gattungen von Schwämmen, die auch nur etwas verdächtig sind, oder deren Unschädlichkeit nicht ganz zuverläßig bekannt ist, nicht zum Genusse, folglich auch zum Verkaufe nirgends zugelassen. Hofdekret vom 30. Juli 1818, Z. 13,318. — O. E. R. V. vom 27. August, Z. 16,332, und 13. Oktober 1819, Z. 19,773. — St. K. G. V. vom 26. August 1818, Z. 20,408.

Ueberhaupt dürfen künftig, sowol in Wien als auf dem Lande, nur folgende eßbare Schwämme auf die Märkte gebracht werden:

1) Schampions, und zwar: a) der Garten-Schampion (Agaricus Pratella campestris), b) der Wiesen-Schampion, Gugumuke (Agaricus Pratella edulis).
2) Die Morcheln (Morchella), und zwar: a) die Maurache (Morchella esculenta), b) die Spizmorchel (Morchella conica), c) die Bastardmorchel (Morchella patula), d) die große Morchel (Morchella gigas), e) die Stokmorchel (Helvella esculenta), f) die Herbstmorchel (Helvella leucophaea).
3) Der Bilzling (Boletus edulis).
4) Der Halimasch (Lepiota polymices), auch Stokschwamm, Winterschwamm, Spätling, Hekerschwamm genannt.

5) Der Goldbrätling (Agaricus lactiffluus ruber), Brätling, Milchschwamm, rother Brätling, Breitling, Bratpilz, Brükling, Süßling.
6) Der Rötling (Merulius Cantharellus), Pfiffer, Pfifferling, Chantarelle, Rehgeist, Eierschwamm, Röhling, Rehling, Rübling, Rödling, Ziegenbart, Himmling u. s. w.
7) Die schwarze Trüffel (Tuber cibarium), Erdnüsse, Erdschwämme, Erdmorcheln.
8) Die weiße Trüffel (Tuber album).

Die Bilzlinge, Morcheln, Trüffeln und Schampions dürfen auf den Märkten sowol frisch als getrocknet, die übrigen obbenannten Gattungen aber nur in frischem Zustande und unzerstükt zu Markte gebracht und verkauft werden. N. Oe R. Z. vom 17. Juli 1828, Z. 33,301.

§. 70.

Die Herren Pfarrer der Vorstädte Wiens haben bei Ausstellung der Anweisungzettel zum unentgeldlichen Bezuge von Medikamenten für Arme mit strenger Gewissenhaftigkeit vorzugehen, auf die Zettel jederzeit die Nummer des Abhörungbogens anzumerken, und sonst Niemanden diese Anweisungzettel zu geben, als denjenigen Armen, welche gehörig abgehört und untersucht worden, und mit einem Abhörungbogen versehen sind.

Die Polizeidirektion hat aber den Apothekern in den Vorstädten zu bedeuten, daß sie Niemanden eine Arznei unentgeltlich abreichen sollen, der nicht diesen mit der Nummer des Abhörungbogens versehenen Anweisungzettel mitbringt, welchen der Apotheker abzunemen, und dem Faszikel jener Rezepte, die für diesen Armen verordnet und ausgefertiget worden sind, beizulegen, und seiner Rechnung anzuschließen hat. Was die Handwerker und Professionisten betrifft, die ein Pauschquantum für ihre Gesellen und Lehrlinge an das allgemeine Krankenhaus jährlich entrichten, und in dieser Rüksicht ebenfalls bei der Bezirk-Krankenanstalt die Arzneien unentgeltlich zu erhalten haben; so wird bestimmt, daß nur solchen Individuen die Arzneien unentgeltlich vorgeschrieben und verabreicht werden dürfen, die einen von dem Handwerkvorsteher ausgestellten Anweisungzettel aufweisen können. N. Oe. R. D. vom 29. Juli 1807, Z. 24,977.

§. 71.

Der rote Schwefel, sowol der natürliche als der künstliche, ist als ein schädliches Gift nur nach Vorschrift des Gifthandel-Patentes vom 26. August 1791 zu verkaufen, und darf nie dem Futter des Viehes beigemischt werden. St. K. G. V. vom 18. November 1807, Z. 24,943.

§. 72.

Apotheker sind von der Wahl zu magistratlichen Würden oder Bedienstungen ausgeschlossen, weil sie durch solche abgehalten würden, ihren Obliegenheiten gehörig nachzukommen. St. K. G. V. vom 24. Dez. 1807, Z. 28,832.

§. 73.

Für Arme sind die Medizingläser und Tiegel noch bei der ersten Repetition der nämlichen Medizin zu verrechnen, bei allen übrigen Repetitionen hat keine weitere Anrechnung derselben Statt, da sie immer zurükgestellt werden sollen. N. Oe. R. D. vom 29. Jänner 1807, Z. 2884.

Die an Arme, Findlinge und ins Arbeithaus abzuliefernden Arzneien sind nach der Taxe mit einem Abzuge von 25 Prozent anzurechnen. Statt der gewöhnlichen China ist in solchen Fällen immer die wolfeilere China regia zu verordnen. Hofdekret vom 24. März 1808, Z. 5778. — N. Oe. R. D. vom 14. April und 8. Mai 1808, Z. 9733 u. 12,123.

§. 74.

Spezereihändler und Landkrämer dürfen bei Strafe der Konfiskazion keine Arzneien verkaufen. St. K. G. V. vom 23. April 1806.

§. 75.

Die Wiederausfuhr der China wurde auf das Strengste verboten nach Hofdekret vom 7. August. St. K. G. V. vom 12. August 1808; — wieder erlaubt nach Hofkammer-Dekret vom 30. August 1815. — N. Oe. R. Z. vom 25. September 1815, Z. 30,837.

Preisfragen in Bezug auf Medikamenten-Surrogate wurden gestellt nach Hofdekret vom 12. Dezember, Hofkammer-Dekret vom 29. Dez. 1808. — St. K. G. V. vom 31. Dez. 1808, Z. 29,477, und 8. Februar 1809, Z. 2648.

§. 76.

Die Aufrechnung des Bisams (Moschus) bei allgemeinen Krankheiten ist nicht gestatter, und diesem der Kamfer oder der künstliche Moschus zu substituiren. St. K. G. V. vom 20. August 1808, Z. 17,915.

§. 77.

Sollte ein mit Medikamenten Hausirender betreten werden, der hiezu einen Paß hat, so ist er zurükzuweisen, und der Fall mit Beilegung einer Abschrift des Passes dem Kreisamte anzuzeigen. St. K. G. V. vom 7. Dezember 1808.

§. 78.

Nur jene Gewerbe sind areal zu erkennen, welche vom 22. April 1775, wo alle Radizirung der Gewerbe abgeschafft wurde, durch 32 Jahre zurük in den Hausgewähren enthalten, oder auf dem nämlichen Hause ununterbrochen betrieben worden sind. Hofkam. D. vom 28. März 1809, vom 20. Juli 1814 und St. K. G. D. vom 31. August 1814.

Die Apotheken gehören zu den Polizei-Gewerben. Hofdekret vom 2. Mai 1809.

Ueber die Anerkennung verkäuflicher Gewerbe hat die Landesstelle zu entscheiden. Hofdekret vom 9. August und St. K. G. V. vom 5. Sept. 1810.

§. 79.

Knall-Kügelchen und Fidibus zu verfertigen und zu verkaufen wird verboten. Hofdekret vom 4. April und St. K. G. V. vom 29. April 1809, Z. 8540.

§. 80.

Hausier-Patent §. 7. Folgende Waaren, selbst wenn sie inländisch sind, werden namentlich von dem Hausir-Handel ausgeschlossen:

Alle Material- und Spezerei-Waaren, destillirte Oele, gebrannte Geister, Rosoglio, Salben, Pflaster, Gifte und überhaupt ohne Unterschied alle sowol einfachen als zubereiteten und zusammengesezten Arzneien für Menschen und Tiere; ferner Queksilber, Spießglas und alle daraus kommenden Präparate; die Mineral-Säuren, nebst den Präparaten aus Blei; dann Zuker, Zukerwerk, Schokolade, Lebkuchen und überhaupt alle Lekerbissen. Patent vom 5. Mai 1811.

§. 81.

Das rote Quecksilber-Präzipitat ist als Giftwaare anzusehen. N. Oe. R. V. vom 1. Febr. 1812, Z. 424.

§. 82.

Auch die Apotheker und Chirurgen, wlche Kurkosten-Konten nach Epidemien u. dgl. einzureichen haben, müssen dies im peremtorischen Termine von 6 Monaten tun. Hofk. D. vom 13. Febr. 1812, Z. 3724 und N. Oe. R. V. vom 14. März 1812, Z. 7602.

§ 83.

Meißners Alkoholometer und andere farmazeutische Apparate werden den Apothekern empfohlen. Allerh. E. vom 1. Mai, St. K. G. V. vom 9. Juni 1812.

§. 84.

Jeder in Wien aufzunemende Apotheker-Lehrling hat eher eine dreimonatliche Probezeit zu bestehen, nach welcher er sogleich und nie später den Vorstehern des Gremiums vorzustellen ist, um ihn entweder ordentlich aufzudingen und einzuschreiben, oder wenn er zur Erlernung dieser Kunst nicht fähig erkannt wird, zu entlassen.

Diese Anordnung einer dreimonatlichen Probezeit hat auch in Ansehung der Apotheker-Lehrjungen auf dem Lande, jedoch mit dem Unterschiede zu gelten, daß sich übrigens in der Art der förmlichen Aufname der Lehrjungen nach vollendeter Probezeit, nach der dießfalls bestehenden Instruktion vom 24. April 1794 zu benemen ist. N. Oe. R. D. vom 18. Juni 1812, Z. 15,998.

§. 85.

Den Sanitätreferenten der Landesstellen soll zugewiesen werden: 3) das gesammte Apothekerwesen mit Einschluß der Errichtung neuer Apotheken, und 4) die Verleihung der Apotheken. Hofd. vom 11. Mai 1810. — J. Oe. G. V. vom 30. Mai 1810, vom 2. Juli 1812, Z. 9521, vom 17. Juli 1812, Z. 16,542. — N. Oe. R. V. vom 16. Juli 1812, Z. 19,518.

§. 86.

Die Essigfabrikation ist überall einer strengen Sanitätpolizei-Aufsicht unterzuordnen. Besonders dürfen die Es-

ſiggeſchirre nicht bleihältig ſein. Hofd. vom 19. März 1812, Z. 3990. St. K. G. V. vom 31. Juli 1812.

In Niederöſtreich wurde den Kreisämtern zugleich mit R. V. vom 5. Okt. 1812, Z. 27,219 folgende von der Wiener med. Fakultät verfaßte Anleitung, die verſchiedenen Verfälſchungarten des Weineſſigs zu entdeken, mitgeteilt.

Unter die gewöhnlichen Verfälſchungarten des Eſſiges werden folgende zwei gerechnet:

1) Mit Schwefelſäure, indem eine ſehr kleine Menge dieſer Säure dem Eſſige einen ſtark ſauren nicht unangenemen Geſchmak mitteilet.

Dieſe Verfälſchung wird durch eine Auflöſung vom ſalzſauern oder eſſigſauern Barit oder auch eſſigſauern Blei entdekt, welche in dem ſchwefelſäurehältigen Eſſige einen weißen Niederſchlag von ſchwefelſaurem Barit oder Blei in dem Verhältniſſe hervorbringt, als mehr oder weniger Schwefelſäure darinnen war; wobei aber nicht außer Acht gelaſſen werden darf, daß faſt alle unſere öſtreichiſchen Weineſſige ſchon natürlich etwas Schwefelſäure enthalten, indem ſich dieſelbe ſchon in dem gewöhnlich geſchwefelten Weine befindet, aus welchem der Eſſig bereitet wird. Die Salpeterſäure dürfte wol ſelten zur Verfälſchung des Eſſiges genommen werden, und würde ſich durch den übeln Geſchmak und Geruch verraten; die Salzſäure eben ſo wenig, da beide teurer ſind, als die Schwefelſäure.

Die Salzſäure wäre eben ſo, wie die Schwefelſäure, durch eſſigſaures Blei zu entdeken, oder auch durch ſalpeterſaures Silber. Dieſe Verfälſchung mit Schwefelſäure iſt ein Betrug, weil man den Käufern durch Täuſchung nur ſchlechtere und wohlfeilere Waare für eine teurere beſſere unterſchiebt; und weil zum farmazeutiſchen und techniſchen Gebrauche dieſer verfälſchte Eſſig nicht die Dienſte des reinen Eſſiges leiſtet; allein als der Geſundheit ſchädlich kann die Verfälſchung deſſen ungeachtet nicht erkläret werden.

2) Unter die zweite Verfälſchung des Eſſiges wird gerechnet, daß man in ſchwächere Eſſige ſcharfe Pflanzenſtoffe, z. B. gemeinen Pfeffer, ſpaniſchen Pfeffer, Ingwer u. dgl. weicht, wodurch er zwar keinen ſauren, doch einen ſcharfen Geſchmak erhält.

Dieſe Verfälſchung des Eſſiges läßt ſich nur durch den Geſchmak erkennen, der dazu geübt ſein muß.

Um dem Geſchmake zu helfen, beſtreicht man ſich die eine

Lippe mit dem zu untersuchenden, und die andere Lippe mit einem anerkannt reinen Essige; so wird die Lippe von einem verschärften Essige immer eine brennende Empfindung leiden, die reiner Essig nicht hervorbringt. Oder man sezt dem zu untersuchenden Essige so lange eine Auflösung von kohlensaurem Kali zu, bis er neutral ist, d. i. weder das Lakmuspapier noch das Kurkumepapier braun färbt; wo dann durch den milden Geschmak des entstandenen Neutralsalzes die Schärfe, wenn sie vorhanden ist, deutlich vorschlägt. Diese allgemein gewöhnliche Versezung des Essiges ist nur dann Betrug, wenn ein solcher bestimmt für reinen verkauft wird; denn als Tafel- und Kochessig kann ein solcher Essig nicht als der Gesundheit schädlich erkannt werden, da oben genannte Gewürze ohnehin den Speisen zugesezt zu werden pflegen. Nur in dem Falle wäre hier ein Bedenken, wenn diese Verschärfung des Essiges durch wahrhaft giftige Substanzen, z. B. die Beeren des Kellerhals bewerkstelliget wäre.

Weit wichtiger sind aber die zufälligen Verunreinigungen des Essiges durch Bleioxide oder Kupferoxide, welche derselbe durch unvorsichtige Bereitung oder Aufbewahrung erleiden kann. Er wird dadurch der Gesundheit schädlich, und bringt die bösen Folgen der Bleivergiftung und Kupfervergiftung hervor.

Den etwas beträchtlichern Bleigehalt des Essiges entdeket man schon durch den süßlich zusammenziehenden Geschmak, und außerdem durch die sogenannte Hahnemann'sche Weinprobe, welche einen schwarzbraunen Niederschlag bewirkt, oder durch konzentrirte Schwefelsäure, oder eine Auflösung von schwefelsaurem Kali oder Natron, welche einen weißen Niederschlag, oder wenigstens eine weiße Trübung heroorbringen von schwefelsaurem Blei.

Der Kupfergehalt wird am leichtesten durch eine Auflösung von eisenhaltigem blausaurem Kali, oder sogenannte Blutlauge entdekt, die einen schön rotbraunen Niederschlag, das sogenannte Chemischbraun gibt; und falls der Kupfergehalt beträchtlich ist, entdekt ihn auch Ammoniak durch die bläuliche Farbe, die dann das Gemisch erhält.

In allen diesen Untersuchungfällen pflegt man die Essige, falls sie rot oder sonst dunkel gefärbt sind, vorher mit Milch zu mischen, und dann zu filtriren, wodurch sie entfärbt werden.

Außerdem könnte ein Essig ganz schal und abgestanden sein, in welchem Falle ihn ohnehin Niemand kaufen würde.

Alle ähnlichen Untersuchungen können aber nur dann einen Wert haben, wenn sie von einem geübten Chemisten unternommen werden. In den Händen der Laien würden sie nur zu unzähligen schiefen Urteilen und Mißgriffen Anlaß geben.

§. 87.

Es soll künftig kein Verkauf einer Apotheke Statt haben, ohne daß davon das betreffende Dominium vorläufig in Kenntniß gesezt worden sei, damit dieses dem Kreisamte hievon die Anzeige mache, und dieses den Kreisarzt beordern könne, bei der Uebername der Apotheke gegenwärtig zu sein, um sich sowol wegen der zwekmäßigen Beschaffenheit der Apotheke, als auch von der Qualifikation des Käufers zu überzeugen, ob er nämlich mit den gehörigen Zeugnissen und Diplomen versehen sei, welche ihn zur Führung einer Apotheke berechtigen. N. Oe. R. D. vom 15. Okt. 1812, Z. 28,040.

§. 88.

Es wird eine Anleitung bekannt gemacht, aus dem Safte der einheimischen Eschen Manna zu erzeugen. Hofd. vom 4. August 1812.

§. 89.

Das Verbot, Rezepte mit chemischen Zeichen zu schreiben, wird allgemein und unter strenger Ahndung erneuert. Allerh. E. vom 15. Sept. 1812. — Hofd. vom 13. Oktober 1812, Z. 14,446. N. Oe. R. V. vom 27. Okt., Zahl 28,865. — St. K. G. V. vom 28. Okt., Z. 24,908.

§. 90.

Die Kurkosten der mit der Lustseuche behafteten Sträflinge hat in Oestreich das betreffende Landgericht und beziehungweise die Strafhaus-Verwaltung zu tragen. O. E. R. D. vom 9. Dez. 1812.

§. 91.

In Ober-Oestreich haben die Kreisämter sämmtliche Unterbehörden anzuweisen, die genaueste Aufmerksamkeit auf die ungarischen Oel-Händler und Kräuterkrämer, und auf die in Betreff derselben bestehenden Verordnungen, besonders auf das Hausir-Patent vom 5. Mai 1811 zu lenken. O. E. R. V. vom 22. April 1813, Z. 5257.

§. 92.

Jedes Rezept für Findlinge muß vom Ortswundarzte verschrieben, und vom Pfarrer bestätiget werden. N. Oe. R. V. vom 6. April 1813, Z. 9287.

§. 93.

Alle Geldforderungen und Medikamenten-Konten sind unter Bestätigung des Kreisarztes der Landesstelle einzusenden.

Zur Verminderung der Ausgaben bei Ordination und Verabreichung der Medikamente an Arme ist strenge darauf zu sehen, daß eine wolfeile, sparsame Verschreibart der Arzneien beobachtet, den Verfälschungen der Rezepte und den durch öftere Wiederholungen der Medikamente entstehenden Mißbräuchen, der wiederholten Anrechnung der Gläser und Tiegel vorgebeugt, und die diesfälligen Konto's mit der gehörigen Verifikation versehen, zu rechter Zeit eingesendet werden.

Da es jedoch in vielen Fällen nicht wol möglich ist, daß jedes Rezept sogleich von dem Seelsorger und Beamten, oder Ortsrichter unterschrieben werde; so wird der bloße Name der Kranken, welchen der Arzt nebst dem seinigen auf das Rezept zu schreiben hat, hinreichen, und die Unterschrift der Ortsobrigkeit, welche nur die Armut des Kranken zu bestätigen hat, kann später Statt finden. Hofd. vom 28. März 1813, Z. 4358. N. Oe. R. V. vom 20. April, Z. 10,881.

§. 94.

Ordination-Norm

zum

Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker des k. k. Krankenhauses und der Bezirksarmen-Anstalten.

	Dosis una. fl.	kr.		Dosis una. fl.	kr.
Decoctum bardanae. Rp. Radicis bardanae unc. unam semis c. c. s. q, aq. per 1/4 horae Col. libr. duar. d.			Decoct. corticis Chinae. Rp. Cort. chin. reg. rud. tusi unc. semis c. c. s. q. aquae per hor. Col. fort. expressa librae unius d.		
Ita paratur: Decoct. lapathi acuti					

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Decoct. cort. hippocast. Rp. Cort. hippocast. rud. tusi unc. unam c c s. q. aq. per ½ hor. Col. expressa librae unius d.	—	—
Ita paratur: Decoct. corticis quercus.	—	—
Decoct. corticis salicis. Rp. Cort. sal. albae rud. tusi unc. unam c. c s. q. aq. per ¼ horae Col. expressa librae unius d.	—	—
Ita paratur: Decoct. cort. fruct jugl.	—	—
Decoctum dulcamarae. Rp. Caulium dulcamarae drachmas duas c. c. s. q. aq per ¼ horae Col. librae unius d.	—	—
Ita paratur: Decoct. lichenis islandici	—	—
Decoct. fol. saponariae. Rp. foliorum saponar. unc. semis c. c. s. q. aq. per ¼ horae Col. expressa librae unius d.	—	—
Decoctum graminis. Rp. Radicis gramin. uncias tres c. c. s q. aq. per ½ hor. Col. fort. expressa libr. duar. d.	—	—
Decoct. malti cum turionibus pini. Rp. Malti molend. fracti uncias duas Turionum pini unc. sem. c. c. s. q. aq. per ½ hor. Col. librarum duar. d.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Decoct. ononidis. Rp. Rad. ononid. spinos. unciam unam c. c. s q. aq. per ¼ horae Col. libr. duar. d. u.	—	—
Decoctum polygalae. Rp. Radicis polygal. vulg. unciam semis c. c. s. q. aq. per ¼ horae Col. libr. unius d.	—	—
Decoct. radicis althaeae (decoctum emolliens). Rp. Radicis althaeae unciam semis c. c. s. q. aq. per ¼ horae Col. libr. duar. d.	—	—
Decoct. salep. Rp. Rad. salep. rud. tus. scrupulos duos c. c. s. q. aq per ¼ horae Col. libr. duar. d.	—	—
Decoctum taraxaci (Decoct. solvens). Rp. Radicis taraxaci. unciam unam c. c. s. q. aq. per ¼ horae Col. libr. fort. expressa d.	—	—
Emulsio amygdalina (Emulsio communis). Rp. Amygdalar. dulcium decorticatarum drachmas duas Aquae font. q s., fiat lege artis emulsio. Col. libr. unius adde Sacchari albi dr. unam d.	—	—
Infusum amarum. Rp. Herb. absinthii „ trifolii fibrini ana drachm. duas Infunde c. s. q. aquae fervidae per horam vase clauso, ut sit col. unciarum octo.		

	Dosis una. fl.	Dosis una. kr.
Infusum angelicae. R. Radicis angelicae drachm duas Infunde c. s. q. aq. fervid. per $^1/_2$ hor. vase clauso Col. libr. unius d.	—	—
Ita parantur: Infus. baccarum juniperi	—	—
Infus. calami aromatici	—	—
Infus. florum arnicae. Rp. florum arnicae dr un. Infunde c. s q. aquae fervid. per $^1/_2$ hor. Col. libr. unius d.	—	—
Infus. flor. chamomillae. Rp. flor. chamomill. vulgaris drachm. duas Infunde c. s. q. aq. ferv. per $^1/_4$ hor. vase clauso Col. libr. unius d.	—	—
Ita parantur: Infusum florum sambuci	—	—
Infusum herbae Menthae crispae	—	—
Infusum salviae	—	—
Infusum liquiritiae. Rp. Rad. liquirit conscis. drachm. duas Infunde c. s. q. aquae fervidae per $^1/_4$ hor., ut sit col. libr. unius	—	—
Infusum rad. valerianae. Rp. Rad. valer. sylvestris drachm. tres Infunde c. s. q. aq. frev. per $^1/_4$ hor. vase clauso. Col. libr. d.	—	—
Ita paratur: Infusum herbae floridae millefolii.		
Infus. sennae cum sale amaro (Potio laxans fortior). Rp. fol. sennae dr. duas infunde c. s. q. aq. ferv. per $^1/_4$ hor. vase clauso Col. unciarum sex adde salis amari unciam.	—	—
Linctus gummosus (Linctus demulcens). Rp. Mucilag. gum. arab. drachm. sex Syrupi simpl. dr. duas M.	—	—
Mixtura gummosa. Rp. Gummi arab. drachm. duas Sacchari albi drachmam Aquae fontanae unc. sex M.	—	—
Mixtura juniperina. (Mixtura diuretica). Rp. Roob. juniperi Oxymellis squillit. unc. et semis Infusi baccarum junip. unc. sem. M.	—	—
Mixtura nitrosa. Rp. Nitri puri drachmam Oxymellis simplicis unc. Aquae fontanae libram M.	—	—
Mixtura oleosa. Rp. Olei amygdalar. recenter pressi. Syrupi simplicis ana dr. duas Mucilaginis gummi arab. unciam semis bene subactis adde terendo Aquae font. unc. quinque d.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Mixtura sambucina (Mixtura diaphoretica). Rp. Roob. sambuci unc. semis Infusi florum sambuci unc. sex Liquoris ammonii acetici drachmam M.		
Potio e sale amaro (Potio laxans). Rp. Salis smari unciam Solve in aquae font. unc. sex. d.		
Potio e tartaro emetico (Potio emetica). Rp. Tartari emetici grana tria Solve in aquae destillat. unc. tribus d.		
Pulvis aluminosus. Rp. Pulveris aluminis gr. duodecim. „ sacchari albi. ana drachm. Misce, divide in doses aequal. sex.		
Pulvis camphoratus. Rp. Pulv. camph. gr. tria „ gummi arabici ana gr. duodec. „ sacchari albi ana drachm. M. divide in doses aequales sex		
Pulv. cinae cum jalapa (Pulvis anthelminthicus) Rp Pulv. seminum cinae „ radicis jalapae ana scrupulum M.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Pulv. corticis Chin. reg. Rp. Pulvis alcoholisati cortic. chin. reg. drachm. et semis Divide in dos. aequal. sex		
Pulvis gummosus. Rp. Pulv. gummi arabici „ sacchari albi ana drachmam M. divide in part. aequal. sex		
Pulv. ipecacuanhae cum tartaro emetico (Pulvis emeticus). Rp. Pulv. rad. ipecacuanhae gr. decem „ tartari emetici granum M.		
Pulvis squillae. Rp. Pulv. squillae recent. grana sex „ sacchari albi drachm. M. exacte divide in doses aequales sex		
Solutio salina (Mixtura salina). Rp. Arcani dupplicati unc. sem. Solve in aquae fontanae unc. decem D.		
Sinapismus. Rp. Fermenti panis uncias tres Farinae seminis sinapis unc. unam semis Aceti vini unciam M.		

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Spec. pro cataplasmate emolliente. Rp. Farinae secalis „ seminis lini ana libr. semis. M.	—	—
Species pro fomento aromatico. Rp. Herbae absinthii „ flor. chamomill. vulg. ana unc. sem. Conscissa misce	—	—
Spec. pro foment. emolliente. Rp. Fol. malvae „ verbasci ana unc. sem. Conscisca misce.	—	—
Spec. pro fomento sicco Rp. Furfuris tritici uncias quatuor Pulv. grossi herb. florid. chamomillae vulgaris Pulv. florum sambuci M. ana unc.		
Unguent. e pulv. carb. Rp. Axungiae porci unc. Pulv. carbon vegetabil. drachm. tres M.	—	—
Unguentum mercuriale album. Rp. Axungiae porci unc. semis Mercurii praecipitati albi drachm. sem. Misce exactissime	—	—
Unguentum saturninum s. lithargyri Rp. Unguenti simplic. drachm. sex liquefactis admisce Aceti lithargyri drachm duas D.		

Zusäze.

Da es nicht tunlich ist, für alle einzelnen Krankheitfälle allgemeine passende Arzneiformeln zu entwerfen, so ist es zwar den Aerzten und Wundärzten der obbenannten Armenanstalten unbenommen, nach Befund des Bedürfnisses auch die übrigen in der Pharmacopaea austriaca enthaltenen Körper in eigenen Magistralformeln zu verordnen, und es sind vorzüglich die heroisch wirkenden und mit der größten Genauigkeit zu modifizirenden Heilmittel, z. B. Merkurialpräparate, Digitalis u. dgl. nach individuelen Fällen immer magistraliter zu verschreiben, jedoch wird es diesen Aerzten und Wundärzten zur besondern Pflicht gemacht, nicht ohne Not teuere Arzneien, z. B. Moschus, Castoreum, Ext. Cort. peruvian., Rheum chinense u. dgl. zu verordnen, wo sie mit wolfeileren und einheimischen Heilmitteln den nämlichen Zwek der Heilung erreichen können, und es bleibt das besagte armenärztliche Per-

sonale für die genaue Befolgung dieser Anordnung strenge verantwortlich.

Bei Verschreibungen einiger oder mehrer Pulver sollen die Ingredienzien nie für ein einzelnes Pulver mit dem Beisaze: Dentur tales dos. etc. sondern für alle zusammen verordnet, diese ganze Quantität gemischt, gleichförmig gepulvert und sodann in die erforderliche Zahl gleicher Dosen geteilt werden. Statt der aromatischen destillirten Wässer sind immer Infusa zu verschreiben. Zuker darf nur zu Pulvern verwendet, Syrupi dürfen nur den Kindern, und zwar nur der syr. simplex und syr. cichor. cum rheo ordinirt werden. Beim China-Dekoct, Salep-Dekoct 2c. ist das Infusum liquiritiae, welches sonst statt Syrup zur Versüßung der Medikamente gebraucht wird, überflüssig und selbst bei ekelhaften Arzneien entbehrlich, weil ihr Geschmak dadurch nicht wesentlich verbessert wird.

Pro Potu communi wird Gerste gesotten, welche nicht in der Apotheke gefaßt, und auf den Krankensälen oder zu Hause gekocht wird. Desgleichen dürfen die Cataplasmata und Fomenta nicht in der Apotheke gekocht werden. Zum gemeinen Klistier wird blos laues Wasser genommen und zum reizenden wird Küchensalz zugesezt, die schleimichten Klistire werden mit Leinsamen-Mehl bereitet.

N. Oe. R. D. vom 12. Juli 1813, Z. 19,303. Hofd. vom 15. Juli und St. K. G. V. vom 11. August 1813, Z. 18,177. Hofd. vom 26. August 1813, Z. 13750. — O. E. R. V. vom 22. Sept. 1813, Z. 11,383. — Böhm. G. D. vom 22. Dez. 1814, Z. 51,573. — Galiz. G. D. vom 28. Aug., Z. 30,518. — Tirol. G. D. vom 9. März 1821, Z. 3885. — Hofd. vom 12. Dez. 1822, Z. 33,403. — N. Oe. R. D. vom 7. März 1823, Z. 8066. — Hofd. vom 22. Mai 1823, Z. 14,662, publ. mit böhm. G. D. vom 25. Juni, Z. 29,148.

Insbesondere muß die Ordination-Norm bei Arzneiverschreibungen für öffentliche Krankenhäuser und Institute so wie für öffentliche Wohltätigkeit-Anstalten überhaupt (Hofdekret vom 26. August 1813, Zahl 13750), für Bezirkskrankenanstalten (Hofdekret vom 12. Dezember 1822, Zahl 33,403), für Armenhäuser, für Gefängnißspitäler und für geistliche Seminarien die Basis der Arzneiverschreibungen bilden. N. Oestreich. R. V. vom 3. März 1835, Zahl 12,081 und vom 31. Jänner 1836. — Hofdekret vom 26. Juli 1820, Zahl

21,910, publ. mit illir. G. D. vom 4. August, Z. 9914.— Hofd. vom 18. April 1818, Z. 39,556, publ. mit nied. öst. R. V. vom 9. Mai, Z. 18,937.— Venet. G. D. vom 24. Sept. 1818. Böhm. G. D. vom 7. April 1819, Z. 14,501. Tirol. G. D. vom 30. Nov. 1822, Z. 24,488.— Hofd. vom 13. Dez. 1832, Zahl 23067, publ. mit böhm. G. D. vom 14. Jänner 1833, Zahl 902.)

Für Kinder, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, so wie für Findel- und Waisen-Kinder erfloß eine abweichende Ordination-Norm, deren genaue Befolgung vom behandelnden Sanitätpersonale allseitig zu sichern ist. (Hofd. vom 12. Dezember 1822, Z. 33,403, publ. mit n. ö. R. D. vom 10. Jänner und 7. März 1823, Z. 64,367 und 8066. — Hofdekret vom 31. Okt. 1822, Z. 29,677, publ. mit steierm. G. D. vom 14. Nov., Z. 26,024. — Hofdekret vom 4. März 1823, Z. 6361, Ob d. E. R. D. vom 23. April, Z. 6167. — St. G. D. vom 14. März, Z. 7023. — Küst. G. D. vom 20. März, Z. 5319. — Illir. G. D. vom 2. Mai, Z. 5322. — Galiz. G. D. vom 25. März, Z. 14,654. — Böhm. G. D. vom 17. März, Z. 13,602. — Mähr. G. D. vom 21. März, Z. 7642. — Dalm. G. D. vom 9. Juni 1826, Z. 7597.)

Diese Norm lautet:

Ordination-Norm

zum

Gebrauche der ärztlichen Individuen, welche für Findel- und Waisenkinder und für Arme ordiniren, welche das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

	Dosis una. fl.	kr.		Dosis una, fl.	kr.
Decoctum bardanae. Rp. Radicis bardanae drachmas sex c. c. s. q. aq. per 1/4 hor. Col. libr. unius d.	—	—	Decoct. corticis chin. Rp. Corticis chin. regiae rud. tusi drachm. duas c. c. s. q. aquae per hor. Col. fort. expressa unciar. sex d.		
Ita paratur : Decoctum lapathi acuti					

	Dosis una.	
	fl.	kr.
Decoct. corticis hippocastani. Rp. Cort. hippocast. rud. tusi unc. semis c. c. s. q. aq. per $^1/_2$ hor. Col. expressa unciam sex d.	—	—
Ita paratur: Decoct. cort. quercus.	—	—
Decoct. corticis salicis. Rp. Cort. sal. albae rud. tusi unc. semis. c. c. s. q. aq. per $^1/_4$ horae Col. expressa uuc. sex d.	—	—
Ita paratur: Decoctum cort. fruct. jugland.	—	—
Decoctum dulcamarae. Rp. Caulium dulcamarae drachm. semis c. c. s. q. aq. per $^1/_4$ horae Col. unciar sex d.	—	—
Ita paratur: Decoct. lichenis islandici	—	—
Decoctum graminis. Rp. Radicis graminis unc. unam c.c. s. q. aq. per $^1/_2$ horam Col. fort. expressa librae unius d.	—	—
Decoctum malti. Rp. Malti molend. fracti. unc. unam c. c. s. q. aq. per $^1/_2$ hor. Col. librae unius d.	—	—
Decoctum ononidis. Rp. Radicis ononidis spinosae drachm. duas c. c. s. q. aq. per $^1/_4$ horae Col. unc. sex d. u.		
Ita paratur: Decoctum polygalae vulgaris	—	—
Decoctum rad. althaeae (decoct. emolliens). Rp. Radicis althaeae drachm. duas c. c. s. q. aq. per $^1/_4$ horae Col. librae unius d.	—	—
Decoctum salep. Rp. Rad. salep. rud. tusae scrup. nnum c. c. s. q. aq. per $^1/_8$ horae Col. librae unius d.	—	—
Decoctum taraxaci (Decoctum solvens). Rp. Radicis taraxaci unciam semis c. c. s. q. aq. per $^1/_2$ horae Col. libr. fort. express. d.	—	—
Emulsio amygdalina (Emulsio communis). Rp. Amygdalarum dulcium decorticatarum drachm. unam Aquae font. q. s., fiat lege artis emulsio Col. unc. sex adde Sacchari albi drachmam semis d.	—	—
Infusum angelicae. Rp. Radicis angelicae drachm. unam Infunde c.s. q. aq. fervid. per $^1/_2$ hor. vase clauso Col. unc. sex d.	—	—
Ita parantur: Infusum baccarum juniperi	—	—
Infusum calami aromatici		

Dosis una. fl. | kr.

Infusum florum chamomillae.
Rp. flor. chamomill. vulgaris drachm. unam
Infunde c. s. q. aq. ferv. per 1/4 hor. vase clauso
Col. unc. sex d.

Ita parantur:
Infusum flor. sambuci

Infusum herb. Menthae crispae

Infusum salviae

Infusum liquiritiae:
Rp. Rad. liquirit conscis drachm. unam
Infunde c. s. q. aq. ferv. per 1/4 hor., ut sit col. unc. sex d. u.

Infus. rad. valerianae.
Rp. Rad. valer. sylvestris drachm. unam semis
Infunde c. s. q. aq. ferv. per 1/4 hor. vase clauso
Col. unc. sex d. u.

Ita paratur:
Infnsum herbae floridae millefollii

Mixtura gummosa.
Rp. Gummi arab. drachm. unam semis
Sacchari albi drachmam semis
Aquae fontanae uncias quatuor. M. d. u.

Mixtura juniperina (Mixtura diuretica).
Rp. Roob. juniperi
Oxymellis squillit.
aa drachm. duas
Infusi baccarum junip. unc. quatuor. M. d. u.

Mixtura nitrosa.
Rp. Nitri puri scrup. sem
Oxymellis simplicis unc. semis
Aquae fontanae unc. sex
M.

Mixtura oleosa.
Rp. Olei amygdalar. recenter pressi draehm. unam
Syrupi simplicis drach. semis
Mucilaginis gummi arab. drachm. duas
bene subactis adde teren.
Aquae fontanae uncias quatuor
d. u.

Mixtura sambucina.
(Mixtura diaphoretica)
Rp Roob. sambuci drachm. duas
Infusi florum sambuci unc. quatuor
Liquoris ammonii acetici scrup. unum
M.

Pulvis gummosus.
Rp. Pulv. gummi arabici
„ sacchari albi
ana drachm. semis
M. divide in partes aequal. sex

Sinapismus.
Rp. Fermenti panis uncias tres
Farinae seminis sinapis unc. unam
Aceti vini unciam semis
M.

	Dosis una.			Dosis una.	
	fl.	kr.		fl.	kr.
Species pro cataplasmate emolliente. Rp. Farinae secalis „ seminis lini ana libr semis. M.			Spec. pro fomento sicco. Rp. Furfuris tritici uncias quatuor Pulv. grossi herb. florid. chamomillae vulgaris Pulv. florum sambuci ana unc. semis M.		
Species pro fomento aromatico. Rp. Herb. absinthii „ florid. chamomill. vulg. ana unciam semis Conscisca misce Auf ein Seitel Wasser.			Unguentum e pulvere carbonum. Rp. Axungiae porci unciam unam Pulv. carbon. vegetabil. drachm. tres M.		
Species pro fomento emolliente. Rp. Fol. malvae „ verbasci ana unciam semis Conscisca misce. Auf ein Seitel Wasser.					

§. 95.

Die medizinische Fakultät und die Polizei-Bezirks-Aerzte in Wien haben öfters die *Apotheken zu untersuchen*, und hierbei vorzüglich darauf zu sehen, daß sich kein von einem Unbefugten vorgeschriebenes Rezept vorfindet, in welchem solchen Falle sowol der Apotheker als der unbefugte Arzt der Behörde zur Bestrafung anzuzeigen ist.

Dieses Recht der Apotheken-Untersuchung kann jedoch keineswegs auch den Privatärzten (in Wien) zugestanden werden; denn Wundärzte dürfen innerliche Mittel bei äußerlichen Krankheiten verschreiben, bei welchen sich Arzneien aller Art in Anwendung bringen lassen, und weder der Arzt, noch viel weniger der Apotheker kann beim Anblik eines Rezeptes beurteilen, ob die Arznei gegen eine innerliche oder gegen eine äußerliche Krankheit gerichtet sei. Bei mehren Krankheiten ist es überdies zu bestimmen schwer, ob man sie in das Gebiet der Chirurgie oder der Medizin verweisen solle.

Die Bezirksärzte haben daher bei verschriebenen Rezepten von Wundärzten ihre Aufmerksamkeit nur dahin zu richten, daß keine Arzneien, besonders von sehr wirksamen Substanzen,

verfertiget werden, wo die Dosis mit den Kräften des Arznei-körpers in keinem Verhältnisse steht, oder wo auffallende Fehler in Hinsicht der Zusammensezung der Arzneien vorgefunden werden.

Den Wundärzten bleibt übrigens (eine augenblickliche, nicht zu verschiebende Hilfe bei besondern Unglüksfällen ausgenommen) die Behandlung aller innerlichen Krankheiten verboten. Hofdekret vom 8. Juli 1813, Z. 11,285 und N. Oe. R. V. vom 30. Juli, Z. 21,715.

§. 96.

Die Elisabethinerinen können sich ungestört ihren Medikamentenbedarf beischaffen. Hofdekret vom 7. April 1814. — St. K. G. V. vom 27. April, Z. 7877.

§. 97.

Die Apotheker-Visitation hat jährlich einmal gegen die bestehende Taxe von 3 Dukaten ordentlich zu geschehen. Hofdekret vom 1. Sept. 1814. — St. K. G. V. vom 28. Sept., Z. 18.782.

§. 98.

Das Schwarzenberg'sche Pulver gegen die Wasserscheu wurde empfohlen und war so wie der Impfstoff, bei den Kreisämtern vorrätig zu halten. Hofdekret vom 29. Sept. 1814. N. Oe. R. V. vom 2. März 1815, Z. 6936 und 1. Okt. 1817, Z. 42,181. Die Kurversuche mit diesem Pulver mußten jedoch wieder eingestellt werden. Hofdekret vom 1. März 1827, Z. 4109 und N. Oe. R. V. vom 12. März, 13,696. Wasserwegrich wird als kein sicheres Mittel gegen die Hundswut erklärt. St. K. G. V. vom 1. April 1818, Z. 7762.

§. 99.

Da die Medikamenten-Surrogate nicht immer die gewünschte Wirkung hervorbrachten, so wurde gestattet, auch für Arme, wo es notwendig erschien, die wirksameren ausländischen Medikamente zu verschreiben. Hofdekret vom 17. Okt. 1814. — St. K. G. V. vom 9. Nov., Z. 21,872.

§. 100.

Die Kreisärzte haben ihre Berichte über die Apotheken-Visitationen zu motiviren, damit der Regierung

bekannt werde, auf was der Arzt vorzüglich seine Aufmerksamkeit gerichtet habe. Insbesondere müssen die mangelnden und fehlerhaften Arzneien einzeln namentlich angeführt werden, um die Fahrläßigkeit der Apotheker richtiger beurteilen zu können. N. Oe. R. V. vom 26. August 1815, Z. 27,921.

§. 101.

Apotheker-Lehrjungen sind zum Besuche der Christenlehre nicht verpflichtet; dagegen müssen jene, welche in Prag domiziliren, während ihrer Lehrzeit den Vorlesungen über Chemie, Botanik und speziele Naturgeschichte beiwohnen, und die diesfälligen Prüfungen mit dem Erfolge der ersten Klasse ablegen. Hofdekret vom 29. August 1815 und 30. November 1820.

§. 102.

Fabrikanten, welche Schwefel erzeugen, sind gehalten, solchen vom Arsenik gehörig zu reinigen. Hofd. vom 10. Juli und St. K. G. V. vom 2. August 1815.

Das Publikum ist bereits durch N. Oe. R. V. vom 28. Juli 1815, Z. 24,040 gewarnt und angewiesen worden, den zum Arzneigebrauch nötigen Schwefel nur allein aus den Apotheken zu beziehen.

Uebrigens war es sehr zwekmäßig, daß nach dem Vorschlag des ersten Stadtarztes (in Wien) die Weineinschlags-Fabrikanten, die viel Schwefel verbrauchen, unter die öffentliche Aufsicht gezogen worden sind, und daß den Bezirks-Direktionen aufgetragen worden ist, diesen ihre Fabrikate gemeinschaftlich mit den Polizei-Bezirks-Aerzten öfter zu untersuchen, und nach Befund darüber Amt zu handeln. N. Oe. R. V. vom 29. Nov. 1815, Z. 37,544.

§. 103.

Jedem Gewerbsmanne steht die Wahl seines Standortes in jenem Bezirke, für welchen er das Befugniß erhielt, frei; nur muß er der Bezirksobrigkeit die allfällige Veränderung anzeigen. Hofdekret vom 7., St. G. V. vom 27. Dezember 1815.

§. 104.

Die Einfuhr ausländischer zusammengesezter Arzneien bleibt nach Hofkzl. V. vom 30. Nov. 1771 blos auf den angemessenen eigenen Gebrauch, und gegen vorläufige be-

sondere Bewilligung der Landesstelle beschränkt. Hofkammer-Bescheid vom 17. Sept. 1815, Z. 31,469.

§. 105.

Der Venetianer und Triester Theriak ist den Privaten einzuführen verboten; Apothekern aber gegen dem erlaubt, daß sie solchen, wie den Wiener Theriak nur nach Rezepten dispensiren. Hofdekret vom 8. April und 6. Juli 1816, Z. 5902 und 12,654. — Hofkammer-Dekret vom 25. Juli 1823, Z. 29,431 und St. K. G. V. vom 8. August 1823, Zahl 20,391. — O. E. R. V. vom 29. April 1816, Zahl 5857. — N. Oe. R. C. vom 1. August 1816, Z. 27,270.

§. 106.

Wiederholte Kundmachung des Verbotes des Hausierhandels mit Arzneien. O. E. R. V. vom 1. Mai 1816, Zahl 5542.

§. 107.

In jedem Kreise Böhmens besteht im Standorte des Kreisamtes ein Apotheker-Filial-Gremium (Böhmische G. V. vom 4. März 1835, Z. 5250), welches in wissenschaftlicher Beziehung von dem Kreisarzte eben so, wie das Haupt-Gremium von dem Notar der medizinischen Fakultät geleitet wird. Die unmittelbare Aufsicht ist einem Vorsteher anvertraut, zu welchem Ehrenamte ein jeder im Kreise befindliche Apotheken-Besizer, Pächter und jeder mit der selbständigen Leitung einer öffentlichen Apotheke beauftragte Provisor gewählt werden kann. Böhm. G. D. vom 18. Mai 1816, Z. 14,637.

§. 108.

Die Fisiker in Steiermark und Kärnten haben von den vorzüglichsten in ihren Distrikten wild wachsenden Giftpflanzen getreue Beschreibungen an ihre Kreisämter einzusenden. St. K. G. V. vom 12. Juni 1816.

§. 109.

Nach dem neuen Geschäftzug hat in Nieder-Oestreich die Bezahlung aller Sanität-Rechnungen, welche früher bei den niederösterr. Ständen eingereicht wurden, nach erfolgter Adjustirung der Provinzial-Buchhaltung, unaufgehalten vom Provinzial-Zahlamte zu geschehen. N. Oe. R. D. vom 14. März 1816, Z. 8625.

§. 110.

Die Kreis- und Distriktärzte haben, nebst den Verzeichnissen der im Lande befindlichen Apotheken, auch die Relation über die vorgenommene Untersuchung der öffentlichen Apotheken, so wie sie über die Hausapotheken der Wundärzte verfaßt wird, vorzulegen. N. Oe. R. D. vom 18. Aug. 1816, Z. 31,064.

§. 111.

Der Verschleiß des Essigs ist aus Sanitätrüksichten nicht als ein freier Verkaufartikel anzusehen, sondern nur den dazu berechtigten Gewerbleuten zu gestatten. Hofdekret vom 30. Nov. 1816, Z. 23,678. — N. Oe. R. V. vom 12. Dez., Z. 47,064.

§. 112.

In den Kurkosten-Partikularien und Konten ist der Konto über die an arme Untertanen verabreichten Arzneien jedesmal von der Berechnung der diesfalls betreffenden Diäten zu trennen (Rechnunglegung §. 5).

Die chirurgische Hausapotheken-Visitation muß jährlich vom Fisikus sistemmäßig vorgenommen werden (C. 3. 12).

Die Armut der Empfänger der Arzneien muß von der Ortsobrigkeit und dem Seelsorger bestätiget seyn (C. 6).

Als ein fernerer allgemeiner Grundsaz gilt, daß sich bei Verschreibung der Arzneien in Sanitätvorfällen genau nach der von dem Verordneten-Kollegium öffentlich kund gemachten Ordination-Norm benommen werden müsse, daß ferner die Taxirung der Arzneien nach der jedesmaligen für das Land Nieder-Oestreich bestehenden Provinzial-Taxordnung zu geschehen habe, und daß jede Forderung, welche diese vorschriftmäßigen Eigenschaften nicht besizt, deren Würdigkeit einem jeweiligen niederöstr. Landes-Protomedikus zustehet, von der Vergütung ausgeschlossen werden müsse (C. 10). Sanitätrechnung-Formularien und Direktiven. N. Oe. R. V. vom 14. Dezember 1816, Z. 44,925.

§. 113.

Der Verkauf der Geheimmittel ist im Lombardischen mit 90 Lira verpönt (Lomb. G. V. vom 16. Dezember 1824), deren Verkauf aber bei nachgewiesenem Nuzen gegen eine besondere Bewilligung der Länderstellen, mit Vermeidung marktschreierischer Ankündigungen gestattet. Venet. G. D. vom 24. Mai und 21. September 1816, Z. 17,374 u. 32,994.

§. 114.

Das Getreide (Korn) soll, bevor es gemalen wird, vom schädlichen Mutterkorn (Secale cornutum) gereiniget werden. St. G. V. vom 30. Oktober 1816, Z. 24,539.

§. 115.

Im lombardisch-venetianischen Königreiche erfloß über die mineralsauren Räucherungen eine eigene Instruktion (Lomb. G. D. vom 16. Jänner 1817 und vom 9. Oktober 1825, Z. 31,566), und wurde der Preis jeder einzelnen Räucherung auf L. 2.50 festgesezt (Lomb. G. D. vom 23. November 1817, Z. 30,259). Doch darf deren Anwendung nur bei einer bedeutenden Krankenzahl, bei einer anstekenden Beschaffenheit der Volkskrankheit, namentlich bei Tifen, akuten Exanthemen und insbesondere bei Menschenblattern in Wirksamkeit treten. Venet. G. D. vom 9. Februar 1830, Z. 3.582.

§. 116.

Da die deutliche Angabe der Gattung der epidemischen Krankheit zum Behufe der buchhalterischen Adjustirung der diesfälligen Medikamenten-Konten sehr notwendig ist; so hat von nun an das sämmtliche Sanitätpersonale jederzeit in denselben die epidemischen Krankheiten der Menschen oder der Tiere genau mit Namen zu bezeichnen. N. Oe. R. V. vom 31. Jänner 1817, Z. 4722.

Auch der Erfolg der Kur ist in den Medikamenten-Konten anzuzeigen. N. Oe. R. V. vom 25. Februar 1817, Z. 8785.

§. 117.

In Fällen, wo über die Reinheit und Zuläßigkeit einer Schwefelart zum technischen Gebrauche Zweifel entstehen, soll eine vorgängige Untersuchung derselben eingeleitet werden. Allerh. Entschl. vom 3. Februar 1817.— Hofdekr. vom 19. Febr., 1817 Z. 2577. — O. E. R. V. vom 24. Febr., Z. 3251.

§. 118.

Ist eine Apotheker-Befugniß im Wege des Konkurses zu verleihen, so müssen die Kompetenten sich über den Besitz aller Personal- und Real-Erfordernisse, über ihre Großjährigkeit, ihren tadellosen sittlichen Charakter, und einen angemessenen Wohlstand ausweisen. Hofdekret vom 27. Februar 1817 a. d. Gub. in Tirol.

§. 119.

In Dalmatien ist die Apotheken-Visitationgebühr nur auf 9 fl. Conv. Münze festgesezt. Organis. Hofkommission-Dekret vom 4. März 1817.

§. 120.

Bei jeder Epidemie, deren Kosten aus den ständischen Geldern vergütet werden sollen, muß das obrigkeitliche, vom Pfarrer bestätigte Zeugniß über die Steuerbarkeit und Armut der betreffenden Parteien jedem Reise-Partikulare und jedem Medikamenten-Konto beigelegt werden. N. Oe. R. V. vom 5. Juni 1817, Z. 24,255.

§. 121.

Die Verordnungen wegen des Arsenikhandels sind wiederholt zu verlautbaren, besonders aber sind die ungarischen Schwefelträger, welche häufig weißen und gelben Arsenik mit sich führen, und solchen an Jedermann, hauptsächlich aber an Pferdeknechte, sowol zum großen Schaden für die Pferde, als selbst zur Gefährdung der menschlichen Gesundheit verkaufen, überall strenge zu untersuchen, und nach Befund zu bestrafen. Hofdekret vom 20. Juni 1817, Z. 14,164. — O. E. R. V. vom 20. Juli, Z. 11,855. — N. Oe. R. V. vom 3. Juli, Z. 29,055. — St. K. G. V. vom 9. Juli, Z. 16,678.

§. 122.

In Bezug auf die Zurükstellung der Gläser und Tiegel bei Repetitionen der auf öffentliche Kosten verordneten Arzneien haben die Kreis- und Distriktärzte gleich bei der anfangenden Epidemie und Ordination die Apotheker und Wundärzte hievon in Kenntniß zu sezen, damit sie allenfalls selbst die Gefäße von den Parteien abfordern und in ihren Spezifikationen nur das erste Glas oder den ersten Tiegel bei jeder neu ordinirten Arznei nach der Taxe anrechnen; bei den übrigen Repetitionen dieser Arzneien aber nur 3 kr. W. W. für das Reinigen des zurükgestellten Gefäßes in Aufrechnung bringen. N. Oe. R. V. vom 26. Juli 1817, Z. 32,750.

Bei der Verschreibung des Spiritus Mindereri (Liquoris ammoniae acetatis) ist jedesmal beizusezen: »Dispens. veteris, oder Dispens. novi, weil der Preis beider Präparate bedeutend verschieden ist. Hofdekret vom 10. August 1817, Z. 18,016. — N. Oe. R. V. vom 19. Aug., Z. 38,335,

und St. K. G. V. vom 3. September, Z. 22,062. — O. E. R. V. vom 1. September, Z. 15,540. Wo der erwähnte Beisaz fehlt, ist vom Apotheker der verdünnte Spiritus Mindereri (vet. disp.) zu verrechnen. — St. K. G. V. vom 6. Dezember 1824, Z. 30,282.

§. 123

Die Apotheken-Visitation hat jeder Kreis- und jeder Distriktarzt in dem ihm zugewiesenen Bezirke (Distrikte) nach Hofdekret vom 19. September 1813, und N. Oe. R. V. vom 9. Oktober 1813, Z. 29,133, vorzunemen. Der Kreisarzt soll nach N. Oe. R. V. vom 22. Juli 1816, Z. 24,968, ohne besonders dringende Umstände, zu Sanität-Geschäften außer seinem Bezirke (Distrikte) nicht verwendet werden.

Sollte aber das Kreisamt finden, daß diese Untersuchung von einem oder dem andern Distriktarzte mangelhaft oder unzwekmäßig vorgenommen wurde, so hat dasselbe den Kreisarzt zur Superrevision abzusenden, davon jedoch jedesmal die Anzeige an die Regierung zu machen.

Das von dem Apotheker zu leistende Honorar bezieht jeder untersuchende Distriktarzt; jedoch findet kein Diätenbezug, sondern blos die Vorspannvergütung Statt.

Bei einer Super-Revision aber erhält der Kreisarzt nebst der Vorspann auch die klassenmäßigen Diäten, jedoch kein Honorar. N. Oe. R. V. vom 27. August 1817, Z. 37,665.

§. 124.

Die Tierärzte dürfen auch in Inneröstreich (so wie in Niederöstreich) einfache Pferdarzneien verkaufen, müssen aber alle zusammengesezten Arzneien, dann die Gifte und Quecksilberpräparate aus öffentlichen Apotheken, oder von den dazu berechtigten Handelsleuten unter Beobachtung der Vorschriften über den Gifthandel, beziehen. Die Distrikt-Fisiker sind angewiesen, über den diesfälligen Arzneworrat zu wachen. Hofdekret vom 9. September 1817, Z. 20,054. — St. K. G. V. vom 1. Oktober, Z. 24,399.

§. 125.

In Bezug auf die Bestätigung der Armut der Landleute auf den Arzneikonten, welche aus öffentlichen Fonden vergütet werden sollen, ist in Nieder-Oestreich genau anzugeben: der Name und Stand eines jeden Individuums, ob dasselbe ein Ganz-, Halb- oder Viertellehner oder Kleinhäus-

ler ist. Vorzüglich aber ist bei den Individuen der ersten drei Kategorien von der Herrschaft und dem Pfarrer ausdrüklich zu bezeugen, daß dieselben wegen ihrer Vermögensverhältnisse nicht im Stande sind, die für sie entfallenden Arzneikosten zu bestreiten, weil in der Regel allerdings angenommen werden kann, daß ein Ganz-, Halb- oder Viertellehner und Grundbesizer die Kurkosten für sich und seine Familie zu bestreiten im Stande sei. Diesem gemäß hat das Kreisamt in Zukunft jedes obrigkeitliche Armut- und Steuerbarkeitzeugniß als Beleg der Reise-Partikularien und Medikamente-Konten genau zu prüfen, und den Kreisarzt und die Distriktärzte hiernach anzuweisen. N. Oe. R. V. vom 25. Oktober 1817, Z. 46,277.

Zugleich ist die Bestätigung der Herrschaft notwendig. N. Oe. R. V. vom 18. Dezember 1817, Z. 54,899.

Auch arme und zugleich steuerbare Bewohner freier Märkte können in Niederöstreich auf Rechnung der Stände ärztlich behandelt werden. N. Oe. R. D. vom 8. November 1817, Z. 47,893.

§. 126.

Auch Distrikt-Fisikern steht das Recht zu, in ihren Distrikten Apotheker-Lehrlinge aufzunemen und frei zu sprechen, jedoch ohne Bezug von Taxen. Hofdekret vom 26. Nov. 1817, Z. 26,687. — St. K. G. V. vom 17. Dezember, Z. 31,333.

§. 127.

Jeder Händler mit Rattenpulver ist sogleich an der Gränze zurükzuweisen und bei der Betretung im Lande mittels Schubes nach Hause zu befördern. Demselben sind auch die Verkaufartikel abzunemen, und deren Verzeichnisse sammt der von jedem derlei Fälle, unter Strafe von 20 Dukaten von den politischen Behörden unverweilt zu erstattenden Anzeige, der Landesstelle vorzulegen. Böhm. G. D. vom 29. April 1818, Z. 16,728; — vom 23. Oktober 1829, Z. 38,678; — vom 28. April 1837, Z. 19,788.

§. 128.

Die Auslagen auf Medikamente-Kosten für Zivil- und Militär-Arrestanten sind gleich unmittelbar zwischen den betreffenden Zivil- und Militärbehörden auszugleichen. Hofdekret vom 14. Mai 1818.

§. 129.

Den Materialisten und Kaufleuten ist blos der Verkauf der einfachen Medizinalartikel, lot- und quintelweise, so wie der eigentlichen, blos den Apothekern zustehenden Arzneipräparate überhaupt, verboten; aber die Führung und der Verkauf erlaubter Medizinalwaaren, als Urstoffe, im Großen an die Apotheker, zur Bereitung der Arzneien, erlaubt. Hofdekret vom 19. März 1818, Z. 26,740. — N. Oe. R. V. vom 7. April, Z. 14,025.

§. 130.

Die Gremial-Inkorporationgebühr beträgt in Prag 40 fl., auf dem Lande in Böhmen 20 fl. C. M., welcher Betrag von den eine öffentliche Apotheke fortführenden Witwen nur Einmal entrichtet wird, wenn auch in der Person des Provisors Veränderungen Statt finden. Die Jahreseinlage ist in der Hauptstadt für die Apotheker mit 3 fl., für die Provisoren mit 1 fl. 30 kr., auf dem Lande für die Ersteren mit 1 fl. 30 kr., für die Letzteren 45 kr. C. M. bemessen. Allerh. Entschl. vom 12. August 1818. — Hofdekret vom 8. August 1818, Z. 15,761. — Böhm. G. D. vom 15. Sept., Z. 41,985. — Grem. Ord. für Böhmen vom 4. Juli 1833.

Auf die Eintreibung dieser Gebühren haben die Kreisämter einzuwirken. Böhm. G. V. vom 4. Oktober 1838, Z. 51,594.

§. 131.

Der Gebrauch der Gesundheitwässer wurde allgemein freigegeben (Hofdekret vom 16. Februar 1819); auch wurden sie im Innern der Monarchie (mit Einschluß von Ungarn) für zollfrei erklärt (Allerh. Entschl vom 30 Juni 1818; Hofdekret vom 28. Juli 1818, Z. 33,030); nur in den italienischen Provinzen erhielten sie einen Eingangzoll von 2 Lire für den metrischen Zentner, und einen Ausfuhrzoll von 23 Cent. Lomb. G. V. vom 19. August 1818. — Venet. G. V. vom 15. August 1818, Z. 8806.

Um die Befugniß zum Handel mit Mineralwässern zu erhalten, haben die Handelsleute mittels der Ortsbehörde beim Kreisamte um die Erlaubniß anzusuchen, damit selbes durch den Kreis- oder Stadtarzt die Ueberzeugung erlange, ob der Keller des Verkäufers geeignet sei, in jeder Jahreszeit das Mineralwasser gut zu erhalten und zu verwahren. Hofdekret

vom 26. Oktober 1793, Z. 3074. — Böhm. G. D. vom 19. Dezember 1833, Z. 54,140, §. 1.

Jede Fuhr mit Gesundheitwässern wird in Hauptstädten durch den Dekan und Sekretär der medizinischen Fakultät, auf der Maut, in Kreisstädten vom Kreis-Fisiker, in Städten, wo ein Stadtarzt besteht, von diesem noch vor dem Verkaufe — in den übrigen Ortschaften vom Kreisarzte bei gelegenheitlichen Geschäftreisen untersucht. Böhm. G. D. vom 18. August 1823, Z. 32,420, und 19. Dezember 1833, Z. 54,140, §. 4.

§. 132.

Die östreichische Provinzial-Farmakopöe wird auch in den italienischen Guvernements eingeführt. Allerh. Entschl. vom 8. September 1818. Venet. G. D. vom 6. Juni 1819, Z. 30,399. — Lomb. G. D. vom 15. März 1819, Z. 1173.

§. 133.

Medikamente-Konten über Arzneilieferungen bei Epidemien u. dgl., welche im äußersten peremtorischen Termine von sechs Monaten, vom Tage der Beendigung des Geschäftes bei der betreffenden Behörde nicht eingereicht sind, werden nicht mehr angenommen und ohne weiters wieder zurückgewiesen. Hofdekret vom 19. November 1818, Z. 25,861. N. Oe. R. V. vom 15. Dezember 1818, Z. 48,922.

§. 134.

Nach Aufforderung der niederöstr. Regierung hat das politechnische Institut zu Wien zum Behufe der Verkleinerung (Pulverisirung) des Arseniks ein Walzwerk angeraten.

Die größten Stüke müssen zuerst durch zwei parallel und horizontal gestellte eingekerbte gußeiserne Walzen von 3 — 4″ Durchmesser zerdrükt werden. Von diesen fiele das zerkleinerte Material auf ein anderes ähnliches, aber glatt abgedrehtes Walzenpaar, wodurch man den Arsenik zum gewöhnlichen Gebrauche hinreichend fein erhalten würde. Wollte man ganz feines Mehl haben, so könnte unter beiden Walzenpaaren noch ein zilindrisches Sieb angebracht werden. Die ganze Maschine, die eben nicht sehr groß, sondern etwa 4½ Schuh im Quadrate und 5 — 6 Schuh hoch sein würde, müßte noch mit einer doppelten, gut schließenden Breterverkleidung umgeben und mit Wachstaffet oder Leder überzogen sein. Sie würde nach den

ausgetragenen Dimensionen etwa auf 900 fl. zu stehen kommen. Da die Bewegung der vier Walzen gegen einander und des Siebes schon einen beträchtlichen Kraftaufwand erfordert, so könnte diese Maschine kaum mehr durch Menschenhände bewegt werden, und dienete daher blos zum Zermalmen großer Quantitäten.

Das politechnische Institut schlägt daher eine zweite Maschine für kleinere Quantitäten vor, welche durch einen Menschen in Bewegung gesetzt werden könnte, und auf etwa 600 fl. zu stehen kommen dürfte.

Das Hauptstük derselben wäre ein geriffelter Kegel, der sich in einer eben solchen Büchse bewegete (nach Art der Kaffehmühlen) und ebenfalls von Gußeisen verfertiget werden könnte. Der untere Teil desselben müßte größer und mit kleineren Kerben zum Feinmahlen versehen sein. Unterhalb könnte ebenfalls ein zylindrisches Sieb angebracht, und dadurch die Zerkleinerung eben so gut und geschwinder als im Mörser geschehen. Die Verkleidung, die Bedekung der obern Oeffnung und die übrigen Vorsichtmaßregeln müßten dieselben sein, wie bei der größeren Maschine. N. Oe. R. V. vom 5. März 1819, Z. 7656.

§. 135.

Die Länderstellen werden ermächtiget Arzneiforderungen, welche den Betrag von 25 fl. nicht übersteigen, in Zukunft selbst gänzlich, jedoch mit dem Bedeuten zu realisiren, daß die diesfälligen Rechnungen vorher in linea medica von den Kreisärzten, und quoad calculum von der Provinzial-Staats-Buchhaltung geprüft werden. Hofdekret vom 18. März 1819, Z. 7836. — N. Oe. R. V. vom 25. März, Z. 19,332.

§. 136.

Rechnungen für Kriminal-Inquisiten müssen halbjährig vorgelegt, und mit der Bestätigung des Kriminalvorstehers und Rechnungführers versehen, — die beigelegten Rezepte aber einzeln vom Kriminalvorsteher oder einem Rate, dann vom Kerkermeister noch vor Erfolglassung der Arznei mit Beifügung des Datums vidimirt, und auf denselben der Vor- und Zuname des erkrankten Inquisiten angemerkt werden. Böhm. G. D. vom 19. März 1819, Z. 8469. — Tir. G. V. vom 30. November 1822, Z. 24,488.

In Böhmen sind die Arzneilieferungen vorläufig zur Prüfung der medizinischen Fakultät zu übermitteln,

und sodann der staatsbuchhalterischen Adjustirung zu unterziehen. Böhm. G. D. vom 7. April 1819, Z. 14,509.

§. 137.

Epidemie-Arzneirechnungen, welche nicht mit den, von dem ordinirenden Arzte eigenhändig geschriebenen Original-Rezepten belegt sind, werden von den Kreisämtern sogleich, als zur Adjustirung nicht geeignet, zurükgewiesen, indem nur dadurch die Ueberzeugung von der richtigen Abgabe der aufgeführten Arzneien erhalten werden kann. N. Oe. R. V. vom 4. Mai 1819, Z. 15,700.

§. 138.

Auch die Fischkörner (Coculi indici) sind als Giftwaare zu behandeln. Hofdekret vom 15. Juli 1819, Z. 21,529. — N. Oe. R. V. vom 12. August, Z. 29,077. — St. K. G. V. vom 11. August, Z. 17,465.

§. 139.

Den Länderstellen ist das Recht vorbehalten, Arzneiforderungen unter 100 fl. Conv. Münze, wobei der Abgang nach Prozenten nachgewiesen ist, nach vorgenommener Prüfung quoad lineam medicam und quoad calculum in Gänze, bei höheren Beträgen aber ein Drittel des als liquid befundenen Betrages sogleich auszahlen zu lassen. Hofdekret vom 19. Juli 1819, Z. 21,839. — O. E. R. V. vom 8. August, Z 14,829.

§. 140.

Medikamente-Rechnungen über Epidemien und Viehseuchen unterliegen auch in Steiermark und Kärnten einem 10prozentigen Abzuge. Hofdekret vom 19. August 1819, Z. 25,703. — St. K G. V. vom 9. Sept., Z. 20,537. — Hofdekret vom 9. Dezember 1819. — St. K. G. V. vom 26. Jänner 1820, Z. 1268.

§. 141.

Die Apotheker sollen den Medikamente-Preis immer mit Ziffern deutlich auf die Rezepte schreiben. O. E. R. V. vom 16. Oktober 1819, Z. 19,765.

§. 142.

Die Untersuchung der Apotheken wird im Venetianischen in Venedig selbst vom Protomedikus mit den Muni-

zipal-Aerzten und zwei von dem Ersteren gewählten Apothekern, in andern Ortschaften vom Delegation-Arzte in Gemeinschaft mit dem Munizipal-Arzte und zwei Apothekern des Ortes, in kleineren Gemeinden vom Delegation-Arzte in Gemeinschaft des dort angestellten Gemeinde-Arztes, oder dem dort domizilirenden Privat-Arzte, stets aber unter Intervention eines Beamten, der zu diesem Akte von der Munizipal-Kongregation oder Gemeinde-Administration gewählt wird, vorgenommen. Venet. G. D. vom 17. November 1819, Z. 37,157; — vom 29. April 1822, Z. 11,700; — vom 18 September 1821, Z. 27,902, und vom 10. Oktober 1835, Z. 34,905.

§. 143.

Der Giftverkauf ist den Apothekern im Allgemeinen verboten, und nur auf ärztliche Anordnungen beschränkt.

Im Lombardisch-Venetianischen dürfen nur die von den Komunalbehörden befugten Materialhändler in den von der Landesstelle besonders bezeichneten Ortschaften und in einer beschränkten Zahl Gift verkaufen; ihre Namen werden durch den Druk zur Kenntniß des Publikums gebracht. Hofdekret vom 30. Dezember 1819, Z 38,876. — Lomb. G. V. vom 29. Februar 1820, Z. 1933. — Venet. G. V. vom 24. März 1820, Z. 9224. — Küstenl. G. D. vom 14. Sept. 1821, Z. 18,544, §. 12. — Hofdekret vom 25. Juni 1829, Z. 13,830. — O. E. R. V. vom 17. Juli 1829, Z. 18,925.

Zur Zubereitung und Abwägung der Gifte müssen sich die befugten Händler eigener Mörser, Stößel, Siebe, Reibsteine, Maße, Wagen und sonstiger Gerätschaften bedienen, welche letzteren bloß dieser Bestimmung vorbehalten bleiben. Galiz. G. D. vom 11 Jänner 1820, Z 58,796.

§. 144.

Alle auf Apotheken Bezug nemende Verhandlungen werden dem Sanität-Departement zugewiesen. Hofdekret vom 20. Jänner 1820, Z 1318. — N. Oe. R. V., Z. 3744.

§. 145.

Bei Epidemien, wo die Sanitätauslagen nicht nur von einem Chirurgen, sondern auch von einem Apotheker in Anspruch genommen werden, müssen jederzeit sämmtliche, die gewesene Epidemie betreffende Rechnungen von den Distriktärzten abgefordert, und gleichzeitig zur Revision der Regierung überreicht werden N. Oe R. V. vom 10. Febr 1820, Z. 4816.

§. 146.

Der Verkauf der Mohnköpfe und des Mohns wird nur den Apothekern gestattet. N. Oe. R. V. vom 25. Februar 1820, Z. 7770, und 18. September 1810, 2. Oktober 1813, und 22. Juli 1797.

§. 147.

Jeder neue Schwefelräucherung-Apparat muß vor seinem Gebrauche von einem öffentlichen Sanitätbeamten besichtiget und anwendbar befunden werden. Auch ist der Gebrauch solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall zu gestatten. Hofdekret vom 6. April 1820, Z. 9195. — St. K. G. V. vom 26. April, Z. 8697.

§. 148.

Zur besseren Uebersicht des Befundes bei Untersuchung der öffentlichen Apotheken hat der Kreisarzt folgende Tabelle ausgefüllt seinem Apotheken-Visitationberichte beizulegen.

Uebersicht

des Befundes bei der Untersuchung der öffentlichen Apotheken im N. Kreise für das Jahr 18 . .

Numerus currens . . . .
Standort der Apotheke . . . .
Derselben Schild . . . .
Name und Qualifikation des Eigentümers . . . . .
Provisor . . . .
Subjekte . . . .
Lehrlinge . . . .
Tag der Untersuchung . . . .
Kommissarien . . . .

Zustand

der Arzneien in Absicht auf Menge und Bereitungart . .
der Materialienkammer . . . .
des Laboratoriums . . . .
des Wasserkellers . . . .
des Kräuter-Bodens . . . .

Anmerkungen in Absicht auf Gewicht, Taxirung der Arzneien, Bedienung des Publikums, und was sonst einer Bemerkung würdig ist. O. E. R. V vom 12. Mai 1820, Z. 8713.

§. 149.

Die Kreis- und Distrikt-Fisiker haben darauf zu sehen, daß von den Wundärzten überall, wo es nöthig und zwekmäßig sein dürfte, Blutegel gehalten werden. O. E. R. V. vom 24. Mai 1820, Z. 9348.

§. 150.

Den Inhabern eines Personalgewerbes ist dessen Verpachtung bei unnachsichtlichem Gewerbverluste verboten, dagegen dürfen Witwen dieser Kategorie die ihnen auf Lebenszeit zum Nuzgenusse überlassenen Gewerbe auch verpachten, da bei solchen persönlichen, im Besize von Witwen befindlichen Gerechtsamen der Pächter ohnehin nur ein Jus ad rem, aber nie ein Jus in rem erwerben kann. Hofdekret vom 25. Mai 1820, Z. 14,303. — Böhm. G. D. vom 23. Juni, Z. 28,256.

§. 151.

Bei Viehseuchen ist auf jedes Rezept zugleich die Anzahl der kranken Stüke eines jeden armen Eigentümers beizusezen. N. Oe. R. V. vom 18. Juni 1820, Z. 26,253.

§. 152.

Der Protomedikus hat bei wichtigeren Uebernamen militärischer Arznei-Materialien auf geschehenes Ersuchen zu interveniren, und die Güte derselben strenge zu prüfen. Hofdekret vom 15. Juni 1820, Z. 15,939. — O. E. R. V. vom 28. Juni, Z. 11,343.

§. 153.

Wenn neue Apotheken projektirt werden, muß das Gutachten des Amtes oder Magistrates jenes Ortes, wo die Apotheke errichtet werden soll, hinsichtlich deren Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit abgefordert, die Aeußerungen der nächst liegenden Apotheker und Behörden, der Auszug aus den Konskriptionbüchern über den Bevölkerungzustand des Apotheken-Errichtungortes und jener der angränzenden Dominien sammt dem bestätigten Meilenzertifikat der nächst gelegenen öffentlichen Apotheken und Dominien von dem Errichtungorte — der diesfälligen motivirten Aeußerung der Kreisämter beigelegt, und das Operat der Landesstelle unterbreitet werden. Böhm. G. D. vom 30. Juni 1820, Z. 31,556.

§. 154.

Zur Heilkosten-Liquidation für arme Kranke müssen die Original-Rezepte der Rechnung in aritmetischer

Folge beigelegt werden, daß die letztere nach den einzelnen Kranken und den einem Jeden verordneten Arzneien verfaßt erscheine. Hofdekret vom 29. Juni und 26. Juli 1820, Z. 19,412 und 21,910. — Illir. G. D. vom 14. Juli und 4. August, Z 8632 u 9914.

Die Rechnung soll die Rubriken: Name des Kranken, Gattung der Arznei, fortlaufende Zahl der Rezepte, der nach der Taxe entfallende Betrag in Conv. Münze, enthalten. Hofdekret vom 12. Februar 1821..

Auch soll der zugestandene Prozentennachlaß von der Arzneitaxe ersichtlich gemacht werden. Böhm. G. D. vom 31. Dez. 1829. — O. E. R. V. vom 16. November 1833, Z. 21,884.

Bei Epidemien ist die Verschreibung der in der Arzneitaxe und im Dispensatorio nicht enthaltenen und auch anderer kostspieliger Medikamente gänzlich untersagt. Die Distriktärzte haben die Epidemiekosten-Rechnungen nur in linea medica und keineswegs hinsichtlich der Taxe zu revidiren. Hofdekret vom 26. Juli 1820, Z. 22,071, und St. K. G. V. vom 9. August, Z. 15,664.

Die Rezepte müssen auch mit dem Preise der Arzneien und dem Namen desjenigen versehen sein, der die Arznei bereitet hat. Hofdekret vom 30. Juli 1820, Z 22,916. — Illir. G. D. vom 18. August, Z 10,159.

§. 155.

Für Oberöstreich wurde zur Aufrechthaltung der öffentlichen Apotheken und zur Schonung ihrer Eigentumrechte den Kreisämtern besonders aufgetragen:

a) Allen Aerzten und Wundärzten in den Orten, wo eine öffentliche Apotheke besteht, und in der Entfernung auf eine Stunde von derselben die Führung einer Haus-Apotheke ernstlich zu untersagen. b) Allen Aerzten und Wundärzten die Rezepte mit der Aufschrift: Ad rationes meas, ad rationes proprias u. s. w., wodurch nur ein das Publikum bevorteilender Zwischenhandel zwischen dem Kranken und dem Wundarzte getrieben wird, auf das Strengste zu verbieten. c) Alle Wundärzte, sie mögen eine Haus-Apotheke besizen oder nicht, zu verhalten, den Kranken die Rezepte jedesmal mitzugeben, wodurch nicht nur die Kranken in den Stand gesezt werden, sich ihre Rezepte auch in öffentlichen Apotheken verfertigen zu lassen, sondern woraus auch der Nuzen entspringt, daß der nachfolgende Arzt oder Wundarzt in bessere Kenntniß

der vorhergehenden Heilart gesezt wird. d) Den chemischen Fabrikanten, Materialisten, Gewürzkrämern, Wurzelkrämern u. s. w. neuerdings schärfstens einzubinden, nur solche Arzneimittel zu führen, wozu sie nach den bestehenden Vorschriften befugt sind. e) Den chemischen Fabrikanten, Materialisten und Gewürzkrämern den §. 6 des Zirkulars der Taxordnung zu republiziren, wodurch der Kleinverkauf der Arzneimittel unter einer Strafe von 20 Reichsthalern denselben verboten wird. Die Kreisärzte, Bezirkärzte und Landgerichte haben über die Befolgung dieser Vorschriften zu wachen. O. E. R. V. vom 7. November 1820, Z. 19,825.

§. 156.

Arzneien dürfen in Illirien nur dann auf Rechnung des Armenfonds expedirt werden, wenn die ärztliche Verschreibung auf dem Lande durch den betreffenden Bezirkpfarrer und Armenvater vidirt ist (Hofdekret vom 23. Nov. 1820, Z. 34,903. — Illir. G D. vom 15. Dez., Z. 15,574), oder derselben (in Städten) ein Erlaubnißzettel vom Ortspfarrer, dem Armenvater und der Polizei Direktion gefertiget, beiliegt. Hofdekret vom 23. Dezember 1824, Z. 36,136, und Illir. G. D. vom 13. Jänner 1825, Z. 254.

§. 157.

Aus Weinlager darf nach einem Gutachten der medizinischen Fakultät weder Wein noch Essig bereitet werden. N. Oe. R. V vom 29. Dezember 1820, Z. 58,324. — Hofdekret vom 25. Jänner 1831, Z. 850. — St. K. G. K. vom 7. Februar, Z. 2582. — N. Oe R. Zirk. vom 12. Februar, Z. 5081.

§. 158.

Der Wirkkreis der politischen und Kameral-Behörden bei Medikamente-Schwärzungen wird bestimmt durch Hofd. vom 3. März 1821, Z. 5355. — N. Oe R. Zirk. vom 27. März, Z. 13,577, u. St. K. G. Zirk. v. 28. März, Z. 6594.

§. 159.

Kein Apotheker darf in dem Verschleiße der Arzneimittel unter der Taxe beirrt werden, wenn derselbe sich nur keiner arglistigen Arzneiverschleuderung schuldig macht, d. h. alte, verdorbene, unwirksame Arzneien zur Täuschung des Publikums in geringen Preisen losschlägt, mit Absicht den Verdacht

der Taxüberschreitung gegen seine Kunstgenossen rege macht, billigere Preise den Abnemern seiner Gewerbverwandten förmlich anbietet, trügerisch das Publikum hintergeht, und durch Ränke andern Apothekern die Kundschaften entzieht. Böhm. G. V. vom 7. September 1821, Z. 40,068.

Auf den Rezepten ist dabei sowol der taxmäßige, als der freiwillig herabgesezte Betrag deutlich mit Ziffern zu bemerken. Mähr. G. D. vom 17. Dezember 1831, Z. 37,152.

§. 160.

Im Küstenlande ist den Triestiner Handelsleuten der Gifthandel zwar im Großen gestattet, der Kleinverkauf jedoch an die magistratliche Bewilligung in Triest und an kreisämtliche Lizenz in den übrigen Provinzialstädten gebunden.

Zur Vertilgung der Mäuse und Ratten sind statt der giftartigen Substanzen andere unschädliche vorzuschlagen. Die Giftwaaren sind tunlichst jenen selbst in die Hand zu geben, auf welche der obrigkeitliche Erlaubnißschein lautet, und nur mit äußerster Umsicht andern Leuten oder Dienstboten, die sie darum abgeschikt, zu übergeben. Küstenl. G. D. vom 14. September 1821, Z. 18,544, §. 2, 13, 14.

§. 161.

Die für die epidemisch erkrankten Bergarbeiter aufgelaufenen Arzneikosten sind von dem allgemeinen Konto zu trennen, und dem betreffenden Hüttenamte zur Adjustirung zu übergeben. Hofdekret vom 21. Oktober, Z. 30,493. — Tirol. G. V. vom 3. November, Z. 21,417.

§. 162.

Sämmtlichen Apothekern Oberöstreichs wird aufgetragen, daß sie das Extractum Aconiti, Belladonnae, corticum viridium nucis juglandis, Cicutae, Fumariae, Hyoscyami und Scillae bei der strengsten Verantwortung aus dem frischen Safte zu bereiten und so bereitet in ihren Apotheken aufzubewahren haben. Die Kreisärzte werden angewiesen, auf diese Extrakte bei ihren Apotheken-Untersuchungen ein besonderes Augenmerk zu haben, und wo selbe eines der obigen Extrakte aus dem getrockneten Kraute gegen die Vorschrift bereitet antreffen, diesen Unfug dem Kreisamte zur nötigen Amthandlung anzuzeigen. O. E. R. V vom 3. Dez. 1821, Z. 23,299.

§. 163.

Zu den Verhandlunggegenständen bei den Gremial-Versammlungen gehört auch die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben des Gremiums, welche (in Prag) dem Stadtmagistrate zur Prüfung vorgelegt wird.

Im Gestionprotokolle werden zuerst die Namen der Anwesenden, dann auf der einen Seite sämmtliche Verhandlunggegenstände, und das hierüber Veranlaßte auf der Nebenspalte verzeichnet. Jedem Gegenstande ist ein eigener Plaz gewidmet und durch fortlaufende Zahlen ersichtlich gemacht. Nach geschlossener Verhandlung wird das Protokoll von Allen gefertigt. Böhm. G. D. vom 6. Dezember 1821, Z. 58,335.

§ 164.

Apotheker haben ihre Konten über die an Bankal-Arrestanten gelieferte Medikamente ohne Verzögerung und unmittelbar an die k. k. Bankal-Administration zu überreichen. O. E. R. V. vom 2. Jänner 1822, Z. 26.

§. 165.

Mit Allerhöchster Entschließung vom 23 Juli 1822 haben Se Majestät anzuordnen geruhet: daß alle Jene, welche für Erfindungen auf Gegenstände der Verzehrung Privilegien ansuchen, verpflichtet sein sollen, gleich nach der erhaltenen Bewilligung des Privilegiums ihre Erfindung der ärztlichen Fakultät vorzulegen, wo ihnen dann erst, wenn sie das Zeugniß der Unschädlichkeit ihrer Erfindung beigebracht haben werden, das Privilegium auszufertigen ist. Kommerzial-Hofdekret vom 29 Juli 1822, Z. 2324. — N Oe. R V. vom 10. August, Z. 39,381. — St. K. G. Int. vom 14. August, Z. 17,857.

§. 166.

Die Lorgetbohrer (Lorietbohrer, Terpentinsammler) haben sich an die forstämtliche Auszeigung zu halten (Hofdekret vom 17. Aug. 1822, Z. 9270. — Tirol. G. D. vom 1. Okt., Z. 862), nur reife Bäume zu ihrer Sammlung zu benüzen, und die Bohröffnungen Ende August mit einem Zapfen zu verschließen. Tirol. G. V. vom 20. August 1824, Z. 15,354.

§ 167.

Die Einfuhr des sogenannten Rauchpapiers zur Vertilgung des Ungeziefers ist, weil es mit einem Quecksilber-

präparate in bedeutender Menge überstrichen und durch die beim Verbrennen Statt findende Entwiklung der Quekſilberdämpfe für die Gesundheit derjenigen, die sich im Verbrennungorte aufhalten, nachteilig ist, nicht zu gestatten. Hofkammer-Verordnung vom 24. August 1822, Z. 31,715. — O. E. R. V. vom 10. September, Z. 18,649. — N. Oe. R. V. vom 8. September, Z. 44,278. — St. K. G. V. vom 10. Sept., Z. 20,613.

Auch der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten solchen Rauchpapiers wird allgemein untersagt. Hofdekret vom 12. September 1822, Z. 25,249. — O. E. R. V. vom 28. Sept., Z. 20,024. — St. K. G. V. vom 29. Sept., Z. 22,307. — N. Ö R. V. vom 2. Oktober, Z. 47,517.

§. 168.

Heilmittel überhaupt, insbesondere aber Augen- und Zahntinkturen, sind zur Privilegirung nicht geeignet, weil vermöge der allerhöchsten Willensmeinung Sr. Majestät wegen Geheimhaltung der eingelegten Beschreibungen die Ingredienzen des Heilmittels vor Erlöschung des Privilegiums den Aerzten und dem Publikum weder in quantitativer, noch qualitativer Hinsicht bekannt würden; dann weil ein solches Heilmittel also nach dem diesfälligen gesezlichen Begriffe für ein Arcanum gelten müßte, und der Verkauf eines Arkanums Niemanden gestattet ist; ferner weil selbst der Verkauf der bekannten Arzneimittel nur den Apothekern zusteht, und weil endlich der Privilegirung eines wirklich entdekten und als bewährt erprobten Heilmittels, dessen Ablösung auf Kosten des Staates vorzuziehen wäre. Komm. Hfk. D. vom 3. Oktober 1822, Z. 2352. — N. Oe. R. V, Z. 50,192.

§. 169.

In Steiermark müssen für die Bezirkarmen in Krankenfällen die erforderlichen Medikamente für Rechnung des Bezirkes beigeschafft, jederzeit spezifisch ausgewiesen und dokumentirt werden. Die Bezirkobrigkeiten haben dabei vereint mit dem betreffenden Ortspfarrer zu wirken.

Für die in öffentlichen Versorgunganstalten untergebrachten armen Kranken, Siechen u. dgl. hat gleichfalls die Bezirkskasse die Verpfleg und Kurkosten zu bestreiten. St. K. G. Kur vom 4 September 1822, Z. 18,564. (Instruktion für Bezirkauslagen, §. 26, 27)

§. 170.

In Böhmen wird die Arzneikosten-Liquidation für Arme von den Kreisämtern an die medizinische Fakultät zur weiteren Prüfung, und von derselben an die Staatsbuchhaltung quoad calculum geleitet. Böhm. G. D. vom 11. Jänner 1822, Z. 64,967, — vom 24. Jänner 1823, Z. 3465, und vom 28. April 1830, Z. 17,701.

§. 171.

Aus dem Auslande eingeführte Arzneiwaaren müssen auf der Maut einer Sanitätuntersuchung unterworfen werden. Lomb. G. V. vom 25. Februar 1823, Z. 2257.

Diese Maßregel ist vorzugsweise auf das schwefelsaure Chinin anzuwenden. Lomb. G. V. vom 13. November 1822, Z. 34,505.

§. 172.

Sowol Apotheker als Chirurgen sind zur Haltung von Blutegeln verpflichtet. O. E. R. V. vom 24. Mai 1820, Z. 9348.

In Illirien ist der Preis eines Blutegels 10 kr. (Illir. G. V. vom 20. Juni 1823, Z. 7770), im Küstenlande 4 kr (Küstenl. G. D. vom 30. Mai 1823, Z. 8728), in Mähren und Schlesien 8 kr. C. M. Mähr. G. D. vom 20. April 1838, Z. 8390.

§. 173.

Nach Allerh. Entschließung vom 2. Februar 1823 dürfen die Apotheken der barmherzigen Brüder keiner Erwerbsteuer unterzogen werden. Hofdekret vom 6. Februar 1823, Z. 4307. — N. Oe. R. D. vom 1. März, Z. 9454. — St. G. V. vom 26. Febr., Z. 5505. — Illir. G. V. vom 7. März, Z. 2778. — Küstenl. G. V. vom 1. März, Z. 4336. — Böhm. G. V vom 6. März, Z. 10,699. — Mähr. G. V. vom 7. März, Z. 5944. — Galiz. G. D. vom 24. März, Z. 11,885. — Lomb. G. D. vom 15. März, Z. 6785.

§. 174.

Für kranke Haustiere dürfen auch die approbirten Tierärzte Gift verschreiben, wobei dessen Quantität mit Buchstaben ausgedrükt, so wie die Gattung des kranken Tieres, der Name des Eigentümers und die Angabe des Stalles auf den Rezepten angesezt werden muß. Venet. G. D. vom 26. März

1823, Z. 10,512. — Küstenl. G. D. vom 14. September 1821, Z. 18,544, §. 12.

§. 175.

Die (bleihaltige) Hafnerglasur darf nicht auf Mühlen vermalen werden. N. Oe. R. V. vom 8 August 1823, Z. 36,298.

§. 176.

Im Lombardischen sind die Apotheker erwerbsteuerfrei, so lange sie sich auf die Bereitung und den Verkauf der Arzneien beschränken. — Lomb. G. V. vom 15. Juli 1823, Z. 20,766.

§. 177.

Auch die Apotheker der Südprovinzen sind verhalten, nach dem Wiener Medizinalgewichte zu dispensiren, daher von der lombardischen Regierung eine Vergleichung des Wiener Arzneigewichtes mit den landesüblichen Gewichten von Mailand, Bergamo, Camonika, Brescia, Cremona, Soncino, Sorresina, Lodi, Crema, Piacenza und Mantua veröffentlicht wurde. Lomb. G. D. vom 29. Juli 1823, Z. 22,514, und 16. Dezember 1824, Z. 34,416, §. 14. — Dalm. G. D. vom 18. März 1835, §. 21. Venet. Instr. für Apotheker vom Jahre 1834, §. 7.

§. 178.

Die Anzeige über die erzielten Resultate der Versteigerung der Arzneilieferungen für öffentliche Zweke ist an die Stiftungen-Hof-Buchhaltung zu machen. — Hofd. vom 13. August 1823, Z. 24,710. — Tirol. G V., Z. 18,776.

Die Genemigung solcher Versteigerungen ist den Länderstellen vorbehalten. Hofdekret vom 6. März. 1829.

§. 179.

In Illirien sind ebenfalls für die bei einer Epidemie behandelten vermöglichen Kranken eigene Arzneikonten zu verfassen, die nach vorläufiger Revision des Fisikers ohne weitere Prüfung, gleich nach Beendigung der Epidemie, auf Unkosten der Beteiligten flüssig gemacht werden. Hofdekr. vom 9. September 1823, Z. 28,027. — Illir. G. D. vom 3 Oktober, Z. 12,571.

§. 180.

Bei Epidemien darf in den Rezepten keine Repetition angemerkt, sondern es muß jederzeit ein neues Re-

zept geschrieben werden. Hofdekret vom 22. März 1824, Z. 8768. — St. K. G. V. vom 7. April, Z. 7767. — Böhm. G. D. vom 31. Dezember 1829, §. 28.

§. 181.

Privilegien auf Verzehrunggegenstände und namentlich auf künstliche Weine dürfen nur dann ausgefertiget werden, wenn diese Gegenstände von der medizinischen Fakultät unschädlich befunden worden sind. Kommerz. Hfk. D. vom 15. April 1824, Z. 1032. — N. Oe. R. V. vom 27. April, Z. 18,927 — St. K. G. V. vom 28. April, Z. 9805, — nach Allerh. Entschl. vom 23. Juli 1822 und 29. März 1824.

§. 182.

Bei ordentlichen Apotheken-Untersuchungen hat der Kreis- oder Delegationarzt auch im Venetianischen blos die gesezlichen Taxen, aber keine Diäten zu beziehen. Venet. G. D. vom 21. August 1824, Z. 28,618.

§. 183.

Die Heilkosten für Sifilitische sind, wenn diese nicht arm sind, zuerst aus dem eigenen Vermögen der Verpflegten zu tragen. Böhm. G. D. vom 24. September 1824, Z. 39,545.

§. 184.

Seine Majestät haben nach Allerh. Entschl. vom 12. September 1824 gestattet, daß jene Farmazeuten, welche es wünschen, die farmazeutischen Studien in zwei Jahren vollenden können, wo sie dann im ersten Jahre die Botanik und die spezielle Naturgeschichte, im zweiten Jahre aber die Chemie sich eigen zu machen haben. Studienhofkomm. Dekret vom 10. Oktober 1824, Z. 6269. — N. Oe. R. V. vom 28. Oktober, Z. 51,895.

§. 185.

Das Gewerb-Normale für Böhmen (besonders in Bezug auf Apotheker — siehe I. Bd. die Paragr. 109—113) erfloß in Folge Allerh. Entschl. vom 26. November 1824 durch Hofdekret vom 9. Dezember 1824, Z. 35,822.

§. 186.

Im Lombardischen sind die Aerzte öffentlicher Anstalten an die Farmakopöe strenge gebunden.

Die Apotheker haben nach dem Wiener Gewichte zu dispensiren. Niemand darf, bei 90 Lire Strafe, ein Geheimmittel verkaufen, und auf der ersten Uebertretung der Arzneitaxe lastet die Strafe von 324 Lire, auf der zweiten von 648 L., und auf der dritten der Gewerbverlust. * Lomb. G. D. vom 16. Dezember 1824, Z. 34,416, §§. 14. 13. 8. 3.

§. 187.

Auf Rechnung des Armenfondes dürfen Arzneien nur dann expedirt werden, wenn der ärztlichen Verschreibung ein Erlaubnißzettel vom Ortspfarrer, dem Armenvater und der Polizei-Direktion beiliegt. Hofdekret vom 23. Dez. 1824, Z. 36,136. — Illir. G. D. vom 13. Jänner 1825, Z. 254.

§. 188.

Die chemischen Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der Tat vorgenommen werden müssen, sollen mit Beiziehung eines Apothekers in einer Apotheke vorgenommen werden. Just. Hfd. vom 21. Jänner 1825, Z. 408. — N. Oe. R. V. vom 18. Febr., Z. 8900. — O. E. R. V. vom 20. Februar, Z. 4146. — St. K. G. V. vom 5. März, Z. 5699. — Illir. G D. vom 1. März, Z. 2726. — Böhm. G. D. vom 18 März, Z. 11,989. — Mähr. G. D. vom 24. März, Z. 4831. — Galiz. G. D. vom 17. April, Z. 19,191.

§. 189.

In Böhmen ist jede neue Verleihung eines Apothekergewerbes vom Tage der Kundmachung des Hofdekretes vom 25. Mai 1820, d. h. vom 23. Juni 1820 anzufangen, nur als persönlich anzusehen. Böhm. G. D. vom 22. April 1825, Z. 11,901.

§. 190.

Die Armen-Fisiker in Graz sind als Distriktärzte angestellt, deren ärztliche Verschreibungen für Arme von einem Viertelmeister kontrasignirt werden müssen, worauf bezüglich der Verabreichung des Medikaments kein Anstand obwaltet. St. G. V. vom 5. Mai 1825, Z. 11,021.

§. 191.

Die Zahlung des das Kamerale betreffenden Vergütungbetrages für Behandlung armer Sifilitischer wird nur

bei Herstellung des Beweises der Mittellosigkeit, und nach Einbringung des Kurkosten-Verzeichnisses längstens binnen 6 Monaten nach vollendeter Kur, geleistet. Hofdekret vom 22. Juni 1825, Z. 9148. — Mähr. G. D. vom 8. Juli, Z. 20,334. — Hofd. vom 10. Jänner 1827, Z. 37,267. — N. Oe. R. V. vom 25. Jän., Z. 3825. — O. E. R. V. vom 20. Jän., Z. 1644. — Böhm. G. D. vom 24. Jän., Z. 4423.

§. 192.

Arzneirechnungen, welche der Adjustirung der Stiftungen-Hofbuchhaltung unterzogen werden müssen, sind unmittelbar an die Stiftungen-Hofbuchhaltung einzusenden, von welcher auch unmittelbar die adjustirten Rechnungen an die Landesstelle zur Anweisung der Geldreste wieder zurük gelangen werden. Hofd. vom 1. Sept. 1825, Z. 26,930. — O. E. R. V. vom 10. Sept. 22,094.

§. 193.

Nur der heroisch wirkende Sauerbrunn von Civillina erfordert zur Verabfolgung eine besondere Verordnung von Aerzten. Vizekönigl. Dekret vom 8. Okt. 1825. — Ven. G. D. vom 10. Nov. 1825, Z. 39,688.

§. 194.

Die Apotheker-Lehrlinge und Gehilfen der barmherzigen Brüder haben sich ohne Aufdingung und Freisprechung der gesezlichen Prüfung zu unterziehen (Hofdekret vom 14. Febr. 1822); doch sind diese und die Provisoren der Apotheken der barmherzigen Brüder hinsichtlich der Entrichtung der Inkorporationtaxen und der übrigen Gremialbeiträge gleich den übrigen Apothekern und Provisoren zu behandeln. Böhm. G. V. vom 28. Okt. 1825.

§. 195.

Zur Ordination-Norm für Findelkinder werden auch Grundsäze in Bezug auf die Adjustirung der Arzneikonten für Findlinge vorgeschrieben. Hofdekret vom 18. Nov. 1825, Zahl 34,398. — St. G. V. vom 2. Jänner 1826, Z. 32,203.

§. 196.

In Bezug auf die Kontrolle zur Vermeidung überspannter Aufrechnungen für ärztliche Behandlungen

der Bezirksarmen haben Kreis- und Distrikt-Fisiker strenge nach den mit Hofdekret vom 18. Nov. 1825 vorgeschriebenen Grundsäzen zu verfahren (siehe I. Bd. §. 191), und sich nicht auf die Revision der Taxirung der Konten allein zu beschränken, sondern diese vorzüglich in linea medica nach der gegebenen Weisung zu revidiren, die unerlaubten Verschreibungen durch die in der Ordination-Norm gegründeten Verschreibungen zu ersezen, erkannter Weise übertriebene Wiederholungen wegzustreichen, und so die öffentlichen Kassen vor Beeinträchtigung zu schüzen. St. G. V. vom 11. Jänner 1826, Z. 472.

§. 197.

Für erkrankte und ins nächste Militärspital nicht überführbare vermögenlose Militärurlauber werden die Kurkosten vom Militär-Aerar vergütet. Die mit Rezepten belegten Arzneikonten müssen bei den Bezirkobrigkeiten eingelegt werden, damit diese die Adjustirung derselben durch den Kreis-Fisikus und die k. k. Buchhaltung, so wie die Liquidirung beim General-Kommando veranlassen können. St. G. K. vom 1. Febr. 1826, Z. 2340 und 15. Sept. 1826, Z. 19,677.

§. 198.

Als profilaktische Mittel zur Vorbeugung der Wutkrankheit werden Kanthariden, Tollkirschen, Schwefel und Chlor benüzt, (Hofdekret vom 14. Dez. 1833, Z. 27,696), auch das Decoctum Flor. genista luteae und tinctoriae (Böhm. Präs. V. vom 4. März 1822, Z. 1407), so wie der Gebrauch der Gentiana cruciata nach Lalic's Metode empfohlen (Hofdekret vom 8. Mai 1840, Z. 6912); die Versuche mit früher empfohlenen Mitteln aber eingestellt. Hofd. vom 14. Dezember 1833, Z. 27,696. — O. E. R. V. vom 25. Febr. 1834, Z. 856. — Illir. G. V. vom 16. Jänner 1834, Z. 705.

§. 199.

Die Kosten für die chemische Untersuchung wegen Schwärzung beanständeter Arzneien, Ungeziefer-Vertilgungmitteln und derlei Gegenständen sind aus jenem Fonde oder Gefälle zu bestreiten, für welches der Strafbetrag eingeht. Die Kosten solcher chemischen Untersuchungen sind von dem hiemit beauftragten geprüften Apotheker von Fall zu Fall gehörig zu spezifiziren und diese Spezifikationen ist immer vorerst der Prüfung des Kreisarztes oder eines Bezirks-

arztes zu unterziehen, ehe ihre Vergütung in einem oder anderem Wege eingeleitet wird. Hofkd. vom 11. April 1826, Z. 32,930. — O. E. R. D. vom 9. Juni 1833, Z. 13,397 und 20. Juni 1838, Z. 16,940.

§. 200.

Wenn es sich aber um die chemische Untersuchung zusammengesezter Arzneien, Ungezifer-Vertilgung-Mittel und anderer Gegenstände handelt, welche auf gesezlichem Wege bezogen werden sollen, und zu deren Einfuhr die Bewilligung bereits vorliegt, oder aber erteilt werden kann, sobald die Unschädlichkeit des eingeführten Artikels nachgewiesen ist, sind die Untersuchungkosten immer von der betreffenden Partei zu berichtigen. O. E. R. V. vom 20. Juni 1838, Z. 16,940.

§. 201.

Die Landesstelle hat dafür zu sorgen, daß die unentbehrlichsten Arzneien in nicht zu weiter Entfernung von den Kranken zu haben seien, und daher mit Berükſichtigung der Verhältnisse jeder Gegend die Arzneimittel und deren Menge zu bestimmen, welche in jeder Hausapotheke eines Landchirurgen vorhanden sein sollen. Hofdekret vom 13. April 1826, Z. 20,312. — N Oe. R. V vom 23. Mai, Z. 23,708. — Mähr. G. V. vom 26. Mai, Z. 14,169.

§. 202.

Die Apotheker werden in Untersuchungangelegenheiten als Kunst- und Sachverständige keiner bestimmten Klasse eingereiht. Hofkammerd. vom 1. Juni 1826, Zahl 16,334. — Mähr. G. V. vom 21. Juli, Z. 20,145.

§. 203.

Die Aufrechnung der Medikamente-Gläser, Tiegel, Stöpsel, Verband und Signatur für arme Kranke ist nur dann gestattet, wenn der Kranke außerhalb des Standortes der Apotheke wohnt. Böhm. G. V. vom 16. Juni 1826, Z. 27,647, §§. 2—4 und vom 31. Dezemb. 1829, Z. 55,942, §. 26.

§. 204.

In den italienischen Provinzen, so wie in Dalmatien wo das Apotheker-Gremialwesen nicht organisirt

ist, geschieht die Aufname der farmazeutischen Eleven in der Behausung oder dem Amtslokale des Kreis- oder Delegation-Arztes unter Intervention eines geprüften Apothekers des Kreishauptortes, denen die Prüfung der zur Aufname erforderlichen Requisiten zusteht. Instruktion für Apotheker der Lombardie. Hofdekret vom 12. Jänner 1834, Z. 31,151. Vizeköningl. D. vom 28 Jän., Z. 1022. — Lomb. G. D. vom 15. März 1834, Zahl 4037, §. 38. — Instr. für die Apotheker der venetianischen Provinz, publ. mit Studien-Hdk. vom 14. August 1826, Z. 3508. — Venet. G. D. vom 23. Okt 1826, Zahl 37,298, §. 1. — Instructioni per gli speciali della Dalmazia, publ. mit Hofd. vom 27. Februar 1835, Zahl 4161. — Dalm. G. D. vom 18. März 1835, Z. 471, §. 44.

§. 205.

Den Materialisten ist zwar gestattet, verschiedene zum Genusse oder sonst zum Abbruche der Arznei nicht abzielende Sachen zu führen, und zu verkaufen: dagegen ist ihnen unter keinem Vorwande erlaubt, das Praecipitatum album et rubrum, destillirte, gemeine oder zusammengesezte Geister, dstillirte Wässer, Unguenta, Emplastra, Essenzen, Tinkturen, Elixire, Pillen, Pulver, Latwergen und überhaupt alle gemeinen und zusammengesezten Medikamente, dann unter dem Namen des Oeles keine anderen als Baum-, Rüben- und Leinöl, nicht minder auch die gepreßten Muskatnuß- und Lorbeer- wie auch Jasminöl, keineswegs aber die aus Zimmet, Nelken, Pfeffer, Kubeben und aus Rosenholz herrührenden, dann derlei destillirte, weder einige riechende wälsche Oele, um so weniger Brech- oder abführende Mittel oder giftige, gemeine oder zusammengesezte Arzneien zu verkaufen. Es ist ihnen ferner verboten, unter einem Pfunde zu verkaufen: Balsamum copaive, Cantharides, Cassiam fistulam, Castoreum, Colocynthides, Cobaltum, Corticem cascarillae, Corticem chinae, Cremorem tartari, Folias sennae, Gummi euphorbii, Gummi guttae, Gummi scammonei, Herbam hyoscyami, Herbam sabinae, Mannam, Mercurium sublimatum, Radicem asari, Radicem hellebori albi et nigri, Radicem esulae, Radicem jalapae, Radicem ipecacuanhae, Radicem mandragorae, Radicem mechoacanhae, Radicem rhei, Semen cataputiae, Semen

coccognidii, Semen cocculi, Semen cinae, Semen hyoscyami, Semen staphydisagriae, Sperma ceti, Tamarindos, Terram sigillatam, Turpethum, Vitriolum album. — Unter einem halben Pfunde: Arsenicum, Balsamum peruvianum, Mercurium praecipitatum rubrum, Opium. — Unter einer Unze: Fabam S. Ignatii, Olea destillata pretiosa exotica, Oleum nucum moschatarum expressum, so wie auch, was immer für Arzneien ohne Ausname im Kleinen zu verkaufen, wohin allerdings die Manna, Rhababer, Jalapa, Tamarinden, Weinstein, Krebsaugen, Sennesblätter und Arcanum duplicatum gehören. O. E. R. V. vom 4. Dez. 1826, Zahl 7679.

§. 206.

Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Beteilte dem Personalbefugnisse nicht freiwillig entsagt, desselben durch kein Vergehen verlustig wird, und die Erwerbsteuer entrichtet. Hofdekret vom 12. Jän. 1827, Z. 37,061. — Böhm. G. V. vom 24. Jän., Zahl 4423. — Mähr. G. V. vom 26. Jän., Z. 2238.

§. 207.

In Böhmen können die Kreisämter die Arzneikosten für sporadische Kranke, die zu 1/2 von den Steuerkassen und zu 1/2 von den obrigkeitlichen Renten, in Städten aber von den Kommunalfonds getragen werden, einverständlich mit der medizinischen Fakultät und der Provinzial-Staatsbuchhaltung anweisen, wenn diese halbjährig zu liquidirenden Arzneikosten den Betrag von 25 fl. C. M. nicht übersteigen. Böhm. G. V. vom 17. Jän. 1827, Z. 3415, §. 10.

§. 208.

Die medizinische oder technische Untersuchung der in das Sanität- oder Lebenssicherheit-Polizeifach einschlagenden Privilegiengegenstände werden für alle östreichischen Provinzen der Wiener medizinischen Fakultät zugewiesen. Hofkammerd. vom 2. Jän. 1827, Z. 51,512 und N. Oe. R. V. vom 13. Jänner, Zahl 1945.

Den diesfälligen Gesuchen ist nebst den übrigen Taxen auch die für das ärztliche Gutachten mit 24 fl. der Stämpelbetrag mit 1 fl. C. M. und ein Dupplikat der versiegelt einzulegenden Beschreibung und Zeichnung für die mediz. Fakul-

tät beizuschließen. N. Oe. R. Zirk. vom 31. Okt. 1825, Z. 54,518. — Hoffkzl. Präs. Erl. vom 24. Mai 1827, Zahl 14,327. — N. Oe. R. Zirk. vom 18. Juni 1827, Zahl 30,408.

§. 209.

In Oberöstreich sind die Sanitätkosten-Verzeichnisse nach folgenden Formularien zu verfassen, und mit den darin angedeuteten Bestätigungen, für deren Wahrheit die Unterbehörden, die Kreisärzte und die Distrikt-Fisiker, dann die Pfarrämter verantwortlich sind, zu versehen; übrigens sind jene Erhebungen, welche gepflogen werden müssen, um hiernach bestimmen zu können, wer die Kosten zu tragen habe, mit Genauigkeit vorzunemen, sich daher nicht auf bloße Angaben zu beschränken, welche zu keinem Anhaltspunkte dienen können.

I. Epidemie-Kosten-Verzeichnisse.

Lit. C. Kranken-Konto

über die

während der in der Pfarre N., Bezirkes N. bestandenen . . . . Epidemie an die erkrankten Armen abgegebenen

Arzneimitttel.

Datum der Medikamenten-Abgabe . . .

Rezepten-Nr. . . .

Auseinandersezung der abgegebenen Arzneien und Benennung der Arznei-Empfänger mit ihrem Charakter . . . .

Einzeln . . . . fl. . kr.

Zusammen . . . fl. . kr.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.
Wundarzt.

Daß die im vorliegenden Konto in Aufrechnung gebrachten Arzneikosten nach der bestehenden Taxordnung in Ansaz gebracht und die Tiegel und Gläser bei Repetitionen nicht in Verrechnung oder (wenn solche in Verrechnung grbracht worden sein sollten) bei der Vorrevision gehörig in Abrechnung gebracht wurden, wird bestätiget.

N. den . . . . . 18 . .

N. N.
Distrikts-Fisikus.

Daß die oben ausgezeigten Medikamente in guter Qualität und in gehöriger Quantität an die Kranken verabreicht wurden, bestätiget das

Distrikts-Kommissariat N. den . . . 18 . .

N. N.

Daß die ausgewiesenen Arzneien richtig verabreicht wurden, und die hiemit beteilten Kranken wirklich arm sind, bestätiget das

Pfarramt N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Bemerkungen: Sollten die in den Medikamente-Konten in Ansaz gebrachten Arzneien aber nicht nach der bestehenden Taxe berechnet sein, oder sollten die Medikamente an die Armen nicht, oder nicht in der angegebenen Quantität verabreicht worden sein, so sind von den Kommissariaten, den Pfarrern und Bezirksärzten oder deren Stellvertretern die nötigen Bemerkungen hierüber zu machen, insbesondere von den lezteren die Arzneikosten nach der Taxordnung zu berichtigen und deshalb die Bestätigung-Formeln nach Umständen abzuändern. Auf den Rezepten und auf den Repetition-Zetteln ist die Taxirung der Arzneien deutlich anzugeben, und in die Konten zu übertragen.

II. Tierseuche-Kosten-Verzeichnisse.

Lit. F. Arznei-Konto

über die

vom Unterzeichneten abgegebenen Arzneien, zur Ausrottung der in der Pfarre N., Bezirkes N. ausgebrochenen . . . . . .

Seuche.

Datum der Medikamenten-Abgabe . . .

Rezepten-Nr. . . .

Auseinandersezung der abgegebenen Arzneien und Benennung der Eigentümer des erkrankten Viehes, welche die Arzneien empfangen haben . . . .

Einzeln . . . . fl. . kr.

Zusammen . . . fl. . kr.

(Auf derlei Arznei-Konten sind dieselben Bestätigungen und Bemerkungen, wie selbe bei dem Arznei-Konto der Wundärzte bei Epidemien angeführt wurden, nötig.)

III. Lustseuche = Kosten = Verzeichnisse.

Lit. I. Medikamente = Konto

über die
vom Unterzeichneten, auf Anordnung des . . . . bei dem armen venerischen N. N., in der Ortschaft N., in der Pfarre N., Bezirkes N. durch . . . . Wochen abgereichten

Arzneien.

Tag der Medikamenten = Abgabe . . .
Rezepten = Nr. . . .
Benennung der Arzneien = Empfänger und Auseinandersezung der Arzneien . . . .
Einzeln . . . . fl. . kr.
Zusammen . . . fl. . kr.
N. den . . . . . 18 . .

N. N.
Wundarzt.

(Hiebei sind dieselben Bestätigungen und Bemerkungen erforderlich, wie bei dem Formulare Lit. C.)

IV. Hundswut = Kosten = Verzeichnisse.

Lit. N. Medikamente = Konto

über die
an N. N., welcher mit der Wasserschen behaftet (oder derselben verdächtig), vom Unterzeichneten, auf Anordnung des . . . behandelt wurde, abgegebenen

Arzneien.

Zeit der Medikamenten = Abgabe . . . .
Rezepten = Nr. . . . .
Medikamenten = Ordination . . . .
Einzeln . . . . . fl. . kr.
Zusammen . . . fl. . kr.
N. den . . . . . . 18 .

N. Wundarzt.

Daß die im vorliegenden Konto in Aufrechnung gebrachten Medikamente nach der bestehenden Taxordnung in Ansaz gebracht, die Tiegel und Gläser bei den Repetitionen nicht in Verrechnung oder (wenn selbe in Verrechnung gebracht worden sein sollten, bei der Vor=Revision) gehörig in Abrechnung gebracht wurden, bestätiget das

Distrikts=Fisikat N. den . . . . . 18 . .

N. N.

Daß der, oder die an der Wasserscheu Behandelten unvermögend sind, daß ferner der Eigentümer des tollen Hundes nicht aufgefunden werden konnte, daß (wenn er bekannt wäre) der Eigentümer aus diesen oder jenen Gründen zahlungunfähig oder zahlungfähig sei, und daß die Medikamente richtig in guter Qualität und in gehöriger Quantität an die Kranken abgegeben wurden, haben die Distrikt-Kommissäre und die Pfarrer nach ihrem Wissen, in entgegengesezten Fällen aber mit ihren Gegenbemerkungen zu bestätigen. Auf den Rezepten und Repetition-Zetteln ist die Taxirung deutlich anzugeben und in die Konten zu übertragen. O. E. R. V. vom 3. Juni 1827, Z. 13,471.

§. 210.

Wo der Normalpreis der verkäuflichen Gewerbe in den Vormerk- und Gewerb-Protokollen gar nicht enthalten ist, muß der lezte wirkliche Kauf- oder Uebernamwert als solcher angenommen, und wo dies nicht zu ermitteln ist, eine unparteiische Schäzung vorgenommen werden. Hofkammerd. vom 18. März 1827. — St. G. V. vom 16. April 1827.

§. 211.

Bei Anwendung des heftig wirkenden Kroton-Oels (aus Croton tiglium bereitet) ist die größte Vorsicht und strengste Genauigkeit zu beobachten. Hofdekret vom 11. Okt. 1827, Z. 4756. — N. Oe. R. V. vom 29. Oktober, Zahl 60,328.

§. 212.

Die Stadt- und Bezirkärzte in Wien haben die Brantwein-, Rosoglio- und Essigfabrikation in Sanitäthinsicht genau zu überwachen. N. Oe. R. V. vom 19. Dezember 1827, Z. 62,870.

§. 213.

Nach der Bestimmung über die Vorlage der periodischen Sanität-Ausweise in Steiermark ist an die Kreisämter vorzulegen:

7) Die Relationtabelle über die vorgenommene Untersuchung der Apotheken des Kreises, eine Woche nach Verlauf des Solarjahres. St. G. V. vom 30. April 1827, Z. 4727.

§. 214.

Bei Adjustirung von Arznei-Rechnungen, deren Kosten aus dem Staatsschaze bestritten werden, haben sich die Fisiker blos mit der Regulirung derselben in linea medica, jedoch ohne Abänderung der Taxbeträge zu befassen. St. G. V. vom 10. Okt. 1827, Z. 20,920.

§. 215.

Alle Studirenden, auch Stipendisten und Konviktoren genießen die zeitliche Militärbefreiung in so ferne, als sie in Sitten und in den Lehrgegenständen die Vorzugsklasse erhalten. Hofdekret vom 7. August 1827, Z. 21,602.

§. 216.

Aeltern, Vormünder und Kinder in der Schule sollen vor dem Genusse giftiger Beeren und Schwämme, besonders der Tollkirsche gewarnt werden. O. E. R. V. vom 17. August 1827, Z. 1965 und 31. Juli 1828, Zahl 10,748.

§. 217.

In Böhmen müssen die Findelkinder-Konten vom Pfarrer und Findelvater bestätigt, das Alter und der Behandlungerfolg angemerkt, und die Operate, und zwar die Deserviten-Liquidation gleichzeitig mit der Arzneikostenrechnung, längstens 6 Monate nach Statt gefundener Behandlung unmittelbar der Prager Krankenhaus-Direktion übermittelt werden. Böhm. G. V. vom 22. Sept. 1827, Z. 46,927, §§. 7. 8. 9.

§. 218.

Die Erzeugung und der Verkauf der Spielwerke aus gefärbtem ungenußbarem Kornteige ist (Hofdekret vom 29. Nov. 1784 und O. E. R. V. vom 10. Dez., Z. 12,009), so wie die Verzierung der Lebkuchen mit Metallblättchen und farbigem Anstrich, allseitig untersagt. O. E. R. V. vom 13. Dez. 1827, Z. 31,338.

§. 219.

Bei Krankenbehandlungen auf Kosten öffentlicher Fonde müssen die verordneten Arzneien stets aus öffentlichen Apotheken, aus Hausapotheken nur dann bezogen werden, wo sich die erstgenannte Maßregel nicht ohne Nachteil für die Kranken ausführbar zeigt. (Böhm. G. V.

vom 9. April 1830, Z. 10,594, §. 3.) In Mähren muß der Kreisarzt die für derlei Fälle nötigen Arzneivorräte einsehen und vormerken, der Chirurg den weitern Bedarf aus öffentlichen Apotheken gegen ein Fassungbuch abnemen, und dieses Buch seiner Arznei-Liquidation beilegen. Mähr. G. V. vom 30. Nov. 1827, Zahl 28,337.

§. 220.

In Böhmen stehen die Giftverkäufer unter der spezielen Aufsicht der Kreisärzte. Böhm. G. V. vom 22. Jän. 1828, Z. 3404.

§. 221.

Der 25% und 10% Abzug an den Kosten der Arzneien (je nachdem sie von Apothekern oder Chirurgen geliefert werden) hat auch für die an zahlungunfähige Arrestanten abgelieferte Medikamente Statt zu finden. O. C. R. V. vom 5. und 16. Febr. 1828, Z. 2650 und 3948, und vom 6. April 1828, Z. 9526.

§. 222.

In Fällen, wo die Rezepte bei Epidemie- oder anderen ärztlichen Rechnungen durch die Fisiker bei der Adjustirung in linea medica allzusehr korrigirt werden, sind dieselben vor der Einsendung ans Kreisamt dem Rechnungleger sammt der Rechnung zur Umschreibung und Taxirung zurük zu geben. St. G. V. vom 19. Febr. 1828, Z. 2815.

§. 223.

Der Kameralbeitrag für die Behandlung sifilitischer Untertanen ist blos auf den eigentlichen Bauernstand zu beziehen. Böhm. G. V. vom 13. Mai 1828, Z. 22,510.

§. 224.

Die Erlaubniß zur Bereitung der Knallpräparate und zur Füllung der Kapseln mit denselben wird von der Landesstelle nur demjenigen erteilt, der sich über die dazu nötigen chemischen Kenntnisse auszuweisen vermag, und ein geeignetes Lokale zur Fabrikation besizt. Hofdekret vom 15. Mai 1828, Z. 11,183. — St. G. V. vom 26. Mai, Z. 9860.

§. 225.

In Bezug auf die Adjustirung der Forderungen über die von Zivilärzten, Zivil-Wundärzten und Apothekern

für das k. k. **Militär** geschehenen **Leistungen** wird vom k. k. Hofkriegsrat **Folgendes** erinnert:

1) Alle derlei Rechnungen und Konten ohne Unterschied sind bei ihren Einlangen an die General-Kommanden vor allem dem dirigirenden **Stabsarzte** zuzustellen.

2) Von diesen Rechnungen und Konten sind jene, welche im Ganzen den Betrag von 30 fl. C. M. nicht übersteigen, gleich von dem dirigirenden Stabsarzte, nach den von der Hofkriegsbuchhaltung zu diesem Behufe in der folgenden Belehrung zusammengestellten Grundsäzen, welche sie bei den diesfälligen Liquidationen bisher befolgt hat, **indefinitiv zu liquidiren**, jene aber, welche entweder den Betrag von 30 fl. C. M. übersteigen, oder von einer Provinzial-Staatsbuchhaltung oder von einem Kreis-Fisikus schon adjustirt sind, in wissenschaftlicher Hinsicht genau zu prüfen und mit seinen etwaigen Bemerkungen oder im entgegengesezten Falle blos mit seinem Vidi abzufertigen.

3) Von den General-Kommanden ist den auf diese Art von den dirigirenden Stabsärzten zurükzuleitenden Rechnungen die Folge zu geben, daß sie jene, welche von dem dirigirenden Stabsarzte, von einem Kreis-Fisikus oder von der Provinzial-Staatsbuchhaltung schon förmlich liquidirt sind, gleich unmittelbar bei der nächsten unterstehenden Kriegskasse zahlbar anweisen, und daß die **Kriegskasse** die diesfälligen Auslagen gegen die einzuziehende vorschriftmäßige Quittung auf die ärztliche Hilfeleistung und Medikamente-Verabreichung durch das Zivile, mit Benennung aller der Militärkörper, welche die geschehene Leistung betrifft, und mit Zurechnung der liquidirten Rechnung und aller ihrer Dokumente verausgabe.

4) Nur die von einem Kreis-Fisikus oder von der Provinzial-Staatsbuchhaltung noch **nicht liquidirten** derlei Rechnungen, wenn sie den Betrag von 30 fl. C. M. im Ganzen übersteigen, sind hiernach künftig, jedoch immer mit dem schon beigerükten Prüfungbefunde von Seite des dirigirenden Stabsarztes von den **General-Kommanden** mittels Indorsats an die Hofkriegsbuchhaltung zur Liquidation noch vor der Zahlunganweisung zu befördern. Nichts desto weniger müssen aber auch die, nach den, wie gesagt, durch die Zivil-Behörden oder durch den dirigirenden Stabsarzt vollzogenen Liquidationen bereits

bezahlten, und mit den Kriegs-Kasse-Journalen an die Hofkriegs-Buchhaltung gelangenden diesfälligen Rechnungen dort, so wie alle Reisepartikularien superrevidirt, und auf die ganz gleiche Weise mit diesen verhandelt werden.

5) Ueber die von den Zivilärzten, Zivilwundärzten und Zivilapothekern bei den Militär-Gränz-Kordons, bei einzelnen kleinen Truppen-Detachements oder bei jenen kleinen Militärkörpern, bei welchen keine Feldärzte angestellt, dann die für Pferdearzneien und Kuren bestrittenen Kosten und geschehenen Leistungen sind monatlich oder, wenn es die hilfleistenden Parteien vorziehen, wenigstens vierteljährig die dokumentirten Rechnungen an die General-Kommanden einzureichen; nie aber ist es diesen Körpern gestattet, solche Auslagen gleich in ihrer Verpflegsrechnung sich zur Gebühr zu stellen oder in die Verwendung zu bringen, sondern dieselben müssen hierüber immer zuvörderst die Liquidation auf die eben vorgezeichnete Art ansuchen. Mit diesen Rechnungen wird dann nach der Gattung des Inhalts eben so vorzugehen sein, wie es in den vorstehenden vier Punkten angeordnet worden ist.

6) Alle Militär-Behörden haben es sich besonders angelegen sein zu lassen, die Berichtigungen der Forderungen für die in der Rede stehenden Hilfeleistungen zu befördern und so schleunig als möglich herbeizuführen.

Insbesondere ist auch zu beobachten:

b) ob die verordneten und aufgerechneten Arzneien der angegebenen Krankheit ganz angemessen sind;

c) ob die verordneten und abgereichten Arzneien gehörig erwiesen, dann überhaupt taxmäßig oder nach den bestehenden Kontrakten genau berechnet sind. In allen diesen Fällen ist bei der Liquidirung der angemessene Abzug sogleich zu bewirken, dem Aufrechner die nachdrükliche Ausstellung zu machen, und denselben überhaupt in die Gränzen der Billigkeit zu weisen.

Bei Aufrechnungen der Wundärzte ist sich nicht so ganz strenge an die Zivil-Medikamenten-Taxe zu halten, weil von denselben, da sie ihren Arznei-Bedarf größtenteils aus den Zivil-Apotheken beziehen, billigermaßen die Einhaltung dieser Taxen nicht immer gefordert, daher auch denselben wol öfter nach Umständen einige, jedoch höchstens eine Aufgabe von 25 Perzent für Regiekosten gestattet werden kann. Hofkriegsr. Zirk. vom 5. Dez. 1828, L. 4750.

Zur gehörigen Vollziehung dieser Vorschrift sind die Aerzte, Wundärzte und Apotheker angewiesen, ihre Rechnungen für die einem Exekutionsmann oder beurlaubten Soldaten geleisteten Dienste und abgereichten Arzneien mit der vorgeschriebenen Quittung belegt an das vorgesezte Kommissariat oder Pfleggericht sogleich nach beendeter Heilung zu überreichen. Diese Behörden haben dann zu prüfen, ob dem Militär-Aerar in dem gegebenen Falle die Vergütung entweder gesezlich, oder wegen Zahlungunfähigkeit des Schuldtragenden, obliegt, oder ob die Bezahlung einer und welcher Schuld tragenden Partei zur Last falle. In den ersteren zwei Fällen haben dieselben die wesentlichen Umstände des Falles auf der Rechnung ämtlich zu bestätigen, nämlich: daß der Exekutionsmann oder Beurlaubte ohne eigene Schuld und ohne gewalttätige Einwirkung oder sonstige offenbare Schuld eines Dritten so plözlich und schwer erkrankt oder verwundet worden sei, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital transportirt werden konnte, oder daß zwar erhobenermaßen die Schuld dem betroffenen Militärsmanne oder einem Dritten zur Last liege, der Schuldtragende aber zahlungunfähig ist. Zur Erörterung des Umstandes, daß die Transportirung nicht tunlich war, ist immer von dem zu Hilfe gerufenen Arzte ein Parere abzufordern, in welchem dieser Umstand klar ausgedrükt werden muß, und zum Beweise der Zahlungunfähigkeit ist das in solchen Fällen vorgeschriebene von der geistlichen und weltlichen Armenvorstehung gehörig ausgefertigte Armutzeugniß erforderlich, welche Belege der ämtlichen Bestätigung beizuschließen sind. In jenen Fällen, wo die Heilungkosten einen zahlungfähigen Schuldtragenden treffen, hat die Behörde unter Vorbehalt der Berufung an das k. k. Kreisamt das Erforderliche zu verfügen, wogegen jene Rechnungen, deren Vergütung aus dem Militär-Aerar angesprochen wird, dem k. k. Kreisamte auf die oben vorgeschriebene Art instruirt zur weiteren Veranlassung vorzulegen sind. Das k. k. Kreisamt hat sofort zu erwägen, ob sich die fraglichen Heilungkosten wirklich zur Vergütung aus dem Militär-Aerar eignen, und ob alle vorgezeichneten Vorsichtmaßregeln erfüllt sind; alsdann wenn dieses der Fall ist, die Rechnung durch den k. k. Kreisarzt adjustiren zu lassen und dem k. k. Militär-Oberkommando zur Zahlungveranlassung einzusenden, außerdem aber das Fehlende noch zu ergänzen, oder sonst das Entsprechende darüber zu verfügen. O. E. R. V. vom 22. März 1833.

Zur Vervollständigung der obigen Normalvorschrift vom 5. Dez. 1828 wurde Folgendes nachgetragen:

1) In der Regel sind künftighin die gedachten Rechnungen und Konten nur alle halbe Jahre von den betreffenden Truppenkörpern mittels Konsignation an das vorgesezte General-Kommando einzusenden.

2) Eine Ausname hievon darf nur dann eintreten, wenn es sich um die Berichtigung der Arzneien und Heilungkosten für Leute handelt, welche in Exekution- oder Urlaubfällen vom Zivile außer einem Zivilspitale behandelt werden. Rüksichtlich solcher Leute kann die fragliche Vergütung gleich bei jedem einzelnen Falle besonders angesprochen, und wenn die Adjustirung durch eine Provinzial Staats-Buchhaltung oder durch einen Kreis-Fisikus bereits erfolgt ist, die Zahlung ohne Rüksicht des Betrages und ohne vorherige stabsfeldärztliche Vidirung sogleich bei der Kriegskasse angewiesen werden.

3) Da, wo der dirigirende Stabsarzt die Liquidirung vornimmt, ist die betreffende Rechnung auch gleich von seiner Seite mit der Liquidation-Klausel zu versehen; die Liquidirung des dirigirenden Stabsarztes hat sich indessen von nun an strenge auf das, was die Heilkosten der Mannschaft betrifft, zu beschränken, mithin sich nicht mehr auf jene Heilkosten zu erstreken, welche auf Pferde Bezug nemen; die Prüfung und Liquidirung dieser Heilkosten findet man für die Zukunft ausschließend der Hofkriegs-Buchhaltung vorzubehalten.

Zur Behebung der liquiden Forderungen der in der Rede stehenden Aerzte und Apotheker aus der Kriegskasse müssen stets die Perzipienten-Quittungen beigebracht werden.

Im Uebrigen behalten die mit dem Reskripte vom 5. Dezember 1828 hinausgegebenen Grundsäze, in so weit sie durch die gegenwärtigen Bestimmungen nicht aufgehoben oder modifizirt sind, volle Wirksamkeit. Hofkriegsrats-Zirkular vom 14. Sept. 1832, Z. 3784 und 4750. Beide hofkriegsrätliche Verordnungen wurden zur Darnachachtung mitgeteilt durch Hofdekret vom 8. Febr. 1844, Z. 3060. — St. G. V. vom 15. April, Zahl 4456.

§. 226.

Da es mehre der Gesundheit unschädliche Mittel gibt, Ratten und Mäuse zu vertilgen, so darf zu solcher Vertilgung kein Gift angewendet werden. Hofdekret vom 22. Jän. 1829, Z. 25,283. — N. Oe. R. V. vom 8. Februar, Z. 7073.

§. 227.

Durch die jährliche Untersuchung der chirurgischen Hausapotheken von den Distrikt-Fisikern wird die Pflicht der Kreisärzte derlei Untersuchungen vorzunemen, nicht ausgeschlossen, sondern nur dahin modifizirt, daß diese Untersuchungen nur gelegentlich, allenfalls bei der Visitation der öffentlichen Apotheken oder wenn eine Dienstreise vorfällt, daher ohne Aufrechnung besonderer Kosten dafür vorgenommen werden.

Die Arzneivorräte der Materialwaaren-Händler können im Falle, als irgend ein Anstand ihre Untersuchung nötig machen sollte, eine speziele Aufrechnung der Untersuchungkosten nach sich ziehen, dürfen aber alhier gar nicht berükſichtiget werden. O. Oe. R. V. vom 13. Febr. 1829, Z. 940.

§. 228.

Um den Mißbräuchen vorzubeugen, welche durch die Verabreichung der von unberechtigten Individuen abverlangten Arzneien veranlaßt werden könnten, ist ein genaues Verzeichniß aller im Kreise vorhandenen Doktoren der Heilkunde so wie der Wundärzte den Apothekern am Schlusse eines jeden Jahres mit der Weisung mitzuteilen, nach der gesezlichen Vorschrift kein Rezept, außer es wäre von einem gehörig befugten Sanität-Individuum ausgefertigt, anzunemen. O. E. R. V. vom 8. April 1829, Z. 7010.

§. 229.

Von den gebräuchlichen nicht offizinelen Arznei-Artikeln ist eine angemessene Taxe durch den Protomedikus entwerfen zu lassen. Hofdekret vom 7. Mai 1829, Z. 7785. — O. Oe. R. V. vom 18. Mai, Z. 13,965.

§. 230.

Der Giftverkauf ist den Apothekern verboten, und nur auf ärztliche Ordination beschränkt, in sofern Gifte nur als Bestandteile einer Arznei verschrieben werden. Hofdekret

vom 30. Dez. 1819, Z. 38,876, publ. mit Lomb. G. D. vom 29. Febr. 1820, Z. 1933 und Venet. G. D. vom 20. März 1820, Z. 9224. — Küstenl. G. D. vom 14. Sept. 1821, Z. 18,544, §. 11. — Hofdekret vom 25. Juni 1829, Z. 13,830, publ. mit n. ö. Reg D., Z. 37,038. — O. E. R. D. vom 17. Juli 1829, Z. 18,925.

Die Apotheker dürfen also nie einen größeren Giftvorrat haben, indem die ärztlichen Ordinationen ihrer Natur nach blos die Anwendung von Giftsubstanzen zum unmittelbaren Gebrauche der Patienten in einzelnen Erkrankungfällen, nie aber eine vorratsweise Verschreibung von Gift zu einem andern Gebrauche zum Gegenstande haben können, wornach der Fall einer auf ärztliche Ordination von Seite der Apotheker abzugebenden größeren Giftquantität eigentlich gar nicht eintreten kann, sondern sich in Fällen des Bedarfs an Gift zum technischen Gebrauche an die zu dessen Haltung besonders befugten Gewerbsleute zu halten ist Hofdekret vom 5. Februar 1835, Zahl 2804. — N. Oe. R. D. vom 3. März, Z. 8520.

Den Apothekern steht es nur zu, alle im Dispensatorium enthaltenen Arzneistoffe und was den Namen eines Arzneimittels verdient und bestimmt ist, bei Krankheiten äußerlich oder innerlich angewendet zu werden, sobald es von einem dazu berechtigten Sanität-Individuum vorschriftmäßig verschrieben wird, aus der Apotheke zu verabfolgen. N. Oe. R. V. vom 2. Sept. 1835, Zahl 46,126.

§. 231.

Die Heilkosten beim **Skerlievo**, der **Falcadina** und dem im südlichen Dalmatien endemischen **Mal di Breno** werden wie bei Epidemien vom Staatsschaze teilweise vergütet. Hofdekret vom 5. August 1829, Z. 18,240. — Illir. G. V. vom 27. August, Z. 19,062. — Hofdekret vom 10. Juli 1829, Z. 10,787. — Illir. G. V. vom 2. Juli, Z. 14,152. — Allh. E. vom 4. Mai 1829. — Hofdekret vom 19. Jänner 1830, Z. 27,215. — St. G. V. vom 13. Febr. Zahl 4225.

§. 232.

Das Landvolk ist vor dem Genusse des Wiesensafrans (Herbstzeitlose) und ihres Samens zu warnen. O. E. R. V. vom 6. August 1829, Z. 1813.

§. 233.

In Niederöstreich verfällt jeder Kreis- (Bezirks- oder Distrikts-) Arzt, der bei der Zensur der Arzneiverschreibungen für Findlinge und arme Unterthanen die Vorschriften der Ordination-Norm außer Acht läßt, in die Strafe des Ersazes aller dem Fonde gemachten Mehrauslagen. N. Oe. R. V. vom 3. Sept. 1829, Z. 35,550.

§. 234.

In Mähren und Schlesien ist der Gifthandel gegen magistratische Befugnisse nur in den Städten Brünn, Olmüz, Znaim, Iglau, Teschen und Troppau gestattet. Mähr. G. D. vom 18. Sept. 1827 und 20. Sept. 1829, Z. 35,751.

Die Materialisten-Handlungen sind vom angestellten Sanität-Personale in Bezug auf Giftstoffe öfters, und zwar unentgeltlich zu untersuchen. Hofdekret vom 17. Juni 1830, Z. 12,457. — Lomb. G. V. vom 11. Juli, Z. 19,028.

§. 235.

Zu Folge der Regulirung der Apotheker-Gremien in Steiermark wurde in Bezug auf ihren Zusammenhang und die Prüfung der Lehrlinge verordnet:

1) Daß in jedem Kreise alljährlich ein Apotheker bei der Hauptgremialversammlung in Graz zu erscheinen habe;
2) daß die bei den Apothekern außer der Hauptstadt Graz in der Lehre stehenden Jünglinge nach vollendeter Lehrzeit hierher zum Hauptgremium zur Ueberprüfung kommen müssen.

Dem zu Folge haben von jezt an die Filialgremien in W. Feistritz und zu Leoben aufzuhören, und hat ein jeder Kreis-Fisiker im Orte seines Aufenthaltes das Kreisgremium sogleich einzurichten, und dafür zu sorgen, daß die drei vorgeschriebenen Matrikelbücher für die Prinzipale, die Gehilfen und die Lehrlinge eröffnet, und durch die Wahl eines Vorstehers und eines Supplenten desselben Einheit in die Geschäfte des Gremiums gebracht werde.

Alle halbe Jahr, im Jänner und im Julius, hat das Kreisamt eine vom Kreis-Fisiker beglaubigte Abschrift der Matrikelbücher, die den Stand des Personals des Semesters zu enthalten haben, dem Gubernium vorzulegen.

Der Kreis-Fisiker wird dafür sorgen, daß die Apotheker sich nicht der Pflicht entziehen können, bei der Hauptgremialver-

sammlung in Graz, welche vorher in den öffentlichen Blättern angekündiget werden wird, als Repräsentanten ihres Kreisgremius zu erscheinen. Der im Besize des Magisterdiploms Aeltere soll den Anfang machen, doch kann er durch einen andern Apotheker desselben Gremiums ersezt werden.

Die Lehrlinge der Apotheker, welche nach den vorgeschriebenen vier Jahren die TirozinTiroziniums-Prüfung machen wollen, haben sich zuerst bei ihrem Kreisgremium einer Vorprüfung zu unterziehen, damit dieses entscheide, ob solche hinlänglich unterrichtet seien, sich dem Hauptgremium vorstellen zu können.

Wenn sich ein Lehrling bei diesem meldet, hat er aber auch alle jene Zeugnisse mitzubringen, welche für die Aufname eines Apotheker-Lehrlings vorgeschrieben sind, damit das Hauptgremium sich überzeugen könne, daß den höchsten Vorschriften hierin Folge geleistet worden. Hofdekret vom 13. Nov. 1829, Z. 26,397. — St. G. V. vom 29. Nov., Z. 21,692, (zu Bd. I. §. 138).

§. 236.

Die Verleihung von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungmitteln und Getränken wird eingestellt. Vorrichtungen zu solcher Erzeugung können zwar privilegirt worden, jedoch ohne Recht auf die Erzeugung selbst. Hofdekret vom 23. Okt. 1829, Z. 25,094. — St. G. V. vom 9. Dez. 1829, Zahl 21,761.

§. 237.

Jeder Fabrikant von Feuerwerks-Gegenständen, welcher hiezu gifthältige Stoffe verwendet, ist für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich zu machen. Hofdekret vom 8. April 1830.

§. 238.

Wo in Rezepten das Gewicht mit „quantum satis“ bezeichnet ist, muß das wirkliche Gewicht vom Apotheker angegeben (dazugeschrieben) werden. Dalm. G. V. vom 20. April 1830, Z. 7360.

§. 239.

Bei Viehseuchen ist auf den Rezepten der Name des Eigentümers der erkrankten Tiere zu zeichnen, und die Orts- oder Gemeinde-Vorsteher haben sich auf selben rüksichtlich der

Armutbestätigung der Besizer zu unterschreiben. Böhm. G. V. vom 28. April 1830, Zahl 17,701.

§. 240.

Das allgemeine Auswanderung-Verbot von Sanität-Individuen aus den k. k. Erbstaaten hat andauernd fortzubestehen. Allh. E. vom 31. Mai 1830. — Hofdekret vom 9. Juni, Z. 13,150. — N. Oe. V. vom 30. Juni, Z. 32,590.

§. 241.

Die Forderungen der Apotheker und Wundärzte vom flachen Lande für die an kranke Findelkinder abgereichten Arzneien und an ihnen verrichteten Operate sind nur gegen kreisämtlich koramisirte Quittungen, und jene von Wien nur gegen koramisirte Quittungen der k. k. Polizei-Bezirks-Direktionen und gegen Beibringung der Original-Anweisung-Dekrete, in Zukunft bei der Findelhauskasse auszubezahlen.

Die Zustellung der Anweisung-Dekrete hat aber hinsichtlich der in Wien befindlichen Apotheker und Wundärzte noch fernerhin unmittelbar durch die Findelhaus-Verwaltung; in Hinsicht der Apotheker und Wundärzte auf dem flachen Lande aber von nun an durch die Kreisämter zu geschehen. N. Oe. R. V. vom 29. Juli 1830, Z. 41,274.

§. 242.

Obwol die Juden zufolge allh. E. vom 16. Mai 1829 (Hofdekret vom 26. Mai, Z. 11,804. — Venet. G. D. vom 20. Juli, Z. 24,227) vom Besize einer Apotheke ganz ausgeschlossen sind, so wurden doch jene Juden, welche im lombardisch-venetianischen Königreiche vor der Kundmachung der diesfälligen Vorschrift im Besize einer öffentlichen Apotheke waren und sich genau an die im Apothekerwesen erflossenen k. k. Verfügungen halten, in ihrem diesfälligen Genusse ungekränkt belassen. Allh. E. vom 12. Sept. 1830. — Hofdekret vom 18. Sept. 1830, Zahl 22,005. — Venet. G. V. vom 15. Oktober, Zahl 37,529.

§. 243.

Die gesezliche Visitation-Taxe für die jährliche Hauptuntersuchung wird vom Apotheker geleistet und in Hauptstädten durch den Vorsteher des Hauptgremiums, auf dem Lande durch den politischen Kommissär dem Untersuchenden

eingehändigt. Instr. für das Kreis-Sanität-Personale, §. 11. Hofd. vom 19. Sept. 1813, Z 14,493. — N. Oe. R. V vom 9. Oktober, Z. 29,133.

Bei Weigerung des Apothekers, diese Taxe zu entrichten, kann dieselbe auch im Wege der Pfändung hereingebracht (Lomb. G. D. vom 27. Juni 1834, Z. 19,877), oder nach Maßgabe der Entscheidung der Landesstelle sogar durch eine Verpachtung der Apotheke und erfolgten Abzug des Pachtschillings eingetrieben werden. Venet. G. V. vom 15. Oktober 1830, Z. 37,527.

§ 244.

In besonders rücksichtwürdigen Fällen ist der Bezug zusammengesezter Arzneimittel von Privaten aus dem Auslande mit Bewilligung der Landesstelle und Rüksicht auf den verhältnißmäßigen Verbrauch gestattet. Venet. G. V. vom 10. Dezember 1830, Z. 44,124, und vom 17. Okt. 1833, Z. 39,201.

Wo man die Zusammensezung dieser Mittel kennt, sie somit auch im Inlande bereiten kann, wird keine Einfuhrbewilligung erteilt. N. Oe. R. V. vom 28. März 1831, Z. 15,775.

§. 245.

Der Kammeralbeitrag zur Behandlung Sifilitischer aus dem Bauernstande beschränkt sich nicht blos auf die unmittelbaren Besizer untertäniger gestifteter Realitäten, sondern gilt auch für das Hausgesinde und Landvolk überhaupt, und ist auf alle Bewohner des flachen Landes ausgedehnt, die in dem Verbande einer Dorf- oder Marktgemeinde stehen, oder der Person oder Sache nach dem obrigkeitlichen Gerichtstande unterliegen. Hofdekret vom 25. Februar und 14. Juli 1831, Z. 10,285 und 20,178. — Mähr. G. V. vom 2. September, Z. 23,390, — dann Hofd. vom 26. Jänner 1832, Z. 914. — Illir. G. V. vom 25. Februar, Z. 3703, und Hofdekret vom 31. Jänner 1834, Z. 428. — Mähr. G. V. vom 14. März, Z. 6207.

§. 246.

Den jährlichen Hauptsanität-Berichten ist auch die Apotheker-Standtabelle beizulegen. St. G. V. vom 27. März 1831, Z. 3626. — Hofdekret vom 9. Dezember 1831, Z. 26,218. — N. Oe. R. V. vom 11. Jän. 1832, Z. 292.

In dieser Tabelle ist 1) der Bezirk, 2) die Ortschaft

der Apotheke, dann 3) der Vor- und Zuname, und 4) Jahr und Tag der Befähigung des Apothekers aufzuführen. St. G. V. vom 27. Dezember 1841, Z. 18,270.

§. 247.

Die Reinigungmittel des Roggens vom Mutterkorne (Secale cornutum) sind:

Das Werfen der Frucht zur Läuterung statt der Windmühle, wo es bei verschiedenen Schweren mit dem guten Roggen sich im Fallen scheidet; ferner das Reitern oder Sieben, weil das Mutterkorn etwas größer als die gute Frucht ist; dann das Kappen, dessen sich die Müller zu bedienen wissen; endlich durch das Wasser, weil das Mutterkorn gewöhnlich, obgleich größer, dennoch verhältnißmäßig geringer als der gute Roggen ist, und also oben bleibt, indeß die gute Frucht sich tiefer senket. N. Oe. R. V. vom 15. Juli 1831, Z. 37,507.

§ 248.

Der Bezug des englischen Gichtpapiers aus dem Auslande ist nur gegen Bewilligung der Landesstelle gestattet. O. E. R. V. vom 24. September 1831, Z. 32,341.

§. 249.

In den teutschen Provinzen sind als Reinigungmittel der Luft der Krankenstuben statt der Chlorkalk-Räucherungen lediglich jene von Essig und Wacholderholz anzuwenden. Hofdekret vom 28. Sept. 1831, Z. 3439.

§. 250.

In Wien ist den Polizei-Bezirkärzten gestattet, bei der Ordination für die Armen sich der Rezept-Kopien in dem Falle, als der Arzt in dem Rezepte selbst keine Abänderung vorzunemen, oder ein neues Rezept zu schreiben findet, und gegen das zu bedienen, daß in diesen Kopien, so wie im Original-Rezepte das Maß und Gewicht nicht mit Zeichen oder Zahlen angesezt, sondern ganz ausgeschrieben sein; der Name und Wohnort des Kranken angemerkt, und jede solche Kopie von dem Arzte mit Beisezung des Datums unterschrieben werden muß, wo sodann eine solche die Stelle des Originals vertritt. N. Oe. R. V. vom 31. Oktober 1831, Z. 58,254.

§. 251.

Die den Betrag von 25 fl. nicht übersteigenden Medikamente-Konten sind vom Kreisarzte nicht nur quoad

lineam medicam, sondern auch quoad taxam zu revidiren; und daß die Revision in beiden Beziehungen vorgenommen worden sei, ist von demselben auf dem Konto zu bestätigen. N. Oe. R. V. vom 26. November 1831, Z. 62,233.

§. 252.

Gremial-Ordnung

für

die Apotheker im Erzherzogtum Oestreich ob der Enns und im Herzogtum Salzburg.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Sämmtliche im Lande ob der Enns ein farmazeutisches Gewerbe ausübende Apotheker haben sich in ein Gremium zu vereinigen, um durch gemeinschaftliches Zusammenwirken die fortschreitende Verbesserung des hierländigen Apothekerwesens möglich zu machen, hiemit also das wünschenswerteste Vertrauen des Publikums zu demselben zu erlangen, und auf solche Weise ihr gegenseitiges Interesse erfolgreich zu sichern; denn selbst schon der eigene Vorteil macht es dem Apotheker zur Pflicht, sich von dem Handwerkmäßigen immer mehr zu entfernen und mit rastlosem Fleiße an der Erweiterung der zu seinem Fache gehörenden Kenntnisse, gleichwie an seiner ununterbrochenen Ausbildung zu arbeiten, nicht minder endlich sich jederzeit zu bemühen, in moralischer Hinsicht, von einer vorteilhaften Seite bekannt zu sein. In der Berücksichtigung, daß durch die Einführung von Apotheker-Filial-Gremien in jedem Kreise der Provinz und durch die jährliche Beiziehung wenigstens eines Abgeordneten aus jedem Kreise zu der Haupt-Gremialversammlung in der Hauptstadt eine größere Gleichförmigkeit in dem Apothekerwesen erzielt wird, daß ferner alle diesen Gewerbstand betreffenden obrigkeitlichen Verordnungen durch die Kreisvorsteher schneller verbreitet, daß endlich bei dieser Einrichtung die Lehrlinge der Apotheker des flachen Landes einer Hauptprüfung bei dem Gremio der Hauptstadt unterzogen werden können, wodurch die Landapotheker veranlaßt werden, ihren Zöglingen eine bessere Ausbildung zu geben, werden überdieß auch Filial-Gremien, und zwar je eines in jedem Kreise der Provinz errichtet. Zwischen den Besizern verkäuflicher Apotheken und Jenen, die nur im Besize eines Personal-Befugnisses sind, gilt kein Unter-

schied, sondern Jeder von ihnen hat beim Gremium den Plaz einzunemen, der ihm von der Zeit der beim Gremium geschehenen Einverleibung gebührt; die Provisoren aber, unter welcher Benennung jedoch nur selbständige Vorsteher einer Apotheke zu verstehen sind, erhalten ihren Gremial-Plaz nach den wirklichen Apothekern und unter einander nach der Zeit ihrer Statt gefundenen Inkorporation.

§. 2. Das Gremium der Apotheker steht unmittelbar unter dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt, die Filial-Gremien in den Kreisen sind den Kreisämtern untergeordnet.

Die Oberaufsicht über dasselbe führt der Landes-Protomedikus, und zwar mittelbarer Weise durch einen vom Apotheker-Gremium aus den angestellten Aerzten der Hauptstadt auf unbestimmte Zeit zu wählenden und von der Landesstelle, nach vorläufiger Anzeige und nach Zuläßigkeit zu bestätigenden Gremial-Kommissär, welcher Leztere in dieser Eigenschaft nicht nur bei der jährlichen allgemeinen Versammlung, sondern auch bei allen übrigen Beratungen und den sonstigen Gesammthandlungen des Gremiums, den Vorsiz zu führen, dem Gremium im erforderlichen Falle Rat zu erteilen, und sämmtliche Geschäft-Verhandlungen desselben zu überwachen hat; auf dem Lande hat der Kreisarzt die Stelle permanent zu bekleiden.

§. 3. Die Geschäfte des Gremiums leitet ein Obervorsteher von zwei Mitvorstehern unterstüzt, welche insgesammt Mitglieder des Gremiums sein müssen, und bei den Haupt-Gremialversammlungen durch freie Wahl auf drei Jahre ernannt werden. Der Obervorsteher kann nur aus den ehemaligen Mitvorstehern gewählt werden, indem es notwendig ist, daß der Obervorsteher in Gremialgeschäften wol bewandert sei, da er in dieser Eigenschaft das Gremium bei den Behörden und in allen vorkommenden Gelegenheiten zu vertreten hat. Zu der Stelle eines Mitvorstehers ist ein jedes Gremial-Mitglied geeignet. Der Obervorsteher so wie einer der Mitvorsteher muß aus der Zahl der Apotheker in der k. k. Hauptstadt Linz oder höchstens im Marktfleken Urfahr sein, der zweite Mitvorsteher aber soll jederzeit aus den übrigen Apothekern des Landes gewählt werden. Mit den Vorstehern zugleich sind nach denselben Grundsäzen zwei Individuen zu wählen, welche in Fällen der Verhinderung oder Erledigung die Stelle zu ersezen haben; endlich ist aber noch überdieß für jeden einzelnen Kreis

ein Apotheker als Kreisvorsteher, gleichfalls auf einen Zeitraum von drei Jahren zu ernennen.

B. Pflichten der Vorsteher.

§. 1. Die Vorsteher sollen als ordentliche Vorgesezte die genaue Befolgung der Gremial-Ordnung strenge überwachen, die Erhaltung der gemeinschaftlichen Einigkeit der Mitglieder, so wie die Aufsicht über die pünktlichste Erfüllung ihrer Obliegenheiten und ihre Ermunterung zur fortschreitenden höheren Ausbildung in nüzlichen Kenntnissen, zum Wohle des Publikums und zur Ehre ihres Standes sich ernstlich und unverdrossen angelegen sein lassen. Demnach liegt es denselben auch insbesondere ob, die Aufrechthaltung der guten Ordnung hinsichtlich des Apothekerwesens im Gremialbezirke, die Beseitigung aller diesfälligen Mißbräuche und die genaueste Vollziehung aller dasselbe betreffenden Geseze und Verordnungen bestens zu bewahren. Deßhalb sind auch die Vorsteher verpflichtet, jene Gremial-Mitglieder, welche zum Nachteile des Publikums ihr Gewerbe vernachläßigen, freundschaftlich zu ermahnen, und wenn die Ermahnung nicht fruchtet, bei der geeigneten Behörde zum Behufe der ernstlicheren Zurechtweisung anzuzeigen.

§. 2. Sowol die allgemeinen als auch alle andern Gremial-Versammlungen sollen bei dem Obervorsteher abgehalten werden. Eben daselbst ist auch die Gremial-Kasse aufzubewahren; diese ist mit zwei verschiedenen Schlössern zu versehen, so daß der eine Schlüssel dem Obervorsteher, der andere aber dem im Orte befindlichen Mitvorsteher zugehört. Beide haften gemeinschaftlich für diese Kasse, doch hat auch der zweite Mitvorsteher das Recht, von dem Kassestande und der Gebarung Einsicht zu nemen. Alle zur Gremial-Kasse gehörigen Gelder sind bei dem Obervorsteher in Gegenwart des erwähnten, im Orte befindlichen Mitvorstehers zu erlegen.

§. 3. Die Rechnung über die Einkünfte und Ausgaben müssen die Vorsteher gemeinschaftlich führen, selbe jährlich bei der Hauptversammlung aller Mitglieder, welche unter dem Vorsize des Gremial-Kommissärs gehalten wird, umständlich vortragen, und wenn darüber bei der Versammlung keine Anstände oder Einwendungen gemacht werden, sie dem Gremial-Kommissär und von den drei Vorstehern unterfertigt, mittels des Stadt-Magistrates zu Linz und mittels des Kreisamtes der Landesstelle zur Einsicht überreichen.

§. 4. Die Vorsteher haben dafür zu sorgen, daß im jedesmaligen Falle des Ablebens eines Apothekers oder auch nur bei einer länger dauernden, ihn an der persönlichen Leitung seines Geschäftes hindernden Erkrankung desselben, und zwar im ersteren Falle mit Vorwissen der Erben, im letzteren aber mit Zustimmung des Eigentümers, ein tauglicher Provisor für die Apotheke aufgestellt werde; sollte ihr diesfälliges Bemühen fruchtlos sein, so ist hievon die Anzeige an die Behörde zu erstatten; insbesondere aber sind sie verpflichtet, den Witwen und Waisen der Gremial-Mitglieder in allen Dingen mit Rat und Tat beizustehen. Bei dem Verkaufe oder der Abtretung einer Apotheke hat die Ortobrigkeit ein genaues Verzeichniß des gesammten Arzneivorrates, aller Gerätschaften, Bücher u. s. w. mit Zuziehung eigener und bestimmter aus dem Mittel der hierländigen Apotheker vom Gremium selbst zu erwählenden und sohin nach vorläufiger Anzeige gerichtlich und für immer zu bestätigenden Schäzmänner aufzunemen und den Vorstehern zur Einsicht zuzuschiken, welche mit Bedachtname auf den bei der Aufname des Verzeichnisses von den beigezogenen Apothekern beschriebenen Zustand auf die Brauchbarkeit der angeführten Gegenstände die Schäzung zu begutachten und mittels des Kreisamtes der Landesstelle anzuzeigen haben.

§. 5. Lehrlinge für die Apotheken der Hauptstadt, gleichwie für die Apotheke des Marktflekens Urfahr dürfen außer der Hauptversammlung nur in der Gegenwart des Gremial-Kommissärs und der Vorsteher aufgenommen werden; hiezu ist der außerhalb der Hauptstadt befindliche Mitvorsteher zwar jederzeit einzuladen, doch aber keineswegs geradezu verpflichtet zu erscheinen; dagegen aber soll die Aufname aller übrigen Apotheker-Lehrlinge nur bei dem Kreisvorsteher unter Zuziehung wenigstens noch eines Apothekers außer dem Lehrherrn vollzogen werden.

Bei diesem Geschäfte des Aufdingens ist vorzüglich zu untersuchen, ob der sich vorstellende Jüngling das gehörige Alter von mindestens 15 Jahren habe, ob er den gehörigen Körperbau und die nötigen Fähigkeiten zur Erlernung der Apothekerkunst besize, ob er die Humanitäts- oder wenigstens die Grammatikal-Studien, in welchem lezteren Falle jedoch immer die Bewilligung der Landesstelle vorher einzuholen ist, mit gutem Erfolge zurükgelegt habe, und ob sein sittliches Betragen gut sei? Diese Eigenschaften sind sämmtlich in dem Aufdingung-Protokolle anzumerken, und jener Lehrling, welchem eine der-

selben mangelt, darf nicht aufgenommen werden; hingegen ist bei der Aufname ein vorzüglicher Bedacht auf solche Jünglinge zu nemen, welche eine gründlichere Vorbildung beurkunden und demnach bessere Fortschritte erwarten lassen. Ist der Jüngling zum Aufdingen geeignet, dann haben die Vorsteher, gleichwie im sonstigen Falle der Kreisarzt und der Kreisvorsteher dem Lehrherrn in der Gegenwart des Lehrlings pflichtmäßig aufzutragen, daß er a) über das sittliche Betragen desselben väterlich wache, ihn anständig behandle, blos zur Farmazie, keineswegs aber zu häuslichen, oder wol gar knechtlichen Arbeiten verwende; b) ihm Liebe zum Lesen der, seinen Fähigkeiten angemessenen Bücher über farmazeutische Waarenkunde, nicht minder auch über die hiemit verwandten Wissenschaften, als: Zoologie, Botanik, Mineralogie, Chemie, Fisik und Mathematik, namentlich jedoch über praktische Apothekerkunst einflöße und gestatte, daß derselbe von seinem eigenen Bücher-Vorrate Gebrauch mache; daß er ferner c) dem Lehrlinge während der vierjährigen Lehrzeit unmittelbar und persönlich einen genügenden Unterricht, vorzüglich in der Apotheker-Waarenkunde, gleichwie in der richtigen Bereitungart der Arzneien nach der Vorschrift der östreichischen Provinzial-Farmakopöe erteile. Zu diesem Ende sollen die Lehrherrn ihre Diszipeln bei den ihnen vorkommenden farmazeutischen Arbeiten, so viel als möglich, beiziehen und ihnen die nötigen praktischen Regeln und Handgriffe mit Geduld und Deutlichkeit beibringen, wobei es vor allem Andern nötig ist, dem Lehrlinge gleich anfangs die leichtesten und einfachsten Verrichtungen deutlich zu erklären und vorzuzeigen; fehlt er oder hat er einen Zweifel, so hat der Lehrherr ihn mit Sanftmut zurecht zu weisen, und wenn der Lehrling in den einfacheren Verrichtungen sattsam geübt ist, dann soll er stufenweise zu wichtigeren Arbeiten angeleitet werden. Damit jedoch derselbe nicht blos zu einem empirischen, sondern zu einem geschikten und wissenschaftlich gebildeten Apotheker erzogen werde, so ist es unumgänglich notwendig, daß er auch gleich anfangs ein gutes und vollständiges Apotheker-Lehrbuch erhalte, und daß ihm der Lehrherr täglich wenigstens zwei Stunden zum Lesen, Wiederholen und Selbstlernen frei lasse. Auch bei diesen Studien soll der Lehrherr den Jüngling leiten, ihm dasjenige erklären, was dieser noch nicht selbst begreifen kann; endlich aber soll er ihn öfter und zwar jede Woche mindestens ein Mal prüfen, um daraus die Ueberzeugung zu schöpfen, ob derselbe die seinen Fähigkeiten angemessenen Fortschritte mache;

außerdem aber sollen die Apotheker-Lehrlinge zu Linz, Salzburg und Kremsmünster während des dritten und vierten Jahrganges der Lehrzeit die öffentlichen Vorlesungen über Mathematik, Fisik und allgemeine Naturgeschichte besuchen. — Gleichzeitig sind die Vorsteher eben so wie der Kreisarzt in seiner Eigenschaft als Gremial-Kommissär verpflichtet: d) dem neu aufgenommenen Lehrlinge die schuldige Ehrerbietung und den unbedingtesten Gehorsam gegen seinen Lehrherrn, gleichwie die geziemende Achtung gegen die Gehilfen, nicht minder endlich den angestrengtesten Fleiß, die unverbrüchlichste Treue und ein streng sittliches Betragen mit gehörigem Ernste anzuempfehlen. Nach den vollendeten vier Lehrjahren muß der Lehrherr seinen Lehrling, welcher, wenn er vom Lande ist, einer Vorprüfung bei dem Filial-Gremium sich unterzogen haben, und ein Zeugniß hierüber aufweisen soll, entweder bei der Gremial-Hauptversammlung dem Gremium oder außerhalb derselben wenigstens dem Gremial-Kommissär und den beiden in der Hauptstadt wohnenden Vorstehern neuerdings vorstellen, um das Freisprechen anhalten, und vor allem Andern ein mündliches Zeugniß über das Betragen des Jünglings während seiner ganzen Lehrzeit ablegen.

Hierauf wird der Diszipel, nachdem bei jenen Lehrlingen, welche zu Linz, Salzburg und Kremsmünster in der Lehre gewesen waren, die gehörigen Zeugnisse der öffentlichen Lehrer der Mathematik, Fisik und der allgemeinen Naturgeschichte, daß sie jene Vorlesungen mit anhaltendem Fleiße und gutem Fortgange besucht haben, eingesehen worden sind, über jene Zweige der farmazeutischen Mineralogie, Botanik, Zoologie, Waarenkunde, Chemie und Fisik, welche einem brauchbaren Apotheker-Gehilfen zu wissen notwendig sind, vorzüglich jedoch über die Zubereitung der Arzneien nach der Vorschrift der östreichischen Provinzial-Farmakopöe von allen Anwesenden genau geprüft, und wenn er hinlängliche Kenntniß besitzt, freigesprochen, wonach er das gewöhnliche Lehrzeugniß erhält, welches mit dem gesezlichen Stempel versehen sein muß, von den Prüfung-Kommissären insgesammt zu unterschreiben und mit dem Gremial-Siegel zu bestätigen ist; wird er aber nicht fähig befunden, dann muß er noch so lange in der Lehre verbleiben, bis er über sämmtliche geforderte Kenntnisse Genüge zu leisten im Stande sein wird.

Sollten während der Lehrzeit Uneinigkeiten zwischen dem Lehrherrn und einem Lehrlinge über Gegenstände des Lehrver-

hältnisses entstehen, so müssen die Klagen sowol vom Lehrlinge als auch vom Lehrherrn beim Gremium vorgebracht werden, und es haben hierüber die Vorsteher nebst dem Gremial-Kommissär nach gepflogener sorgfältiger Untersuchung und gemeinschaftlicher Beratung zu urteilen und zu entscheiden; sollten sich aber dergleichen Klagen auf Gegenstände beziehen, welche nach dem bürgerlichen oder dem Strafgeseze zu beurteilen und zu entscheiden sind, so versteht es sich, daß sie kein Objekt der Gremial-Verhandlung sein, sondern bei den hiezu berufenen gerichtlichen oder politischen Behörden vorgebracht werden müssen. Dasselbe gilt hinsichtlich der Gehilfen, so wie im Anbetrachte der Zwistigkeiten, welche bisweilen zwischen den Apothekern selbst, wegen der Nichtbeobachtung der Gremial-Vorschriften und bei Gegenständen sich ereignen, welche sich auf die Dienstleistungen in der Apotheke beziehen. Wäre in einem Falle dieser Art Einem derselben ein besonderer Nachteil zugefügt worden, so steht es dem Beschädigten übrigens frei, den Ersaz des erweislichen Schadens im gerichtlichen Wege zu suchen.

§. 6. Wenn ein Auftrag oder eine Aufforderung von was immer für einer Behörde an das Gremium einlangt, so soll der Obervorsteher ohne Verzug die Gremial-Mitglieder zur Versammlung einladen, die Anordnung kund machen, und alsogleich in Vollzug zu bringen trachten. In solchen Fällen ist der Vorsteher ganz allein für jede Verzögerung oder Nichtbefolgung verantwortlich. Der Obervorsteher ist übrigens verbunden, genaue Protokolle über alle Gremial-Geschäftsverhandlungen zu führen, und zwar: a) Ein Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder des Gremiums mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Geburt- und Wohnortes, ihres Alters, der Lehranstalt, welche das Diplom erteilte, des Tages, an dem sie es erhielten, der Zeit des Antrittes der Apotheke, so wie ihrer Einverleibung in das Gremium. b) Ein Verzeichniß der Gehilfen mit Anmerkung ihres Vor- und Zunamens und ihres Wohnortes, ihres Dienstherrn, des Tages ihrer Freisprechung, der Namen Jener, welche hiebei zugegen waren, so wie der Zeit, wann sie ihren Dienstposten angetreten und wann sie ihn endlich wieder verlassen haben. c) Ein Verzeichniß der Lehrlinge mit Angabe ihres Vor- und Zunamens, ihres Geburtortes und Alters, des Namens und Wohnortes ihres Lehrherrn, des Tages ihrer Aufname als Lehrlinge, gleichwie dessen ihrer vollendeten Lehrzeit

und der Benennung Jener, welche hiebei zugegen waren. d) Ein jährlich abzuschließendes Geschäft-Protokoll mit den Kolumnen: Fortlaufende Geschäftzahl, Tag des Einlangens, Gegenstand, Erledigung, Tag der geschlossenen Verhandlung. Die hierauf Bezug nemenden, bei dem Gremium zurükbleibenden Aktenstüke sind in obiger chronologischer Ordnung in Jahres-Bündeln gehörig aufzubewahren. e) Ein Protokoll über die das Apothekerwesen betreffenden Verordnungen. f) Eine gehörige Kassenrechnung, bestehend in einem Tagebuche über die Empfänge der Gremialkasse und einem anderen über die Ausgaben derselben, welche beide gleichfalls mit dem Gremial-Jahre abzuschließen sind.

§. 7. Die allgemeine Versammlung des Gremiums wird jährlich in der zweiten Hälfte des Monats August an einem von dem Obervorsteher zu bestimmenden und wenigstens vier Wochen vorher mittels der Zeitung bekannt zu machenden Tage abgehalten, und zu derselben haben sich wenigstens alle Apotheker der Hauptstadt nebst jenem im Urfahr, und die Vorsteher der Kreis-Gremien einzufinden, im Verhinderungfalle aber mit einem an den Obervorsteher gerichteten Schreiben grundhältig, und zwar noch vor dem Tage der Versammlung, bei einem sonstigen Pönfalle von 2 fl. C. M. zur Gremialkasse, sich standhaft zu entschuldigen; inzwischen steht es jedem Apotheker der Provinz, wenn er auch nicht ein Abgeordneter seines Kreises ist, frei, alsdann zu erscheinen, namentlich aber, wenn er etwas vorzubringen hat. Bei dieser Versammlung muß Alles, was das Jahr hindurch in Bezug auf das Gremium und die dasselbe betreffenden Angelegenheiten sich ereignet hat, vorgetragen werden. Ueber diesen Vortrag wird ein ordentliches Protokoll geführt, welches vom Gremial-Kommissär, von den Vorstehern und allen Anwesenden zu unterschreiben ist, alsdann aber nebst einem Verzeichnisse der Mitglieder, der Gehilfen und Lehrlinge, gleichwie endlich einem Ausweise über den Kassestand längstens binnen vier Wochen nach der abgehaltenen Gremial-Versammlung, mittels des Magistrates und des k. k. Kreisamtes der Landstelle vorgelegt werden muß; sobald endlich die Entscheidung hierüber von der k. k. Regierung herabgelangt ist, sind die Resultate der lezten Gremial-Beratung sämmtlichen Gremial-Mitgliedern durch die betreffenden Kreisvorsteher unverzüglich bekannt zu machen.

Bei der Gremial-Hauptversammlung sind insbesondere folgende Gegenstände zu berüksichtigen: a) Der Obervorsteher

hat die während des verflossenen Jahres bei dem Personalstande der Gremial-Mitglieder, so wie der Gehilfen und Lehrlinge vorgefallenen Veränderungen in gedrängter Kürze anzugeben. b) Derselbe soll eine möglichst kurze Uebersicht aller im Einreichung-Protokolle für das entwichene Jahr angemerkten Verhandlungen kund machen. Ferner ist es notwendig c) die seit einem Jahre erlassenen Verordnungen nach ihrem ganzen Inhalte vorzulesen, d) den Stand der Gremialkasse mit Rüksicht auf das Ergebniß am Schlusse des lezten Gremial-Jahres den Anwesenden zur Kenntniß zu bringen, die Einhebung der diesjährigen Gremial-Empfänge so wie die Eintreibung der ausstehenden Beträge zu vermitteln; e) die Beilegung der zwischen den Mitgliedern des Gremiums Statt findenden Uneinigkeiten und Behelligungen, in soweit nämlich ihre Beseitigung nach dem Wirkkreise des Gremiums zuläßig ist, zu veranlassen; dagegen f) jene Anstände, welche eine Verfügung von höherem Orte erheischen, gründlich zu erheben, um alsdann die betreffenden Behörden zum Behufe der gehörigen Amthandlung in Anspruch nemen zu können. g) Die Beratschlagung, auf welche Weise die ohne ihrer Schuld verunglükten Mitglieder des Gremiums oder Hilfe bedürftige Witwen und Waisen ehemaliger Kongremialen, wol auch, wie bedrängte und verdienstlos gewordene Apotheker-Gehilfen zu unterstüzen seien? h) Verabredungen über die weiseste und nüzlichste Art der Verwendung der disponiblen Gremial-Barschaft. i) Die Aufmunterung der Gremial-Mitglieder zum ernstlichen Streben nach höherer Ausbildung sowol in der Farmazie selbst, als auch in ihren unmittelbaren Hilfwissenschaften, namentlich in der Chemie, Fisik, Botanik, Mineralogie, Zoologie, Mathematik u. s. w., in welchen Beziehungen die Gremial-Versammlung denjenigen, welche sich bemüht haben, Entdekungen, Berichtigungen oder Aufklärungen in irgend einem dieser wissenschaftlichen Zweige zu versuchen, die schiklichste Gelegenheit darbietet, ihre Anträge alsogleich von sachverständigen Männern beurteilen zu lassen, und durch ihre Bekanntmachung in der Tat recht gemeinnüzig zu machen. k) Die Wahl oder Bestätigung der Gremial-Vorsteher und der Kreisvorstände, wobei die Stimmenmehrheit zu entscheiden hat. Zu dieser Wahl hat jedes anwesende Mitglied die Namen derjenigen, für die es stimmt, auf einzelne Zettel geschrieben, mitzubringen: denn das öffentliche Aufschreiben, so wie das mündliche Sammeln der Stimmen während der Gremialversammlung ist untersagt. Jene Mit-

glieder, welche bei der Gremial-Hauptversammlung zu erscheinen verhindert sind, haben in ihren Entschuldigungschreiben über die voranstehenden Punkte und alle anderweitigen dem Gremium vorzutragenden Wünsche und Beschwerden um desto gewisser und um so ausführlicher sich zu äußern, als sie sich sonst ohne alle Widerrede in den Beschluß der übrigen Kongremialen zu fügen hätten.

§. 8. Die Quellen des Einkommens der Gremial-Kasse sind: a) die Einverleibung-Gebür der eintretenden Gremial-Mitglieder, welche bei Jenen der Hauptstadt mit 50 fl., und bei den Apothekern so wie den Provisoren des Landes mit 25 fl. C. M. in W. W. festgesezt wird. b) Die jährliche Einlage der Kongremialen, welche in Linz 3 fl, außerdem 2 fl. C. M. W. W. beträgt. c) Die Gebühr für das Aufdingen eines Lehrlings in der Hauptstadt mit 6 fl., sonst aber mit 3 fl. C. M. W. W. d) Die Taxe für das Freisprechen eines Lehrlings in der Hauptstadt mit 12 fl., außerdem aber mit 6 fl. C. M. W. W. e) Sonstige außerordentliche Einnamen, als: z. B. Rükersäze, Schenkungen, Vermächtnisse, Strafgelder u. dgl. Letzte dürfen jedoch erst nach der von der Landesstelle herabgelangten Genemigung, um welche das Gremium nach dem Ablaufe des Gremial-Jahres gleichzeitig mit der Vorlage der Verhandlungakten nachzusuchen hat, in Wirksamkeit treten und eingehoben werden.

§. 9. Die Bestimmung der Gremial-Kasse bezieht sich: a) auf die Bestreitung der dem Gremium im Allgemeinen nötigen Auslagen: z. B. Anschaffung der Schreibmaterialien, Berichtigung der Drukkosten, des unvermeidlichen Postporto u. dgl.; ferner b) auf die Berichtigung der für den Gremial-Kommissär jährlich mit 25 fl. C. M. W. W. festgesezten Remuneration und eine dem Gremium zur zeitweiligen Bestimmung anheim gestellte Belohnung für den Ansager des Gremiums; c) auf den Ankauf nüzlicher Bücher zum gemeinschaftlichen Gebrauche; d) auf die Nachschaffung merkwürdiger Präparate und seltener Naturprodukte zur gemeinsamen Belehrung; e) auf die Unterstüzung ohne ihre Schuld verunglükter Gremial-Mitglieder, ihrer Witwen und Waisen oder erwerbunfähiger Subjekte dieser Provinz, entweder durch unverzinsliche Vorschüsse oder durch eigentliche Geldgeschenke. Die erübrigende Kasse-Barschaft soll endlich entweder auf eine sichere Hipothek, unter Dafürhaftung der Vorsteher fruchtbringend angelegt oder zum Ankaufe von öffentlichen Staats-

Obligationen verwendet, und die diesfälligen Schuldscheine sollen in der Gremial-Kasse aufbewahrt werden.

§. 10. Endlich sind die Vorsteher verbunden, jeden Apotheker und Provisor, sobald er dem Gremium einverleibt ist, gleichzeitig mit dem Inkorporation-Scheine ein Exemplar dieser gedrukten Gremial-Ordnung mitzuteilen, damit ihm der Umfang seiner Verpflichtung gegen den Staat und das Gremium bekannt werde, und er bei etwa vorkommender Verlezung derselben keinen Grund finden möge, sich durch den Mangel an gehöriger Belehrung zu entschuldigen.

C. Pflichten der einzelnen Apotheker.

§. 1. Nur derjenige darf die Leitung einer Apotheke übernemen, welcher aus sämmtlichen Gegenständen der farmazeutischen Studien an einer k. k. Universität ordentlich und strenge geprüft worden ist, und hierüber das gehörige Diplom aufzuweisen vermag. Damit jedoch die Behörden sowol in dieser Beziehung, als auch im Allgemeinen über die Eigenschaften eines jeden Apothekers, der die Führung einer öffentlichen Apotheke an sich bringen will, Gewißheit erlangen, hat ein jeder Anwerber sein mit dem Diplome belegtes Gesuch um die Bestätigung seiner Eigenschaft als öffentlicher Apotheker an das betreffende k. k. Kreisamt einzubringen, welches nach Einvernemung des Apotheker-Gremiums, so wie der diesfälligen Obrigkeit über das Bittgesuch entscheiden wird. In dem Falle, als es sich um die Aneignung eines verkäuflichen Gewerbes handelt, hat der Bewerber gleichzeitig darzutun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesezen verabredet sei, d. i. daß der Kauf den Normalwert nicht übersteige.

§. 2. Wird der Apotheker zur Leitung eines farmazeutischen Gewerbes für geeignet anerkannt, so hat derselbe noch vor dem Antritte desselben sich dem hierländigen Gremium einverleiben zu lassen, die Inkorporation-Gebühren binnen vier Wochen bei demselben um so gewisser zu erlegen, als die Gremial-Kasse widrigenfalls einen Strafbetrag von 1 fl. C. M. W. W. für jede versäumte Woche anzusprechen berechtiget ist, nicht minder endlich, wo es erfordert wird, auch um die Erlangung des Bürgerrechtes einzukommen, und gleichwie die oben erwähnte Genemigung nur unter jenen Bedingungen erteilt werden kann, eben so ist auch kein Apotheker vor der Erfüllung derselben zur Ausübung des diesfälligen Befugnisses berechtiget.

Der Inkorporation-Schein eines Apothekers muß mit dem gesezlichen Stempel versehen sein.

§. 3. Der Apotheker ist seinen Vorgesezten Achtung und den von denselben an ihn ergehenden Weisungen den pünktlichsten Gehorsam schuldig. Wird er vom Kriminalgerichte aufgefordert, die chemische Untersuchung irgend einer giftverdächtigen Substanz vorzunemen, so hat er diesem Begehren auf das Genaueste unverzüglich Folge zu leisten. Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Gremium einlangenden Aufträge, so zwar, daß er, wenn er einer von demselben an ihn erlassenen Aufforderung nicht entspricht und auch deshalb zur gehörigen Zeit sich nicht grundhältig entschuldigt, er (mit Ausname des im vorhergehenden Absaze erwähnten Falles der Fristversäumniß) eine Geldbuße von 2 fl. C. M. W. W. zur Gremial-Kasse verwirkt hat; eine fernere Unachtsamkeit wird von dem Obervorsteher des Gremiums der geeigneten Behörde zur gebührenden Amthandlung angezeigt.

§. 4. Die Provinzial-Farmakopoe bestimmt die einfachen Arzneikörper, so wie die bereiteten und zusammengesezten Medikamente, welche in einer Apotheke vorhanden sein müssen, und der Apotheker wird sich den in derselben gegebenen Vorschriften bei den Bereitungen und Zusammensezungen der Arzneien, endlich aber hinsichtlich des Verkaufpreises nach der vorgeschriebenen und in gesezlicher Wirksamkeit befindlichen Taxe unabweichlich richten. Wundärzten, welche eine Stunde weit oder noch entfernter von jeder öffentlichen Apotheke wohnen, zur Haltung einer Haus-Apotheke berechtiget und angewiesen sind, die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke zu kaufen, wird er dieselben mit einer billigen Prozenten-Nachsicht zukommen lassen. Jede vorschriftmäßig berichtigte Apotheker-Rechnung soll ohne allen Abzug nach der Taxordnung bezahlt werden, und bliebe eine Rechnung länger als ein Jahr unbezahlt, so darf der Apotheker für die weitere Zeit vier von Hundert als Zinsen fordern. Eine erwiesene Ueberschreitung der festgesezten Arznei-Taxe wird an dem Apotheker mit einer Geldbuße von 24, im Wiederholungfalle mit 48 Dukaten, bei dem dritten Betreten aber nebstbei, dem Geseze zu Folge, mit dem Verluste des Gewerbes durch das Ortgericht bestraft und jedem Anzeiger einer Arznei-Taxübertretung soll, wenn er kein öffentlich angestellter Arzt ist, die Hälfte der Geldbuße als Belohnung zuerkannt werden. Auf jedem Rezepte und auf jeder Signatur ist sowol der nach der Taxordnung berechnete Preis der Arznei,

als auch der Name desjenigen, welcher die Arznei bereitet hat, deutlich anzumerken. Uebrigens ist jedoch kein Apotheker, wenn er alle oder einzelne Heilmittel unter der Taxe zu verabfolgen geneigt ist, zu beirren, weil das Publikum hiebei nur gewinnen kann; allein alsdann ist sowol der taxmäßige als der freiwillig herabgesezte Betrag auf dem Rezepte mit Ziffern deutlich anzumerken und um desto mehr darauf zu sehen, daß er sich keiner arglistigen Arznei-Verschleuderung schuldig mache, die ihm jedoch bloß alsdann beigemessen werden kann, wenn er bei billigerer Preisbestimmung mit Absicht den Verdacht einer Taxüberschreitung gegen seine Kunstgenossen rege macht, um den Absaz derselben zu schmälern, billigere Preise macht, diese den Abnemern seiner Gewerbverwandten förmlich anbietet und durch Ränke andern Apothekern ihre Kundschaften entzieht. Aus diesen Rücksichten muß sich auch der wolfeiler verkaufende Apotheker eine desto öftere und um so strengere Nachsichtpflege gefallen lassen.

§. 5. Sämmtlicher Arzneivorrat muß von vollkommen guter Beschaffenheit und in solcher Menge vorhanden sein, daß der ordentliche Absaz hiedurch gänzlich gedekt ist. Arzneikörper, deren Gattung früher ganz unbekannt war, dürfen nicht, ohne vorher von der Behörde geprüft und genemigt worden zu sein, in Umlauf gesezt und verkauft werden, widrigenfalls der Apotheker der im Gesezbuche über schwere Polizeiübertretungen §. 122 und §. 125 ausgesprochenen Strafe unterliegt. Dagegen aber dürfen und können die Apotheker auch nicht verhalten werden, andere als in der Farmakopoe vorgeschriebene Artikel zum Behufe der Ordination der Aerzte vorrätig zu haben, weil ihnen nur diese zu führen von der Staatsverwaltung anbefohlen ist, und ihre Pflicht im entgegengesezten Falle keine Gränzen hätte. Wenn daher ein Arzt in seiner Privatpraxis ein nicht offizineles Arzneimittel anwenden will, so bleibt es seine Sache, einen Apotheker zu suchen, der selbes bereitet, und für derlei nicht offizinele Medikamente hat der Landes-Protomedikus eine Taxe zu entwerfen.

§. 6. Gefäße, Gerätschaften, Behältnisse und Aufbewahrungorte müssen von der Art sein, daß die Arzneien hievon weder schädliche Eigenschaften annemen, noch Veränderungen oder wol gar ein Verderbniß erleiden können.

§. 7. Allenthalben muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit beobachtet werden, und die

Apotheker sind unter Sperrung ihrer Apotheken angewiesen, nach keinem andern als nach dem Wiener Medizinalgewichte zu dispensiren.

§. 8. Die Aufschriften an Gefäßen und Behältnissen, in denen Arzneien aufbewahrt werden, müssen mit Buchstaben deutlich und vollständig angeschrieben sein.

§. 9. Die Schubladen dürfen keine Unterabteilungen haben, weil sonst die daselbst aufzubewahrenden Materialien allzuleicht verwechselt werden; aus derselben Ursache müssen die Unterabteilungen in Schränken nicht mit einem gemeinschaftlichen Dekel, sondern mit eigenen, demnach abgesonderten Dekeln versehen sein.

§. 10. Heftig wirkende und giftartige Arzneien sind, um Gefahr drohende Verwechslungen möglichst zu verhüten, an sorgfältig abgeschlossenen Stellen aufzubewahren.

§. 11. Was kraftlos geworden oder verdorben ist, wird weggeworfen.

§. 12. Arzneien müssen für Jedermann bei Tag und Nacht mit gleicher Sorgfalt, Bereitwilligkeit und Redlichkeit, für Arme so wie für Reiche, ohne unnötigen Verzug und mit der gehörigen Signatur bezeichnet, abgereicht werden; bemerkt der Arzt auf der Vorschrift, daß es Eile habe, so hat die Abreichung in der möglichst kürzesten Zeit zu geschehen.

§. 13. Jeder Vorsteher einer Apotheke, gleichwie jeder Apotheker-Gehilfe hat sich die Vorschriften und Bestimmungen, welche in dem zweiten Teile des Strafgesezbuches §. 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 119, 120, 121, 122 und 123 enthalten sind, immer gegenwärtig zu halten.

§. 14. Bei wirklichen Giften hat sich der Apotheker nach den deswegen bestehenden Vorschriften zu richten. Personen, welche fruchtabtreibende oder giftartige Mittel zum Handkaufe verlangen, müssen in Geheim und ohne Verzug der politischen Stelle angezeigt werden.

§. 15. Nur ärztliche Vorschriften (Rezepte), welche von dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen in Apotheken angenommen werden; denn es ist bei einer Geldstrafe von 2 Reichstalern für jeden einzelnen Fall untersagt, Rezepte, welche von unbefugten Personen ausgestellt sind, anzunemen.

§. 16. Nie darf ein Apotheker über ein Rezept oder über den Arzt, der selbes verordnete, in Gegenwart jener Personen, welche die Arznei abholen, sich Bemerkungen erlauben.

§. 17. Er wird, bei sonstiger Strafe von 24 Dukaten, sich hüten, geheime Einverständnisse mit Aerzten oder Wundärzten zum Nachteile der kranken und kaufenden Personen zu unterhalten.

§. 18. Bei der Verfertigung der Arzneien wird sich der Apotheker immer genau und gewissenhaft nach den Vorschriften des Arztes richten. Es ist ihm daher nie erlaubt, von der Vorschrift desselben auch nur im Geringsten abzugehen oder von Arzneikörpern, die ihm gleichwirkend scheinen, einen dem andern zu substituiren; der Uebertretungfall dieser Art wird ohne alle Nachsicht mit einer Geldbuße von 24 Dukaten geahndet werden.

§. 19. Wäre ein Rezept unleserlich geschrieben oder unverständlich, so darf selbes nie eher verfertiget werden, als bis der Apotheker hierüber eine Aufklärung vom Arzte eingeholt hat.

§ 20. Vermutet er in der Vorschrift einen Irrtum, der dem Leben des Kranken nachteilig werden könnte, so hat er seine Meinung vor der Verfertigung der Arznei dem verordnenden Arzte allein in Freundschaft zu eröffnen. Wäre aber dieses wegen großer Entfernung oder Abwesenheit des Arztes augenbliklich unausführbar, und es wären in der Verordnung des Arztes sehr heftig wirkende Arzneien, z. B. Brechmittel, drastische Purganzen, Opium u. dgl. auf eine Art oder in einer Menge verordnet, in welcher selbe nach seiner Ueberzeugung dem Kranken gewiß nachteilig werden müßten, weshalb er gegründete Ursache hätte, auf einen Irrtum des Arztes oder Wundarztes zu schließen, so ist es ihm erlaubt, ja es ist sogar seine Pflicht, beides so abzuändern, daß es den gewöhnlichen Verordnungen vernünftiger Aerzte entspreche; der Apotheker wird aber diese Abänderung, sobald es nur möglich ist, dem Arzte, von dem die Verordnung herrührte, auf eine geziemende Art und ohne Aufsehen zu erregen bekannt machen.

§. 21. Lehrlingen soll die Verfertigung heftig wirkender Arzneien nie überlassen werden.

§. 22. Bei den vorschriftmäßigen Untersuchungen der Apotheke wird der Apotheker mit Anständigkeit sich benemen und den Anordnungen der Visitatoren Folge leisten. Meint er von diesen gekränkt zu sein, so ist der zweifelhafte Arzneikörper unter zweifaches Siegel zu legen, und an die betreffende Behörde zu senden, welche denselben durch zwei unparteiische Kunstverständige zu untersuchen und hierüber zu entscheiden hat.

§. 23. Obschon das Recht der Apotheken-Untersuchung den Privatärzten nicht zusteht, so ist doch der Apotheker verbunden, jedem Arzte der k. k. Staaten, welcher in die Apotheke kommt, sich von der Güte und Beschaffenheit des einen oder des andern Arzneimittels zu überzeugen, dasselbe auf sein Verlangen vorzuweisen. Wird hiebei ein Uebelstand vom Arzte entdekt, so hat dieser, ohne sich irgend ein Recht der Abstellung oder sonstigen Verfügung anmaßen zu dürfen, die Anzeige hievon unverzüglich der Behörde zu erstatten, welche diesfalls die Amthandlung einzuleiten verpflichtet ist.

§. 24. Heilungen innerlicher oder äußerlicher Gebrechen zu unternemen ist Apothekern nie und unter keinerlei Vorwande erlaubt.

§. 25. Ein musterhafter Zustand der Apotheke, richtige, genaue und gewissenhafte Bedienung der Parteien soll das einzige Mittel sein, einer Apotheke Ruf und Zuspruch zu verschaffen. Das Wohl des Publikums, gleichwie die Ehre der Apotheker erfordert es, daß sie unter einander einig und verträglich leben, und im erforderlichen Falle einander nach Kräften unterstüzen; dagegen sind Ränke, z. B. Verläumdungen der Kunstgenossen, Bestechungen der Haus-Offiziere und sonstiger Dienstleute von Kundschaften, Abwendigmachung geschikter Gehilfen anderer Apotheker und ähnliche Versuche, welche irgend ein Apotheker sich erlauben wollte, um zu obigem Zwecke zu gelangen, sträfliche Handlungen, welche im ersten Betretungfalle von Seiten des Gremiums ernstlich zu rügen, bei nochmaliger Wiederholung mit einer Geldbuße von 10 fl. C. M. W. W. zur Gremial-Kasse zu bestrafen, im dritten Ereignißfalle aber der geeigneten Behörde zur ernstlicheren Amthandlung anzuzeigen sind.

§. 26. Der Vorsteher einer Apotheke ist für die Verrichtungen seiner Gehilfen und Lehrlinge verantwortlich, er wird daher über selbe eine genaue Aufsicht führen.

§. 27. Eben so ist er verpflichtet, seinen Gehilfen und Lehrlingen mit Leutseligkeit und Anstand zu begegnen, sie zur Reinlichkeit, häuslichen Ordnung und zum sittlichen Lebenswandel strenge zu verhalten; endlich aber in gleichem Maße ihre wissenschaftliche Ausbildung durch wohlwollende Erinnerungen, guten Rat, Mitteilung passender Bücher u. s. w. nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere aber selbst denselben mit einem guten Beispiele voranzugehen.

§. 28. Kein Apotheker darf einen Gehilfen auf-

nemen, der nicht von seinem vorigen Dienstherrn ein Zeugniß beibringt, daß er sich während der ganzen Dienstzeit getreu, fleißig und sittsam verhalten habe; die Unterlassung dieser Vorsicht hat, da sie einen so entscheidenden Einfluß auf den Wert des Nachwuchses der Apotheker mit sich bringt, eine Geldbuße von 10 fl. C. M. W. W. an die Gremialkasse zur unmittelbaren Folge. Den Eintritt so wie den Abgang eines jeden Gehilfen hat der Vorsteher der Apotheke um so gewisser spätestens acht Tage nachher dem Gremium anzuzeigen, als sonst die diesfällige Saumseligkeit im geeigneten Wege und im Wiederholungfalle nachdrüklich geahndet werden soll.

§. 29. Jedem Apotheker liegt es ob, auf solche Individuen, welche unbefugter Weise den Arzneihandel ausüben, diesfalls insbesondere auf die hiezu nicht berechtigten Wundärzte, so wie auf Hebammen, Materialwaaren-Händler, Spezerei-, Gewürz- und Wurzelkrämer, Samenhändler, Wasserbrenner, Oelträger, Hausierer und dgl. ein wachsames Auge zu haben und jeden Quaksalber, den er zu überweisen im Stande ist, sogleich bei der Ortsobrigkeit anzuzeigen, welche alsdann ihr vorschriftmäßiges Amt zu handeln wissen wird; sollte sich diese hiezu nicht herbeilassen, so steht ihm der Weg zu dem betreffenden Kreisamte, und weiterhin auch zur Landstelle offen.

D. Pflichten der Gehilfen.

§. 1. Niemand darf als ein ordentlicher Gehilfe in einer Apotheke angenommen werden, wenn er nicht ein Zeugniß seiner vorschriftmäßig erlernten Kunst und seines steten Wohlverhaltens während seiner Lehrzeit besizt. Hat er schon als Gehilfe in einer andern Apotheke gedient, so muß er ein Zeugniß untadelhaften Betragens für die ganze Dauer seiner dortigen Dienstleistung von dem Besizer oder Vorsteher der Apothe aufzuweisen haben.

§. 2. Von der Zeit an, da ein Gehilfe in den Dienst eines Apothekers eingetreten ist, soll er auch verpflichtet sein, demselben fleißig und treu zu dienen, ihm ganz ergeben und gehorsam sich zu beweisen, wohlgemeinte Erinnerungen dankbar anzunemen und demselben jederzeit mit der schuldigen Achtung zu begegnen; dabei darf er aber niemals die wesentlichste Pflicht außer Acht lassen, welche ihm aufträgt, das Publikum immer mit guten, frischen und richtig zubereiteten Arzneien zu bedienen.

§. 3. Findet er nach einiger Zeit, daß ihm der Dienst nicht ansteht, oder will er, um sein weiteres Fortkommen zu suchen, in eine andere Apotheke übertreten, so muß er sechs Wochen zuvor den Dienst aufkünden, gleichwie auch der Dienstherr verpflichtet ist, dem Gehilfen seine Entlassung sechs Wochen vorher anzukünden.

§. 4. Sollte jedoch ein Gehilfe eine gegründete Ursache haben, noch vor dem Verlaufe von sechs Wochen seinen Dienstposten verlassen zu wollen, oder sollte der Dienstherr gesonnen sein, den Gehilfen vor dieser Zeit zu entlassen, so müssen die Fälle, wenn keine gütliche Ausgleichung der Parteien zu Stande käme, jedesmal bei dem Gremium zur Vermittlung von Seite der Vorsteher angezeigt werden, wobei jedoch demjenigen, welcher durch diesen Versuch der gütlichen Ausgleichung etwa nicht befriedigt worden wäre, der weitere Weg sowol zu den politischen, als auch zu den gerichtlichen Behörden offen gelassen wird.

§. 5. Wenn ein Gehilfe sich so weit vergehen sollte, die seinem Dienstherrn schuldige Achtung zu verlezen, so hat Lezterer hievon alsogleich die Anzeige an das Gremium zu machen, welches den Fall gehörig erörtern wird und nach Maßgabe der Schuld sogar auf die augenblikliche Entlassung des Gehilfen, ohne daß er ein Dienstzeugniß ansprechen darf, zu erkennen hat.

Schwerere Vergehen eines Gehilfen hat der Dienstherr unmittelbar der Gerichtbehörde anzuzeigen.

§. 6. Es ist endlich auch die Pflicht eines jeden Apotheker-Gehilfen, wenn ein Lehrling in der Apotheke sich befindet, über das sittliche Betragen desselben genau zu wachen, ihn anständig zu behandeln, ihm Liebe zum Lesen nüzlicher Bücher einzuflößen, demselben, wo es nur immer angeht, einen guten Unterricht zu erteilen und bei den ihm vom Dienstherrn übertragenen farmazeutischen Arbeiten die nötigen praktischen Regeln mit Geduld und Deutlichkeit beizubringen, vorzüglich aber in allen Dingen ihm mit einem guten Beispiele voranzugehen. O. E. R. V. vom 15. Dez. 1831, Z. 31,865.

§. 253.

Die Cholera wurde lediglich als epidemisch erklärt (Allerh. E. vom 10. Okt. 1831. — Hofdekret vom 11. Okt. 1831, Z. 3792, 15. Okt., Z. 3917. — St. G. V. vom 23. Okt., Z. 1540. — Böhm. Präs. D. vom 14. Okt., Z. 6399) und

die früher empfohlene Anwendung des Wismut-Magisteriums verboten. Allh. E. vom 2. Febr. 1832. — N. Oe. R. V. vom 10. Februar, Zahl 5957.

§. 254.

Jenen, welche auf Kosten des Staatschazes Arzneien liefern, soll die Erklärung, welchen Prozentenabzug sie sich gefallen lassen wollen, abverlangt, und diese Erklärung ihren Konten beigelegt werden. In Fällen, wo die mindere Dringlichkeit oder andere Verhältnisse eine Auswahl gestatten, ist demjenigen, welcher einen größeren Abzug zugesteht, der Vorzug zu geben. Jedoch ist hiebei die in der Regierung Verordnung vom 23. August 1822, Z. 35,503 enthaltene Bestimmung: daß den Heil- und Wundärzten die Ablieferung von Arzneien, nur wenn die nächste Apotheke über Eine Stunde Wegs entfernt ist, zukommt, so wie der übrige Inhalt dieser Verordnung nicht außer Acht zu lassen. N. O. R. V. vom 12. Februar 1832, Zahl 7844.

§. 255.

Die Apotheker-Gremialordnung in Tirol, wo in jedem Kreise ein Filialgremium ist, hat rücksichtlich der inneren Organisation die größte Analogie mit denen von Ober-Oestreich und Steiermark. Hofdekret vom 17. Nov. 1831, Zahl 19,413.

In Illirien bestehen zwei farmazeutische Gremien und zwar in Laibach und Klagenfurt, von denen das erste alle Apotheker, der Provinz Krain (Besizer und ordentliche Provisoren), das zweite jene Kärntens je unter zwei Vorstehern unter der Leitung und dem Vorsize des Kreis-Arztes, vereiniget. Hofdekret vom 15. März 1832, Z 5017 und 2. Mai 1833, Z. 10,126. — Illir. G. V. vom 23. Mai 1833, Z. 10,962, Apotheker-Gremial-Instruktion für Kärnten und Krain, §§. 1, 3.

Jeder Apotheker ist beim Antritte einer öffentlichen Apotheke zur Einverleibung in das betreffende Gremium verpflichtet, und wird im Unterlassungfalle gerichtlich belangt, und zum Erlage der doppelten Gebühr verhalten. Apotheker-Gremial-Instruktion für Kärnten und Krain, §. 14.

§. 256.

Auf Bereitung von Arzneien findet kein Privilegium Statt. Allh. P. vom 30. März 1832, §. 2. — Hof-

dekret vom 17. Mai 1832, Z. 8468. — St. G. K. vom 23. August, Z. 13,345.

§. 257.

Die barmherzigen Schwestern in Wien dürfen ihre Apotheke und das dazu gehörige Laboratorium so einrichten, wie es im Elisabethiner-Spitale geschieht. Auch wird ihnen gestattet, diese durch einen approbirten Provisor versehen zu lassen. N. Oe. R. V. vom 3. Mai 1832, Zahl 22,638.

Diejenige Person (aus dem Orden), der die selbständige Besorgung der Hausapotheke anvertraut wird, muß sich einer dreijährigen Lehrzeit bei einem öffentlichen Apotheker, und der Tirozinalprüfung beim Apotheker-Gremium unterziehen, und hiebei genügende Beweise der sich eigen gemachten Kenntnisse zur Besorgung einer Hausapotheke ablegen; worüber sie auch ein Zeugniß zu erhalten hat, mit welchem sie sich auf jedesmalige Anforderung ausweisen muß. N. Oe. R. V. vom 19. Juli 1832, Zahl 38,244.

§. 258.

Die aus öffentlichen Fonden zu bezahlenden, so wie die durch buchhalterische Adjustirung zur Einbringung von einem Privaten richtig zu stellenden Arzneikonten sind, bevor sie an die Regierung gelangen, von den k. k. Distrikts- und Kreisärzten quoad lineam medicam zu prüfen und zu rektifiziren; daher sind auch von den Vorstehern der Spitals- und Armen-Stiftungen die Arzneikonten erst dann, wenn sie quoad lineam medicam rektifiziret worden, den Rechnungen sammt allen Rezepten beizuschließen. N. Oe. R. V. vom 19. Mai 1832, Z. 25,348 mit Bezug auf Hofd. vom 16. Juli 1829, Z. 13,191.

Bei allen solchen Konten ist die bestimmte Klausel: „in linea medica revidirt" und je nach dem Befunde »mit« oder »ohne Bemänglungen auf den Rezepten« nebst der Unterschrift des revidirenden Arztes ersichtlich zu machen. Hofdekret vom 28. August 1832, Z. $\frac{19,252}{1404}$. — St. G. Int. vom 3. Okt., Z. 15,256. — O. E. R. V. vom 15. September, Zahl 25,455.

§. 259.

In Prag haben auf unentgeldliche Arznei-Verabfolgung gültigen Anspruch:

a) Individuen, die aus einem öffentlichen Armen- oder Wohltätigkeit-Fonde eine Beteilung genießen und deren Familienglieder; b) jene, die blos vom Taglohne oder Tagwerke leben, jedoch zu keiner Korporation oder Innung gehören, sonst mittellos sind, und aus dem Ertrage ihres täglichen Erwerbes die Heilkosten in Erkrankungfällen zu bestreiten nicht vermögen, so wie die dürftigen Familienglieder derselben; c) ferner Gesellen, Jungen, Arbeiter und Arbeiterinen jener dürftigen Künstler oder Professionisten, die zu keiner Zunft oder Korporation gehören; d) alle Individuen, die zu den Familien der dürftigen Gesellen und Arbeiter gehören, endlich e) arme Dienstboten und deren Familienglieder, wenn die ersteren dienstlos oder bei dürftigen Dienstgebern sind.

Der Arme wendet sich zu dem Behufe der Arzneiverabfolgung an den Bezirkspfarrer und Armenvater, und nach erhaltener Anweisung an den Bezirksarzt, welcher an dem dießfälligen Rezepte den Vor- und Zunamen des Kranken, den Pfarrbezirk und die Hausnummer so wie die fortlaufende Krankenzahl bemerkt, worauf dasselbe sammt der pfarrlichen Anweisung in die Apotheke getragen wird.

Eine unentgeltliche Arzneiverabfolgung ohne die diesfällige Nachweisung findet nur bei plözlichen Krankheitfällen Statt, wenn Gefahr am Verzuge haftet; welcher Umstand jedoch auf dem Rezepte zu bemerken, die Nachweisung aber, wo es tunlich, nachträglich beizubringen ist. Hofdekret vom 3. Juli 1832, Z. 12,059. — Böhm. G. V. Z. 26,433. — Instr. für Bezirksärzte §§. 24, 25, 26.

§. 260.

Beim Wiener Apotheker-Gremium sind jährlich vier Quartal-Versammlungen zu den vier Quatemberzeiten, und zwar am Dinstag nach jeder Quatemberwoche, und wenn an diesem Tage ein Feiertag fallen sollte, am nächst darauf folgenden Tage zu halten; bei welchen nach Beendigung der gewöhnlichen Gremial-Geschäfte die Prüfung der Lehrlinge von Landapothekern vorzunemen, und wenn dieser Tag nicht zureichen sollte, der nächst folgende zu diesem Zweke zu verwenden ist.

Hat der Lehrling nach vollendeter Lehrzeit sich der Vorprüfung beim Kreis-Gremium unterzogen, so kann er sich mit dem vom Kreisarzte und Kreis-Gremialvorsteher unterzeichneten Befähigung-Zeugnisse zur Tirozinal-Prüfung beim Wiener Gremium melden.

Der Lehrherr ist nicht verpflichtet den Lehrling selbst vorzuführen, obwol es zu tun ihm unbenommen bleibt. N. Oe. R. V. vom 26. Juli 1832, Z. 39,440.

§. 261.

Der Verkauf von Blutegeln ist freigegeben; das Anlegen derselben bleibt jedoch den Wundärzten vorbehalten. N. Oe. R. V. vom 26. Okt. 1832, Z. 59,491.

§. 262.

In Bezug auf den Ersaz der Heilungkosten für erkrankte Urlauber haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Wenn ein solcher zu Hause zu bleiben wünscht, und daselbst einer entsprechenden Pflege vollkommen versichert ist; und wenn

b) seine Transportirung in das nächste Militärspital ohne Gefahr für seinen Krankheitzustand tunlich war aber versäumt wurde, kann die Vergütung der Heilungkosten nicht das Militär-Aerar treffen, sondern solche haben ihm selbst, oder seinen Angehörigen zur Last zu fallen. Wenn aber

c) die plözliche schwere Erkrankung oder Verwundung eines Beurlaubten, welche ihn nicht transportabel macht, erhobener Maßen durch fremde gewalttätige Einwirkung eines Dritten, oder durch sonstige eigene Schuld herbeigeführt worden ist; dann hat es in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 30. Okt. 1832 bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben, und keine Gemeinde kann verhalten werden, für einen erkrankten Beurlaubten die Heilungkosten, so wie für ein Mitglied der Gemeinde zu bestreiten.

Hofdekret vom 8. Nov. 1832, Z. 25,595. — N. Oe. R. V. vom 28. November, Zahl 66,445. — St. G. V. vom 28. November, Zahl 19,295.

§. 263.

Zureichende Gründe zur Vermehruag der Apotheker-Gewerbe sind eine bedeutende Erhöhung des Wohlstandes und eine große Vermehrung der Volksmenge; dagegen wird der willkürlichen Maßregel der Abmessung der Distanz nach Schritten bei Errichtung neuer Apotheken nicht Raum gegeben, und lediglich das Wohl des Publikums und allgemeine

Polizei-Rükſichten in Anwendung gebracht. Hofdekret vom 6. Dez. 1832, Z. 23,234. — Venet. G. V. vom 9. April 1834, Z. 11,818.

§. 264.

Den Aerzten und Chirurgen iſt verboten, in Apotheken Medikamente machen zu laſſen, um ſie ſelbſt an die Kranken zu verkaufen.

Die zum Gifthandel befugten Kaufleute ſollen im Beiſein eines politiſchen Kommiſſärs genau inventirt werden, damit die Fiſiker bei ihren Viſitationen im Stande ſeien, (nach dieſem Inventare) über die Beobachtung der diesfälligen Vorſchriften ein Urteil zu fällen, und in ihren Berichten hierüber etwas Beſtimmtes zu ſagen. St. G. V. vom 3. Jän. 1833, Zahl 21,227.

§. 265.

Die Verfügung der N. Oe. Regierung vom 2. und 18. Jänner 1826, Zahl 10 und 1968, wornach in Wien Niemanden eine Anweiſung zur Erlangung unentgeltlicher Medikamente erteilt werden durfte, der mit keiner Armenpfründe beteilt war, wird eingeſtellt.

Um jedoch den wahrhaft Armen, welche Medikamente wirklich bedürfen, dieſe fortan unentgeltlich zu gewähren, werden die Armen.Inſtitut-Vorſteher angewieſen, denſelben in Hinkunft nach vorhergegangener förmlicher Abhörung, Dürftigkeit-Zeugniſſe auszufertigen, auf welchen Zeugniſſen unmittelbar von Seite der Wiener Armenärzte und Wundärzte die Anweiſungen zum unentgeltlichen Bezug der Medikamente auszuſtellen ſind, welche Anweiſungen in der Stadt von den Polizei-Viertel-Oberkommiſſären, in den Vorſtädten und außer den Linien Wiens befindlichen, zum Wiener Armeninſtitut gehörigen Ortſchaften aber von den betreffenden Polizei-Kommiſſären vidirt werden müſſen.

Die Armeninſtitut-Vorſteher haben jedoch in den halbmonatlichen Hauptberichten vom 1. Jänner k. J. an, allezeit die Namen derjenigen Individuen unter Beiſchließung des vorgeſchriebenen Abhörung-Bogens aufzuführen, welche Anweiſungen zur Erfolgung unentgeltlicher Medikamente erhielten, damit die k. k. Rechnung-Behörde in Armenſachen hievon zum Behufe der Reviſion der Apotheker-Konten Wiſſenſchaft erhalte. N. Oe. R. V. vom 29. November 1832, Z. 66,168.

§. 266.

Die k. k. Zollämter haben alle unter den ihnen zu eröffnenden Benennungen aus dem Auslande gebrachten, mit der vorgeschriebenen Einfuhr-Bewilligung der Landesstelle nicht begleiteten chemischen Präparate oder zubereiteten Arznei-Waaren, deren Gemeinschädlichkeit bereits erhoben und von der kompetenten Behörde ausgesprochen worden ist, ohne weitere Untersuchung oder ämtliche Anzeige als solche zurükzuweisen, wie dieses in Bezug auf das Kirschlorbeerwasser von der k. k. allgemeinen Hofkammer bereits am 3. November 1829 verfügt worden ist. Nur kann diese Maßregel auf den sogenannten Gesundheit-Taffet, gegen dessen Einfuhr keine Einwendungen aus Sanitätrüksichten vorgebracht wurden, nicht ausgedehnt werden. Hofdekret vom 12. Febr. 1833, Zahl 21,935. — N. O. R. V. vom 11. März, Zahl 11,325.

§. 267.

Dem Sanitätpersonale wird zur Pflicht gemacht, sich überall, wo auf Kosten des allerhöchsten Aerars, oder der politischen Fonde sowol auf dem Lande als in Spitälern, öffentlichen Anstalten und in den Armenbezirken Wiens für Kranke erweichende Breiüberschläge verschrieben werden, sich statt der bisher üblichen Species emollientes der ausgepreßten Leinsamen-Kuchen (Placenta seminum lini) zu bedienen. N. Oe. R. V. vom 20. März 1833, Z. 14,960.

§. 268.

Zwei gleichartige Polizeigewerbe können von derselben Person in der Regel selbst in verschiedenen Orten nicht betrieben werden. Hofdekret vom 27. April 1833, Z. 9985. — N. Oe. R. V. vom 12. Mai, Z. 26,055.

§. 269.

Den Wundärzten, welche Hausapotheken führen, ist es verboten, zubereitete und zusammengesezte Arzneien, welche zum innerlichen Gebrauche gehören, selbst zu verfertigen, sondern sie müssen dieselben aus einer ordentlichen Apotheke kaufen, und sich jederzeit darüber mit einem von dem Apotheker gefertigten Verzeichnisse, worin der Namen und das Gewicht der Arzneien, so wie die Zeit des Kaufes bestimmt sein muß, ausweisen können. Hofdekret vom 9. Mai 1833, Z. 9831. — O. E. R. V. vom 8. Juni, Z. 15,309.

§. 270.

In Bezug auf die Heiligung der Sonn- und Feiertage hat bei den Apothekern, Barbierern und Badern gar keine Beschränkung Statt. N. Oe. R. Z. vom 29. Sept. 1803, §. 73. — Allerh. Kabinet-Schreiben vom 18. Mai 1833.— N. Oe. Zirk. vom 30. Mai 1833, Z. 29,217.

§. 271.

Die von öffentlichen Fonden zu bestreitenden Medikamente-Konten sind nach der vom Protomedikate gepflogenen Rektifizirung in linea medica zunächst quoad calculum, dann erst quoad taxam zu adjustiren. Hofdekret vom 23. Mai 1833, Z. 11,663. — N. Oe. R. V. vom 8. Juni, Z 3026. — Für Steiermark wurden alle Verordnungen über die Vorlage, Revision, Adjustirung und Bezahlung der Arznei-Konten 2c. zusammen gestellt und neuerdings kund gemacht. St. G. V. vom 2. Okt. 1833, Z. 15,781.

§. 272.

In Böhmen umfaßt das Haupt-Gremium in Prag unter einem Ober- und zwei Mitvorstehern alle Apotheker der Hauptstadt und des flachen Landes, die eine öffentliche Apotheke besitzen, im Pachte haben, oder bei öffentlichen, eines wirklichen Apothekers ermangelnden Apotheken als ordentliche Provisoren angestellt sind.

(Die Gremial-Gebühren in Böhmen sind im §. 130 angegeben.)

Die Hauptversammlung der böhmischen Apotheker geschieht beim Haupt-Gremium am dritten Montage der Monate März, Juni, September und Dezember; bei den Filial-Gremien am dritten August-Montage (§. 19).

Für die Aufname eines Lehrlings wird in der Hauptstadt 8 fl., außerhalb derselben 4 fl. Conv. Münze entrichtet (§. 61).

Die eigentliche Hauptprüfung findet, wie in den teutschen Provinzen überhaupt, beim Haupt-Gremium Statt. (§. 66).

Für diese Prüfung sind in der Hauptstadt 16 fl., auf dem Lande 12 fl. C. M. zu entrichten.

Niemand darf zwei Apotheken besizen (§. 23).

Die Filial-Gremien in den einzelnen Kreisen stehen unter der unmittelbaren Leitung der Kreisämter (§. 2).

Böhm. Apotheker=Gremial=Ordnung publ. mit Hofdekret vom 30. Mai 1833, Z. 11,928. — Böhm. G. D. vom 4. Juli 1833, Zahl 26,892.

§. 273.

Sämmtliche Apotheker sind angewiesen, eine hinreichende Anzahl von Blutegeln in ihren Apotheken zu halten, und die Distriktärzte haben bei ihren Bezirkbereisungen sich von der Befolgung dieser Anordnung die Ueberzeugung zu verschaffen. N. Oe. R. V. vom 15. Juni 1833, Z. 32,407.

§. 274.

Im Lombardisch=Venetianischen, so wie in Dalmatien wird zur Freisprechung der Lehrlinge der Delegation= oder Kreisarzt, der Lehrherr und ein benachbarter durch Geschiklichkeit ausgezeichneter Apotheker beigezogen, und die Verzeichnisse der Freigesprochenen werden halbjährig an die medizinische Fakultät eingesendet. Lomb. G. D. vom 29. Jänner 1827, Z. 30,097 und vom 1. August 1834, Z. 17,708. — Venet. G. V. vom 4. August 1833, Zahl 29,620. — Instr. für die Apotheker in der Lombardie. Hofdekret vom 12. Jänner 1834, Zahl 31,151, §. 39. Für Venedig §. 4.

§. 275.

Chirurgen= und Apotheker=Subjekte sind nicht wie die eigentlichen Handwerk=Gesellen mit Wanderbüchern zu beteilen. Allh. Pat. vom 24. Febr. 1827. — St. G. V. vom 11. September 1833, Z. 14,625.

§. 276.

Zur Vergebung neu zu errichtender Apotheken ist stets ein Konkurs zu eröffnen. Allerh. Entschl. vom 26. Nov. 1833, publ. mit Hofd. vom 30. Nov. 1833, Zahl 29,825. — O. E. R. D. vom 15 Dez., Z. 36.921. — Illir. G. D. vom 31. Dez., Z. 28,098. — Böhm. G. D. vom 21. Dez., Z. 58,049. — Mähr. G. D. vom 20. Dez., Z 41,522. — Venet. G. D. vom 27. Dez., Z. 49,152. — Lomb. G D. vom 22 Dez., Zahl 40,932. — St. G. V. vom 17. Dez., Z. 27,696.

In Niederöstreich sind sämmtliche Kreisämter und das Wiener Haupt=Gremium hievon zu verständigen, damit das würdigste Individuum aufgefunden werde. N. Oe. R. V. vom 6. April 1836, Z. 20,002.

Diese Maßregel findet jedoch bei erfolgender Erledigung eines schon bestehenden Apothekergewerbes keine Anwendung. Hofd. vom 10. März und 21. April 1836, Zahl 5864 und 9733. — Mähr. G. V. vom 20. Mai, Z. 16,924.

Dadurch ist jedoch keine Aenderung in dem bisherigen Verfahren bei Verleihung und Vergebung der Apotheken-Befugnisse und in den diesfalls bestehenden Vorschriften eingetreten. Es hat diesemnach auch, sobald es sich um die Errichtung neuer Apotheken handelt, die Regierung über die Notwendigkeit zu entscheiden; sodann haben die Ortsobrigkeiten erster Instanz das Amt zu handeln, d. i. den Konkurs auszuschreiben und über die geschehene Verleihung unter Vorlegung der Fähigkeit-Dokumente an das vorgesezte Kreisamt die Anzeige zu erstatten, wobei aber der vorgeschriebene Rekurszug immer offen bleiben muß. Hofdekret vom 13. November 1834, Zahl 28,179.

§. 277.

Nach allerh. Entschl. vom 2. Jänner 1834, ist es verboten ein Individuum, welches die Apothekerkunst nicht in den k. k. östreichischen Staaten vorschriftmäßig erlernt hat, als Subjekt, Gehilfe, Laborant und dgl. in einer Apotheke in den k. k. Staaten zu verwenden oder anzustellen. Studhk. D. vom 15. Jänner 1834, Z. 125. — N. O. R. V. vom 26. Jänner, Z. 4806. — St. G. V. vom 12. Febr., Z. 1332. — O. E. R. V. vom 27. Jänner, Z. 2685. — Böhm. G. D. vom 28. Jänner, Z. 4299. — Mähr. G. D. vom 31. Jänner, Zahl 3130.

§. 278.

Das Expediren der Arzneien auf Kopien von Rezepten ist strenge verboten. Instrukt. für Lombard. Apotheker. Lomb. G. V. vom 15. März 1834, Z. 4037, §. 18. — N. Oe. R. V. vom 29. August 1838, Zahl 42,798.

§. 279.

Im Lombardisch-Venetianischen, so wie in Dalmatien müssen in öffentlichen Apotheken die Arzneien in solcher Menge vorrätig sein, daß der Absaz auf ein Jahr gedekt ist. Instr. für Apotheker im Venetianischen. — Hd. vom 12. Jänner 1834, Z. 31,151. — Venet. G. V. vom 15. März, Z 7535, §. 5. — Dalm. G. V. vom 18. März 1835, §. 7.

§. 280.

Im Lombardischen, wo früher die Apotheken-Untersuchungen von dem öffentlichen Sanität-Personale nur alle zwei Jahre einmal zu pflegen war (Lomb. G. D. vom 3. November 1816, Z. 39,696) wurde neuerlich die alljährliche Normaluntersuchung durch den Protomedikus in der Hauptstadt und durch die Delegationärzte außerhalb derselben nach Art der übrigen k. k. Provinzen angeordnet. Instr. für die Apotheker in der Lombardie, publ. mit Hofdekret vom 12. Jän. 1834, Z. 31,151. — Vizeköngl. D. vom 28. Jän., Z. 1022. — Lomb. G. D. vom 15. März, Z. 4037—279.

§. 281.

Apotheker-Lehrlinge sind vom Besuche der Christenlehre und des Wiederholung-Unterrichtes frei. Studhk. D. vom 19. Jänner 1834 und 13. Jänner 1836, Zahl 13,945 und 789.

§. 282.

Bei Krankenbehandlung auf öffentliche Kosten muß auf jedem Rezepte die Person oder der Zwek der Arzneiverschreibung angesezt, und das Verschreiben pro communitate vermieden werden. Böhm. G. V. vom 12. Jänner 1834, Zahl 1394.

§. 283.

Die Apotheker in Wien dürfen nur auf Ordination von Personen, welche zur Ausübung der Heilkunde daselbst berechtiget sind (denen aber dagegen das Selbstdispensiren der Arzneien verboten ist), Medikamente verabfolgen.

Zur Ausübung der Heilkunde in Wien sind übrigens die Mitglieder der dortigen medizinisch-chirurgischen Fakultät und außer ihnen nur die an der Universität oder der k. k. Josefs-Akademie Promovirten, durch zwei Jahre von ihrer Promotion an gerechnet, befugt. N. Oe. R. V. vom 11. Febr. 1834, Z. 2494.

§. 284.

Bei Projektirung neuer Apotheken muß auch auf die Zerstreutheit der Wohnungen und die gebirgige oder ebene Beschaffenheit der Gegend, so wie auf die Dichtigkeit der Population Rüksicht genommen werden. Venet. G. D. vom 15. März 1834, Z. 7535 und vom 30. Juli 1834, Z. 25,357.

— Hofdekret vom 10. August 1835, Z. 26,066. — Vizeköniglisches Dekret vom 24. August, Z. 8728. — Venet. G. D. vom 10. Okt., Z. 34,904. — Lemb. G. D. vom 10. Okt. 1835, Z. 28,766.

§. 285.

Es ist darüber zu wachen, daß in etwa vorkommenden Fällen die Verfälschung des Essigs oder des Bieres mit Kellerhalsbeeren mit Strenge nach den bestehenden Vorschriften geahndet werde. Hofdekret vom 13. März 1834, Z. 5874. — N. Oe. R. V. vom 8. April, Z. 16,542.

§. 286.

Um über den Mißbrauch heftig wirkender oder giftiger Gewächse wirksam wachen zu können, und die Volksmeinung in dieser Beziehung, so wie die Erfolge solcher Mittel, welche von den Landbewohnern häufig gegen Krankheiten der Menschen und Tiere und auch zu verschiedenen anderen Zweken in Anwendung gebracht werden, näher kennen zu lernen, ist von den Fisikern und Bezirksobrigkeiten in Steiermark

a) von Jenen, die derlei Gewächse sammeln und verkaufen, ein vollständiges Verzeichniß aller von ihnen geführten und vom Volke gesuchten Pflanzen mit den unter demselben gebräuchlichen Namen und denjenigen, unter welchen diese Pflanzen den Händlern selbst noch sonst bekannt sind, abzufordern, und

b) in soferne es denselben bekannt ist, auch die Angabe des Zwekes, zu welchem irgend eine Pflanze gebraucht wird, und wie selbe die Landleute zubereiten und anwenden, aufzutragen.

St. G. V. vom 15. März 1834, Z. 2900.

§. 287.

Auch beim Civil-Mädchen-Pensionat in Wien ist jede Arznei-Repetition vom Hausarzte neu zu verschreiben. N. Oe. R. V. vom 13. April 1834, Z. 20,049.

§. 288.

In Steiermark sind die bemängelten Rezepte für Findelkinder nach gemachtem Amtsgebrauche von der Versorgunganstalten-Verwaltung mit Konsignationen für jeden Kreis abgesondert, in welchen der betreffende Chirurg, die Bezirksobrigkeit und die Anzahl der Rezepte ersichtlich gemacht

sein müssen, dem Gubernium vorzulegen, damit die Verfügung getroffen werden kann, daß die Wundärzte die bemängelten Rezepte zu ihrer künftigen Richtschnur bei den Bezirksobrigkeiten einsehen, welche diese sodann, als zur Rechnung gehörig, durch das Kreisamt wieder rükzusenden haben werden. St. G. V. vom 2. April 1834, Z. 3108.

Die Quittungen der Chirurgen über die ihnen für behandelte Findlinge gebührenden Medikamente = Vergütungen müssen jederzeit von der betreffenden Bezirksobrigkeit rüksichtlich der Richtigkeit der Namensunterschrift legalisirt sein. St. G. V. vom 16. April 1834, Z. 5727.

§. 289.

An der Wiener Universität werden Vorlesungen über Giftschwämme und Giftpflanzen für Marktrichter und andere Individuen eingeführt. Studhk. D. vom 23. April 1834, Z. 2449. — N. Oe. R. V. vom 4. Mai, Z. 24,014.

§. 290.

Rezepte mit Signaturen (chemischen Zeichen) zu schreiben, wird wiederholt und bei strenger Ahndung verboten. St. G. V. vom 1. Mai 1834, Z. 5834.

§. 291.

Der Lokal = Direktor der k. k. Versorgung = Anstalten in Graz hat (nach §. 34 seiner Instruktion) über die Aechtheit und Güte der für diese Anstalten bestimmten Medikamente zu wachen, und von Zeit zu Zeit in den Apotheken nachzusehen, nicht nur die Vorräte, sondern auch die Gefäße, wo diese aufbewahrt werden, sorgfältig zu untersuchen, und bei dieser Gelegenheit die Ordination = Extrakte der Primarien sowol in Rüksicht der enthaltenen ärztlichen Anordnungen, als des Medikamenten = Aufwandes zu durchsehen und zu beurteilen.

Dann hat er (nach §. 47) auch hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Aerzte und Wundärzte bei Verschreibung der Arzneien sich an die Medikamenten = Normale pünktlich halten, ohne wichtige Ursache teuere und in der Spitals=Norm nicht enthaltene Arzneien nicht verschreiben, überhaupt auch die erforderliche Quantität der Arzneien unnüzer Weise nicht überschreiten, und zu Vergeudungen oder gar Verschleppungen der Medikamente außer das Haus keinen Anlaß geben. Hofdekret

vom 8. Mai 1834, Z. 29,031. — St. G. V. vom 28. Mai, Zahl 8316.

§. 292.

Nach der Instruktion für das bei dem politischen und Kriminal-Inquisiten-Hause, dann im Strafhause zu Graz angestellte Sanität-Personale hat sich (nach §. 18) bei Verordnung der Arzneien sowol der Kriminal-Gerichts-Arzt als Wundarzt, so viel es nur immer möglich ist, an die für öffentliche Kranken-Anstalten vorgezeichnete Ordination-Norm, und überhaupt an einfache, einheimische und wohlfeile and andere gleich wirksame Arzneien zu halten, die Arzneien nicht in unnüzer großer Menge zu verschreiben, die Quantität des Maßes und Gewichtes derselben mit vollkommen ausgeschriebenen Worten in den Rezepten auszudrüken, und bei der Wiederholung einer Arznei stets ein neues Rezept zu schreiben. Eben so hat er (nach §. 19) über die Aechtheit und Güte der Medikamente zu wachen, und deshalb dieselben ihrer Qualität nach oft und mit Vorsicht zu prüfen, so wie darauf zu sehen, daß Verwechslungen der Arzneien hindangehalten und für diesen Zwek auf jedes Arzneimittel wenigstens der Name des Kranken, für den dasselbe bestimmt ist, genau aufgezeichnet werde. Hofdekret vom 10. Juni 1834, Z. 13,748. — St. G. V vom 15. Juli, Z. 9763.

§. 293.

Die obersteirischen Kräutersammler- und Händler sind möglichst zu überwachen, da bekannt ist, daß sie viele heftig wirkende Giftgewächse als Heilmittel für Menschen und Vieh unter das Volk bringen. Auch haben die Fisiker die Wirkungen solcher Volksmittel gelegentlich zu beobachten, und darüber zu berichten. St. G. V. vom 21. August 1834, Z. 13,605.

§ 294.

Im Lombardisch-Venetianischen werden die Kurkosten für die aus den k. Städten und Provinz-Hauptstädten gebürtigen Venerischen von den Gemeinderenten jener Städte, für die in andern Gemeinden domizilirenden Individuen aber zu $^{2}/_{3}$ vom Aerar und zu $^{1}/_{3}$ von der Gemeinde bestritten. Vizeköniгl. D. vom 17. Juni 1834, Z. 5931. — V. G. V. vom 26. Juni, Z. 22,697. — Venet. G D. vom 28. Februar 1833, Zahl 5786.

§. 295.

Mageneſſenzen im Handverkauf hindanzugeben iſt den Apothekern verboten. Böhm. G. V. vom 8. Juli 1834, Z. 29,718.

§. 296.

Um zum Studium der Farmazie zugelaſſen zu werden, muß der Kandidat nach erhaltenem Lehrbriefe in Dalmatien wenigſtens zwei Jahre in einer öffentlichen Apotheke des Inlandes als Gehilfe gedient haben. Dalmat. G. V. vom 18. März 1835, Z. 4599, §. 2.

Für das Lombardiſche gelten, wie für alle übrigen Provinzen der Monarchie, vier Jahre. Lomb. G. V. vom 30. Juli 1834, Z. 33,602.

§. 297.

Es wird wiederholt verboten, dem Kölnerwaſſer marktſchreieriſche Gebrauchszettel bei dem Verkaufe beizulegen. Hofdekret vom 8. Auguſt 1834, Z. 19,510. — N. Oe. R. V. vom 22. Auguſt, Z. 45,461.

§. 298.

Das Apotheker-Gremium wird von der Reviſion der Arznei-Konten enthoben, und es wird angeordnet, ſämmtliche Medikamente-Rechnungen vierteljährig von Seiten der k. k. Kreisämter an die k. k. Provinzial-Buchhaltung gelangen zu laſſen. O. E. R. V. vom 20. Auguſt 1834, Z. 22,734.

§. 299.

Mit Errichtung neuer Apotheker-Gewerbe iſt nur bei vollſtändig erwieſenem Bedürfniſſe und mit gehöriger Rükſicht auf die im Orte oder im Umkreiſe ſchon beſtehenden Gewerbe dieſer Art vorzugehen. Allerh. Entſchl. vom 20. Auguſt 1834. — Hofdekret vom 25. Auguſt 1834, Zahl 21,930. — N. Oe. R. V. vom 2 Sept., Z. 47,506.

§. 300.

Für Zukerbäker-Waaren ſind vorzugsweiſe nur vegetabiliſche und animaliſche Stoffe zu verwenden. Pol. Hof. Präſidialdekret vom 30. Sept. 1834. — Böhm. G. D. vom 28. Okt. 1834, Z. 48,042 — Galiz. G. D. vom 17. Dez. 1830, Z. 68,816. — N. Oe. R. V. vom 29. Mai 1829, Zahl 26,475.

Unter diesen Stoffen sind zu roten Farben Säfte roter Beeren (Berberizen, Kermes), Rüben, eine Abkochung von Kochenille mit Weinstein, ein Aufguß von roten Klatschrosenblättern; zu Gelb Safran, Safflor, Kurkumewurzel, wässeriger Aufguß der Blätter der gelben Ringelblume; zu Blau ausgepreßte Säfte der Kornblumen, Veilchen, Schwertlilien, Lackmus; zu Grün derausgepreßte Saft von Spinat; zu Orange das Gelbe von Pomeranzen oder ein Orleandekokt mit wenig Soda; zu Violett Kochenille-Aufguß mit wenig Kalkwasser; zu Gold- und Silber-Farben nur ächtes Blattgold und ächtes Blattsilber zu benüzen. Böhm. G. V. vom 4. März 1824, Zahl 11,379.

§. 301.

Den Apothekern wird strenge verboten:

a) für Kaufleute und Krämer Volksarzneien zu verfertigen;
b) alle Gebrauchszettel, und solche ehedem gebräuchliche und beim Volke die Kurpfuschereien unterhaltende Aufschriften und Empfehlungen zu verwenden, oder sie gar neu auflegen zu lassen;
c) den Theriak von was immer für einer Komposition in solchen Büchsen, wie der venetianische verkauft wird, einzeln oder im Großen zu dispensiren, da selbst der Venetianische nur für Private einzuführen erlaubt ist.

St. G. V. vom 1. Okt. 1834, Z. 14,597.

§. 302.

Die Medikamentenlieferung für öffentliche Anstalten ist ohne Festsezung irgend eines Maximums des Perzenten-Nachlasses an die Apotheker zu versteigern; die Medikamente müssen aber qualitätmäßig sein. Allerhöchste Entschl. vom 25. Sept. 1834. — Hofdekret vom 16. Okt. 1834, Z. 25,221. — N. Oe. R. V. vom 29. Okt., Zahl 58,204. — St. G. V. vom 4. Nov., Z. 17,965. — O. E. R. V. vom 29. Okt., Zahl 32,870.

§. 303.

Das Rizinusöl darf von den Erzeugern nicht im Kleinen verkauft werden. Hofdekret vom 16. Oktober 1834, Zahl 25,129. — Venetianische G. V. vom 6. November, Zahl 40,720.

§. 304.

Für die Kloster-Apothekerinen bei den Elisabethinerinen, Salesianerinen und Ursulinerinen wird eben so, wie für die bei den barmherzigen Schwestern (N. Oe. R. V. vom 19. Juli 1832, Z. 62,222) eine dreijährige Lehrzeit in einer öffentlichen Apotheke und die Tirozinal-Prüfung bei dem Wiener Apotheker-Gremium vorgeschrieben. N. Oe. R. D. vom 13. Nov. 1834, Z. 61,357.

§. 305.

Damit der Kammeralbeitrag zur Heilung Sifilitischer aus dem Bauernstande erfolge, muß auch die Qualifikation eines solchen Individuums, als zum Bauernstande gehörig, zur Zeit der Behandlung desselben an der Lustseuche vorhanden sein. — Hofdekret vom 20. Nov. 1834, Z. 29,238. — Böhm. G. V. vom 27. Dez., Z. 59,469.

§. 306.

Die Wiener Spitals-Ordination-Norm (Armen-Ordination-Norm) wird auch im Grazer allgemeinen Krankenhause eingeführt. Hofdekret vom 4. Dezember 1834; Z. 29,974. — St. G. V. vom 18. Dez. 1834.

§. 307.

Gegen das Selbstdispensiren der Aerzte und Wundärzte, gleichviel, durch was immer für eine Heilmethode es zu rechtfertigen gesucht werden mag, ist nach den bestehenden Vorschriften und mit der größten Strenge vorzugehen. N. Oe. R. V. vom 4. Dez. 1834, Z. 56,297.

§. 308.

Eine neue umgearbeitete Auflage der östreichischen Farmakopö wird zur Verständigung und Darnachachtung bekannt gemacht. Hofdekret vom 23 Dez. 1834, Z. 32,219. — N. Oe. R. V. vom 4. Jänner 1835, Z. 470. — St. G. V. vom 13. Jänner, Z. 191.

§. 309.

Die Quantitäten der Arzneien in den Rezepten sind mit Worten zu schreiben, und die Unterschrift ist vollständig und leserlich beizufügen. O. E. R. V. vom 25. Dezember 1834, Zahl 39,216, und 8. Juni 1836, Z 17,565.

§. 310.

Die Arznei-Konten, welche nach Hofdekret vom 16. Juli 1829, Zahl 13,191 in linea medica vom Protomedikus bestätiget werden sollen, können, mehre zusammengenommen, auch summarisch diese Bestätigung erhalten, mit dem Bemerken, daß sie (je nach Befund) als richtig anerkannt, oder (unter Beifügung der bezüglichen Bemerkungen) berichtiget wurden. Hofdekret vom 8. Jänner 1835, Zahl 126. — N. Oe. R. V vom 21. Jänner, Z. 3829.

§. 311.

Die vor dem Normaljahre 1775 geschehene Verpachtung eines Gewerbes kann keineswegs so, wie der wirkliche Verkauf als ein Beleg der verkäuflichen Eigenschaft eines solchen gelten. Hofdekret vom 15. Jänner 1835, Zahl 1116. — N. Oe. R. V. vom 23. Jän, Z. 3968.

§. 312.

Die Vorprüfung der Apotheker-Lehrlinge bei den Filial-Gremien geschieht in Gegenwart des Kommissärs, der Vorsteher und eines nahe domizilirenden Gremial-Gliedes. — Hofdekret vom 15. Jänner 1835, Z. 983 und 23. Dez. 1835, Z. 33,934. — Böhm. G. V. vom 17. November 1836, Z 56,588, ad §. 68.

§. 313.

Die Ordination-Norm ist jederzeit wo möglich zur Richtschnur zu nemen, keineswegs aber darf irgend eine Vergütung für Arzneien auf Kosten des Staatschazes oder eines Fondes erfolgen, welche in der Pharmacopoea austriaca und in der Medikamenten-Taxordnung nicht enthalten sind. O. E. R. V. vom 1. Febr. 1835, Z. 1486.

§. 314.

Die Apotheker haben die Vorschriften über die abgesonderte Aufbewahrung der giftartigen Arzneistoffe und über den Giftverkauf strenge zu beobachten, und sich des Handverkaufes heroischer, in der Taxordnung mit einem Kreuz bezeichneter Medikamente zu enthalten; auch wird ihnen die fehlerhafte Abdampfung der Extrakte bis zur Trokenheit, wodurch die Wirkung der Präparate größtenteils verloren geht, ernstlich untersagt.

Ueber die Befolgung dieser Vorschriften haben besonders die Distriktärzte zu wachen. N. Oe. R. V. vom 26. Jänner, 1835, Z. 5534.

§. 315.

Die Apotheker dürfen Giftstoffe nur nach Rezepten ausübender Aerzte für Kranke dispensiren, und sind nicht berechtiget, Gifte in größerer Menge zu verkaufen, welches nur den zum Giftverkaufe befugten Gewerbleuten zusteht. Hofdekr. vom 5. Febr. 1835, Z. 2804. — N. Oe. R. V. vom 3. März, Z. 8520.

§. 316.

Verzeichniß der von den Zollämtern zurükzuweisenden zubereiteten Arzneien und chemischen Präparate (s. Bd. I. §. 230). Hofdekret vom 15. September 1833, Z. 29,490. — Lomb. G. D. vom 28. Dez. 1833, Z. 40,002. — Venet. G. D. vom 17. Oktober, Z. 39,201.

Dazu kommt noch ein gleiches Verbot auf das Sarsaparil-Extrakt in Pillenform nach Dr. Smith. Hofd. vom 27. Febr. 1835, Z. 4158, publ. mit venetianischem Gub. D. vom 8. Juni, Z. 19,132. — Hofdekret vom 21. Mai 1835, Z. 12,145, publ. mit venet. G. V. vom 25. Juni, Z. 21,509.

§. 317.

Die Ordination-Norm vom Jahre 1823 (N. Oe. R. V. vom 5. März 1823, Z. 8066) ist auch bei allen Ordinationen auf Kosten der Armen-Institute, Armen-Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande anzuwenden, und zwar: für Kinder von 12 und weniger Jahren die Ordination-Norm für Findlinge, und für Erwachsene die zum Gebrauche der ärztlichen Individuen und Apotheker des allgemeinen Krankenhauses und der Bezirk-Armenanstalten. N. Oe. R. V. vom 3. März 1835, Z. 12,081, und 31. Jänner 1836.

§. 318.

Apotheker, welche durch volle sechs Jahre ihre Kunst auszuüben nicht Gelegenheit hatten, müssen sich vor einer neuerlichen Anstellung als Provisoren oder vor der selbstständigen Uebername einer Apotheke im Königreiche Dalmatien neuerdings den strengen Prüfungen für den farmazeutischen Grad auf einer k. k. Universität unterziehen.

In Dalmatien wurden, der geringen Anzahl der Apotheken wegen, die Apotheker nicht in Gremien vereinigt.

Die Medikamente müssen für Jedermann schnell, ohne Verzug, und wo der Arzt bemerkt, daß es Eile habe, in der möglichst kürzesten Zeit verabfolgt werden, auch müssen die Apotheken zum Behufe der nächtlichen Ordinationen mit einem Glokenzuge versehen sein.

Nur nach ärztlichen Vorschriften, welche von den dazu berechtigten Aerzten und Wundärzten unterzeichnet sind, dürfen Medikamente in den Apotheken verfertiget werden.

In den Apotheken sollen auch Baro-, Higro- und Thermometer vorhanden sein.

Von der Medikamenten-Taxe soll immer ein Exemplar in jeder Offizin ausgehängt sein.

In Dalmatien sind die Apotheker gegen wol zu verwahrende Erlaubnißscheine von Seite der politischen Obrigkeit, mit Beobachtung der gesezlichen Verkauf-Vorschriften zur Abgabe der Giftsubstanzen an Parteien berechtiget.

Instruktion für Apotheker in Dalmatien. Dalm. G. V. vom 18. März 1835, Z. 4599, §. 4, 44, 20, 43, 6, 17.

§. 319.

In jedem Kreise Böhmens besteht im Standorte des Kreisamtes ein Filial-Gremium. Böhm. G. V. vom 4. März 1835, Z. 5250.

§. 320.

Instruktion für die Stadt-Armenärzte in Wien. Wiederholung der N. Oe. R. V. vom 30 November 1826. — (Die §§. 5—13, dann 15. 16. 18. sind enthalten im I. Bd. §. 199).

§. 17. Die Rezepte und pfarrlichen Anweisungen hat der Apotheker zu sammeln, in das alfabetische Rezeptenbuch einzuteilen, und seinen Konto mit Ende eines jeden Militärquartals zu verfassen.

Dieser Konto muß in Rubriken:

a) die Postenzahl, b) Name, Alter, Haus- und Anweisung-Nummer des kranken Armen; c) Postnummer der Rezepte für jeden einzelnen Kranken; d) Datum des Rezeptes; e) Form der Arznei; f) Geldbetrag der einzelnen Rezepte; g) Gesammtbetrag der Arzneikosten für jeden einzelnen Kranken, und einen freien Raum für den vom Stadtarzte anzusezenden Namen der Krankheit eines jeden von ihm besorgten Individuums enthalten; er soll die in einem Quartale etwa einige Male er-

krankten Armen, zur Erleichterung der Uebersicht und Kontrolle, sammt den für sie verschriebenen Rezepten und Arzneibeträgen nur unter Einer Postzahl aufführen, und er muß mit den einzelnen genau geordneten Rezepten und pfarrlichen Anweisungen belegt sein. Den so verfaßten Konto sammt Belegen hat der Apotheker vorläufig den Pfarrern und Armenvätern der betreffenden Stadtviertel, nach dem die ersteren über die Anweisungzettel ein Jurta-Buch zu führen, und mit den leztern für die Identität der Person, welche die Arznei unentgeltlich erhält, zu haften haben, zur Bestätigung vorzulegen, und ihn dann an den Stadtarmenarzt, und in sofern der Konto auch Rezepte für äußerliche Behandlung enthält, auch dem Stadtarmen-Wundarzte, und zwar zu dem Ende zu übergeben, damit der Arzt oder Wundarzt die Namen der Krankheiten in der eigenen Rubrik des Konto gehörigen Orts ansetze, alle Rezepte genau untersuche, mit dem Konto vergleiche, dann, wenn er sie durchaus ächt und unverfälscht gefunden hat, mit seiner Unterschrift bestätige; wenn er aber einen Unterschleif entdeckt, dieses pflichtgemäß auf dem Konto anmerke, und damit endlich der Stadtarmenarzt den bestätigten oder bemängelten Konto sammt Belegen mit einem gedrängten Berichte über den herrschend wahrgenommenen Krankheit-Charakter an die Krankenhaus-Direktion zur wiederholten Revision und zur Einbegleitung an die hohe Landesstelle übersende.

§. 19 Die Bezahlung für das Glas oder Gefäß zu jeder Arznei wird nur bei der ersten Verschreibung und bei der ersten Repetition bewilliget, wenn bei der Repetition das Maß nicht geändert wird; bei ferneren Repetitionen aber wird nur für den jedesmaligen Verband und die Signatur ein Kreuzer in Rechnung zu bringen erlaubt. Die Apotheker-Signatur muß so beschaffen sein, daß sie in Kürze die ganze Ordination des Arztes, nämlich den Namen und die Dosis, den enthaltenen Arzneikörper und die Art, wie der Kranke die Arznei zu gebrauchen hat, dann auch den Namen des Kranken, für den sie gehört, und das Datum enthält. Hofdekret vom 5. März 1835, Z. 4421. — N. Oe. R. B. vom 10. Mai 1835, Z. 24,435.

§. 321.

Die Medikamente-Konten von Spitälern, Armen-Instituten und Armen-Stiftungen des flachen Landes in Nieder-Oestreich müssen bis zum Betrage von 25 fl. C. M.

von dem Kreisarzte nicht nur quoad lineam medicam, sondern auch quoad taxam zensurirt werden; alle Konten über 25 fl. C. M. aber nach vorläufiger Zensurirung in linea medica und Vidirung von Seite des Kreisarztes auch zur Zensur an die k. k. niederöstr. prov. Staatsbuchhaltung eingesendet werden. N. Oe. R. V. vom 29. März 1835, Z. 17,146.

§ 322.

Die Bereitung der Wurm-Chokolade mit Wurmsamen (Semen cinae) ist verboten. N. Oe. Reg. Zirk. vom 25. April 1835, Z. 22,208.

§. 323.

Der Verkauf von Medikamenten durch Aerzte und Wundärzte bei dem Bestande einer nicht über eine Stunde entfernten Apotheke ist nicht als eine schwere Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des Lebens nach §. 109, II. Teils des Strafgesezbuches, sondern nach der Analogie mit der Bestimmung des Hofkanzleidekretes vom 22. Febr. 1807, rüksichtlich des Verfahrens gegen Wundärzte, welche innerliche Kuren vornemen, als eine Gewerbstörung nach den besonderen diesfalls bestehenden Vorschriften, und zwar nach dem Allerhöchsten Patente vom 10. April 1773, §. 9, und der Allerh. Entschließung vom 2. Juli 1794, §. 2, zu beurteilen und zu behandeln. Hofdekret vom 15. Mai 1835, Z. 10,473. — O. E. R. V. vom 26. Mai, Z. 15,742.

§. 324.

Zum Behufe der Adjustirung der Kurkosten zur Behandlung Sifilitischer aus dem Bauernstande sind in Böhmen die Original-Kurkostenverzeichnisse der Staatsbuchhaltung einzusenden, und bei den Kreisämtern ist nur eine vidimirte Abschrift zurükzubehalten. Böhm. G. V. vom 9. Juni 1835, Z. 26,762, und vom 29. Nov. 1836, Z. 59,742.

§. 325.

Für Steiermark wird verordnet, daß Rezepte, welche zu ihrer Liquidität laut bestehender Vorschrift der pfarrlichen Bestätigung bedürfen, entweder vor ihrer Verabfolgung aus der öffentlichen Apotheke oder der Privatapotheke des befugten Arztes, oder längstens binnen drei Tagen Fall für Fall vom Pfarrer vidirt, und daher mit dem Datum der Präsenta-

tion versehen, aber kumulative nachträgliche Vidirungen ganz unterlassen werden.

Den Wundärzten ist es wiederholt zur Pflicht zu machen, daß sie bei jeder wichtigen oder lange Dauer drohenden Krankheit gleich im Beginne derselben den belehrenden Rat des vorgesezten Fisikus einholen, in jedem Falle aber in dem vorgeschriebenen monatlichen Sanität-Rapporte die Zahl der erkrankten Findlinge mit Angabe deren Krankheit speziel andeuten, und die vorgeschriebenen Krankenjournale richtig führen; widrigens wegen Unterlassuug der Führung der Kontobücher in gesezlicher Form ein Pönale von 2 fl. bis 10 fl. C. M. von dem betreffenden Wundarzte eingebracht werden würde.

Dazu wird bemerkt, daß nur solche chirurgische Konten als liquid anerkannt werden, die im Krankenjournale nachgewiesen werden können. St. G. V. vom 10. Juni 1835, Z. 9781.

§. 326.

Wird eine Apotheke wegen grober Vergehen des Eigentümers in deren Führung geschlossen, und ist in demselben Stadttheile oder derselben Gemeinde die Errichtung einer Apotheke notwendig, so wird ein solches Gewerbe als neu errichtet angesehen, und die Verleihung im Wege des Konkurses eingeleitet. Hofdekret vom 10. August 1335, Z. 26,066. — Venet. G. V vom 10. Oktober, Z. 34,904. — Dalmat. G. V. vom 18. März 1835, Z. 4599, §. 48.

§. 327.

In Steiermark sind auf dem flachen Lande auch die Bezirk-Chirurgen zur Behandlung der Armenklasse und der Findlinge verpflichtet; es ist ihnen jedoch das Vorlegen überspannter Konten, so wie das unbefugte Ordiniren in dem, einem andern Wundarzte zugewiesenen Bezirke untersagt. St. G. V. vom 21. August 1835, Z. 13,382

§. 328.

Die Handapotheken der Kurschmiede durch die Distriktärzte untersuchen zu lassen, ist nicht gesezlich geboten, und kann auch deshalb, weil hiedurch dem Staatschaze neue Auslagen erwachsen würden, nicht eingeführt werden.

Auch kann nicht geboten werden, daß die Kurschmiede ihren Arzneivorrat aus öffentlichen Apotheken beziehen, weil ihnen im Gegenteile, wenn sie bei Viehseuchen kostspielige

Arzneien in Aufrechnung bringen, und diese nicht von Materialisten beziehen, der Mehrbetrag in Abzug gebracht wird. N. Oe. R. V. vom 2. September 1835, Z. 46,126.

§. 329.

Der Bezug des Arzneivorrates von den zur Haltung einer Hausapotheke befugten Wundärzten aus öffentlichen Apotheken kann nur von zusammengesezten Arzneien und chemischen Präparaten (Compositis et Praeparatis) gelten, weil die Wundärzte Simplicia von Droguisten zu beziehen, einfache in ihrer Gegend vorkommende Pflanzenteile aber selbst einzusammeln berechtiget sind. N. Oe. R. V. vom 2. Sept. 1835, Z. 46,126.

§. 330.

Es ist kein Apotheker zum Giftverkaufe zum technischen Gebrauche, gleichviel ob die giftige Substanz von einem Arzte verschrieben oder von einer dazu autorisirten Behörde verlangt wurde, berechtiget; wogegen es ihnen aber zusteht, alle in dem neuesten Dispensatorio enthaltenen Arzneistoffe und was den Namen eines Arzneimittels verdient, welches bestimmt ist, bei Krankheiten äußerlich oder innerlich angewendet zu werden, sobald es von einem dazu berechtigten Arzte oder Wundarzte vorschriftmäßig verschrieben wird, aus ihren Apotheken zu verabfolgen. N. Oe. R. V. vom 2. September 1835, Z. 46,126.

§. 331.

Die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destilliraparate wurde aufgehoben; dafür aber die Untersuchung des Branntweins bezüglich seiner Reinheit angeordnet.

Hiernach wurde folgende Vorschrift bekannt gegeben:

1) Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- und Destillir-Blasen mit allen ihren Bestandteilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu diesem Zweke sind (wenigstens bei Statt findender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und genügend reinigen zu können.

2) Die **Untersuchung** alles verkäuflichen Branntweins und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kaliauflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorrätig gehalten wird. Ein paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des neu zu untersuchenden Branntweins oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrotbraune Trübung

3) Zur **Vermeidung** des **Kupfergehaltes** ist jeder Lutter vor der Läuterung, d. i. dem zweiten Abziehen zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapiers (Lakmuspapier), das auch in jeder Apotheke vorrätig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht rot färben, und muß blau bleiben, widrigenfalls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kaliauflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wol gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei, d. i. frisch gelöschter Kalk, unter fleißigem Umrühren zuzusezen, bis er das Lakmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zweke höchstens ein Lot Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich sein.

4) Jeder erzeugte, schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu **prüfen**, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunemen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusezung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

5) Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleißer auf ihre diesfalls schon bestehende gesezliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 des II. Teiles des **Strafgesezbuches** aufmerksam zu machen, und es haben diese gesezlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntwein-Erzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugung, nach dieser

erfolgten Aufhebung des Gebotes zur Verzinnung der Branntweinbrenn-Apparate, nicht frei von Kupfer- oder sonstigem Metallgehalte befunden wird.

6) Die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse sowol bei den Branntwein Erzeugern, als auch den Verschleißern und Schenkern haben, wie bisher, über die Verzinnung der Brennapparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanität-Polizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter, und insbesondere die Kreis- und Distriktärzte verpflichtet, bei ihren Bereisungen über die Reinheit des Branntweins Untersuchungen vorzunemen.

7) Bei Beschwerden oder Rekursen über die Beanständigung des Branntweins hat der gewönliche Instanzenzug einzutreten. Endlich

8) hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntweinbrenn-Apparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rüksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu bleiben. Allerh. Entschl. vom 15. Juni 1835. — Hofdekret vom 21. September 1835, Z. 24,473. — N. Oe R. V. vom 12. Oktober, Z. 56,646. — O. E. R D. vom 13. Okt., Z. 30,651. — Böhm. G. D. vom 4. Nov., Z. 49,576. — Mähr. G. D vom 16 Oktober 1835, Z. 42,845. — Lomb. G. D. vom 15. März 1836, Z. 34,762, und 39,139. — Venet. G. D. vom 29. Oktober 1835, Z. 3743. — St. G. Kur. vom 30. Okt., Z. 16,977.

§. 332.

Das Laboratorium darf in keiner Apotheke fehlen. — Lomb. G. V. vom 10. Okt. 1835, Z. 28,766.

§. 333.

Die Taxe für die in der Taxordnung nicht vorkommenden Arzneikörper wird bei einfachen Stoffen nach dem Anschaffungpreise, bei zusammengesezten nach dem Elaboratenbuche mit Rüksicht des verwendeten Geldbetrages und mit Zurechnung der 80 Proz. Regiekosten bemessen. Zur Legalisirung der Aufrechnungen der auf Rechnung öffentlicher Fonds verabreichten Arzneien ist bei einfachen Arzneimitteln der Preis-Courant in originali, sonst nebst demselben auch ein, die

Angabe der Bereitungart dieser Arzneiartikel enthaltender Auszug des Elaboratenbuches beizuschließen. Hofd. vom 17. Okt. 1835, Z. 27,713. — Böhm. G. V. vom 23. Dezember, Z. 62,677.

§. 334.

Die Erzeugung und der Verkauf des sogenannten Niespulvers, als eines heftigen und nach Umständen gefährlichen Mittels, kann nur den Apothekern zustehen. Der unbefugte Verkauf desselben ist nach den Bestimmungen des Strafgesezes (II. Teil) zu bestrafen. Hofdekret vom 22. Oktober 1835, Z. 27,246. — N. Oe. R. V. vom 10. Nov., Z. 60,456.

§. 335.

In jeder Apotheke, in welcher Lehrlinge gehalten werden, sollen folgende Lehrbücher für dieselben vorhanden sein:

Ueber Chemie. Das neue Lehrbuch über die allgemeine und medizinische Chemie, welches nach Angabe des Professors Freiherrn von Jacquin durch Dr. Gruber redigirt wurde.

Ueber Naturgeschichte. Die vom Professor von Fischer über Mineralogie und Zoologie herausgegebenen Handbücher, im Verlage der Heubner'schen Buchhandlung in Wien.

Für Waarenkunde und praktische Farmazie. Das aus 5 Bänden bestehende Werk des hiesigen außerordentlichen Professors Martin S. Ehrmann.

Nebst diesen werden zur weitern Ausbildung der Lehrlinge und zum Nachlesen für die Gehilfen empfohlen, jedoch ohne bestimmte Verpflichtung der Apotheker:

a) Geiger's Handbuch der Farmazie in 3 Bänden, oder dasselbe in der dritten Auflage in Einem Bande.
b) Hager's Lehrbuch der Apothekerkunst, neueste Auflage.
c) Die Naturlehre nach ihrem gegenwärtigen Zustande, von Prof. Andreas Baumgartner, lezte Auflage, bei Heubner in Wien.
d) Endlich die Lehrbücher über Chemie, von den Professoren Berzelius oder Mitscherlich.

Bei den Tirocinal-Prüfungen der Apotheker-Lehrlinge wird gefordert:

1. die Kenntniß der offizinelen Pflanzen,
2. » » der rohen Arzneistoffe,

3. die Kenntniß der Bereitung aller offizinelen Präparate,
4. » » der Regeln der Rezeptirkunst, und
5. » » der obrigkeitlichen Instruktion für die Apotheker. N. Oe. R. V. vom 26. Nov 1835, Z. 65,779.

§. 336.

Die Rezepte sollen deutlich geschrieben, die Quantitäten der Arzneien nicht mit Zeichen, sondern mit ganz ausgeschriebenen Worten angesezt und die Unterschriften vollständig beigesezt sein, widrigens in derlei Beziehung mangelhafte Rezepte, wenn sie noch ferner beigebracht würden, von nun an keineswegs als zur Vergütung geeignet gelten sollen. O. E. Reg. Verord. vom 25. Dezember 1835, Z. 39,216.

§. 337.

Alle Sanitätauslagen, welche von den Kameral-Ausgabkassen bestritten werden, wozu auch die für Untersuchungen der Apotheken, Medikamente-Konten ꝛc. gehören, sind von der Provinzial-Staatsbuchhaltung jährlich nach einem Formulare auszuweisen. Hofdekret vom 22. Jänner 1836, Z. 25,096. — N. Oe. R. V. vom 9. Februar, Z. 8021. — St. G. V. vom 13. Febr., Z. 2334.

§. 338.

Die besondern Verhältnisse der Apotheker, welche eine strenge Anwendung der in den Gesezen und Vorschriften über die Versteuerung gebrannter geistiger Flüssigkeiten bei der Erzeugung angeordneten Kontrollmaßregeln ohne Ausname nicht gestatten, haben aus Anlaß vorgekommener Anfragen die k. k. allgemeine Hofkammer bewogen, folgende nähere Bestimmung hierüber zu erlassen.

1) Die Apotheker sind verpflichtet, die im §. 6, 2 u. 7 der Hofverordnung vom 24. August 1835 vorgeschriebene Anmeldung ihrer zur Destillation bestimmten Werkvorrichtungen ohne Unterschied, sie mögen zum Destilliren geistiger Flüssigkeiten benüzt werden oder nicht, in der im Geseze angegebenen Art und Zeit zu machen. Von dieser Anmeldung sind nur jene Brennvorrichtungen ausgenommen, die nicht über Eine niederöstr. Maß fassen, oder die aus anderem Minerale als Metall verfertiget sind.

2) Von den im §. 11 und 12 des erwähnten Dekretes vom 24. August 1835 angeordneten Anmeldungen sind jene Apotheker, die weder Branntwein brennen, noch den Ausschank geistiger Flüssigkeiten betreiben, für alle Brände befreit, die sie in Brennvorrichtungen vornemen, die sie anzumelden nicht verpflichtet sind, oder die nicht mehr als 10 niederöstr. Maß Rauminhalt haben.

3) Auf diese Begünstigung haben sie jedoch nur auf so lange Anspruch, als sie keine steuerpflichtigen Akte mit den Brennvorrichtungen vornemen, und jeder Apotheker, der auf einer Beeinträchtigung des Gefälles mittels Benüzung seiner Brennapparate betreten wird, verliert das Recht auf diese Begünstigung, und wird der im Geseze vorgeschriebenen strengen Kontrolle unterworfen.

4) Eben so findet bei Anwendung größerer als 10 niederöstr. Maß fassender Brennapparate zum Behufe der Destillation geistiger Flüssigkeiten keine Ausname von den allgemeinen Kontrollvorschriften Statt. Hofkam. V. vom 20. Jänner 1836, Z. $\frac{2974}{181}$. — Hofdekret vom 17. Febr. 1836, Z. 682. — St. G. V. vom 7. März 1836, Z. 3385. — Steuer-Regul. Hofkom. V. in Wien vom 29. Februar 1836, Z. 11,904 und 12,184.

§. 339.

Bei der Behandlung Sifilitischer auf zwei Drittel der Kosten des Kammeral-Aerariums muß immer vollkommen erwiesen sein, daß sie dem Bauernstande angehören und ganz mittellos sind. St. G. V. vom 29. Jänner 1836, Z. 529.

§. 340.

Die Pezze salutari di Brescia dürfen von den Materialisten nicht verkauft werden. Lomb. G. V. vom 31. Jänner 1836, Z. 29,820.

§. 341.

Die neue Medikamenten-Taxordnung wurde bekannt gemacht durch Hofdekret vom 11. Febr. 1836, Z. 3693, publ. mit niederöstr. R. D vom 26. Febr., Z. 10,231, und 20. Juni, Z. 35,431. — Hofd. vom 30. Juni 1836, Z. 17,538, publ. mit steierm. G. D. vom 10. August, Z. 11,779. — Böhm. G. D. vom 29. Juli, Z. 37,758. — Mähr. G. D. vom 29. Juli, Z. 27,859.

§. 342.

Im Siechenhause zu Graz muß sich der Heilarzt bei Verschreibung von Arzneien genau an die Normen halten, welche für das allgemeine Krankenhaus und für die Bezirkarmen vorgeschrieben sind, und nach Tunlichkeit wolfeile und einfache Arzneien verordnen.

Die Quantitäten der Medikamente sind nicht mit römischen Zahlen, sondern mit Buchstaben anzusezen; vorzüglich aber hat der Ordinarius ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß den Pfründnern auf den Krankenzimmern der Wein, welcher nur als Stärkungmittel statt eines teuren Medikamentes abzureichen kommt, nicht länger verordnet werde, als es zur Herstellung der Gesundheit für die Pfründner ein unumgänglich notwendiges Bedürfniß ist.

Die vorzüglichste Pflicht des Ordinarius ist es auch, darüber zu wachen, daß die verordneten Medikamente in vorgeschriebener Quantität und in der besten Qualität den kranken Pfründnern verabreicht, und jedesmal von dem Wundarzte selbst ausgeteilt werden.

Bei Verschreibung von Arzneien muß der Wundarzt sich so viel möglich an die Norm, welche für das allgemeine Krankenhaus und für die Bezirkarmen allerhöchst genemigt ist, halten, und nach Tunlichkeit wolfeile und einfache Arzneien verordnen.

Kaustische, drastische, narkotische und überhaupt alle heroische Mittel, deren versiegelte Ablieferung aus der Apotheke zu verordnen ist, muß der Wundarzt nach geschehener Anwendung von den übrigen Medikamenten abgesondert aufbewahren.

Die aus der Apotheke überbrachten, mit der Zimmer- und Bettzahl des Kranken auf dem angehängten Zettel, worauf der Inhalt der Arznei mit Angabe der Dosis und der Gebrauchweise deutlich bemerkt sein muß, versehenen Arzneimittel hat er zu übernemen, hinsichtlich der verordneten Quantität und vorschriftmäßigen Qualität gehörig zu prüfen, selbe an die Kranken, denen sie gehören, zu verteilen, und die Stubenväter, Stubenmütter oder Gehilfinen über die Zeit, die Art und den Ort ihrer Verabreichung und Anwendung genau zu belehren.

Da es nicht immer möglich ist, daß im Notfalle augenbliklich Medikamente aus der Apotheke herbeigeschafft werden,

so ist es die Pflicht des Wundarztes, dafür zu sorgen, daß er immer einen kleinen Vorrat von den unentbehrlichsten Artikeln in seiner Wohnung habe.

Instruktion für den Heilarzt (§§. 4, 5, 6) und für den Wundarzt (§§. 13, 14, 15, 16) des Siechenhauses zu Graz. St. G. V. vom 6. März 1836, Z. 3390.

§. 343.

Für Oberöstreich wurde neuerdings befohlen, daß jeder zur Haltung einer Hausapotheke berechtigte Wundarzt über die Arzneien, welche er aus einer öffentlichen Apotheke abnimmt und abzunemen verpflichtet ist, ein eigenes Fassungbuch führe, daß dasselbe von dem Apotheker, bei welchem die Arzneien abgenommen werden, rüksichtlich jeder einzelnen Post unterfertigt sein müsse, und daß der Kreisarzt, so wie die Bezirkärzte bei Untersuchung der Hausapotheken der Wundärzte sich die Ueberzeugung verschaffen, ob diese Fassungbücher ordentlich geführt werden, dann ob die Wundärzte die zubereiteten und zusammengesezten Arzneien aus öffentlichen Apotheken abnemen. O. E. R. V. vom 6. März und 23. Mai 1836, Z. 6942 und 15,563.

§. 344.

Die Studien-Hofkommission ist ermächtiget in Fällen, wo es vollkommen erwiesen ist, daß ein Schüler von gutem Fortgange nicht früher in den Studienkurs eintreten konnte, binnen zweier Monate vom Anfange des Schuljahres die zum Eintritte in den Studienkurs erforderliche Dispens zu erteilen. Allerh. Entschl. vom 4. März 1836. — Studienhofk. Dekr. vom 21. März 1836, Z. 1648. — N. Oe. R. V. vom 31. März, Z. 18,737. — St. G. V. vom 1. April, Z. 5161.

§. 345.

In Niederöstreich ist sich bei Erledigungen von Apotheker-Gerechtsamen jederzeit in der Art zu benemen, daß nicht nur die Landesstelle und das Apotheker-Gremium des Kreises, in welchem das Personal-Gewerbe erlediget ist, sondern auch die übrigen Kreisämter zur Kundmachung an das Haupt-Apotheker-Grenium in Wien, und an die dortkreisigen Apotheker-Gremien von dieser Erledigung in die Kenntniß gesezt, und lezteren zugleich bedeutet werde, daß die Kompetenten ihre gehörig instruirten Gesuche bei dem betreffenden

Dominium oder Magistrate, welchen das Verleihungrecht zusteht, einzureichen haben. N. Oe. R. V. vom 6. April 1836, Z. 20,002.

§. 346.

Die Polizei-Bezirkärzte und Wundärzte in Wien haben bei Ausstellung von Gutachten für Arme über den unentgeltlichen Medikamentenbezug mit größter Umsicht, Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit, wie es ohnehin der von ihnen abgelegte Diensteid erheischt, zu verfahren; auch sind diese Gutachten (Doktorzettel) immer nur versiegelt abzugeben. N. Oe. R. V. vom 12. April 1836, Z. 22,336.

§. 347.

Das Eisenoxidhidrat (auch Eisenrost, und in minderem Grade der feinpulverisirte Blutstein) wurde als das beste Gegenmittel gegen Arsenikvergiftungen empfohlen, und die Apotheker so wie die Landchirurgen wurden aufgefordert, eine hinreichende Menge des ersteren Präparates sich vorrätig anzuschaffen. St. G. V. vom 18. Mai 1836, Z. 7948.

§. 348.

Die Kreis- und Distriktärzte in Niederöstreich haben sich bei der Apotheken-Untersuchung gelegentlich ihrer Distriktbereisung folgender Tabelle zu bedienen:

Uebersicht

des Befundes bei der Untersuchung der öffentlichen Apotheken vom Jahre 18 . .

Standort und Schild der Apotheken.	Tag der Untersuchung.	Anwesende Kommissarien.	Namen und Qualifikation des Eigentümers oder Provisors, der Subjekte und Lehrlinge.	Befund						Bemerkung in Bezug auf Gewicht, Taxirung der Arzneien, Bedienung des Publikums ꝛc.
				des Kräuterbodens.	des Wasserkellers.	des Laboratoriums.	der Materialkammer.	der Offizin.	der Arzneien in Absicht auf Menge, Güte und der vorgeschriebenen Bereitungart.	

In der Tabelle über die Untersuchung des Sanitätpersonales ist die fünfte Rubrik über den Befund der Hausapotheken der Chirurgen, die sechste über den Bezug der Medikamente und die Beschaffenheit der Fassungbüchel, und die lezte über Rezeptur, Taxirung ꝛc. auszufüllen. N. Oe. R. V. vom 17. Juni 1836, Z. 17,043, und 32,785.

§. 349.

Vorschrift für das Epidemiewesen.

Bei Epidemien hat sich der ordinirende Arzt in causa pauperum so viel möglich an die allgemeine Ordination-Norm zu halten, und jede ungebürliche und verschwenderische Darreichung zumal kostspieliger Medikamente zu vermeiden.

Die Arzneien für Arme bestreitet der Staatsschaz, und diese müssen entweder aus nahen öffentlichen Apotheken, oder aus den Hausapotheken der Wundärzte unter den gesezlich bestimmten Kontrollen und Vorsichtmaßregeln bezogen werden.

In Ortschaften, welche von dem Wohnorte eines zur Haltung einer Hausapotheke berechtigten Wundarztes weit entfernt sind, kann auch eine kleine Hand- oder Not-Apotheke mit den dringend nötigen Arzneien versehen, unter sicherer Obhut des Ortrichters für die Dauerzeit der Epidemie errichtet werden.

Da aber den richtigen Arzneiempfang bei Armen auch die betreffenden Pfarrer mit ihrer Unterschrift zu bestätigen haben, so sollen die Seelsorger zu diesem Zwecke die behandelnden Aerzte bei den Krankenbesuchen öfters begleiten, bei dieser Gelegenheit durch ihren vielvermögenden Einfluß auf die Insassen die Bemühungen der Aerzte durch Trost und Ermahnung zu unterstüzen, und sich von der richtigen Verabreichung der Arzneien zu überzeugen bemühen. N Oe. R. V. vom 10. Juli 1836, Z. 39,083 und 39,842, §§. 7 u. 22.

§. 350.

In Bezug auf die Erleichterung der Apotheker hinsichtlich der Kontrolle bei Erzeugung geistiger Flüssigkeiten hat die k. k. allgemeine Hofkammer den mit §. 2 und 4 der Hofk. V. vom 20. Jänner 1836 bestimmten Rauminhalt der Brennapparate von 10 n. ö. Maß, bei deren Anwendung die Anmeldung des Brennverfahrens von Seite der Apotheker nachgesehen wurde, für die in Wien befindlichen Apotheker auf 20 Maß zu erweitern befunden und zugleich bedeutet, daß

unter dem im §. 4, der obigen Verordnung vorkommenden Ausdruke »geistige Flüssigkeiten« nicht blos Getränke zu verstehen, sondern auch alle jene Flüssigkeiten begriffen sind, in denen der Alkohol den wichtigsten Bestandteil bildet. Hofkam. V. vom 22. Juni 1836. — N. Oe. R. V. vom 25. Juli 1836, Z. 42,078.

§. 351.

Die Einfuhr der sogenannten Liber'schen Gesundheits- und Auszehrung-Kräuter wird nur gegen besondere Bewilligung der Landesstelle gestattet. N. Oe. R. V. vom 30. Juli 1836, Z. 43,002.

§. 352.

In Bezug auf die Arzneikonten für Findlinge sind (§ 4) die Wundärzte zu belehren, daß sie ihre Konten vorschriftmäßig zu verfassen und demnach jedes Individuum, welches in dem Zeitraume eines Quartals öfters erkrankt ist, nur unter einer Nummer in dem Konto aufzuführen haben, damit die wirkliche Anzahl der bestandenen Kranken ersichtlich gemacht werde.

Dann haben (§. 7) die Aerzte, welche die Kurkosten quoad lineam medicam revidiren, die Richtigstellung der Ziffer über die beanständeten Arzneien oder Deserviten als ein in den Wirkungkreis der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde gehöriges Geschäft vorzüglich aus dem Grunde zu unterlassen, weil bei den Arzneikonten der Apotheker die bemängelten Medikamente nicht den Apothekern, sondern den ordinirenden Aerzten zur Last gelegt werden müssen. N. Oe. R. V. vom 4. August 1836, Z. 43,816.

§. 353.

Auf jedem Rezepte für kranke Findlinge ist der Name der Krankheit aufzuzeichnen. St. G. V. vom 29. Juni 1836, Z. 10,330.

§. 354.

Den Materialwaarenhändlern werden alle jene Artikel, welche die Fakultät als zulässig erklärt, freigelassen, und diesen auch alle Chinin-Präparate angereiht, und zwar:

1. Sulfas Zinci artificialis (Zinkvitriol).
2. Flores Zinci (Zinkblumen).

3. Tartarus emeticus (Brechweinstein).
4. Kermes minerale (Kermes).
5. Sulphur auratum Antimonii (Goldschwefel).
6. Alle China-Salze, Chinin, Cinchonin, Sulphas-, Acetas-, Murias-, Phosphas-Chinini et Cinchonini (schwefelsaures, essigsaures, salzsaures, phosphorsaures Chinin und Cinchonin) u. s. w.

Dagegen findet eine zeitweise Zensur ihrer Preislisten nicht Statt, da dieselben nicht blos für das Inland, sondern auch für das Ausland verfaßt sind, und den Materialisten daher die Aufname aller jener Artikel, die für das Inland verboten sind, in ihre Preis-Courants zum Behufe des Handels mit denselben ins Ausland oder selbst im Inlande zum technischen Gebrauche im Großen und im Kleinen unbenommen bleibt. Hofkam. D. vom 19. Aug. 1836, Z. 36,718. — N. Oe. R. V vom 8. September 1836, Z. 49,302. — Hofkammer-Dekret vom 4. April 1837, Z. 13,424. — St. G. V. vom 27. April 1837, Z. 6166.

§. 355.

Pensionirte Militärärzte, welche in Wien die Praxis ausüben wollen, müssen sich der medizinischen Fakultät einverleiben lassen. Hofdekret vom 25. August 1836, Z. 22,203. — N. Oe. R. V. vom 6. Sept., Z. 51,233.

§. 356.

Die Apotheken-Visitationen sind künftig auch in Wien nach dem 13. u 14. Paragraphe der Allerh. Entschl. vom 31. August 1806 (Hofd. vom 27. Okt. 1806, Z. 20,502, und 26. Febr. 1807, Z. 3295. — N. Oe R. D. vom 26. März 1807, Z. 9002) genemigten Instruktion durch den Landes-Protomedikus vorzunemen. Allerh. Entschl. vom 25. Okt. 1836. — Hofdekret vom 4. November 1836, Z. 28,845. — N. Oe. R. V. vom 12. November 1836, Z. 64,768.

§. 357.

Die mit Hofdekret vom 16. Juli 1829 vorgeschriebene Zinosur der Arzneikonten, welche aus öffentlichen Fonden gezahlt werden, erstrekt sich auch auf solche Konten für Rechnung eines Armen-Institutes. Hofdekret vom 10. Nov. 1836, Z. 29,351. — N. Oe. R. V., Z. 68,059. — St. G. V. vom 19. Dezember, Z. 19,574.

Es soll bei allen solchen Rechnungen die Ueberzeugung eingeholt werden, ob der Armenarzt die für die Behandlung der Bezirksarmen im Allgemeinen und ohne Ausname gültige Ordination-Norm beobachtet, und in jenen Fällen, wo er durch besondere Umstände veranlaßt worden ist, Magistralformen auszufertigen, nur auf die Verordnung zwekdienlicher und zu dem zu bezeichnenden Krankheitzustande angemessene Arzneien sich beschränkt, somit in keiner Hinsicht einen unnötigen Kostenaufwand verursacht habe. Findet der zensurirende Sanitätbeamte nach den Grundsäzen der rationalen Heilkunde Anstand, so hat er zwekmäßige Abänderungen der Rezepte, ohne sie durch Korrekturen unleserlich zu machen, allenfalls mit roter Tinte vorzunemen, das Zwekwidrige und Ueberflüssige wegzustreichen und durch Passendes zu ersezen, endlich auch das gehörige Augenmerk auf die Beseitigung verschwenderischer Repetitionen zu richten. St. G. V. vom 13. Jänner 1842, Zahl 663.

§. 358.

Uebertriebene und ungebührliche Aufrechnungen der Chirurgen für Behandlung kranker Findelkinder sind durch die Gemeinderichter, Pfarrer und Fisiker möglichst hindanzuhalten. St. G. V. vom 15. Jänner 1837, Zahl 21,652.

§. 359.

Die Einfuhr und der Verkauf des Makassar Oeles ist erlaubt, jedoch die Anpreisung der vorgeblichen medizinischen Wirkungen desselben verboten. Hofdekret vom 7. Jänner 1837, Z. 9. — N. Oe. R. V. vom 17. Jän., Z. 2983.

§. 360.

Die nach Hofdekret vom 21. Okt. 1819, Z. 33,571 zufolge allerh. Entschl. verbotene homöopathische Heilmethode wird erlaubt.

Die, hinsichtlich der Arzneibereitung zu ergreifenden Maßregeln werden später bekannt gegeben werden. Allerhöchste Entschl. vom 6. Februar 1837. — Hofdekret vom 10. Febr. 1837, Z. 3458. — N. Oe. R. V. vom 2. März 1837, Zahl 10,936. — St. G. V. vom 3. März, Z. 3154.

§. 361.

Zur Aufname eines Apotheker-Lehrlings wird im Venetianischen ein Alter von 14 Jahren erfordert.

Hofdekret vom 18. Februar 1837, Z. 3759. — Venet. G
V. vom 15. April, Zahl 11,716.

§. 362.

Die Ordinationen auf Kosten öffentlicher Fonde haben im Wesentlichen nach den mit Hofdekret vom 18. November 1825 für Findlinge angedeuteten Regeln zu geschehen. Sirupe dürfen in der Regel nur Kindern gegeben werden; auch soll man sich auf den Sirupus simplex beschränken. St. G. V. vom 21. Febr. 1837, Z 2110.

§. 363.

Nach der Instruktion für den Primararzt des allgemeinen Krankenhauses in Graz hat dieser, wo schleunige Hilfe notwendig ist, (§. 26) die verordneten Medikamente an der Stelle expediren, und selbst während der Ordination abholen zu lassen.

Gifte und caustische Mittel, die etwa zum äußeren Gebrauche bestimmt sind, und durch unglükliche Verwechslung innerlich eingenommen, und dadurch den Kranken nachteilig oder gar tödtlich werden könnten, selbst innerlich anzuwendende heroische, drastische oder narkotische Mittel sind immer mit der Behutsamkeit zu verordnen, daß sie der Apotheker in ein versiegeltes Gefäß gebe, welches nur von dem Sekundar-Arzte eröffnet werden darf, nach geschehener Anwendung aber von den andern Medikamenten wieder getrennt und versperrt aufbewahrt werden muß (§. 27).

Bei Verschreibung der Arzneien muß sich der Primar-Arzt so viel möglich an das Haus-Formular halten, und in so weit es ohne Nachteil der Kranken geschehen kann, die einfachsten und wolfeilsten, zugleich aber auch immer die zwekmäßigsten Arzneien verschreiben (§. 28).

Zur besseren Uebersicht der Medikamenten-Zubereitung und zur Verhütung aller nachteiligen Verwechslung muß jedem Medikamente die Verschreibung-Formel beigefügt sein, auf welches der Primar-Arzt zu sehen hat (§. 29).

Der Sekundararzt hat gemäß seiner Instruktion (§. 13) nach den Ordination-Zetteln den Medikamenten-Extrakt für die Apotheke zu verfertigen und leserlich zu schreiben, wobei verboten ist, sich der Ziffer zu bedienen, und die Arzneien mit den chemischen Zeichen zu verschreiben, weil derlei Verschreibungen zu mancherlei Irrungen und Mißbräuchen führen können.

Bei der Medikamenten-Uebergabe in dem Krankenzimmer (§. 16) soll er immer zugegen sein, die Arzneien genau besichtigen, ob sie mit der Bett-Nummer, und an Menge und Güte mit der Vorschrift, und mit der an jedes Medikament von dem Apotheker angehefteten Formel übereinstimmen. Er hat darauf zu sehen, daß die Arzneien von den Wärtern unter die Kranken richtig verteilt werden.

Heroische, und von der Apotheke versiegelte Medikamente hat er (§. 17) nach Erbrechung des Siegels entweder selbst anzuwenden, oder von den Praktikanten und verläßlichen Wärtern nach deutlicher Unterrichtung anwenden, nach geschehener Anwendung aber von den übrigen Medikamenten trennen, und versperrt aufbewahren zu lassen. Hofdekret vom 24. März 1837, Zahl 6352. — St. G. V. vom 7. Juni, Z. 9104.

§. 364.

Die Apotheker werden unter strenger Verantwortung zur Bereitung des Extract. aconiti, belladonnae, hyoscyami und scillae aus dem frischen Safte, nicht aus dem getrokneten Kraute, so wie zur Bereitung des Lactucarium aus dem frischen Safte der Salatpflanze angehalten. O. E. R. vom 3. Dez. 1821, Z. 33,299. — Böhm. G. V. vom 25. Mai 1837, Zahl 24,923.

§. 365.

Apotheker und Wundärzte haben, wenn auf öffentliche Kosten zu Umschlägen Leinsamenmehl verordnet wird, statt dessen stets Leinsamen-Kuchenmehl (Farina placent. sem. lini) zu geben und zu taxiren, wodurch die in der allgemeinen Ordination-Norm enthaltene Formel der Species emollient. pro cataplasmate cum Farina secalis richtig gestellt wird, folglich die Dosis von einem Pfunde pro Aerario künftig nur zu 18 kr. C. M. angerechnet werden darf. St. G. V. vom 10. Juni 1837, Z. 7166.

§. 366.

Die Hausirer mit Medikamenten und Gift sind aufzugreifen und nach den Gesezen zu bestrafen, und den Gränz-Zollämtern wird genaue Wachsamkeit über die Hausirwaaren eingeschärft. Nied. Oestr. R. V. vom 4. Juli 1837, Zahl 37,344.

§. 367.

Von der Nieder-Oestreichischen Regierung werden mehre in den Land-Apotheken ꝛc. vorgefundene Gebrechen gerügt und abgestellt. N. Oe. R. V. vom 11. Juli 1837, Zahl 40,405 [1]).

---

[1]) Da solche Gebrechen wol in mehren Provinzen der Monarchie vorkommen, so dürfte die wörtliche Anführung dieser Verordnung, in sofern sie die Apotheker betrifft, nicht überflüssig sein. Sie lautet:

»Die Landesstelle hat durch die im Laufe gegenwärtigen Jahres vorgenommene Super-Revision der öffentlichen Apotheken von mehren in dem Sanitätwesen auf dem Lande bestehenden Gebrechen Kenntniß erhalten, deren Abstellung hiemit angewiesen wird, und zwar:

1. Es werden hier und da Apotheker-Gehilfen blos auf Vorweisung des von dem lezten Prinzipale erhaltenen Zeugnisses ohne Vorweisung ihres Freisprechung-Zeugnisses (des Lehrbriefes) in Kondition aufgenommen, wonach der §. 43 der Ordnung und Geseze des Apotheker-Gremii nicht allseitig befolgt wird und wobei es geschehen kann, daß die allerhöchste Entschl. vom 2. Jänner 1834 (den k. k. Kreisämtern mit Regierungs-Dekret vom 26. Jänner 1834, Z. 4806 kund gemacht) zuwider, Individuen, welche die Apothekerkunst nicht in den k. k. östr. Staaten vorschriftmäßig erlernet haben, in den östr. Apotheken als Subjekte verwendet werden.
2. In den wenigsten Apotheken wird die mit Reg. Verord. vom 31. Dez. 1818, Z. 50,623 kund gemachte, und die in der neuesten Instruktion für die Apotheker §. 10 wiederholte Vorschrift rüksichtlich der Absonderung der heftig wirkenden und giftartigen Arzneien, so wie ihrer Aufbewahrung in versperrten Kästen nicht befolgt, und wenn auch diese Vorschriften in einzelnen Apotheken in der Offizin beobachtet werden, so werden doch dieselben in der Material-Kammer, auf den Böden und im Wasserkeller von den meisten Apothekern außer Acht gelassen.
3. Den meisten Apothekern auf dem Lande ist das mit R. V. vom 26. Nov. 1833, Z. 62,576, neuerlich in Erinnerung gebrachte Zirkulare über die Zimentirung und Rezimentirung der Gewichte und Maße unbekannt, so wie auch aus gleicher Unkenntniß der bestehenden Vorschrift von den die Land-Apotheker visitirenden Aerzten der Gebrauch vorschriftmäßig nicht rezimentirter Gewichte niemals gerügt worden ist. Eine wiederholte Bekanntgebung obiger Regierungs-Verordnung mit Bezugname auf den Inhalt der diesfälligen Hof-Verordnung vom 15. April 1790 und der Straf-Paragrafe 6, 7 und 8 des Patentes vom 1. Nov. 1787 an das öffentlich angestellte Sanitäts-Personale, die Filial-Apo-

§. 368.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Liquidirung und Zahlunganweisung der Arznei- und Deserviten-

theker-Gremien und die wundärztlichen Gremien auf dem Lande, erscheint somit dringend notwendig.

4. Das Dispensatorium (Apotheker-Buch) enthält die vorgeschriebene Norm, nach welcher die Apotheker die Präparate und Komposita selbst bereiten, und in gutem Zustande bewahren sollen.

   In der vorlezten Auflage der für die östr. Monarchie vorgeschriebenen Farmakopöe (Dispensatorium) vom Jahre 1834 haben sich jedoch viele wesentliche Drukfehler eingeschlichen, zu deren Berichtigung nachträglich, zwei Seiten stark, die erforderlichen Verbesserungen (addenda et corrigenda) im Druk erschienen, und im Jahre 1836 eine fehlerfreie Auflage der Farmakopöe veranstaltet worden ist.

   Die Apotheker des Landes sollen daher zur Vermeidung jedes Mißverständnisses sich entweder zur vorlezten Ausgabe vom Jahre 1834 die Verbesserung anschaffen, und darnach im Kontexte das Fehlerhafte verbessern, oder sie sollen sich der Auflage v. J. 1836 bedienen-

5. Viele Apotheker unterlassen die unverzügliche Taxirung der zurükbehaltenen unbezahlten Rezepte.

   Dieses Säumniß streitet gegen die bestehenden Vorschriften, wonach auf das Rezept jeder dispensirten Arznei der Name desjenigen, der die Arznei bereitet hat, sammt dem Preise derselben eigenhändig geschrieben werden soll, und es muß auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift um so mehr gedrungen werden, als untaxirte Rezepte dem Visitator keinen Anhaltspunkt zur Beurteilung der Befolgung der Taxvorschriften abgeben, und hiedurch zu vielen Unterschleifen bei Berechnung der Apothekerforderungen Anlaß gegeben wird.

   In den meisten Apotheken wurde kein ächtes Lactucarium, nämlich kein solches wie es die östr. Farmakopöe vorschreibt, dann statt der Polygala amara die Polygala vulgaris, vom Rheum moscovitum die mindeste und wolfeilste Sorte, nnd das Mutterkorn (Secale cornutum) von Insekten angefressen, somit unwirksam, vorgefunden.

   Zur künftigen Vermeidung dieser Gebrechen sollen alle Apotheker das Lactucarium von dem bürgerl. Apotheker Wolfart zu Wiener Neustadt, der einen großen Vorrat des ächt bereiteten Lactucarium besizt und dazu eigene Anlagen unterhält, beziehen, sich mit dem Unterschiede zwischen Polygala amara und Polygala vulgaris genau bekannt machen, und nur ausgesuchte und unverdorbene Waare von Rheum moscovitum und Secale cornutum vorrätig halten.

6. Nimmt der Uebelstand bei den Apothekern auf dem Lande sehr überhand, daß sie die wenigsten offizinelen Präparata und

Konten der Apotheker und Wundärzte des flachen Landes für Findlinge wird Folgendes bestimmt:

1. Die Arznei- und Deserviten-Konten der Apotheker und Wundärzte auf dem flachen Lande für Findlinge sollen fernerhin nicht nur von den Distrikts-Aerzten in linea medica revidirt, sondern auch von den k. k. Kreisärzten zur nötigen strengen Kontrole mit Bezug auf die, für alle Anstalten ausgedehnten höheren Vorschriften vidimirt werden.
2. Die k. k. Kreis- und Distriktsärzte, welche die Arznei-Konten und Rezepte revidiren, haben die Taxirung der Konti und der in linea medica gemachten Anstände zu unterlassen, und sich daher bei der Revision in linea medica nur auf die Wegstreichung der normalwidrig, oder in zu großer Menge verschriebenen Arzneien u. s. w. zu beschränken, und statt des Ordnungwidrigen, das Zulässige anzusezen.
3. Erscheint die zeitraubende Fertigung eines jeden einzelnen Rezeptes, dann die Bestätigung der Arznei- und Deserviten-Konten von den Pfarrern und Ortsrichtern entbehrlich, und es genügt die Bestätigung der Konten von den Distrikts- und Kreisärzten, dann von der k. k. Findelhaus-Direktion und Verwaltung.

Die k. k. Findelhaus-Direktion wird angewiesen, zum Behufe der Findlinge Kranken-Anweisung-Zettel, welche auch schon in Steiermark bestehen, nach dem für die Bezirksarmen in Wien eingeführten Muster auflegen zu

---

Komposita nach den bestehenden Vorschriften selbst verfertigen, sondern die meisten Präparate von den Materialisten und aus den chemischen Fabriken beziehen, wodurch sie ihre chemischen Kenntnisse und Dexterität ganz vernachläßigen, sich um die Aechtheit der Waare wenig bekümmern, und so zu bloßen Verschleißern der chemischen Fabriken herabsinken, weshalb es auch aus ganz natürlichen Gründen die Land-Wundärzte angemessener und vorteilhafter finden, die Präparata und Komposita für ihre Hausapotheken aus der ersten Hand, woher sie der Apotheker selbst bezieht, nämlich von den Materialisten und den Fabrikanten chemischer Produkte sich zu verschaffen. Auf diesen Uebelstand soll von Seite der die Apotheken visitirenden Aerzte das sorgsamste Augenmerk gerichtet, und dieser bereits ausgedehnten Bequemlichkeit der Apotheker auf das Nachdrüklichste Einhalt getan werden.« N. Oe. R. V. vom 11. Juli 1837, Z. 40,505.

lassen, von welchen Zetteln den k. k. Kreisämtern ein Vorrat zur Verteilung an die Pfarrer, wo sich Findlinge befinden, zukommen wird. Ueber den Gebrauch dieser Kranken-Anweisung-Zettel wird folgende Weisung erteilt:

a) Sobald ein Findling erkrankt, hat die Pflegepartei den Pfarrer oder Ortsvorsteher in Kenntniß zu sezen, und zur Erlangung der ärztlichen Hilfe von demselben mit Vorzeigung des Findelhaus-Zahlbogens, einen Anweisung-Zettel zu verlangen.

b) Jeder Zettel ist in den vorgezeichneten Rubriken gehörig auszufüllen, und mit Beisezung des Datums von dem Pfarrer, in dessen Abwesenheit aber von dem Ortsrichter (Gemeinderichter) zu unterfertigen.

c) Ueber die ausgestellten Anweisung-Zettel ist ein Verzeichniß (Protokoll) zu führen, in welches der Name des Findlings, dessen Zahlbuch-Nummerus und der Tag der Erkrankung, dann nachträglich der Tag der Genesung oder des Todes einzutragen ist.

d) Die Pflegeältern haben sodann diesen Zettel dem Hilfe leistenden Arzte zu übergeben, wenn derselbe zugleich die Arzneien aus seiner Hausapotheke verabfolgt.

e) Werden aber die Arzneien aus einer öffentlichen Apotheke bezogen, so ist der Anweisung-Zettel dem Apotheker einzuhändigen, und der ordinirende Arzt, welcher eine Vergütung für Gänge und Operate in Anspruch nimmt, hat hievon eine Abschrift zu machen, und solche nachträglich von dem Aussteller unterfertigen zu lassen.

f) Bei der Kontolegung müssen die Anweisung-Zettel der Rezepte und Kurkonten zur Dokumentirung und Beglaubigung beigeschlossen werden.

g) Jeder Anweisung-Zettel ist für den Zeitraum von einem Vierteljahre gültig; bleibt aber das erkrankte Kind zur Zeit der vierteljährigen Kontolegung noch in der ärztlichen Behandlung, so muß ein neuer Anweisung-Zettel vollständig ausgestellt werden.

h) Wenn ein Findling während eines Quartals wiederholt erkrankt und ärztliche Hilfe benötiget, so hat die Pflegepartei eben so, wie im ersten Erkrankungfalle den Pfarrer oder Ortsvorsteher in Kenntniß zu sezen.

i) Zum Beweise, daß die Anzeige geschehen sei, hat die Partei einen mit der Unterschrift des betreffenden Ausstellers versehenen ordinären Zettel, welcher nur die wenigen

Worte: Der Findling N. N. ist neuerdigs erkrankt am . . . . . enthalten darf, dem Verabfolger der Arzneien zu überreichen.

k) Die von den Pflegeältern erhaltene Anzeige hat daher der Pfarrer sogleich in das vorerwähnte Verzeichniß oder Protokoll einzutragen, und die allenfalls erhobenen Anstände oder die Bekanntmachung der wundärztlichen Verrichtungen beizusezen.

l) Nach Ablauf eines jeden Quartals sind diese Verzeichnisse dem betreffenden Distriktsarzte ungesäumt zuzustellen, welcher dieselben nach Empfang der vierteljährigen Kurkosten-Konten mit solchen genau zu kontrolliren, die anbefohlene Revision quoad lineam medicam vorzunemen und dann die gehörig bestätigten Konten zur weiteren Amtshandlung an das Kreisamt beizuschließen und zu befördern hat.

4. Die auf obige Art von den Distrikts- und Kreisärzten in linea medica revidirten, und mit der pfarrämtlichen Bestätigung versehenen Konti sammt Rezepten sind mittels der Kreisboten an die Kreisämter blos als durchlaufende Posten und von diesen unmittelbar der k. k. Findelhaus-Direktion zu übersenden.

5. Die Findelhaus-Direktion hat diese Konten nach vorläufiger Super-Revision in linea medica und nach der Bestätigung, daß die behandelten Kinder in der Verpflegung der Findelanstalt stehen, nicht wie bisher der Regierung, sondern sogleich der k. k. N. Oe. Provinzial-Staatsbuchhaltung zur Prüfung quoad calculum zu übermitteln.

6. Die k. k. N. Oe. Provinzial-Staatsbuchhaltung soll sodann, nachdem sie diese Konten dem k. k. Landes-Protomedikus zur Vidirung brevi manu vorgelegt hat, in den Konten die von den revidirenden Aerzten bemängelten Operate, Gänge, Blutegel u. s. w. nicht berüksichtigen, sondern ihr Geschäft nur allein auf die von den Rechnunglegern angeführten Ziffern beschränken, solche von Seite zu Seite lateriren und am Schlusse die berichtigte Summe darstellen, damit nicht die ursprüngliche Forderung des Rechnunglegers verloren gehe.

7. Nach dieser Adjustirung quoad calculum sind sodann die Konti unmittelbar der k. k. Hofbuchhaltung der politischen Fonde zur Berichtigung der Taxe, mit Rüksicht

der ärztlichen Bemänglungen zuzusenden, nach welcher letzteren dieselben

8. der Regierung zur gewöhnlichen Zahlung=Anweisung gegen, von den Ortsobrigkeiten und nicht von den Kreisämtern koramisirte, Quittungen vorzulegen sind.
9. Ein ganz gleiches Verfahren hat auch rüksichtlich der Reisepartikularien für vorgenommene Todtenbeschauen bei verstorbenen Findlingen Plaz zu greifen, welche gleichzeitig mit den Arznei= und anderweitigen Konten zur Zahlunganweisung vorzulegen sind, wobei jedoch die Adjustirung von Seite der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde ganz unterbleibt.
10. Sämmtliche, bei der Vidirung und Adjustirung der fraglichen Konten mitwirkenden Personen und Behörden sind unter eigener Verantwortlichkeit zur möglichsten Beschleunigung verbunden.

Hofdekret vom 3. August 1837, Z. 18,984. — N. Oe. R. V. vom 19. August, Z. 45,942.

§. 369.

Der Verkauf der zu Markt gebrachten Schwämme ist besonders genau zu überwachen, und das Hausiren mit denselben zu verhindern. N. Oe. R. V. vom 12. August 1837, Z. 45,858.

§. 370.

Jene Individuen, welche die Erzeugung der Zündhölzchen als freie Beschäftigung betreiben wollen, haben vorher bei dem k. k. politechnischen Institute Proben über die hierzu erforderlichen chemischen Kenntnisse abzulegen, und sich hierüber mit einem Zeugnisse desselben bei ihrer Ortsobrigkeit auszuweisen, ohne welches ihnen diese Beschäftigung nicht gestattet werden darf. N. Oe. R. V. vom 16. August 1837, Zahl 45,106.

§. 371.

Mit N. Oe. R. D. vom 27. Okt. 1835, Zahl 25,462 wurde verordnet, daß die Aufname der Apotheker=Lehrlinge in der Regel nur bei der Hauptversammlung des Filial=Gremii Statt haben soll, daß sie aber ausnamweise auch außer diesen Versammlungen unter genauer Beobachtung des §. 51 der Gremialordnung vorgenommen werden dürfe, wobei es sich aber von selbst verstehe, daß die wegen ausnamweiser Aufname des Lehrlings notwendig gewordenen Reiseauslagen nicht von

dem vorgeladenen nächsten Mitgliede oder der Gemeinde-Kasse, sondern von den Angehörigen des Lehrlings unter billiger Aufrechnung getragen werden sollen.

Da auch in dem Falle, als ein Lehrling die ausnamweise Bewilligung erhält, bei dem Filial-Gremium die Freisprechung-Prüfung abzulegen, ähnliche Reisekosten auflaufen können, so wird hiemit die obige Vergütungart auch auf diesen Fall ausgedehnt.

Für solche Freisprechung-Prüfungen darf übrigens keine Taxe abgenommen werden. N. Oe. R. V. vom 5. September 1837, Zahl 45,312.

§. 372.

Beim Verkaufe des Kirschlorbeerwassers ist die größte Vorsicht anzuwenden. Venet. G. V. vom 13. Nov. 1827, Z. 42,310.

§ 373.

Schüler, welche nach den bestehenden Vorschriften zur Aufname in eine Lehranstalt nicht geeignet sind, dürfen vor der Beseitigung des gesezlichen Hindernisses, oder der erhaltenen ausnamweisen Bewilligung von nun an auch nicht provisorisch zugelassen werden, weil sonst die Handhabung der diesfälligen Vorschriften erschwert wird. Allerh. Entschl. vom 17. Nov. 1837. — Stdhfd. vom 27. November 1837, Z. 7344. — N. Oe. G. V. vom 26. Dez. 1837, Z. 73,819. — St. G. V. vom 3. Jän. 1838, Z. 21,624.

§. 374.

Folgende Artikel der mit St. G. V. vom 24. Mai 1834, Z. 8098 bekannt gemachten Ergänzungtaxe für Steiermark wurden nach der Revision des Apotheker-Gremiums in Graz im Preise herabgesezt, und zwar:

Cortex canellae albae das Lot auf . .	4	kr.	C. M.
Farina secalina	1/2	»	»
Furfur tritici	1/2	»	»
Aqua autimiasmatica simplex	12	»	»
Carbo animalis der Gran	1/2	»	»
Extract. aurantior. corticum das Quintel	5	»	»
Olei anthelminth. Chaberti das Lot . .	16	»	»
Pilulae anethinae s. purg. das Quintel .	10	»	»
Pilulae cynoglossae » » .	12	»	»
Species amaricantes das Lot	2	»	»

Tinctura quassiae ligni das Lot . . .	4	kr. C. M.
Tinctura roborans Whytii	8	» »
Unguentum basiliconis	4	» »

St. G. V. vom 3. Jänner 1838, Z. 21,024.

§. 375

Die Verpachtung der Personalgewerbe ist bei unnachsichtlichem Verluste des Gewerbes verboten.

Bei Verleihung neuer Personalgewerbe ist diese Klausel den Verleihung-Dekreten beizusezen. N. Oe. R. V. vom 12. Mai 1786, Z. 10,289. — Hofd. vom 29. September 1790. — Nied. Oe. R. D. vom 31. Jänner 1838, Zahl 5370.

§. 376.

Die befugten Ratten- und Mäuse-Vertreiber sind strenge zu überwachen, ob sie nicht giftige Substanzen zu dieser Vertreibung anwenden. N. Oe. R. V. vom 14. Februar 1838, Zahl 6649.

§. 377.

Alle Kurkosten-Forderungen, wozu ein öffentlicher Fond beiträgt, werden unnachsichtlich zurükgewiesen, wenn sie nicht im peremtorisch festgesezten Termine von 14 Tagen vorgelegt werden. St. G. V. vom 2. März 1838, Zahl 3102.

§. 378.

In Niederöstreich bestehen nebst dem Apotheker-Haupt-Gremium in Wien noch vier Filial-Gremien in den vier Kreisen.

Jedes dieser fünf Gremien führt seine eigene Gebarung, hat seine eigenen Zuflüsse, seine eigene Kasse, seine eigenen Auslagen und steht in dieser Beziehung mit den andern in keiner Verbindung.

Es ergibt sich demnach von dem Gesagten von selbst, daß die geschehene Einverleibung als Mitglied in eines dieser Gremien als nur für dasselbe giltig anzusehen ist, und daß der Wechsel des Gremiums auch jederzeit als ein neuer Eintritt in dasselbe zu betrachten und somit auch eine neue Inkorporation-Taxe zu entrichten sei. Wogegen eine Veränderung des Standpunktes eines Apothekers in dem Bezirke desselben Gremiums die Entrichtung einer neuen Taxe nur dann zur Folge haben kann, wenn einem bereits inkorporirten Apotheker ein ganz

neu errichtetes Apothekergewerbe verliehen wird, oder wenn der Uebertritt in eine höhere Klasse geschieht; im ersteren Falle ist die Inkorporation-Taxe nach ihrem vollen Werte ohne allen Abzug, im lezteren der im Verhältnisse zu der früher geleisteten Taxe stehende Mehrbetrag an die betreffende Gremial-Kasse zu entrichten.

Der leztere Fall würde dann eintreten, wenn ein Apotheker vom flachen Lande, für welchen die Inkorporation Taxe 25 fl. beträgt, an eine Apotheke in einer Provinzialstadt desselben Kreises, woselbst 50 fl. C. M. zu bezahlen sind, übertritt.

Daß die Anheimsagung oder Veräußerung eines Apothekergewerbes als ein förmlicher Austritt aus dem Gremium zu betrachten sei, in so fern selbe nicht mit einem Uebertritte an ein anderes bereits bestehendes Apothekergewerbe verbunden ist, kann keinem Zweifel unterliegen, daher allerdings bei dem Wiederantritte eines Apothekergewerbes eine neue vollständige Aufnam-Taxe bei dem betreffenden Gremium zu entrichten sein wird.

Eben dasselbe hat zu geschehen, wenn der Fall eintritt, daß ein Provisor eine Apothekerswitwe heiratet und ihm die Apotheke der Witwe verliehen, oder wenn er bei einer verkäuflichen Apotheke zum Betriebe derselben von der Obrigkeit bestätiget wird, weil in solchen Fällen der Provisor für seine Person neu in das Gremium eintritt. N. Oe. R. V. vom 8. März 1838, Z. 8191.

§. 379.

Jedes Gewerbe, welches vor dem Normaljahre 1775 unter einem Privatrechts-Titel von einem Besizer auf den andern übertragen worden ist, gilt als ein reales und verkäufliches. Hofdekret vom 6. April 1838, Z. 7436. — N. Oe. R. V. vom 16. April, Z. 21,930.

§. 380.

Folgende Kommerzial-Beschäftigungen sind aus Sanitätrükſichten blos auf Befugnisse beschränkt.

Branntwein-Erzeugung (in so weit sie kommerziel ist). Das Einschlagmachen, die Essig-, Rosoglio-, Lebkuchen-, Parfümeriewaaren, Schminke-, Zuker-, Surrogatkaffeh-Erzeugung, die Kölnerwasser- und andere Riechwasser-Bereitung, das Zinngießen. Hfkam. D. vom 5. April 1838, Z. 13,678. — St. G. K. vom 7. Mai, Z. 8642.

§. 381.

Auf die Anfrage, ob die allerh. Entschließung vom 17. November 1837 in Betreff des Verbotes der provisorischen Aufname von Schülern vor Beseitigung des derselben entgegenstehenden Hindernisses, auch auf die Ausländer zu gelten habe, haben Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 15. Mai d. J. zu erklären geruht, daß dieselbe auf die mit der allerhöchsten Entschließung vom 30. März 1832 gestellte provisorische Zulassung von den Ausländern zu den öffentlichen Studien offenbar keinen Bezug habe. Stdhk. D. vom 18. Mai 1838, Zahl 3115. — N. Oe. R. V. vom 19. Juni, Zahl 35,104.

§. 382.

In Bezug auf die Abhaltung der Apotheker-Gremial-Versammlungen in Steiermark wird erinnert, daß die Bestimmungen der Tage zu den Gremial-Versammlungen wie bisher den Vorstehungen überlassen, daß diese jedoch zu einer solchen Zeit vorgenommen werden müssen, wo der Krankenstand am geringsten ist.

Um übrigens die bisherigen Umtriebe in der Vorlage der Gremialausweise zu vermeiden, erhielten die k. k. Kreisämter die Weisung, die Kreis-Filialapotheker-Gremien anzuweisen, die jährlich vorgeschriebenen Ausweise unmittelbar an das hiesige (Grazer) Haupt-Apothekergremium einzusenden, welches hierüber die Hauptausweise an das k. k. Kreisamt zur weitern Vorlage an die Landesstelle zu überreichen hat. St. G. V. vom 28. Mai 1838, Zahl 8353.

§. 383.

Da sehr oft die kohlensaure Bittererde unter der Benennung Magnesia alba, carbonica, muriae, verordnet wird, wodurch die arzneiabgebenden Sanität-Individuen berechtiget sind, das Lot der kohlensauren Bittererde um 28¾ kr. zu berechnen, und wodurch das Aerar und die betreffenden Fonde unnötig belästiget werden; so ist den auf öffentliche Kosten verschreibenden Aerzten aufzutragen, in allen Fällen, wo sie kohlensaure Magnesia bedürfen, zu dem Ausdruke Magnesia muriae das Wort venalis beizusezen, weil diese, wie sie heut zu Tage vorkommt, sich zum medizinischen Gebrauche ganz eignet, und weil ohne den Beisaz „venalis" der Apotheker die von ihm selbst bereitete Magnesia alba carbonica gibt, welche

er auch mit $28^3/_4$ kr. taxiren könnte, die aber eigentlich nur zur Bereitung der Magnesia pura oder usta und für Fälle, in welchen dem Arzte an ihrer vollkommenen Reinheit besonders gelegen ist, bestimmt ist. Nach dieser Anordnung wird sich auch bei der Revision in linea medica zu benemen sein. Hofdekret vom 29. Mai 1838, Z. 11,714. — N. Oe. R. V. vom 7. Juni, Zahl 32,706. — St. G. V. vom 23. Juni, Zahl 9361.

§. 384.

In Steiermark haben die Bezirksobrigkeiten, denen zunächst die Handhabung der Sanitätpolizei, somit auch die Untersuchung über die Reinheit der Brannwein-Erzeugnisse in erster Instanz obliegt, beauftragt, nicht nur die Untersuchungen verläßlich und nach den bestehenden Vorschriften vorzunemen, sondern auch den Erzeugern und Verschleißern dieses Getränkes Zeugnisse über die Aechtheit desselben auszustellen, damit sie sich bei vorkommenden Anständen und bei den Linien-Aemtern mit denselben legitimiren. — St. G. V. vom 6. Juni 1838, Z. 5722.

§. 385.

Zum Eintritte in das farmazeutische Studium sind auch die Zeugnisse über das Privatstudium der Grammatikal-Klassen giltig, wenn dieses Studium nach den für die teutschen Provinzen bestehenden Vorschriften Statt gefunden hat. Allerh. Entschl. vom 23. Juni 1838. — Stdhkd. vom 29. Juni 1838, Zahl 4033. — N. Oe. R. V. vom 16. Juli, Z. 40,249. — St. G. V. vom 17. Juli, Zahl 11,710.

§. 386.

Diejenigen in den öffentlichen Anstalten angestellten Individuen, denen die unentgeltliche Verpflegung und Medikamenten-Verabreichung im Augenblike ihrer Anstellung durch eine Verordnung der vereinigten Hofkanzlei ausdrüklich zugesichert war, haben für die Dauer ihrer Anstellung eben so in dieser Begünstigung zu bleiben, wie jene, denen sie im Anstellungdekrete oder in irgend einer andern Urkunde zugesichert wurde. Im übrigen hat es bei der Entschließung vom 14. Juni 1836 zu verbleiben. — Allerh. Entschl. vom 15. Juli 1838, — Hofd. vom 19. Juli 1838, Zahl 17,815. — Nied. Oestr. R. V. vom 6. August, Zahl 42,158.

§. 387.

Es wird die N. Oe. R. Verordnung vom 21. Juni 1803, Z. 6220 nach welcher der Aussteller eines Rezeptes jederzeit seine ärztliche Eigenschaft genau beisezen soll (Medizinä Doktor, Chirurgiä Doktor, Chirurgiä Patronus oder Magister ꝛc.), den hiesigen Apothekern und dem chirurgischen Gremium in Erinnerung gebracht, so wie den hiesigen Apothekern das fernere Expediren von Arzneien auf Rezept-Kopien auf das Strengste verboten.

Eben so ist den hiesigen (Wiener) Materialisten neuerdings der Kleinverschleiß von Arzneimitteln, so wie den Dürrkräutlern der Absaz von zusammengesezten Theesorten und überhaupt von allen ihnen nicht zustehenden Artikeln zu untersagen und die Ueberwachung den Sanität-beamten aufzutragen, wornach sich auch die k. k. Polizei-Oberdirektion zu richten hat. N. Oe. R. V. vom 29. August 1838, Z. 42,798.

§. 388.

Die Armeninstituts-Vorsteher werden mit Bezug auf das Hofdekret vom 4. Juli 1822, Z. 15,516 verständiget, daß bei Arzneirechnungen, die von der k. k. n. ö. Provinzial-Staats-Buchhaltung dem Ziffer nach berichtiget sind, und wobei der bestimmte Abzug an Perzenten ausgewiesen ist, $^2/_3$ des liquid befundenen Betrages sogleich ausbezahlt werden, ohne die Super-Revision von Seite der betreffenden k. k. Hofbuchhaltung abzuwarten. N. Oe. R. V. vom 3. Sept. 1838, Zahl 49,425.

§. 389.

Auf die Eintreibung der Gremialgebühren haben die Kreisämter einzuwirken. Böhm. G. V. vom 4. Oktober 1838, Zahl 51,594.

§. 390.

Bei allen Ordinationen auf öffentliche Kosten ist statt des Leinsamen-Mehls Leinsamenkuchen-Mehl zu verordnen. Hofdekret vom 18. Okt. 1838, Z. $\frac{24,644}{1843}$. — St. G. V. vom 31. Okt., Zahl 18,106.

§. 391.

Von den bürgerl. Apothekern Wien's wurde ein Unterstüzungfond für unglükliche farmazeutische In-

dividuen oder dienstunfähig gewordene Gehilfen festgesezt, und die Statuten desselben erhielten die Genemigung. N. Oe. R. V. vom 2. Nov. 1838, Z. 58,827. — Intim. des Wiener Magistrates den 6. Dez., Zahl 63,563 [1]).

---

[1]) Diese Statuten lauten:

1. Zahlt jeder Apotheker für jeden in seinem Geschäfte angestellten Gehilfen jährlich zehn Gulden C. M. zur Unterstüzung-Kasse des Gremiums, welche Einzahlung jährlich am 15. Dez. zu geschehen hat.

2. Bleibt jedem Gremial-Mitgliede unbenommen, auch mehr als die stipulirten 10 fl. C. M. pr. Gehilfen jährlich zu leisten, und werden der Wohltätigkeit in dieser Hinsicht keine Grenzen gesezt.

3. Das auf solche Art zusammengeflossene Kapital soll alsogleich fruchtbringend angelegt, und die davon entfallenden Interessen sollen so lange zum Kapital geschlagen werden, bis dasselbe zur Summe von 8000 fl. C. M. angewachsen sein wird.

4. Unterstüzungen, welche das Gremium unter dieser Zeit zu gewähren beabsichtiget, sollen unbeschadet des zu bildenden Unterstüzungfondes aus Eigenem eines jeden einzelnen Apothekers gegeben werden.

5. Hat dieser Fond einmal die Summe von 8000 fl. C. M erreicht, so haben die jährlichen Einzahlungen zur weiteren Vermehrung desselben zu dienen, die jährlichen Interessen aber werden dann teils auf augenblikliche Aushilfen verwendet, teils werden permanente Unterstüzungen davon bewilliget.

6. Was augenblikliche Aushilfen betrifft, so sollen solche wenigstens 2 fl C. M., und höchstens 50 fl. C. M. betragen; bleibende Unterstüzungen sollen jährlich niemals die Summe von 200 fl. für Ein Individuum übersteigen.

7. An dergleichen augenblikliche Aushilfen hat jedes verarmte, oder sich in augenbliklicher Not befindende farmazeutische Individuum ohne Ausname gleichen Anspruch. Bei permanenten Unterstüzungen aber ist erforderlich, wenigstens zehn Jahre in Wien anwesend zu sein, und soll überhaupt auf solche Gehilfen besondere Rüksicht genommen werden, welche durch längere Konditionzeit sich um den hiesigen Plaz Verdienste erworben haben, oder auf solche, die besondere Unglüksfälle zum Anspruche einer bleibenden Unterstüzung ausnamweise berechtigen.

8. Sollten gleichzeitig zwei Individuen sich um eine permanente Unterstüzung melden, wovon jedes eine gleiche Anzahl Konditionjahre auszuweisen vermöchte, so soll auf die vorzüglichere Konduite Rüksicht genommen werden, und wäre auch diese bei beiden gleich untadelhaft, so soll dem gebornen Wiener vor einem andern Inländer der Vorzug gebühren.

§. 392.

Jeder Chirurg, dem die Führung einer Handapotheke zusteht, hat sich über den Bezug seiner Medizinalartikel stets

---

9. Beide Arten der Unterstüzungen werden nur gegen klassenmäßig gestämpelte, und die bleibenden (permanenten) noch insbesondere gegen mit der Bestätigung der betreffenden Hauseigentümer und Pfarrer über das Leben der Empfänger zu versehende Quittungen verabfolgt.

10. Ueber die Gebarung der Gelder des Unterstüzungfondes haben die Vorsteher jährlich mit Schluß eines jeden Solarjahres eine, mit den Dokumenten gehörig belegte Rechnung, und zwar zugleich mit der Gremialrechnung, jedoch abgesondert von derselben, dem löbl. Magistrate zu überreichen, welche dann der buchhalterischen Prüfung unterzogen und hiernach erlediget werden wird.

11. Diese jährlich zu legende und dem löbl. Magistrate zu überreichende Rechnung soll von dem Herrn Gremial-Kommissär, dann den beiden Vorstehern, und wenigstens von einem Drittheile der Gremialglieder als richtig befunden unterfertiget worden sein.

12. Die Einzahlungen für diesen Fond zu empfangen, die eingezahlten Beträge fruchtbringend anzulegen, über die Verwendung der Interessen zu den beabsichtigten Zweken zu wachen und dieselben zu verrechnen, soll immer das Geschäft des jeweiligen Vorstehers in der innern Stadt sein, welcher jedoch ohne vorausgegangene Beratung mit dem andern Vorsteher keine augenbliklichen Aushilfen gewähren kann, und Gesuche um bleibende Unterstüzungen wol in Empfang zu nemen, nicht aber zu erledigen hat. Solche Gesuche sind in der nächsten Quartalversammlung dem Gremio zu referiren, und dieses hat in pleno durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, ob die angesuchte Unterstüzung zu bewilligen sei oder nicht; — wie hoch sich dieselbe zu belaufen habe, und welchen aus mehren Bittstellern sie zuerkannt werden soll.

13. Alle Gesammtleistungen dieses Fondes sollen nie den Betrag eines jährlichen Interesse übersteigen, daher nie gestattet sein kann, zur Ausübung einer Wohltätigkeit das Kapital selbst anzugreifen.

14. Da solche zugestandene Unterstüzungen nur freiwillige Gaben sind, so bleibt es natürlich dem Gremio unbenommen, deren Bezüge wieder einzustellen; jedoch soll dies, auf Gründe gestüzt, nur durch Stimmenmehrheit, nicht aber durch Willkür Einzelner geschehen können.

15. Behält sich das Gremium für alle Zeiten vor, rüksichtlich dieser Bestimmungen zwekmäßige Abänderung oder Zusäze mit Genemigung der Behörden zu machen.

16. Die zu bildende Unterstüzungkasse soll den Namen: »Wiener Apotheker-Hauptgremiums-Unterstüzung-Fond« führen. Endlich

mittels Fassungbuch bei den ämtlichen Untersuchungen auszuweisen, und den gewöhnlichen Entschuldigunggrund: »solches sei so eben in der Apotheke,« dadurch zu beheben, daß das Fassungbuch stets in dupplo geführt werde, und das Pare zur Legitimation immer vorhanden sei. St. G. V. vom 24. Dez. 1838, Z. 21,501.

§. 393.

Nach dem neuesten Zolltarif, durch welchen alle früheren Zolltarife aufgehoben wurden, unterliegen dem unbedingten Eingangsverbote, und können auch zum Privatgebrauche nur gegen besondere höchsten Orts eingeholte Bewilligung eingeführt werden.

1. Aus dem Auslande und den Zollausschlüssen: a) Augustura- und China nova-Rinde, b) Fluminel, c) Kaffeh-Surrogate, d) Knallgold und Knallsilber, e) Kochsalz (Sud-, Stein- oder Meersalz ohne Unterschied), jedoch mit Rüksicht auf die in dem Absaze 9 des, diesem Tarife beigefügten Anhanges über die Lizenz-Gebühren enthaltene Abweichung; f) Mineralwässer, künstliche, g) Schminke, weiße, h) Silvester, i) Thongeschirr, grünlich und goldschillerndes.
2. Aus dem Auslande und den Zollausschlüssen, dann aus Ungarn und Siebenbürgen:
   k) Obst gedörrtes, mit Farben bestrichenes.

   Bei diesen Waaren ist nicht nur der Eingangs-Zoll unterstrichen, sondern es ist denselben auch das Wort verboten beigefügt.

   Apotheker-Waaren, unzubereitete, die in diesem Tarife nicht besonders genannt sind, zollen für 1 Ztnr. Sporko bei der Legstätte Einfuhrs-Zoll 15 fl., Ausfuhrs-Zoll — 25 kr.

Die Einfuhr der zubereiteten Apotheker-Waaren (der Arzneien) als der Latwergen, Mixturen, Tinkturen, Salben, Pflaster, Pillen, Pulver, Wässer u. dgl. mit Ausname der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objekte dieser Art, ist nur den Apothekern zum Absaze und den Privaten

---

17. wird zur Beruhigung eines jeden beitragenden Mitgliedes festgesezt, daß sich das Gremium sein Eigentumsrecht auf die Gelder dieses Fondes für immerwährende Zeiten vorbehält, daher dieselben stets nur für das Gremium, und zu dem ausgesprochenen Zweke verwendet werden dürfen.

zum eigenen Gebrauche gegen Bewilligung der Länderstellen und gegen Entrichtung des obigen Zolles gestattet.

Diese Beschränkung erstrekt sich jedoch nicht auf den Verkehr zwischen Ungarn und den teutschen Provinzen. Hofkam. Dekr. vom 27. Dezember 1838, Z. 52,973. — St. G. V. vom 18. Jänner 1839, Z. 1016.

§. 394.

Seine k. k. Majestät haben bestimmt, daß jene Ausländer, welche ihre Fakultät-Studien eben so, wie es für die k. k. Untertanen vorgeschrieben ist, an den östreichischen Lehranstalten zurüklegen, wenn sie als k. k. Untertanen aufgenommen worden sind, in ganz gleiche Rechte treten, wie sie die übrigen k. k. Untertanen genießen, und ihnen sonach auch gleiche Diplome wie den übrigen k. k. Untertanen auszufertigen sind. Allerh. Entschl. vom 5. Jänner 1839, — Stdhk. Dekr vom 19. Jänner 1839, Z. 210. — N. Oe. R. V. vom 20. Februar, Z. 10,532. — St. G. V. vom 24. Febr., Z. 3146.

§. 395.

Giftige Materialien und Präparate dürfen von den dazu befugten Handelsleuten (und von den Apothekern) nur nach folgenden, nach dem Antrage der medizinischen Fakultät und dem politechnischen Institute in Wien abgeänderten vier Kategorien geführt und verkauft werden.

Erste Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche wegen ihrer technischen Anwendung von den zum Giftverkaufe befugten Handelsleuten oder den zu ihrer Bereitung befugten technischen Fabrikanten, aber von beiden nur an Parteien, welche derselben zu ihrem Gewerbe bedürfen, und immer nur unter den für den Gifthandel bestehenden gesezlichen Vorschriften verkauft werden.

1. Arsenik als Metall, seine Oxide und Säuren, so wie die daraus entstehenden Salze, und alle natürlichen und künstlichen Verbindungen desselben, von was immer für einer Art, sie mögen unter irgend einem der folgenden oder unter einem andern Namen vorkommen, als: a) weißer Arsenik, b) Arsenikglas, c) Arsenikblumen, d) Giftmehl, e) Hüttenrauch, f) arsenige Säure, g) Arsenik-

säure, h) fixirter Arsenik, Arsenicum fixum, i) arseniksaures Kali, k) arseniksaures Natron, l) arseniksaures Ammoniak, m) arseniksaurer Kalk, n) Farmakolit (Giftstein), o) arseniksaures Kupfer, p) scheelisches Grün, q) Mitisgrün, r) Wienergrün, und alle Benennungen, unter welchen diese Farbe vorkommt, s) Dingler's Reservage, t) Schwefelarsenik, u) Operment, v) Rauschgelb, w) Sandarak, x) Realgar, y) roter Arsenik, z) Rubin-Arsenik.

2. Quecksilberchlorid, oder ätzendes salzsaures Quecksilber: a) Aetzsublimat, oder ätzendes Quecksilber (Mercurius sublimatus corrosivus, — Hydrargyrum muriaticum oxydatum); b) salzsaures Quecksilber-Oxid.
3. Rotes Quecksilber-Oxid, Mercurius praecipitatus ruber.
4. Salpetersaures Quecksilber, Nitras hydrargyri.
5. Mineralischer Turbit, Turpetum minerale, Subsulfas hydrargyri.
6. Antimonchlorid, Spießglanzbutter, Butyrum antimonii, Murias Stibii.
7. Fosfor.
8. Salzsaures Goldoxid mit oder ohne Natron.
9. Knallgold u. dgl.
10. Höllenstein, Nitras argenti fusus.
11. Spießglanz-Safran, Crocus antimonii.
12. Weißer Präzipitat, Mercurius praecipitatus albus.
13. Ammoniakhältiges, schwefelsaures Kupfer, Cuprum ammoniacale.
14. Künstlicher Zinkvitriol, Vitriolum Zinci artificiale.
15. Hidrojodsaures Kali, und alle übrigen Jodpräparate, mit Ausname des Jodzinnobers.
16. Blausäure, Acidum hydrocianicum.
17. Alle Blausäure enthaltenden ätherischen Oele und Wässer: a) von Kirschlorbeer, Laurocerasus, b) von bittern Mandeln, c) von Pfirsichkernen und Pfirsichblättern, d) von Kirschkernen u. dgl.
18. Giftige Alkaloiden, als: a) Morfin, b) Strichnin, c) Veratrin, d) Picrotoxin, e) Hiosciamin, f) Emetin u. s. w., und die daraus bereiteten Salze.

19. Lärchenschwamm, Agaricus albus.
20. Kokelskörner, Fischkörner, coculi indici.

Zweite Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da sie ausschließend nur zum Arzneigebrauche dienen, von den Kaufleuten auch nur an Kaufleute und Apotheker, aber an keine andere Partei verkauft werden dürfen.

A. Giftige inländische Pflanzen,

welche schon in dem, für Kräuterhändler erlassenen Zirkulare dd. 2. Oktober 1813 enthalten sind, nämlich:

1. Mohnsamenkapseln, Capsulae papav. somniferi.
2. Schwarzer Nachtschatten, Solanum nigrum.
3. Bittersüßstängel, Caules dulcamarae.
4. Stechapfel, Datura Stramonium.
5. Schwarzes Bilsenkraut, Hyosciamus niger.
6. Weißes Bilsenkraut, Hyosciamus albus.
7. Tollkorn, Lolium temulentum.
8. Erven, Ervum Ereviliae.
9. Unrechter Gänsefuß, Chenopodium hybridum.
10. Wilder Lattich, Lactuca scariola.
11. Giftiger Lattich, Lactuca virosa.
12. Kirschlorbeerblätter, Prunus Laurocerasus.
13. Einbeere, Paris quadrifolia.
14. Tollkirsche, Atropa Belladonna.
15. Roter Fingerhut, Digitalis purpurea.
16. Wilder und berauschender Kälberkropf, Chaerophyllum sylvestre et temulum.
17. Gleiße, Aethusa Cynapium.
18. Breitblätteriger Wassermerk, Sium latifolium.
19. Schmalblätteriger Wassermerk, Sium angustifolium.
20. Wasserschierling, Cicuta virosa.
21. Geflekter Schierling, Conium maculatum.
22. Wilder Rosmarin, Ledum palustre.
23. Ausdauerndes Bingelkraut, Mercurialis perennis.
24. Zaunrübe, Bryonia alba.
25. Rotbeerige Zaunrübe, Bryonia dioica.
26. Zeitlose, Colchicum autumnale.

27. Bleiwurz, Zahnwurz, Plumbago europaea.
28. Hundwurzel, Cinanchum erectum.
29. Schweinbrot, Cyclamen europaeum.
30. Wassernabelkraut, Hydrocotyle vulgaris.
31. Safrangelbe Rebendolde, Oenanthe crocata.
32. Gemeines Froschkraut, Alisma plantago.
33. Gemeine Waldrebe, Clematis vitalba.
34. Blaue Waldrebe, Clematis integrifolia.
35. Scharfe Waldrebe, Brennkraut, Clematis flammula.
36. Gerade Waldrebe, Clematis erecta.
37. Wolfskraut, gemeine Osterluzei, Aristolochia Clematitis.
38. Gemeine Küchenschelle, Anemone pulsatilla.
39. Schwärzliche Küchenschelle, Anemone pratensis.
40. Waldanemone, Anemone nemorosa.
41. Schwarze Nießwurzel, Helleborus niger.
42. Grüne Nießwurzel, Helleborus viridis.
43. Stinkende Nießwuzel, Helleborus foetidus.
44. Weiße Nießwurzel, Veratrum album.
45. Dotterblume, Caltha palustris.
46. Sturmhut, Aconitum, alle Arten desselben.
47. Gemeiner Kellerhals oder Seidelbast, Daphne Mezereum.
48. Italienischer Seidelbast, Daphne Thylmela.
49. Immergrüner Kellerhals, Daphne Laureola.
50. Gemeine Zehrwurz, Arum maculatum.
51. Wolfsmilch, Euphorbia, alle Arten desselben.
52. Hahnenfuß, Ranunculus, alle Arten desselben.
53. Akerrettig, Raphanus, Raphanistrum.
54. Gottesgnadenkraut, Gratiola.
55. Haselwurz, Asarum europaeum.
56. Die Rinde und Sprossen des Hollunders, Cortex interior et turiones Sambuci.
57. Wolferlei, Arnica montana.
58. Sebenbaum, Sabina.
59. Wasserfenchel, Phellandrium aquaticum.
60. Schwarze Christwurzel, Veratrum nigrum.
61. Großes Schöllkraut, Chelidonium majus.
62. Wurzeln und Blätter des Giftsumach, Rhus radicans.

63. Eichenblätteriger Giftsumach, Rhus toxicodendron.
64. Wunderbaumkörner, Semina Ricini.
65. Meerzwiebeln, Scilla marina.
66. Mutterkorn, Secale cornutum.

B. Giftige ausländische Pflanzen.

1. Brechwurzel, Ipecacuanha.
2. Krähenaugen, Nux vomica.
3. Ignatiusbohne, Faba St. Ignatii, Igazur.
4. Koloquintenfrucht, Cucumis colocynthis.
5. Jalappawurzel und Harz.
6. Croton Tiglium und Oel.
7. Aloe, alle Sorten.
8. Euforbiumharz, Resina Euphorbii.
9. Skammoniumharz, Resina scammonii.
10. Geoffrearinde, Cortex Geoffreae Surinamensis et Jamaicensis.
11. Sabadillensamen, Semina Sabadillae.
12. Läusesamen, Staphysagria.
13. Sibirische Schneerose, Rhododendron chrysantum et faerugineum.
14. Spigelia, Anthelmica et marilandica.
15. Mohnsaft, Opium.

C. Aus dem Tierreiche.

Kanthariden, spanische Fliegen, Cantharides.

Dritte Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche, da ihre Bereitung und ihr Verkauf entweder ausschließend den Apothekern zusteht, oder solche nur eine Verwendung zur Vergiftung von Tieren oder zu anderem Mißbrauche haben, die Kaufleute gar nicht führen, und daher auch an Niemand verkaufen dürfen.

1. Arsenikerze, als: a) Scherbenkobalt, b) Fliegenstein, c) Fliegengift, Mükengift u. s. w., wobei noch zu bemerken ist, daß man sich zu hüten habe, daß unter der Benennung Kobalt und Kobalterz nicht falscher Scherbenkobalt oder Arsenikerz verkauft werde.
2. Angusturarinde, die ächte und falsche.

Vierte Kategorie.

Giftige Materialien und Präparate, welche die Handelsleute zwar verkaufen dürfen, ohne daß sie gehalten sind, die bei der ersten Kategorie erwähnten, für den Gifthandel bestehenden Vorschriften bei selben zu beobachten, jedoch mit der Vorsicht, daß der Kleinverkauf nur an bekannte Personen Statt finde, bei deren Aufbewahrung sie ferner eine besondere Aufmerksamkeit verwenden müssen, um Verwechselungen und Vermischungen mit andern Waaren zu vermeiden.

1. Rauchende Salpetetersäure, Acidum nitri fumans, vel Acidum nitrico-nitrosum concentratum.
2. Scheidewasser, Aqua fortis, Acidum nitricum dilutum.
3. Conzentrirte Salpetersäure, Acidum nitricum concentratum.
4. Conzentrirte Schwefelsäure, Vitriolöl, Acidum sulfuricum concentratum, Oleum vitrioli.
5. Conzentrirte Salzsäure, Acidum muriaticum concentratum.
6. Sauerkleesäure, Kleesäure, Zukersäure, Oxalsäure, Acidum oxalicum.
7. Aetzstein, Lapis causticus, Kali purum.
8. Bleiglätte.
9. Mennig.
10. Bleiweiß.
11. Bleizuker, Saccharum saturni.
12. Bleigelb, Massicot.
13. Kasselergelb.
14. Englischgelb.
15. Neapelgelb.
16. Chromgelb.
17. Schwefelsaures Kupfer oder Kupfervitriol.
18. Französischer Grünspan.
19. Destillirter oder kristallisirter Grünspan.
20. Zinkvitriol oder weißer Galizienstein, Sulfas Zinci artificialis.
21. Wismutweiß, Magisterium Bismuthi.
22. Salzsaures Zinn in allen Formen.
23. Jod.
24. Jodzinnober.

25. Gummigutt.
26. Zinkoxid, Flores Zinci.
27. Brechweinstein, Tartarus emeticus vel stibiatus, Tartras lixivae et stibii.
28. Mineralischer Kermes, Kermes minerale.
29. Goldschwefel, Sulfur auratum antimonii.
30. Hidrojodinsaures Kali.

Insbesondere wurde zur Erleichterung des Verkehrs bewilliget, daß die in der ersten Kategorie aufgeführten Farben und das Operment (Auripigmentum) nicht nur von den Erzeugern, sondern auch von den Materialwaarenhändlern geführt, und nach Hofdekret vom 24. Jänner 1839, Z. 1854, bis zum mindesten Gewichte von 2 Lot verkauft, und daß die in der vierten Kategorie vorkommenden Farben wegen ihrer mindern Gefährlichkeit von der mit Hofkammer-Dekret vom 14. Mai 1829 für alle giftigen Farben vorgeschriebenen Hindangabe in versiegelten Päkchen ausgenommen, und der Verschleiß, außer den chemischen Fabriken, auch den Materialisten belassen werde. Hofdekret vom 24. Jänner 1839, Z. 1854. — St. G. V. vom 22. Februar, Z. 3004. — N. Oe. R. Zirk. vom 21. März, Z. 10,195.

§. 396.

Bei Untersuchung des Branntweins auf Kupfergehalt sind besonders solche Sorten zu berükſichtigen, welche im Kleinen und besonders aus wildwachsenden Früchten, wie Schwarzbeeren, Moschbeeren u. dgl. bereitet werden. Als Reagens ist Salmiakgeist am besten, welcher eine kupferhaltige Flüssigkeit sogleich bläulich färbt. Auch polirtes Eisen, hineingelegt, erhält bald einen kupferig schillernden Ueberzug. St. G. V. vom 21. April 1839, Z. 6525.

§. 397.

Nach der Instruktion für den Primar-Arzt und Wundarzt des k. k. niederöstr. Provinzial-Strafhauses hat der Primar-Arzt (§. 4) die nötigen Heilmittel für die Kranken zu verordnen, und dieselben in seiner Gegenwart auf die Kopftafel der Patienten, als auch in den Ordinationzetteln durch den betreffenden Sekundarius eintragen zu lassen. Er hat sogar in seiner Gegenwart zu sorgen, daß von den Sekundarien aus den Ordinationzetteln täglich der Extrakt der in der Apotheke zu bereitenden Arzneien in das Medika-

mentenbuch eingetragen werde, welchen er sodann zu unterschreiben hat, und von dem eine mit seiner Unterschrift versehene Abschrift in die Apotheke zu schiken ist. Die vierteljährigen Konten des Apothekers hat der Primar-Arzt mit dem Medikamentenbuche genau zu vergleichen, und ihre Richtigkeit zu bestätigen.

(§. 7.) Bei Verschreibung der Arzneien hat der Primar-Arzt, so weit es ohne Nachteil des Kranken geschehen kann, immer darauf zu sehen, daß nur die einfachsten und wolfeilsten Mittel verschrieben werden. Pflaster, Salben u. dgl. soll er nie in großer Menge verschreiben, und auf ihre ordentliche Verwendung genau sehen.

(§. 8.) Er muß darauf sehen, daß die Arzneien in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität und zur gehörigen Zeit aus der Apotheke kommen, Gifte und kaustische Mittel, die zum äußern Gebrauche bestimmt sind, und durch unglükliche Verwechslung, innerlich eingenommen, schädlich werden könnten, selbst innerlich einzunemende heroische und drastische oder narkotische Mittel sind immer mit der Behutsamkeit zu verordnen, daß sie der Apotheker in versiegeltes Gefäß gebe, welches nur von dem betreffenden Sekundarius eröffnet werden darf, nach geschehener Anwendung aber von den andern Medikamenten abgesondert und in der Hausapotheke versperrt aufbewahrt werden muß.

(§. 9.) Zur leichteren und genaueren Uebersicht der Medikamenten-Bereitung und zur Verhütung aller nachteiligen Verwechslung muß jeder Arznei die Verschreibungformel (Rezept) beigefügt und zugleich die Nummer des Bettes und des Zimmers, wo der Kranke liegt, jedoch ohne Angabe des Namens, bemerkt sein. Hofdekret vom 25. Jänner 1839, Z. 1829. — N. Oe. R. V. vom 6. Februar, Z. 6626.

§. 398.

Nach der Instruktion für die Markt-Aufsicht in Wien ist vorzüglich zu sehen, daß keine verdorbenen oder giftartigen Lebensmittel zu Markte gebracht werden. Besondere Vorsicht wird in Bezug auf Fische (§. 24), Würste (§. 33), Schwämme und Getreide (wegen des Mutterkornes), Essig, Käse, eingemachte Früchte (hinsichtlich des Grünspans) (§. 53), Verzinnung des Kupfergeschirres, und die Glasur irdener Geschirre u. dgl. (§. 95) empfohlen.

Hofdekret vom 25. Jänner 1839, Z. 2128. — N. Oe. R. D. vom 1. Febr. und 3. Juli, Z. 6777 u. 37,899.

§. 399.

Da die Beschaffenheit der Krankheiten und die Individualität der Kranken den Armenärzten manchmal die Notwendigkeit auferlegt, sich mindere Abweichungen von der Ordination-Norm für Arme zu erlauben, wird die k. k. Krankenhaus-Direktion zur Vermeidung nicht ungegründeter Beschwerden und hieraus entspringenden Schreibereien ermächtiget, bei der Revision der Arznei-Konten für Arme in linea medica über kleine Abweichungen in sofern gleich selbst hinauszugehen, als solche Abweichungen keinen Verdacht unnötiger Verschwendung erregen, und in einem Quartale den Betrag von einem Gulden Conv. Münze nicht übersteigen. N. Oe. R. V. vom 21. April 1839, Z. 22,695.

§. 400.

Die Studien-Vizedirektorate in Wien haben keinen nach Wien nicht zuständigen Studierenden zu immatrikuliren, oder als Schüler zuzulassen, der nicht von Seite der Polizei-Oberdirektion mit der vorschriftmäßigen Aufenthaltskarte versehen ist, so wie auch nach Ablauf des ersten Studienmonats ein Verzeichniß jener nach Wien nicht zuständigen Schüler der Polizei-Oberdirektion vorzulegen, welche sich nicht mit einer neu ausgestellten oder verlängerten Aufenthaltskarte ausgewiesen haben. N. Oe. R. V. vom 28. Juni 1839, Z. 35,627.

§. 401.

An der Wiener Universität ist den Kandidaten des Magisteriums der Farmazie erlaubt, ihr Magisterium während der leztern zwei Monate des zweijährigen Schulkurses, mit Bewilligung des Dekanes zu machen, worauf sie zu Ende des Schuljahres zu der strengen Prüfung zugelassen werden. Allerh. Entschl. vom 2. Juli 1839. — Studienhofk. Dekret vom 8. Juli und 26. Oktober 1839, Z. 4501 u. 6741. — N. Oe. R. V. vom 17. Juli und 14. November, Z. 41,024 und 65,372. — St. G. V. vom 22. Juli und 17. November, Z. 12,312 u. 19,061.

§. 402.

In allen Diplomen des mediz. chirurgischen (somit auch des farmazeutischen Faches) ist die Qualifikazion »Dominus«

oder »Herr« beizusezen. Studienhofk. Dekr. vom 20. Juli 1839, Z. 4481. — N. Oe. R. V. vom 14. Aug., Z. 46,707. — St. G. V. vom 17. August, Z. 14,039.

§. 403.

Den Kreisärzten kann eine abgesonderte Vorspann-Vergütung für Apotheken-Visitationen nicht passirt werden, da sie diese bei Gelegenheit der Distrikt-Bereisung vorzunemen haben. N. Oe. R. V. vom 22. August 1839, Z. 47,819.

§. 404.

Von jenen nationalisirten Ausländern, welche nach der Bestimmung der Allerh. Entschl. vom 5. Jänner 1839 im Inlande studiren und daselbst die Praxis ausüben wollen, sind als unerläßliche Bedingung alle jene Vorstudien (nämlich die Elementar- und Gymnasial-Klassen) zu fordern, welche für die Inländer vorgeschrieben sind, wenn sie solche auch im Auslande zurükgelegt haben. Allerh. Entschl. vom 27. Oktober 1839. — Studienhofk. Dekr. vom 3. Nov. 1839, Z. 7319. — N. Oe. R. V. vom 23. November, Z. 67,490. — St. G. V. vom 13. Dezember, Z. 20,024.

§. 405.

Legt ein Chirurg der übergebenen Arznei das Rezept nicht bei, so kann er für dieselbe keine gültige Forderung machen, auch wenn die Arzneiforderung erst am Schlusse der Kur, oder beim Jahreswechsel vergütet wird. Tirol. G. V. vom 8. November 1839.

§. 406.

Nach Allerh. Entschl. wurde angeordnet, daß, wenn der vom Hause abgesonderte Bestand der Verkäuflichkeit des Gewerbes auf eine andere Weise erwiesen werden kann, dessen abgesonderter Verkauf, so wie ein besonderer Wertanschlag nicht erforderlich sei, um das auf einem Hause betriebene Gewerbe als verkäuflich zu erkennen. Allerh. Entschl. vom 26. November 1839. — Hofkam. D. vom 5. Dezember 1839, Z. 51,676. — Hofdekret vom 13. Dezember, Z. 39,173. — N. Oe. R. V. vom 20. Dez., Z. 73,315.

§. 407.

Nach dem Zolltarife des teutschen Zollvereins sind für Apothekerwaaren (mit Ausname jener für die bisher

geringere besondere Eingangzollsäze bestanden, welche unverändert beibehalten werden) künftig per Zentner 3 Rthl. 10 Sgr. an Einfuhrzoll zu entrichten. — Hofkam. D. vom 28. Jänner 1840, Z. 50,594. — St. G. K. vom 8. Febr., Z. 1860.

§. 408.

Die Bezirksobrigkeiten haben die eingelangten Kurkosten-Partikularien immer ungesäumt höheren Orts vorzulegen. St. G. V. vom 27. Februar 1840, Z. 2876.

§. 409.

Jene Aerzte, denen die Visitation der öffentlichen kleineren Landapotheken obliegt, haben in ihren jährlichen Berichten ersichtlich zu machen, ob und welche in dem dermaligen Dispensatorium enthaltenen Simplicia, Composita oder Praeparata, keinen Absaz finden, und sich somit als überflüssig zeigen, und welche andere allenfalls dafür substituirt werden sollten, damit in lezterem Falle hieraus die erforderlichen Materialien zur zeitgemäßen allfälligen Abänderung des bestehenden Dispensatoriums entnommen werden können. Hofdekret vom 5. März 1840, Z. 6063. — St. G. V. vom 21. März, Z. 4540.

§. 410.

Zur Bemalung der Zukerbäkerwaaren dürfen als ganz unschädlich verwendet werden:

1. Weiß, der Tragant selbst.
2. Rot, Kochenill, Karmin, Alkermessaft, rote Kornblumen.
3. Gelb, Safran, Saflor, Kurkumewurzel.
4. Blau, Märzen-Veilchen, blaue Kornblumen.
5. Grün, der Saft vom Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelber und blauer Farbe.
6. Violet, die Zusammenmischung unschädlicher blauer und roter Farben, ein Kochenill-Aufguß mit etwas Kalkwasser.
7. Goldfarbe, ächtes Blattgold.
8. Silberfarbe, ächtes Blattsilber.

Alle übrigen Farbenstoffe werden als gesundheitschädlich erklärt, und dürfen daher zum Bemalen der genußbaren Zukerbäkerwaaren nicht verwendet werden.

Aber auch die Tragant-Waaren, so wie überhaupt alle von den Zukerbäkern erzeugt werdenden sogenannten Schau-

stüke, die nicht zum Genusse bestimmt sind, werden oft, wie es die Erfahrung lehrt, wenn sie in die Hände der Kinder oder unwissender erwachsener Personen fallen, von diesen für genußbar gehalten und genossen; daher das Bemalen dieser Erzeugnisse mit nicht unschädlichen Farben auf die menschliche Gesundheit sehr nachteilig sein kann; welches auch bei den Kinderspielzeugen der Fall ist, welche die Kinder gern zum Munde führen. Daher ist auch das Bemalen dieser Waaren mit schädlichen Farben strenge verboten, und gegen die Uebertreter ist mit angemessener Geld- und Arreststrafe vorzugehen. — St. G. V. vom 26. März 1840, Z. 4429.

§. 411.

Als spezifisches Mittel gegen die Wasserscheu (Hundswut) wurde die vom Lehrer Lalic angewendete Kreuzenzian-Wurzel (Rad. gentianae cruciatae) in frischem Zustande zu Versuchen empfohlen.

Zugleich wurde auch der sparrige Alant (Inula squarrosa) im Absude oder im Extrakte als Mittel gegen den Biß giftiger Schlangen bekannt gemacht. Hofdekret vom 8. März 1840, Z. 6912. — St. G. V. vom 30. März, Z. 4541. — N. Oe. R. V. vom 20. Mai, Z. 16,524.

Zur Aufbewahrung der Gentiana cruciata im frischen Zustande wurde eine zwekmäßige Methode (in einem freien bedekten Orte in die Erde zu vergraben, oder in öfters etwas anzufeuchtendem Sande zu verwahren), bekannt gemacht. St. G. V. vom 3. Jänner 1841, Z. 22,564.

§. 412.

Da die sogenannten Wurmbiskoten (Wurm-Biskuit) ein heftig wirkendes Mittel, nämlich Jalappa enthalten, und leicht schlimme Zufälle verursachen können, so wird der freie Verkauf derselben allgemein, somit auch den Apothekern verboten, und denselben ist nur gestattet, das Wurm-Biskuit wie andere zusammengesezte Arzneimittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten und hindan zu geben. Hofdekret vom 16. April 1840, Z. 11,073. — N. Oe. R. Zirk. vom 1. Mai, Z. 24,744. — St. G. V. vom 13. Mai, Z. 7128.

§. 413.

Da durch die Trennung der beiden Lehrfächer, der Chemie und Botanik, die in der Normalvorschrift vom 19. Jänner 1810 festgesezte Zahl von fünf Examinatoren bei den stren-

gen Prüfungen der Farmazeuten auch ohne Beiziehung eines Gastes vollzählig geworden ist; so hat die k. k. Studienhof-Kommission anzuordnen befunden, daß die alte Ordnung in Ansehung der Taxen wieder hergestellt, und in Zukunft die bisherige Intervenirung des Vizedirektors der mediz. chirurg. Studien als beständiger Gast bei diesen Prüfungen gänzlich aufzuhören habe. Studienhofk. Dekr. vom 6. Mai 1840, Z. 3309. — N. Oe. R. V. vom 27. Juni, Z. 36,726.

§. 414.

Nach dem Stempelpatente vom Jahre 1840 unterliegen (§. 19) alle Beilagen, Konti und Ausweise, welche Apotheker, Fabrikanten ꝛc. über ihre gegenseitigen Kreditirungen und Debitirungen, die Schuldigkeit oder das Guthaben gegenseitig ausstellen, dem Stempel von 10 kr.; (§. 21) Zeugnisse, Lehrbriefe u. dgl. aber von 30 kr. für den Bogen.

Jedoch haben den Stempel von 6 kr. für den Bogen die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahresprüfung aus einem oder mehren Lehrfächern, in sofern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche den Gesellen oder Lehrlingen u dgl. über ihr Verhalten vom Lehrherrn oder Dienstgeber ausgestellt werden.

(§. 23.) Dem Stempel von 6 kr. für den Bogen unterliegt das Hauptbuch des Apothekers ꝛc.

(§. 78.) Reisepässe, oder als solche geltende Passirscheine für Lehrjungen ꝛc. sind immer auf einem Stempel von 6 kr. auszustellen.

(§. 81.) Unbedingt stempelfrei sind die Hausbücheln, welche zwischen einer Haushaltung und einem Apotheker u. dgl. über abgegebene Waaren u. dgl. geführt werden, in sofern darin keine Zahlungbestätigung enthalten ist. Patent-Hofdekret vom 16. Juli 1840, Z. 18,989. — St. G. V. vom 1. September, Z. 1257. P.

§. 415.

Die Armen-Fisiker in Graz haben nach ihrer Instruktion (§. 13), die ihnen bekannt gewordenen unbefugten Verkäufe von Arzneien, Arkanen oder Giftwaaren, die Kurpfuschereien durch Afterärzte, den Gebrauch schädlicher oder bedenklicher Mittel in Krankheitfällen dem Magi-

strate anzuzeigen, und alles Sanitätwidrige durch persönliche Belehrungen (§. 14), und wenn diese nuzlos, durch Anrufung amtlicher Einwirkung abzustellen.

Die Beurteilung, ob die vom Armen-Fisiker behandelten unvermöglichen Kranken die Medikamente zu bezahlen im Stande seien oder nicht, steht (§. 19) zunächst dem Viertelmeister zu; doch hat auch der Arzt die etwa nötigen Bemerkungen darüber zu geben, und im Falle einer Meinung-Verschiedenheit dem Magistrate die Anzeige zu machen.

Die Kranken haben sich (§. 20) zuerst an den Viertelmeister zu wenden, welcher die Anweisung zur Behandlung oder zur Uebertragung ins Kranken- oder Siechenhaus erteilt.

Sind dem Kranken (§. 21) auch die Medikamente angewiesen, so bezeichnet der Fisiker auf derselben Anweisung das Alter des Kranken, den Namen der Krankheit und die Apotheke, wo dieselben zu nemen sind, welche Angaben hinsichtlich der bei diesen Arzneikosten-Rechnungen eintretenden Revision in linea medica unerläßlich sind. Auch jedem späteren Rezepte ist aber besonders der Name und Wohnort mit der Hausnummer des Kranken anzumerken, und derselbe in jene Apotheke zu weisen, wo die Anweisung des Viertelmeisters liegt, nachdem ein Wechsel der Apotheken nicht Statt findet.

(§. 22.) Bei Anweisung der Apotheke ist die Bestimmung der hohen Gubernial-Verordnung vom 24. Mai 1837, Z. 8192 zu beachten, wornach dem arzneibedürftigen Armen stets die seiner Wohnung nächst gelegene Apotheke offen steht.

(§. 23.) Die viertelämtlichen Anweisungen zur unentgeltlichen Medikamenten-Verabfolgung sowol, als jene der k. k. Versorgungsanstalten-Verwaltung für Findlinge dienen zum Rechnungbelege, und behalten daher ihre Gültigkeit nur bis zum Ende des laufenden Militärquartals, wo dieselben durch neue zu ersezen sind, im Falle, als die ärztliche Behandlung im folgenden Militärquartale fortdauern soll.

(§. 24.) In dringenden Fällen ist der Fisiker auch berechtiget, selbst die Medikamente unentgeltlich anzuweisen, hat aber den Umstand der Dringlichkeit alsdann auf dem Rezepte zu bemerken, und auch dafür zu sorgen, daß die Anweisung des Viertelmeisters von der Partei alsbald nachgetragen werde.

(§. 25.) Der Fisiker ist ferner auch berechtiget, für solche Kranke, welche die Anweisung für die unentgeltlichen Medikamente haben, Blutegel aus der Apotheke zu verschrei-

ben, und der nächste Chirurg ist verpflichtet, dieselben den Armen unentgeltlich zu sezen.

Wenn kranke Findlinge in den Wohnungen der Nähr-Aeltern behandelt werden müssen, so haben die Nähr-Aeltern (§. 29) zur Erfolgung der Medikamente und Bezeichnung der Apotheke bei der k. k. Versorgunganstalten-Verwaltung eine Anweisung zu beheben, auf welche dann der Arzt die erste Ordination schreibt, und bei den folgenden Rezepten sich auf diese Anweisung bezieht.

Hinsichtlich der Dauer der Gültigkeit dieser Anweisung und hinsichtlich des Benemens in dringenden Fällen gelten auch hier die oben in den §§. 23 und 24 festgesezten Bestimmungen.

(§. 30.) Rüksichtlich der Ordination für die Armen haben sich die Fisiker die Ordination-Normen und die übrigen in dieser Hinsicht erlassenen höheren Anordnungen streng gegenwärtig zu halten, und die städtische Kasse möglichst zu schonen; insbesondere werden sie auch auf die hohen Gubernial-Verordnungen vom 28. Oktober 1812, Z. 24,908, vom 2. Okt. 1833, Z. 15,781, und vom 21. Februar 1837, Z. 2110, aufmerksam gemacht.

(§. 31.) Von der Aechtheit und Güte der für die Armen verschriebenen Arzneien haben sich die Fisiker bei jeder Gelegenheit auf die geeignete Weise die Ueberzeugung zu verschaffen. St. G. V. vom 22. September 1840, Z. 14,209.

§. 416.

Aus dem Depot approbirter farmazeutisch-chemischer Präparate des Gremiums der bürgerlichen Apotheker in Wien können folgende Artikel um die beigesezten Preise bezogen werden, und die Distrikt-Aerzte haben bei ihren Bereisungen darauf zu sehen, daß die Apotheker diese Präparate entweder selbst bereiten, oder von diesem Depot, oder von zu deren Verfertigung Berechtigten beziehen.

Pond. civ.	Pfund.	Lot.	Conv. Mze.	
			fl.	kr.
Acetas ammoniae concent. . .	1	—	2	40
» lixivae solutus . . .	»	—	1	36
» plumbi crystall. . . .	»	—	1	36
» sodae crystall. . . .	»	—	2	40
Acidum aceticum concent. . .	»	—	1	4
» » pur. radic. .	»	—	4	—
» hydrocyanicum . . .	—	unc. ß	—	8
» muriaticum concent. .	Pfd.	—	1	4
» nitrico-nitros. fum. .	»	—	1	36
» nitricum concent. . .	»	—	3	12
» » dilut. pur. .	»	—	1	36
» oxalicum	—	unc. ß	—	48
» phosphoric. commune .	Pfd.	—	1	36
» » purum . .	»	—	3	—
» succinicum	—	unc. ß	—	48
» sulfuric. conc. dep. .	Pfd.	—	1	4
» tartricum	»	—	1	24
Aether aceticus	»	—	4	16
» sulfuricus	»	—	1	36
Alcali vegetab. depur. ex potass.	»	—	1	28
» » ex tartaro . .	»	—	1	40
» volatile siccum	»	—	1	12
Ammonia pura liquida . . .	»	—	1	12
Antracocali simplex	—	unc. ß	—	12
» sulfurat.	—	»	—	12
Argentum purum	—	»	2	6
Bicarbonas sodae	Pfd.	—	1	4
Calcaria chlorata	»	—	—	24
Carbonas ferri (cum vitro) . .	—	unc. ß	—	18
» magnesiae pur. . .	—	»	—	12
» sodae depur. . . .	Pfd.	—	—	28
Chlorina liquida	»	—	—	36
Crocus antimonii	»	—	2	—
Emplastrum anglican. . . .	—	unc. j	3	—
Flores (oxyd.) Zinci	—	unc. ß	—	6
Hepar antimonii	Pfd.	—	1	4
» calcis	»	—	—	28
» sulfuris pur.	»	—	1	36
» » pro balneo . .	»	—	—	48
Hydrargyrum puriss.	»	—	3	15
Kali Hydrojodinicum	—	unc. ß	—	30
» zooticum	Pfd.	—	1	36
Kermes minerale	—	unc. ß	1	—
Lactucarium austriacum . . .	—	»	4	—
Lapis causticus	—	»	—	12
» divinus	—	»	—	3
» infernalis	—	»	1	30
Magnesia usta	—	»	—	36

Pond. civ.	Pfund.	Lot.	Conv. Mze	
			fl.	kr.
Mercur dulcis subtiliss. pulv. .	—	unc. β	—	12
» Moscati . . . . . . -	—	»	1	—
» niger Hahnemanni . .	—	»	1	10
» praecipit. alb. . . .	—	»	—	12
» » ruber laevigt.	—	»	—	9
» sublimat. corrosiv. . .	—	»	—	7
Murias auri et sodae	—	»	2	—
» baritae	—	»	—	8
» calcis liquid.	—	»	—	3
» ferri ammoniacal. . .	—	»	—	5
» stibii	—	»	—	8
Morphium aceticum	—	»	8	—
» purum	—	»	8	—
Nitras bismuthi praecip. . .	—	»	—	15
Oleum animal. Dippelii . . .	—	»	—	24
Phosphorus	—	»	—	24
Phosphas ferri oxydat. . . .	—	»	—	44
» sodae	—	»	—	6
Resina guajae. artef.	—	»	—	10
» jalapae	—	»	—	44
Sal. ammoniac. depur. . . .	Pfd.	—	1	36
Sapo medicinal.	»	—	2	40
Spiritus aether. ferrat. . . .	—	unc. β	—	6
» » nitrici . . .	—	»	—	3
» » sulfuric. . .	Pfd.	—	—	36
» Beguini	—	unc. β	—	10
» cornu cervi	—	»	—	4
» » » succinat.	—	»	—	24
» salis ammoniac. aquos.	Pfd.	—	1	20
Spongia praeparata	—	unc. β	—	40
Stannum granulatum	Pfd.	—	1	36
Sulfas Chinini	—	unc. β	3	15
» Cinchonini	—	»	2	30
» cupri ammoniacalis . .	—	»	—	40
» ferri purus	—	»	—	2
» lixivae pulverisat. . .	Pfd.	—	—	32
» magnesiae verus depur.	»	—	—	15
» sodae depur.	»	—	—	10
» Zinci	»	—	—	32
Sulfur. aurat. antim.	—	unc. β	—	16
» depuratum	Pfd.	—	—	32
» praecipitatum	—	unc. β	—	12
Tartarus boraxatus	Pfd.	—	—	36
» lixivae et sodae . .	»	—	—	4
» stibiatus pulv.	—	unc. β	—	12
» tartarisatus	Pfd.	—	—	36
Tartras ferri et lixivae . . .	»	unc. j	—	8

Das Depot befindet sich in der Apotheke zum Biber in der Roßau Nr. 82. N. Oe. R. V. vom 7. Oktober 1840, Z. 57,812.

§. 417.

Für Wien wurde verordnet, daß der Bedarf sämmtlicher Blutegel für Arme auf Kosten der öffentlichen Fonde nur aus den Apotheken bezogen werde, welche jedoch die abgegebenen unbrauchbaren Stüke durch eine vollständige Anzahl brauchbarer zu ersezen, ohne dafür eine neue ärztliche Anweisung abzufordern, verbunden sind, während den Polizei-Bezirkswundärzten ihrer Anstellung zu Folge die unentgeltliche Applizirung derselben obliegt. N. Oe. R. V. vom 12. Oktober 1840, Z. 56,637.

§. 418.

Bei Erledigung bereits bestehender Apothekergewerbe ist zur Weiterverleihung derselben kein Konkurs auszuschreiben. Hofdekret vom 28. Oktober 1840, Z. 32,924. — N. Oe. R. V. vom 10. November, Z. 64,179. — St. G. V. vom 11. November, Z. 19,505.

Die auf die Besizübertragung und Onerirung eines verkäuflichen und nicht radizirten Gewerbes Bezug nemenden Amtshandlungen stehen den politischen Behörden zu, und können kein Akt der Zivil-Gerichtsbarkeit sein, da nur bei Realitäten und denselben gleichgesezten Rechten, welche Gegenstand der Grundbücher und Landtafeln sind, von Intabulationen und Pränotationen die Rede sein kann, verkäufliche, nicht radizirte Gewerbe aber kein Gegenstand dieser Bücher sind, sondern darüber nur Vormerkprotokolle von den politischen Behörden geführt werden. Nur in solchen Fällen, wo auf ein solches Gewerbe Exekution geführt wird, ist die Pfändung oder Einantwortung vom Richter zu bewilligen. Normale vom J. 1802. St. G. V. vom 21. April 1802, Z. 6091, 3te Abth.). Hofkanzlei-Dekret (im Einverständniß mit der obersten Justizstelle) vom 5. Februar 1841, Z. 1681, vom 4. Jänner 1842, Z. 40,471. — St. G. V. vom 24. Februar 1841, Z. 3292, vom 14. Jänner 1842, Z. 494, und 11. Mai 1842, Z. 7364.

§. 419.

Nach dem ungarischen Dreißigst-Tarife vom Jahre 1840 ist für die Einfuhr der Medikamenten-Waaren aus den teutschen, galizischen und lombardisch-veneziani-

schen Ländern nach Ungarn und Siebenbürgen der Zoll nach folgendem Maßstabe zu entrichten, nämlich:

Artikel	fl.	kr.	
Antimonium für einen Zentner Sporco	—	10 kr.	C M.
Apothekerwaaren, unzubereitete, die in diesem Tarife nicht besonders genannt sind, dann Arsenik 1 Zentner Sporco	—	25 »	»
Apothekerwaaren, zubereitete, mit Ausname der zu den Parfümerie-Artikeln gehörigen Objekte dieser Art für 1 Pfd. Sporco	—	2 1/2 kr.	»
Bibergail ohne Unterschied, in und außer Häutchen für 1 Pfd. netto . . .	—	5 1/2 »	»
Blutegel für 1 Zentner Sporco . .	1 fl.	40 »	»
Fett zu Arznei (z. B. Bieber-, Hasen-, Vipernschmalz) für 1 Ztr. Sporco .	1 »	50 »	»
Höllenstein (Lapis infern.) für 1 Pfd. Sporco	—	2 1/2 »	»
Holz, inländisches, zur Arznei in Stüken für 1 Ztr. netto .	—	6 1/4 »	»
» » geschnizten, verkleinert für 1 Ztr. Sporco	1 fl.	40 »	»
Instrumente, chirurgische, von 1 G. d. W.	—	3 »	»
Kräuter zur Arznei für 1 Ztr. Sporco	—	4 »	»
Krebsaugen, ganze, für 1 Ztr. Sporco	—	25 »	»
» gestoßene, für 1 Ztr Sporco	3 fl.	45 »	»
Magnesia ohne Unterschied für 1 Zentner Sporco	—	2 1/2 »	»
Milchzuker für 1 Ztr netto . . .	1 fl.	40 »	»
Mithridat (Theriak) für 1 Pfd. Sporco	—	3 »	»
Viehmithridat für 1 Ztr. Sporco . .	—	4 »	»
Oele, zur Arznei gehörige, z B. Croton-Quendelöl u. dgl. für 1 Pfd. Sporco	—	8 »	»
Queksilberpräparate für 1 Ztr. Sporco	—	6 »	»
Samen zur Arznei für 1 Ztr. Sporco	—	25 »	»
Spanische Fliegen (Cantharides), Asseln (Millepedes) für 1 Pfd. Sporco .	—	— 1/4 »	»
Süßholzsaft für 1 Ztr. netto . . .	3 fl.	45 »	»
Wässer, mineralische, natürliche und künstliche		frei.	
Wurzeln, inländische, aller Art für 1 Ztr. Sporco	—	12 1/2 »	»
Zwiebel (Meerzwiebel-) Ztr. Sporco .	—	15 »	»

Allerh. Entschl. vom 28. Oktober 1840. — Hofkam. Dekr. vom 16. November 1840, Z. 42,233. — St. G. V. vom 28. Nov. Z. 20,005.

§. 420.

In soweit ärztliche Kunstverständige (mit Einschluß der Apotheker), welche nicht vom Staate besoldet sind, in Kriminalangelegenheiten oder bei Untersuchungen in schweren Polizeiübertretungen Elaborate zu liefern, oder Operationen vorzunemen haben, welche einen besondern Aufwand von Mühe oder Vorauslagen erfordern, ist denselben dafür eine abgesonderte Belohnung für das Geleistete und volle Entschädigung für die Vorauslagen zuzuwenden, welche leztere auch den in dem öffentlichen Dienste stehenden Kunstverständigen gegen gehörige Nachweisung des außerordentlichen, nicht etwa schon pauschirten, baren Aufwandes nicht versagt werden kann!

Das Ausmaß der Belohnung und Entschädigung, und wie dieselbe etwa im Voraus zu bestimmen sei, wird der strengsten gesezlichen Beurteilung der Gerichtsstellen von Fall zu Fall überlassen, welche bei vorkommenden Zweifeln in der Lage sind, mit den Verwaltung- oder Kontrolbehörden, die es betrifft, Rükspache zu pflegen.

Diese für das lombardisch-venezianische Königreich erlassene Vorschrift, dd. 14. April 1837, wurde auch für die übrigen k. k Provinzen bekannt gemacht. Allerh. Entschl. vom 19. Jänner 1841. — Hofdekret vom 25. Jän. 1841, Z. 2660. — N. Oe. R. V. vom 5. Februar, Z. 6441. — St. G. V. vom 22. Februar, Z. 2158. — Böhm. G. V. vom 18. Februar, Z. 6500.

§. 421.

Es ist in allen Fällen, wo auf Kosten öffentlicher, unter dem Schuze der Staatsverwaltung stehender Fonde, Chlorkalk zu Räucherungen in größeren Quantitäten erforderlich ist, bei der Verordnung desselben aus den öffentlichen Apotheken den in der Taxe enthaltenen Benennungen dieses Präparates das Wort »venalis« (käuflich) beizusezen. Hofd. vom 6. Mai 1841, Z. 13,908. — N. Oe. R. V. vom 3. Juni, Z. 30,032. — St. G. V. vom 2. Juni, Z. 9603.

Die zu farmakologischen Demonstrationen im k. k. Tierarznei-Institute zu Wien erforderlichen Arzneikörper sind der Güte und Verläßlichkeit wegen aus den öffentlichen Apotheken anzuschaffen. N. Oe. R. V. vom 13. Mai 1841, Z. 24,939.

§. 422.

Zur Verpakung der Giftkörper in größeren Quantitäten sind statt der bisher angeordneten Fäßchen von nun an eingezapfte Kisten ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht zu nemen, welche innen mit starkem Papier zu verkleben sind; die Giftkörper sind in Papier gehüllt darin einzulegen, die vollen Kisten genau zu verkleben, dann ist ein gut passender Dekel, wie ein Schieber, einzufügen und mit Pech allenfalls unter Zusezung von etwas Terpentin verrinnen zu lassen.

Auf eine solche Kiste ist »Gift« zu schreiben und diese ist in eine zweite größere, ebenfalls eingepechte starke Kiste zu sezen, darauf der Dekel zu befestigen, zwei Reifen darüber anzulegen, und keine Aufschrift, die auf Gift hinweiset, anzubringen. Hofdekret vom 15. Mai 1841, Z. 14,117. — N. Oe. R. V. vom 18. Juni, Z. 32,738. — St. G. V. vom 28. Juni, Zahl 10,521. — Illir. G. V. vom 3. Juli. — Böhm. G. D. vom 17. Juni, Z. 31,651. — Mähr. G. V. vom 18. Juni. — Küstenländ. G. V. vom 17. Juni 1841.

Die böhmische Kameral-Gefällen-Verwaltung hat den Organen der gefällsämtlichen Wirksamkeit die bestehende Vorschrift über die Verpakung der Giftkörper (Hofd. vom 15. Mai 1841, Z. 14,117) neuerdings eingeschärft. Böhm. Kameral-G. Verw. D. vom 21. Dez. 1842, Z. 31,335.

§. 423.

In Bezug auf die Haltung einer Hausapotheke des ärztlichen Personals, in der Nähe einer öffentlichen Apotheke, wurde verordnet, daß lediglich das Ausmaß des gebräuchlichen Weges von der Gränze eines Ortes bis zu der Gränze des andern Ortes zu Grunde gelegt werde, und daß somit dieser Weg wenigstens die Länge einer halben Meile, oder die Länge von 2000 Kurrentklaftern betragen müsse, damit dem Wundarzte das Recht, eine Hausapotheke zu halten, zukomme. Allerh. Entschl. vom 18. Mai 1841. — Hofdekret vom 21. Mai 1841, Zahl 16,173. — N. Oe. R. V. vom 27. Mai, Zahl 29,235.

§. 424.

Die Hindangabe der Arzneien unter der Taxe darf nicht öffentlich kund gemacht, auch muß auf dem Rezepte die Taxe und der mindere Betrag angesezt werden. N. Oe. R. V. vom 9. Juni 1841, Zahl 31,029.

§. 425.

Das allgemeine Auswanderung-Verbot für Sanität-Individuen wurde aufgehoben, jedoch verordnet, daß die auf Kosten des Staates gebildeten Sanität-Individuen im Falle ihrer förmlichen Auswanderung zum Rükersaze der auf ihre Ausbildung vom Staate verwendeten Kosten verhalten werden. Allerh. Entschl. vom 26. Juni 1841. — Hofdekret vom 6. Juli 1841, Zahl 20,556. — N. Oe. R. V. vom 25. Juli, Zahl 40,591. — St. G. V. vom 29. Juli, Zahl 13,105.

In Prag trat ein Unterstüzung-Verein für würdige, erwerbunfähige und mittellose Apotheker ins Leben, denen hienach, wenn sie die statutenmäßigen Beiträge in der bestimmten Zeit geleistet, im Verlauf von zehn Jahren ihre Erwerbsverpflichtungen und Mittellosigkeit nachgewiesen haben, ein Unterstüzungbeitrag nach den Kräften des verwendbaren Vereins-Vermögens geleistet wird. Allerhöchste Entschl. vom 25. Mai 1841. — Hofd. vom 29. Mai 1841, Zahl 17,034. — Böhm. G V. vom 27. Juli, Zahl 38,434.

§. 426.

Das Verbot, nach welchem den Materialienhändlern der Verkauf des Fliegensteines und Scherbenkobaltes untersagt war, wurde aufgehoben. Hofdekret vom 29 Juli 1841, Z. 8414. — N. Oe. R. V. vom 13. August, Zahl 44,300. — St. G. V. vom 18. Sept., Z. 14.341. — O. E. V. vom 18. August, Zahl 22,286. — Böhm. G. V. vom 16. August. Z. 43,656. — Mähr. G. V. vom 24. September, Zahl 36,048.

§. 427.

Den medizinischen Fakultäten wird noch ferner gestattet, die Taxe von 24 fl. C. M. für die in Privilegiensachen abzugebenden Gutachten abzunemen. Allerh. Entschl. vom 25. Sept. 1841. — Hofdekret vom 11. Okt. 1841, Zahl 31,780. — N. Oe. R. V. vom 19. Okt., Z. 57,444.

Im Bezirks-Krankenhause auf der Wieden in Wien, hat die Besorgung der Hausapotheke durch eine geprüfte Apothekerin aus dem Orden der barmherzigen Schwestern zu geschehen. N. Oe. R. V. vom 13. Oktober 1841, Zahl 56,107.

§. 428.

Die neu bearbeitete Militär-Farmakopöe erhielt die allerh. Genemigung und tritt mit dem Militärjahr 1842 in Wirksamkeit. Allerh. Entschl. vom 15. März 1841. — Hofkriegsrats-Eröffnung vom 13. Okt., Z 2290. — Hofd. vom 27. Okt. 1841, Z. 32,964. — N. Oe. R. V., Zahl 60,858.

§. 429.

Für arme, außer den öffentlichen Anstalten behandelte Kranke in Wien ist jeder Apotheker in der Stadt und in den Vorstädten berechtiget, die Arzneien unter den gesezlichen Bestimmungen, und unter der Bedingung abzureichen, daß er sich einen 30perzentigen Abzug vom Bruttoertrage gefallen lasse.

Die nied. östr. Regierung wurde auf die Anomalie aufmerksam gemacht, daß die Medikamenten-Taxe lediglich von der Wiener medizinischen Fakultät mit Zuziehung der Wiener Apotheker-Vorsteher ohne Interventirung anderer Kunstverständigen verfaßt und zur Richtschnur hinausgegeben wurde, daher bei der einzuleitenden Revision auf die Beseitigung dieser Unzukömmlichkeit Rüksicht zu nemen sei. Hofdekret vom 3. Nov. 1841, Z. 34,522. — N. Oe. R. V. vom 21. November, Zahl 62,251.

§. 430.

Das Verbot der Einfuhr des Liber'schen Thees wurde wieder aufgehoben. Allerh. Entschl. vom 11. Dezember 1841. — Hofdekret vom 31. Dez. 1841, Z 39,791. — N. Oe. R. V. vom 14. Jänner 1842, Zahl 2000.

§. 431.

In Steiermark ist mit dem jährlichen Hauptsanitätberichte der Fisiker die Tabelle über den Personalstand der Apotheker mit den Rubriken: »1. Bezirk, 2. Ortschaft, 3. Vor- und Zuname, 4. Ort und Jahr der Befähigung« vorzulegen. St. G. V. vom 27. Dez 1841, Z. 18.270.

Als Apotheker-Lehrlinge dürfen nur solche Individuen aufgenommen werden, welche in ihren vorgeschriebenen Studien durchgehends gute Fortgangsklassen erhalten haben. — Studhk. D. vom 29. Jänner 1842, Z. 245. — St. G. V. vom 24. Februar, Zahl 2676.

§. 432.

In Fällen, wo die medizinische Fakultät in Wien es für notwendig oder erwünschlich erachten sollte, bei Entwerfung der Arzneitaxe einige Materialwaaren-Händler persönlich beizuziehen, hat dieses zu geschehen. Eben so sind bei der Revision der Farmakopöe einige der beschäftigteren praktischen Aerzte, welche in der Lage sind, über die Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit gewisser Arzneimittel, so wie über mehre andere bei Bearbeitung dieses Gegenstandes vorkommende Punkte ein auf reiche Erfahrung gestüztes Urteil abzugeben, zu den diesfälligen Beratungen beizuziehen. Hofdekret vom 28. Jänner 1842, Z. 1036. — N. Oe. R. V. vom 18. Februar, Zahl 9877.

§. 433.

Die Verschreibung des Kölnerwassers ist zu vermeiden, und die Kosten der Medikamente für das Hauspersonale der öffentlichen Anstalten sind abgesondert vorzulegen. N. Oe. R. D. vom 18. Februar 1842, Z. 9753.

§. 434.

Dem Kinderspitale an der Wieden wurde die Haltung einer Hausapotheke gegen dem gestattet, daß sich auf den Bedarf des Spitals beschränkt und keine Arznei an Auswärtige dispensirt werde, ferner daß keine chemischen Präparate und Komposita im Spitale erzeugt, sondern dieselben gegen Fassungbüchel, mit welchem sich jederzeit ausgewiesen werden kann, aus berechtigten Apotheken bezogen werden, endlich daß die Expedition durch ein vollkommen geeignetes Individuum besorgt werde. Nied. Oestr. R. V. vom 8. April 1842, Zahl 19,870.

§. 435.

In Hinsicht der Verfassung der Krankenhaus-Medikamenten-Konten in Wien haben die Kontoleger nach demselben Verfahren, welches die Arzneilieferanten anderer Spitäler bisher genau beobachtet haben, für die in einem jeden einzelnen Krankenzimmer durch den Zeitraum eines Monats befindlich gewesenen Patienten, einen abgesonderten Konto mit den vorschriftmäßigen sechs Kolonnen zu verfassen, wovon die 1ste die laufende Postenzahl der Medikamenten-Extrakt-Zetteln, die 2te die Monatstage in chronologischer Reihenfolge, die 3te die Summe der Arzneibeträge eines jeden einzelnen für sich

abgeschlossenen Ordination-Zettels, die 4te die Summe der an einem und demselben Tage verschriebenen Ordination-Zetteln, die 5te die Anzahl der in den einzelnen Ordination-Zetteln verschriebenen Blutsauger, und die 6te die Beträge zu enthalten hat, welche für die in der 5ten Kolonne ausgewiesen Blutegelstüke nach der jeweilig bestehenden Regierung-Verordnung aufzurechnen gestattet sind.

Diese Konten sind ferner von dem genannten Apotheker abzuschließen, und die diesfälligen Resultate in das monatliche Summarium zu übertragen, dessen bisherige Form jedoch dergestalt zu verändern ist, daß darin für die dem Prozenten-Nachlasse unterliegenden Arzneibeträge und für die Blutegel-Beträge, bei welchen ein solcher Abzug nicht Statt findet, ebenfalls abgesonderte Geldkolonnen eröffnet werden. Ferner ist die bisherige Gepflogenheit, wonach der Regierrng die Resultate der Adjustirung der monatlich zu der Hofbuchhaltung pol. Fonds gelangenden Arzneirechnungen des allgemeinen Krankenhauses quartalig bekannt gemacht werden, dahin abzuändern, daß der Apotheker künftig die Quartals-Summarien nicht mehr zu verfassen hat, sondern daß die obbemerkten Konten eines Monats so wie der darauf basirte Ausweis als eine für sich abgeschlossene Rechnung behandelt, und vorschriftmäßig erledigt werden.

In Bezug auf die ärztlichen Individuen des allgemeinen Krankenhauses ist vorgeschrieben:

1) Daß den Monatausweisen die Unterschrift des Krankenhaus-Direktors, und den Ordination-Zetteln das Datum jederzeit beizufügen sei.

2) Daß bei der Ordination der Pflaster die ökonomische Rüksicht mehr beachtet werde, und selbe nicht im aufgestrichenen Zustande aus der Apotheke verschrieben werden, da das Aufstreichen der Pflaster zu den Pflichten der Wundärzte gehört; endlich

3) sind die Arzneien nicht mehr ohne nähere Beschreibung der Qualitäten und Quantitäten der dazu gehörigen Ingredienzen oder ohne Angabe der erforderlichen Kochzeit zu verordnen, wodurch dem Apotheker ein bedeutender Spielraum zur ungebührlichen Vergrößerung seiner Aufrechnungen freigegeben würde.

N. Oe. R. V. vom 3. Mai 1842, Z. 24,502.

§. 436.

In Hinsicht der Auszahlung der Findling-Kurkosten-Konten in Steiermark hat es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben; es genügt jedoch, wenn die Quittungen von den betreffenden Bezirksobrigkeiten koramisirt werden. St. G. V vom 8. Juni 1842, Z. 9326.

In Mähren und Schlesien wurde rüksichtlich der Arznei-Konten für Findlinge bestimmt, daß jedes Rezept vom Orts-Seelsorger vidirt, und die mit solchen Rezepten belegten Konten nach Ablauf eines jeden Militärquartals, und zwar binnen acht Tagen darauf, unmittelbar bei dem betreffenden Kreisamte eingebracht werden sollen. Mähr. G. V. vom 18. Febr. 1842, Zahl 50,294.

§. 437.

Die Erzeugung, die Einfuhr und der Verkauf des unter dem Namen Sélénite bekannten Haarfärbemittels wurde aus Gesundheitrüksichten im ganzen Umfange der Monarchie verboten. Hofdekret vom 22. Juni 1842, Z. 20,431. — St. G. V. vom 1. Juli, Z. 11,348. — N. Oe. R. V. vom 18. Juli, Z. 38,728. — Böhm. G. D. vom 8. Juli, Z. 36,554. — Mähr. G. V. vom 2. Juli, Z. 28,095.

§. 438.

Die Innungen und Gremien können unter Festsezung der folgenden Instruktion von der jährlichen Rechnunglegung enthoben werden. Dabei ist der Magistrat (in Wien) angewiesen, daß er bei den von der förmlichen Rechnunglegung losgezählten Innungen und Gremien durch zeitweise Einsicht in ihre Gebarung von dem Vollzuge und der Hinlänglichkeit der Bedingungen sich zu überzeugen habe.

Instruktion für die Innung-Kommissäre.

§. 1. Nachdem der Innung-Kommissär die Stelle des Magistrates als allgemeine Innung-Behörde für Wien vertritt, so hat er bei den gewöhnlichen und den auf Anordnung des Magistrats eintretenden besondern Versammlungen darüber zu wachen, daß die allgemeinen Innung-Angelegenheiten oder der zur Besprechung und Beratung vorgezeichnete besondere Gegenstand mit aller Ruhe, Ordnung und ohne alle Störung verhandelt, daß bei den gewöhnlichen Versammlungen die inzwischen erflossenen Verordnungen kund gemacht werden, und

er hat nicht zuzulassen, daß Gegenstände, welche nicht strenge zu den Innung-Angelegenheiten gehören, dem allgemeinen Interesse und den Absichten der Staatsverwaltung entgegen wären, zur Verhandlung gezogen, daß über obrigkeitliche Verordnungen oder höhere Entscheidungen und Verordnungen gekrittelt, oder wohl gar gegen das Staatsoberhaupt oder gegen obrigkeitliche Personen geschmäht werde; er hat sorgfältigst zu verhindern, daß sich bei der Innung oder bei ihren Versammlungen der guten Ordnung widerstreitende Parteien bilden, persönliche Gehässigkeiten aufgeregt werden; vielmehr eifrigst dahin zu wirken, daß der die Wiener Bürgerschaft auszeichnende Gemeinsinn erhalten, die fortschreitende allgemeine Gewerbbildung und Tätigkeit auf jede Weise, insbesondere aber mit Hindanhaltung aller schädlichen Mißbräuche und Gewohnheiten gefördert werde.

Da hiebei das Verhalten der Hilfarbeiter den wichtigsten Einfluß nimmt, so hat er insbesondere auch die genaue Beobachtung der bestehenden Gesellen-Ordnung und die dahin gehörigen Vorschriften über ordentliche Sittlichkeit, Arbeitzeit und Benemen der Gesellen und Lehrlinge zu ihren Arbeitgebern und Meistern, und umgekehrt das entsprechende Verhalten der lezteren zu den ersteren genau zu überwachen.

§. 2. Wenn minder wichtige Streitigkeiten vor die Innungversammlung gebracht werden, oder außer derselben bei ihm hierüber geklagt wird, so hat er solche nach dem Geiste der bestehenden Gewerb-Verfassung und nach den besondern Innung-Vorschriften abzutun; in dem Falle als sich die Parteien mit seinem Ausspruche nicht begnügen, hat er diese zur Austragung an den Magistrat zu weisen, und wenn die Streitsache an sich schon von Bedeutung ist, und in ihren Folgen allgemeine Wichtigkeit erhalten könnte, wird er sogar verpflichtet, diese dem Magistrate selbst anzuzeigen.

Sollten ungeachtet der bekannten ausgezeichneten Gesittung des hiesigen Bürger- und Gewerbstandes wider alles Vermuten in einem besonderen Fall doch größere tumultuarische Störungen bei den Innung-Versammlungen eintreten, so wird es mit kluger Anwendung der zur Aufrechthaltung des obrigkeitlichen Ansehens zustehenden Mittel zuerst die Sorge des Kommissärs sein, die Aufregung zu beschwichtigen; in dem Falle als er aber dies zu bewirken nicht im Stande wäre, oder in einem sonst sehr dringenden Falle, wird es seiner Umsicht überlassen, entweder die Versammlung selbst aufzuheben, oder selbst den Beistand der Polizeibehörde in Anspruch zu nemen.

§. 3. Bei dem Aufdingen der Lehrlinge hat sich der Kommissär zu überzeugen, daß diese mit dem Taufscheine und dem Schulzeugnisse oder mit einer dieselben vertretenden Urkunde versehen seien. Im Ermanglungfalle ist der Vater oder Lehrherr anzuweisen, daß die Dispens von Beibringung dieser Urkunden bei dem Magistrate, und sollte der Lehrling von israelitischer Religion sein, die Aufnambewilligung zur Lehre bei der hohen Landesstelle erwirkt werde, in so ferne diese lezteren nicht Söhne der hier tolerirten oder zum hiesigen Aufenthalte berechtigten Israeliten sind.

Bei der Aufdingung sind übrigens die Lehrherren durch den Kommissär zu verständigen, daß sie ihre Lehrlinge zum Besuche des Religion- und Wiederholungschulen-Unterrichtes während der ganzen Lehrzeit strenge zu verhalten haben.

§. 4. Bei dem Freisprechen hat sich der Kommissär zu überzeugen, daß der Junge wirklich aufgedungen, und daß er auch mit dem Zeugnisse über den katechetischen Unterricht und über den Besuch der Wiederholungschule versehen sei.

§. 5. Was die Verwaltung des Innung-Vermögens betrifft, so ist es die vorzüglichste Pflicht des Kommissärs, die Innung-Vorsteher in der ordnungmäßigen Gebarung zu überwachen.

Das Innung-Vermögen ist in einer eigenen Kasse unter dreifacher Sperre zu verwahren, zu welcher der Kommissär einen Schlüssel, die beiden andern aber die beiden Vorsteher zu übernemen haben.

Der Kommissär hat darauf zu sehen, daß zur diesfälligen Berechnung das eigens vorgeschriebene Empfangs- und Ausgab-Journal stets ordentlich geführt, daß jede Empfangs- und Ausgabpost sogleich eingestellt, daß keine anderen als die bestimmten Einnamen und in dem bewilligten Ausmaße eingehoben, daß aber auch keine andern Ausgaben bestritten werden, als solche, die, in so ferne sie wiederkehrend sind, in ihrer Gattung und der Ziffer nach schon obrigkeitlich genehmigt sind, oder welche, in so ferne sie zu den außergewöhnlichen gehören, nach der hohen Regierung-Verordnung vom 7. Oktober 1835, Zahl 54,588, den Betrag von 25 fl nicht übersteigen, und selbst die unter diesem Betrage nur dann, wenn der Bedarf und die Auslage notwendig, und durch den vorhandenen Kasseüberschuß gedekt ist. Von der ordentlichen Führung des Journals hat sich der Kommissär bei den Innung-Versammlungen jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen. Zur Erhöhung und Verminde-

rung der fixen Einnamen und Ausgaben muß eine besondere Bewilligung eingeholt werden.

Sollten sich Rükstände häufen, so hat der Kommissär die Vorsteher und Rechnungleger an ihre Pflicht zu erinnern, nach fruchtloser Mahnung aber die entdekten Gebrechen dem Magistrate selbst anzuzeigen.

§. 6. Ueber Einnamen und Ausgaben ist jährlich die Rechnung zu legen, welche mit dem Journale übereinstimmen muß.

Diese Rechnung ist der versammelten Innung vorzulesen, und falls keine Anstände erhoben würden, mit der Bemerkung dieses Umstandes von dem Kommissär zu fertigen und von einem Ausschusse fertigen zu lassen, und solche ist sodann, falls die Innung nicht ausdrüklich von ihrer Legung an den Magistrat befreit sein sollte, mit den sämmtlichen Beilagen zur buchhalterischen Zensur und Erledigung an den Magistrat zu überreichen.

§. 7. Ist dagegen die Innung von der Rechnunglegung enthoben, so kömmt mit Ablauf eines jeden Jahres und mit Hinweisung auf das Empfangs- und Ausgaben-Journal ein Rechnung-Extrakt, welcher summarisch alle Einnam- und Ausgabposten, insbesondere auch schließlich den baren Kasserest und das anderweitige Stammvermögen ersehen läßt, dem Magistratpräsidium vorzulegen, von welchem von Zeit zu Zeit auch die Skontrirung der Innungkassen veranlaßt und die Ueberzeugung eingeholt werden wird, daß bei der Vermögens-Verwaltung und Berechnung sich vorschriftmäßig benommen werde.

§. 8. Zu den Obliegenheiten des Innungkommissärs gehört ferner die Vorsorge, daß dort, wo genemigte Innungartikel, Statuten vorhanden sind, diese im Jahre vor der Versammlung einmal gelesen werden, und endlich daß er die Wahl der Vorsteher auf solche Art leite, daß jeder anwesende Meister seine Stimme unbefangen und frei geben kann; von Abwesenden darf weder eine schriftliche Erklärung, noch eine Stimme in ihrem Namen von einem Dritten abgegeben werden, und es ist darüber sorgsamst zu wachen, daß die durch Statuten oder besondere Verordnungen bestimmte Dauer des Vorsteher-Amtes nicht überschritten werde.

Die Gewählten sind übrigens mit Anmerkung der Stimmenzahl dem Magistrate zur Bestätigung anzuzeigen. Hofdekret vom 18. Juli 1842, Z. 20,228. — N. Oe. R. V. vom 26. Juli, Zahl 44,212.

§. 439.

Alle Liquidationen aus Anlaß vorgenommener gerichtlich chemischer Untersuchungen müssen der Beurteilung der Kriminalgerichte hinsichtlich der von den Chemikern aufgerechneten Entlohnung unterzogen, und der Befund hierüber muß in der an die Staatsbuchhaltung gerichteten Einbringung-Zuschrift angedeutet werden. Böhm. G. D. vom 4. Juli 1842, Zahl 34,365.

§. 440.

Die Obrigkeiten, bei welchen Bewerbungen und Befugnisse zur Erzeugung geistiger Flüssigkeiten angebracht werden, haben gemäß N. Oe. R. D. vom 31. August 1829, Z. 25,145 von den Befugnißbewerbern stets die Rezepte abzuverlangen, und sie der medizinischen Fakultät unter Anschluß der Begutachtung-Taxe von 25 fl. C. M. zur Prüfung zu übergeben. N. Oe. R. V. vom 27. Juli 1842, Zahl 43,858.

§. 441.

Es wurde für notwendig erkannt, zur besseren Abfertigung der Zensur-Agenden des der k. k. Hofbuchhaltung polit. Fonde unterstehenden Medizinal- oder farmazeutischen Departements eine den bestehenden Ordination- und Taxnormen entsprechende, die Interessen des Aerars, der Fonde und der Anstalten, so wie die gerechten Ansprüche der Medikamenten-Verabreicher gleichmäßig beachtende Zensur-Vorschrift einzuführen.

Um diese Maßregeln ganz in Ausführung bringen zu können, wurden alle der Zensur der k. k. Hofbuchhaltung polit. Fonde unterstehenden Rechnungleger, beziehungweise Medikamenten-Verabreicher angewiesen, in ihren Rezepten und Ordination-Zetteln bei jedem einzelnen Arzneiartikel, woraus ein Arzneimittel zusammengesezt ist, so wie bei den farmazeutischen Arbeiten und bei den gelieferten Gefäßen künftig den taxmäßigen Betrag beizusezen, und diese einzelnen Beträge rezeptweise zu summiren. Hofdekret vom 29. Sept. 1842, Z. 17,081. — N. Oe. R. Z. vom 24. Okt., Z. 60,994. — St. G. V. vom 17. Okt., Z. 18,348. — Böhm. G. D. vom 23. Oktober, Zahl 58,904.

§. 442.

Dem Stadt-Fisikus von Tulln liegt nach seiner Instruktion (§ 4) ob: die Hindanhaltung unbefugter Aerzte, Wundärzte und Hebammen, dann des unbefugten Verkaufes von Arzneien und Giftwaaren, so wie des Handels mit verbotenen Heilmitteln; weswegen von Fall zu Fall zur kräftigen Abhilfe dem Magistrate das diesfalls Entdekte zur Kenntniß zu bringen kommt. Auch steht ihm (§. 13) die Aufsicht über die Ortsapotheke zu. N. Oe. R. V. vom 9. Okt. 1842, Z. 58,621.

§ 443.

Die Professoren der Chemie werden allseitig ermächtiget, zu Assistenten der Lehrkanzel der Chemie dann, wenn sich kein Doktor der Heilkunde qualifiziren sollte, einen Doktor der Chemie, ja selbst einen Magister der Farmazie, wenn er übrigens dazu geeignet ist, in Vorschlag zu bringen. Allerh. Entschl. vom 24. Sept. und 3. Dez. 1842. — Std. Hkom. D. vom 1. Okt. und 14. Dez. 1842, Zahl 6386 und 8284.

§. 444.

Jeder Eigentümer eines Realgewerbes, welcher die zum Betriebe desselben nötigen Eigenschaften nicht besizt, kann dasselbe auch auf eigene Rechnung durch einen Werkführer, der jedoch die vorgeschriebenen persönlichen Eigenschaften besizt und nachweiset, betreiben lassen, so daß dieser unmittelbar selbst für den ordnungmäßigen Gewerbsbetrieb zu haften hat, und dafür mittelbar auch der Gewerbseigentümer verantwortlich bleibt. Allerh. Entschl. vom 4. Okt. 1842. — Hofdekret vom 19. Okt. 1842, Z. 32,499. — N. Oe. R. V. vom 9. Nov. 1842, Z. 65,769. — St. G. V. vom 9. Nov., Zahl 19,936. — Böhm. G. V. vom 15. November, Zahl 63,354.

§. 445.

Die genaue Befolgung der Ordination-Norm für öffentliche Krankenanstalten, Bezirksarme und Findlinge wurde neuerdings eingeschärft. St. G. V. vom 23. November 1842, Zahl 20,540.

§. 446.

Kein Arzneikonto für die auf dem Lande in Pflege stehenden Findlinge ist der Adjustirung zuzuführen, wenn die in demselben eingestellten Tax-Beträge nicht auf jedem bei-

liegenden Rezepte vorschriftmäßig beigesezt sind. N. Oe. R. V. vom 17. Nov. 1842, Z. 67,529.

§. 447.

Den nach Rußland kommenden ungarischen und anderen fremden Krämern ist der Hausirhandel und insbesondere der Verkauf von Arzneimitteln, mit Berufung auf frühere Verordnungen, auch dort ganz untersagt worden. Hofkammerd. vom 21. Nov. 1842, Z. 47,835. — St. G. V. vom 30. November 1842, Zahl 21,404.

§. 448.

Es hat von der durch St. G. V. vom 15. April 1831, Z. 6073 vorgeschriebenen Vorlage des vergleichenden Kurkosten-Ausweises nach einer beendigten Epidemie in Zukunft abzukommen. St. G. V. vom 1. Dezember 1842, Zahl 20,052.

§. 449.

Da statt des patentirten unschädlichen Fliegenpapieres des Stefan Kalderoni ein ähnliches aber arsenikhaltiges in den Handel gebracht wurde, so wurde verordnet, die Vorräte überall genau zu untersuchen, das schädliche zu vertilgen, das unschädliche aber unbeanständet zu lassen. Hofdekret vom 13. Jänner 1843, Zahl $\frac{642}{50}$. — St. G. V. vom 3. Febr., Z. 2006.

Der Verschleiß des Fliegenpapiers wurde jedoch wegen nachgewiesenen Arsenikgehaltes in Oestreich und Böhmen überhaupt verboten, und die Vertilgung desselben anbefohlen. N. Oe. R. V. vom 15. März 1843, Z. 13,005. — Böhm. G. D. vom 11. Sept. 1843, Z. 46,781.

§. 450.

Die Diplome haben noch ferner ihre einfache Form beizubehalten, und es ist kein auf den Wert der bestandenen Prüfung sich beziehender Beisaz in denselben einzuschalten. Allerh. Entschl. vom 21. Februar 1843. — Studhk. D. vom 26. Febr. 1843, Z. 1425. — N. Oe. R. V. vom 16. März, Zahl 14,879.

§. 451.

Künftig wird kein nach dem festgesezten Einbringungs-Termine einlangendes Partikular mehr adjustirt und

zur Zahlung angewiesen werden, ausgenommen wenn eine während dieser Zeit statt gehabte und legal nachgewiesene Krankheit des Partikularlegers, oder andere diese Förderung durchaus hemmende und erwiesene Verhältnisse eingetreten sind. N. Oe. R. V. vom 15. Febr. 1843, Z. 7427.

§. 452.

Apotheker, welche einen Gehilfen ohne die Beibringung eines Wohlverhaltung = Zeugnisses aufnemen, werden gleich andern Gewerbsleuten nach dem §. 79 d. Strafges. II. T. und zwar das erste Mal mit 5 fl., das zweite Mal mit Verdoppelung dieser Geldstrafe, und das dritte Mal mit Arrest bis zu einem Monate, nach Maßgabe bedenklicher Umstände auch mit Gewerbsverlust bestrafet. Böhm. G. V. vom 18. Okt. 1819, Zahl 43,524.

§. 453.

Der niederöstreichischen Landesstelle wurde aufgetragen, künftig in Fällen, wo sowol die arzneiverschreibenden, als auch die rechnunglegenden Sanitätindividuen solche Dokumente einsehen wollen, in welchen bei der Revision in linea medica oder bei der Taxberichtigung von Seite der Hofbuchhaltung Bemänglungen ausgewiesen werden, dafür zu sorgen, daß diese Einsicht lediglich im betreffenden Amtslokale, und unter der Aufsicht eines dazu bestimmten Beamten gestattet werde, wobei der diesfälligen Partei noch insbesondere zu bedeuten ist, daß sie auf die bereits zensurirten Dokumente keine, wie immer geartete Bemerkung zu schreiben, und zu den Auszügen, welche sie zu ihrem weiteren Gebrauche für nötig erachtet, sich lediglich des Bleistiftes zu bedienen habe. Hofdekret vom 16. März 1843, Zahl 7941. — N. Oe. R. V. vom 31. März, Zahl 18,277.

§. 454.

Im Wiener allgemeinen Krankenhause haben die ordinirenden Professoren und Primarien bei der Ordination für jeden einzelnen Kranken die Bettnummern beizusezen, wie dies in allen Krankenanstalten und auf den übrigen Abteilungen des hiesigen Krankenhauses geschieht, und um jedem Zweifel in Hinkunft zu begegnen, Blutegel mit der Angabe der Bettnummer, so wie im Falle einer wiederholten Verordnung, jedesmal neu zu verschreiben. N. Oe. R. V. vom 28. März 1843, Zahl 17,492.

§. 455.

In den ärztlichen Ordination=Zetteln ist immer das Alter des armen Kranken ersichtlich zu machen. N. Oe. R. V. vom 12. April 1843, Zahl 20,370.

§. 456.

Nach der Instruktion für den Primararzt im k. k. Kriminalgerichts= und Gefangenhause zu Wien haben (§. 5) die untergeordneten Aerzte nach der Krankenvisite aus den Medikamenten=Tabellen den Medikamenten=Extrakt zu verfassen, welcher von dem Primararzt unterschrieben in die Apotheke abzusenden ist, die Diätzetteln aber sind der Verwaltung zur Verfassung der Summarien für die Traiterie und den Bäker zuzumitteln.

Wo schleunige Hilfe nötig ist, und etwa Arzneien unverzüglich notwendig werden, hat der Primararzt die Arznei=Verschreibung sogleich zu expediren, und selbst während der Ordination abholen zu lassen.

Giftige und kaustische Mittel, die etwa zum äußern Gebrauche bestimmt sind, und durch unglükliche Verwechslung innerlich eingenommen und dadurch nachteilig oder gar tödtlich werden könnten, so wie neuere heroische Arzneien sind versiegelt zu verschreiben, und der Primararzt hat zu sorgen, daß sie nach geschehenem Gebrauche von den andern Medikamenten getrennt und sorgfältig aufbewahrt werden.

Bei Verschreibung der Arzneien hat sich der Primararzt so viel möglich auf die einfachsten einheimischen und billigsten zu halten; erfordert jedoch der Krankheitzustand teuere Arzneien, so wird ihm deren Anwendung gestattet, damit die Heilung auf die möglichst schnelle und sicherste Art erzielt werde.

(§. 10.) Die Medikamente sind bei ihrem Einlangen aus der Apotheke von dem journalisirenden Arzte zu übernemen, um etwaige Mängel auf dem kürzesten Wege zu heben.

(§. 43.) Der Primararzt ist verpflichtet, dem Fonde jede unnüze Auslage zu ersparen, ohne dem Heilverfahren einen Abbruch zu tun, und hat sich bezüglich der Verschreibung der Medikamente an die Vorschrift des §. 8 zu halten.

(§. 44.) Die Sparsamkeit besteht aber nicht nur in der Wahl der möglichst billigen Arzneimittel, sondern auch in der Quantität der verschriebenen Medikamente; daher hat der Primararzt Sorge zu tragen, daß nie unnüze Arzneien verschrieben werden; besonders gilt dieses von den kumulativ

zu verordnenden Heilmitteln, welche von den Wärtersleuten oftmal verschwenderisch gebraucht werden, und es sollen diese, besonders zu äußern Zweken dienenden Mittel in großen Gaben verschrieben werden.

(§. 48.) Der Primararzt hat die Anweisungen über die zur Krankenpflege nötigen Artikel, die nicht aus der Apotheke bezogen werden, als: Mehl, Kleien u. s. w. wie über die Anschaffung von chirurgischen Instrumenten u. dgl. und zwar leztere unter Mitfertigung des Hauswundarztes zu machen, die ordinirten Artikel in den Diätzetteln eintragen zu lassen und die Anweisungen der Verwaltung zur weitern Verfügung zuzumitteln.

(§. 49.) Am Ende eines jeden Monats sind die kopfweise verfaßten Medikamenten-Zettel von dem Primararzte und der Verwaltung zu unterschreiben, wie auch das vom Apotheker verfaßte Totalverzeichniß, welches mit den Original=Medikamentenzetteln belegt sein muß, in Bezug auf die Richtigkeit zu fertigen.

(§. 50.) Weiters ist am Ende jeden Monats, oder auch während desselben bei Rekonvaleszirung eines Inquisiten der individuele Verbrauch von den ordinirten kumulativen Medikamenten durch Ordination=Zetteln gehörig nachzuweisen und der Geldbetrag anzusezen.

Der Sekundararzt dieser Anstalt hat nach seiner Instruktion (§. 15) während der Ordination die Arzneien in die kopfweisen Medikamenten=Zetteln von der ihm vom Primararzte zugewiesenen Abteilung in Gegenwart des Primararztes einzutragen, und daraus den Medikamenten=Extrakt zu verfassen, vom Primararzte unterschreiben zu lassen und sogleich in die Apotheke zu expediren; es ist dem Wundarzte, dringende Fälle ausgenommen, strenge verboten, etwas Anderes zu verordnen.

(§. 17.) Er hat gewissenhaft Sorge zu tragen, daß die Medikamente in der vorgeschriebenen Quantität und Qualität, zur gehörigen Zeit und in Folge Kontraktes drei Stunden nach Absendung der Medikamenten=Extrakte aus der Apotheke anlangen, daß die Bettnummer mit der an jedes Medikament von dem Apotheker angehefteten Formel übereinstimme, und daß die Arzneien an die Kranken richtig verteilt werden. Der Name des Kranken hat hierauf nicht zu erscheinen.

(§. 18.) Im Falle die Medikamente nach seiner Ueberzeugung nicht nach Vorschrift und in solcher Qualität ein=

geliefert werden, hat der Sekundararzt in dringenden Fällen sogleich die nötige Abhilfe einzuleiten, im Uebrigen dem Primararzte die Meldung wegen weiterer Verfügung zu machen.

(§. 19.) Heroische und von der Apotheke versiegelte Medikamente hat er, nach Erbrechung des Siegels, entweder selbst anzuwenden, oder nach deutlichem Unterrichte anwenden zu lassen, nach geschehener Anwendung aber, nach Weisung des Primararztes, von andern Medikamenten getrennt und versperrt aufbewahren zu lassen.

Der Wundarzt dieser Anstalt hat nach seiner Instruktion (§. 18) bei chirurgischen Krankheitsfällen die notwendig befundenen, sowol äußerlichen als innerlichen Heilmittel anzuordnen, dieselben auf die Kopftafeln sowol, als in die Ordination-Medikamenten-Zetteln einzutragen oder in seiner Gegenwart vom Sekundararzte eintragen zu lassen, aus welchem dann der Medikamenten-Extrakt für die Apotheke verfaßt werden muß.

(§. 21.) Er hat ebenfalls strenge darauf zu halten, daß die vorgeschriebenen Medikamente in gehöriger Qualität und Quantität, drei Stunden nach Absendung der Medikamenten-Extrakte, aus der Apotheke einlangen, daß die Bettnummern mit der an jedes Medikament angehefteten Formel, auf welcher der Name des Kranken nicht zu erscheinen hat, übereinstimmen, und daß die Medikamente richtig verteilt werden.

(§. 22.) Entdekte Mängel hat er entweder in dringenden Fällen selbst sogleich verbessern zu lassen, im übrigen dem Primararzte zur Abstellung anzuzeigen.

(§. 23.) Heroische und von der Apotheke versiegelte Medikamente hat er nach Erbrechung des Siegels selbst anzuwenden, oder nach deutlichem Unterrichte anwenden zu lassen, nach geschehener Anwendung aber von andern Medikamenten getrennt und versperrt aufbewahren zu lassen.

(§. 24.) Alle verordneten Kumulativ-Mittel sind gehörig und mit wirtschaftlicher Gebarung zu verteilen und nach der Rekonvaleszenz im Medikamenten-Zettel in Aufrechnung zu bringen. N. Oe. Appellat. Ger. Note vom 24. April 1843, Zahl 5774. — N. Oe. R. V. vom 14. Mai 1843, Zahl 24,168.

§. 457.

Schüler, welche wegen Krankheiten die Prüfung versäumt oder ungenügend gemacht haben, können solche nachträglich machen und wiederholen.

Bewilligungen um später, doch binnen einem Jahre nach der mißlungenen Prüfung vorzunemende Wiederholungen derselben dürfen nur von der Landesstelle erteilt werden, und über Gesuche über noch später vorzunemende Prüfung = Wiederholungen hat die Studien = Hofkommission zu erkennen. Allerh. Entschl. vom 7. März und 13. Mai 1843. — Studhk. D. vom 20. März und 16. Mai 1843, Z. 1833 und 3461. — N. Oe. R. V. vom 6. April und 1. Juni 1843, Z. 19,569 und 30,594.

§. 458.

Das Sanität = Personale hat (mit Bezug auf St. G. V. vom 28. Okt. 1812, Z. 24,908) bei dem Rezeptiren sich aller chemischen Gewichtszeichen zu enthalten, und sowol die Namen der Arzneien, als die Gewichtsmengen auf den Rezepten deutlich mit lateinischen Buchstaben zu schreiben, widrigens jeder vorschriftwidrig verfaßte Kurkosten=Konto dem Rechnungleger zur Verbesserung zurük geschikt werden wird. St. G. V. vom 25. Mai 1843, Z. 9246.

§. 459.

Die grünen eingemachten Kapern (Capperi) sind bei den Viktualienhändlern, so wie in den Spezereiwaarenläden, auf den etwaigen Kupfergehalt derselben, welcher sich auch schon bei kleinen Quantitäten zu erkennen gibt, wenn man eine blanke Messerklinge nur 8—10 Minuten in der verdächtigen Eßwaare steken läßt, und ohne sie zu wischen, mit Wasser abspült, indem die Klinge alsdann eine kupferrote Färbung erhält, von den Bezirksobrigkeiten zu untersuchen, und in Fällen eines gegründeten Verdachtes ist das gehörige Amt zu handeln. St. G. V. vom 2. Juni 1843, Z. 9897.

§ 460.

Verkäufliche Gewerbe können auch über die Hälfte ihres Wertes belastet werden. Hofdekret vom 9. Juni 1843, Z. 16,605. — N. Oe. R. V. vom 24. Juni, Z. 34,666.

§. 461.

Der Uebertritt aus den filosophischen Lehranstalten der ungarischen Akademien zu Agram, Kaschau, Großwardein, Preßburg und Raab auf die Lehranstalten der teutschen Länder ist gestattet, (Studhk. D. vom 27. Dez. 1827, Z. 6544), und diese Gestattung wird auch auf die Li=

zeen zu Steinamanger, Fünfkirchen, Szegedin und Erlau ausgedehnt. Studhk. D. vom 15. Juli 1843, Z. 4798. — N. Oe. R. V. vom 26. Juli, Z. 43,103.

§. 462.

Zensurirende Sanitätbeamte, welche öffentliche Fonde betreffende Medikamente-Konten quoad taxam und quoad lineam medicam richtig zu stellen haben, sollen dasselbe in Zukunft auch quoad calculum tun. N. Oe. R. D. vom 19. Juli 1843, Z. 39,154. — Kreisamts-Verordn. Graz vom 1. März 1844, Zahl 4352.

§. 463.

In Bezug auf Zoll-Tarifbestimmung für einige Apothekerwaaren wurde Folgendes erlassen:

1) Was die Anwendung des Tarifsazes Post Nr. 14 für Apothekerwaaren überhaupt betrifft, so ist dieser Ausdruk im weitesten Sinne zu nemen, also auch auf nicht offizinele Artikel anzuwenden, und es sind insbesondere alle jene chemischen Präparate und Komposita, die ihrer Beschaffenheit nach in keine der übrigen bestehenden Zollsäze gereihet werden können, und die einen schädlichen Einfluß auf die menschliche Gesundheit zu nemen geeignet sind, bei der Einfuhr aus dem Auslande als zubereitete Apothekerwaaren zu behandeln, und also den für diese vorgezeichneten Beschränkungen und Bedingungen der Einfuhr zu unterziehen.

2) Die Anwendung des Ausfuhrzolles von 25 kr. pr. Zentner sporko, welcher für unzubereitete Apothekerwaaren festgesezt ist, auf die zubereiteten unterliegt keinem Anstande.

3) Der Bilsenkraut-Extrakt ist als zubereitete Apothekerwaare zu betrachten, und den Artikeln jenes Verzeichnisses gemeinschädlicher Arzneimittel, welches der k. k. Kammeral-Gefällen-Verwaltung mit dem Hofkammer-Erlasse vom 12. August 1833, Zahl 33,576 mitgeteilt wurde, anzureihen, so daß derselbe, wenn er nicht schon mit einer Einfuhrbewilligung der Landesstelle begleitet vorkommt, von den Zollämtern unmittelbar und ohne weiters zurükzuweisen ist.

Das Hollunderholz- und Birkenwasser aber sind als unzubereitete Apothekerwaaren in der Einfuhr unbe-

schränkt zuzulassen, Hofkammer-Dekret vom 22. Juli 1843, Zahl 26,284. — N. Oe. R. V. vom 5. August, Z. 43,605.

§. 464.

Damit den Apothekern in der Provinz Niederöstreich, welche für Rechnung öffentlicher, unter dem Schuze der Staatsverwaltung stehender Fonde Arzneien liefern, die bei der Hofbuchhaltung polit. Fonde aus Mangel an Arbeitkräften eingetretenen Verzögerungen, welche ungeachtet der diesfalls eingeleiteten Verhandlungen dennoch eine längere Zeit fortdauern dürften, weniger drükend und empfindlich gemacht werden, als es bisher in Fällen, wo keine Akonto-Zahlungen geleistet wurden, geschah, so hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei die Regierung mit Hinweisung auf das Hofdekret vom 4. Juli 1822, Z. 15,516 angewiesen, künftig den Arzneiverabreichern nach geschehener Kalkuls-Berichtigung ihrer diesfälligen Rechnungen zwei Dritteile der von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach Abzug der Nachlaßprozente ausgemittelten Guthabungbeträge vorläufig anzuweisen. Hievon werden die k. k. Behörden zur Wissenschaft und weitern Verständigung mit dem Auftrage in die Kenntniß gesezt: sämmtliche Apotheker und Arznei-Kontoleger anzuweisen, ihre Konti nicht halbjährig, sondern, wie es der §. 17 der Hofverordnung vom 30. Nov. 1826, Z. 32,290, in Betreff der Stadtarmen-Arzneikonti vorschreibt, vierteljährig zu verfassen und vorzulegen.

Da übrigens die k. k. Krankenhaus-Direktion und die k. k. n. ö. Provinzial-Strafhaus-Verwaltung berechtiget sind, auf die eingelangten Arzneikonten angemessene Abschlagszahlungen ohne vorläufige höhere Anweisung zu erfolgen, so werden diese nur noch beauftragt, den betreffenden Konten immer den Betrag der erfolgten Akonto-Zahlung ordentlich beizusezen.

Schließlich erhält die Krankenhaus-Direktion den Auftrag, Akonto-Zahlungen nicht mehr, wie bisher, im Ganzen aus der Kasse der Krankenanstalt zu erfolgen, sondern in Zukunft die fraglichen Akonto-Zahlungen nach dem Resultate der vorliegenden Konten mit den entfallenden verhältnißmäßigen Anteilen aus den Kassen der Kranken-, Gebär- und Irren-Anstalt zu erfolgen und zu verrechnen.

Ferner ist von Seite der k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung jede angetragene Akonto-Zahlung nicht nur bei

dem betreffenden dortigen Fonds-Departement in genaue Vormerkung zu nemen, sondern auch weiters in dem Konto selbst nach der quoad calculum richtig gestellten Summe immer gehörig beizusezen.

Ferner muß von jeder angetragenen und respektive angewiesenen Abschlagszahlung die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde in den bei Uebermittlung der betreffenden Konten von der Landesstelle oder von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung an selbe erlassen werdenden Zuschriften in die Kenntniß gesezt werden, damit von der k. k. Stiftungen Hofbuchhaltung bei Bekanntgebung des endlichen Adjustirung-Resultates und des anzuweisenden Betrages sogleich auf die bereits geleistete Abschlags-Zahlung Rükſicht genommen werden könne.

Endlich werden alle jene Arzneikonten, welche von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung, nach geschehener Richtigstellung der Ziffer nach, der Landesstelle vorgelegt, von da aus an die k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde übermittelt werden, und von der lezteren Buchhaltung nach geschehener Revision quoad taxam zur endlichen Zahlunganweisung wieder an die Regierung zurük langen, bei dieser endlichen Liquidirung-Anweisung der k. k. n. ö. Provinzial-Staatsbuchhaltung ante revisionem zur Einsicht zugestellt werden. Hofdekret vom 10. August 1843, Z. 17,715. — N. Oe. R. V. vom 5. Sept. und 13. Dez., Zahl 47,428 und 63,182.

§. 465.

Nach den Vorschriften über die Adjustirung aller Arzneikonten, welche bei der k. k. Hofbuchhaltung politischer Fonde einlangen, ist von den Zensuranten Folgendes genau zu beobachten:

1. Aus den, mit diesen Rechnungen einlangenden Aktenstüken, so wie aus den Bestätigungklauseln, welche auf denselben in Folge der bestehenden Direktiven angebracht sein sollen, ist sich vor Allem die Ueberzeugung zu verschaffen:

a) Ob die Konten mit glaubwürdigen Dokumenten (d. i. mit den vorschriftmäßig verfaßten Original-Rezepten) belegt sind;

b) ob diese Original-Rezepte von den dazu berufenen Sanität-Individuen quoad lineam medicam geprüft, ob ferner

c) die den Lokal- oder Provinzial-Staatsbuchhaltungen obliegende Kalkuls-Berichtigung gepflogen worden;
d) ob die vorgeschriebene Erklärung über den Prozenten-Nachlaß beigefügt ist, und
e) ob kein zur Darstellung aller Resultate, welche die Hofbuchhaltung auszuweisen hat, nötiges Aktenstük fehlt.

2. Sollte in allen diesen Beziehungen kein Anstand obwalten, folglich die Adjustirung der Konten quoad taxam vorgenommen werden können, so hat der Zensurant die von den Aerzten und Wundärzten vorschriftmäßig verfaßten Rezepte, so wie die bei größeren Krankenanstalten, oder bei Volkskrankheiten von den das Heilgeschäft besorgenden Sanität-Individuen unterschriebenen Medikamenten-Extraktzettel als diejenigen Dokumente zu betrachten, welche er hauptsächlich zu untersuchen hat, weil er durch den Kontext dieser so viel wie bares Geld geltenden Subbeilagen bei allfälligen Rekursen den Beweis liefern muß, daß die von ihm wegen Ordination-Bemänglungen berechneten Ersazbeträge, welche den ordinirenden Aerzten oder Chirurgen zur Last fallen, so wie die quoad taxam gemachten Abzüge richtig sind. Der Zensurant ist daher

3. verpflichtet, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des Taxbetrages welchen der Rechnungleger auf jedem Rezepte nur kumulativ angesezt hat, mit Hilfe des darin enthaltenen ursprünglichen Textes spezifisch nachzuweisen, wobei er auch den Umstand besonders zu berüksichtigen hat, ob lauter solche Heilmittel aufgerechnet wurden, deren Preise durch die vorgeschriebene Taxe bereits bestimmt sind, oder ob auch solche Arzneimittel verabreicht wurden, für welche diese Taxe keine Preise enthält.

In diesem zweiten Falle hat der Zensurant die Andeutungen des Departement-Vorstehers, welcher diesfalls eine besondere Vormerkung zu führen hätte, zur Richtschnur zu nemen; in beiden Fällen hat er aber die sowol nach der bestehenden Taxe, als auch die, nach den erhaltenen Belehrungen des Departements-Vorstehers auf die vorgeschriebenen Quantitäten entfallenden Taxbeträge der einzelnen Ingredienzen, woraus ein Arzneimittel zusammengesezt oder bereitet worden ist, zu berechnen und einzeln auf das Rezept zu schreiben; ferner hat er auch die Taxbeträge, welche für die zur Bereitung des Heilmittels erforderlichen farmazeutischen Arbeiten oder auch für Gefäße aufzurechnen gestattet sind, darunter zu sezen und die Summen dieser Beträge mit

den Ansäzen zu vergleichen, welche der Kontoleger auf die Rezepte geschrieben und mit Berufung auf dieselben auch in dem Konto übertragen hat.

4. Tritt der Fall ein, daß der, vom Kontoleger aufgerechnete Betrag eines Rezeptes mit der vom Zensuranten ausgewiesenen Summe und mit der berufungweise im Konto übertragenen Ziffer übereinstimmt, so ist dieses durch die sowol auf den Rezepten, als auch in dem Konto unter den gleichlautenden Ziffern anzubringenden Revisionstriche zu bestätigen; stimmen jedoch die vom Zensuranten ausgemittelten Beträge mit den Ansäzen des Rechnunglegers nicht überein, so sind die Differenzen, je nachdem sie ein Mehr oder Weniger ausweisen, mit den, diesen Eigenschaften entsprechenden Beziehungen, auf den Rezepten und im Konto neben den damit korrespondirenden ursprünglich aufzurechnenden Beträgen mit roter Tinte ersichtlich zu machen.

5. Der Zensurant ist auch verpflichtet, den allfällig von den Kreisärzten oder Protomedikaten abgeänderten Text der Rezepte dergestalt zu beachten, daß die Differenzen, welche sich ergeben, wenn die nach dem ursprünglichen Texte quoad taxam berechneten Beträge mit jenen verglichen werden, welche sich ergeben, wenn die in linea medica beanständeten und abgeänderten Artikel quoad taxam berechnet werden, sowol in dem betreffenden Rezepte als auch im Konto neben den damit korrespondirenden Beträgen, und zwar mit Beifügung ihrer Eigenschaft, und den Namen der Aerzte oder Wundärzte, welche sich die Ordinationgebrechen zu Schulden kommen ließen, ebenfalls anschaulich gemacht werden müssen.

6. Der Zensurant hat bei dem Uebertragen dieser, wie eben gesagt wurde, auch in den Konten ersichtlich zu machenden Differenzen für die gleichartigen Beträge abgesonderte Geldkolonnen zu dem Ende zu eröffnen, damit die richtige Darstellung der Summen, so wie die Revision derselben keiner Schwierigkeit unterliege, weil

7. in den Konten solcher Rechnunglеger, welche die Rezepte selbst verfaßt haben, sowol die Summen der, auf die Ordination-Bemänglungen Bezug habenden Differenzen, als auch jene der quoad taxam zu viel befundenen einzelnen Beträge, in den Konten solcher Rechnungleger aber, welche die Arzneien nach den, von andern Sanität-Individuen verfaßten Rezepten bereiten mußten, nämlich der Apotheker, lediglich die Summen der quoad taxam ersichtlich gemachten Diffe-

renzen von den quoad calculum richtig gestellten Forderungen alsogleich auszuscheiden sind, und die in diesen Konten dargestellten Summen der durch Ordination = Bemänglungen entstandenen Differenzen nach Abzug des mit dem Kontoleger bedungenen Prozentennachlasses als Ersazbeträge betrachtet, folglich von der Forderung nicht ausgeschieden, sondern blos ausgewiesen werden müssen, damit sie je nach den Beschlüssen der administrirenden Behörden den betreffenden Aerzten oder Wundärzten zur Last geschrieben und von denselben hereingebracht werden können.

8. Die aus dem sub 4, 5, 6 und 7 bemerkten Verfahren entspringenden Resultate sind auf den leeren Blättern am Schlusse der Konten mittels kurzer, mit roter Tinte geschriebener Übersichten darzustellen und von den, auf die sub 7 anbefohlene Weise berichtigten Forderungen die vorschriftmäßige oder in Folge bestehender Kontrakte bekannte Anzahl der Nachlaß = Prozente abzurechnen.

9. Diesem Hinausreste ist der Betrag, welcher für die richtig befundene Anzahl der allfällig verabfolgten Blutsauger, oder für anderweitige, keinem Prozenten=Nachlasse unterliegende Aufrechnungen ausgemittelt wurde, zuzurechnen.

10. Von dem also ausgemittelten liquiden Gesammtbetrage ist die allfällig geleistete Akonto = Zahlung welche jedoch niemals zwei Dritteile der, von der Lokal= oder Provinzial-Buchhaltung quoad calculum richtig gestellten Forderung übersteigen darf, abzurechnen und der diesfällige Rest als leztes Guthaben ersichtlich zu machen.

11. Was ferner die Adjustirung der Ordination= und Medikamenten = Extrakt = Zettel betrifft, womit die Arznei Konten von größeren Heilanstalten dokumentirt werden, und deren Gebrauch sowol zur Zeitersparung der ordinirenden Sanität=Individuen, als auch zum Wohl der betreffenden Fonde üblich ist, so sind dieselben jederzeit einer Vorprüfung zu unterwerfen, welche darin zu bestehen hat, daß die darin verzeichneten gleichartigen Dekokte, Pulver oder sonstigen Arzneimittel nach den aus allen Rezepten eines solchen Dokumentes erhobenen Totalmassen quoad taxam zu berechnen und die diesfalls wieder auf ein jedes einzelne Rezept entfallenden Beträge neben oder bei demselben anschaulich zu machen sind, damit die Taxpreise für die in Folge dieser Rezepten = Sammlung ausgefolgten Quantitäten der einzelnen Ingredienzen und für die zur Bereitung der daraus zusammengesezten gleichförmigen Arz-

neien erforderlichen farmazeutischen Arbeiten richtig und ohne Nachteil für die betreffenden Fonde nach den gesezlich bestehenden Tarvorschriften ausgemittelt werden können, insbesondere aber, damit die allerh. Entschließungen vom 1. November 1818 und vom 20. Jänner 1819 nicht umgangen werden. Schließlich ist

12. in solchen Fällen, wo in den Ordination- oder Medikamenten-Extrakt-Zeteln gleichartige Arzneien unter einer und derselben Rubrik verschrieben vorkommen, jederzeit genau zu untersuchen, wie viel das Gewicht aller zu diesen gleichförmigen Arzneien verwendeten Ingredienzen betragen hat, weil nach diesem Totalgewichte die Taxpreise spezifisch anschaulich zu machen sind (welche insbesondere bei den Dekokten und Aufgüssen, so wie bei der Mandelmilch bis zu der Totalmasse von zwei Pfund med. Gewicht zu gelten haben); denn es wäre ein, für die betreffenden Fonde höchst nachteiliger Unfug, wenn z. B. rüksichtlich des in den Arznei-Konten eines Krankenhauses sehr oft in mehrfachen Verhältnissen vorkommenden Aufgusses von 16 Lot des nach der Norm bereiteten siedenden Salep-Dekoktes über 10 Gran Brechwurzel, welche Arznei, wenn sie blos mit einem Rezepte verschrieben ist, $4^1/_2$ kr. kostet, in solchen Fällen, wo derselbe Aufguß 6mal und noch insbesondere in einer Rubrik verschrieben ist und daher taxrichtig nur $11^3/_4$ kr. kostet, die Formel angewendet würde, weil diese Arznei einmal verschrieben $4^1/_2$ kr. kostet, so können für 6 solche Arzneien 27 kr., folglich um $15^1/_4$ kr. mehr als die Taxe vorschreibt, passirt werden. Hofdekret vom 11. August und 4. Okt. 1843, Z. $\frac{2587}{166}$ und 31,223. — N. Oe. R. V. vom 20. Okt., Zahl 57,315. — St. G. V. Zahl 16,613.

§. 466.

Die Sammlung der Knochen der an einer Seuche gefallenen Tiere zur Erzeugung des Spodiums wird allgemein verboten. Hofdekret vom 2. Sept. 1843.

§. 467.

Bei Aufrechnungen der Zivil-Tierärzte und Kurschmide für Behandlung der k. k. Dienstpferde können von der k. k. Hofkriegsbuchhaltung nur diejenigen Arzneien zur gesezlichen Aufrechnung geeignet befunden werden, die den Tierärzten und Zivil-Kurschmiden in den Notkästen mit

dem niederöstr. Regierung-Zirkulare vom 22. März 1827, Z. 14,634 zu führen erlaubt sind, und welche sie teils selbst sammeln, theils von Materialisten und Fabrikanten anzukaufen haben, damit die Kurkosten mit dem individuelen Werte des behandelten Tieres im Verhältnisse stehen, ferner jene, die als Hausmittel im Orte nach den Maximal-Lokal-Preisen zu erkaufen waren.

Die übrigen Arzneien sollen, wenn sie wirklich für notwendig erachtet worden sind, jedenfalls und insbesondere mit Rükſicht auf den vierten Punkt der hofkriegsrätlichen Verordnung, Z. 1520, vom 4. April 1816 nur gegen die ordnungmäßig ausgestellten, von der betreffenden Ortsobrigkeit noch vor der Dispensirung vidirten Rezepte aus der nächsten Zivil-Apotheke um so mehr genommen werden, als keine Gefahr am Verzuge obwaltet, und der Kurschmied zu ihrer unmittelbaren Abgabe keineswegs befugt ist.

Die Bereitung von Bähungen und Bädern ist immer von dem zur Wartung des Militärpferdes zurükgebliebenen Gemeinen bei dem Quartiersteller zu bewirken, da hiebei keine besondere Kunstfertigkeit notwendig ist, so wie auch die etwa behufs des Maisches beigestellten Verbandstüke nur unter ortsobrigkeitlicher Intervenirung anzuschaffen sind. N. Oe. General-Kommando-Note vom 16. September 1843. — N. Oe. R. V. vom 27. September 1843, Z. 53,939.

§. 468.

Es haben die Bestimmungen des Hofkanzlei-Dekretes vom 18. März 1819, Z. 7836, in Absicht auf das Zensur-Verfahren der Arzneirechnungen als eine provisorische Maßregel zur Erleichterung der Geschäftsüberbürdung der pol. Fonds-Hofbuchhaltung, jedoch mit Ausname der auf Rechnung des Staatsschazes oder der aus demselben dotirten Fonde und Anstalten vorkommenden Arznei-Konten wieder in Wirksamkeit zu treten, und sind demgemäß die Länderstellen zu ermächtigen, Medikamenteforderungen, deren quartalmäßige Aufrechnung den Betrag von 50 fl. C. M. nicht übersteigen, in Zukunft selbst, jedoch mit oben angeführter Ausname, gegen dem zu realisiren, daß die diesfälligen Rechnungen noch vorher in linea medica et quoad taxam von den Distrikt- und respektive Kreisärzten, und quoad calculum von der Provinzial-Staatsbuchhaltung geprüft und richtig gestellt werden.

Hofdekret vom 1. Oktober 1843, Z. 29,765. — N. Oe. R. V. vom 12. u. 20. Oktober, Z. 57,205 u. 59,278.

Hierzu wurde nachträglich bestimmt:

1. Daß der Vizedirektor des allgemeinen Krankenhauses, der bisher die Adjustirung der vierteljährigen Medikamente-Rechnungen für die nicht spitalfähigen armen Kranken, sowol in der Stadt als in den Vorstädten in linea medica besorgt, von nun an, nach den Bestimmungen des erwähnten Dekrets, in sofern die Aufrechnung den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt, auch die Revision derselben quoad taxam vorzunemen habe.
2. Daß es, weil die Administration der Versorgunghäuser dem Wiener Magistrat anheim gefallen ist, in Beziehung auf das erwähnte Dekret auch seine Sache sein wird, die Einleitung zu treffen, daß die den Betrag von 50 fl. C. M. nicht übersteigenden Quartal-Medikamente-Rechnungen der Versorgunghäuser von der städtischen Buchhaltung quoad calculum richtig gestellt, die Adjustirung derselben quoad lineam medicam et taxam aber von beiden Stadt-Fisikern, oder wem der Wiener Magistrat sonst sein Vertrauen schenken will, geschehe.
3. Eine gleiche Bestimmung hat auch bezüglich des Inquisiten-Spitals und des Bürger-Spitals zu St. Marx,
4. des Kinderkranken-Instituts, über welches leztere der erste Stadt-Fisikus die nächste Aufsicht führt, einzutreten; endlich
5. sind derlei Medikamente-Konten, deren Adjustirung quoad lineam medicam der Protomedikus bisher schon besorgte, auch von diesem quoad taxam richtig zu stellen, daher derlei das Waisenhaus, das Taubstummen- und Blinden-Institut, das Zivil-Mädchen-Pensionat und Stadt-Konvikt-, dann die Arbeit- und Besserung-Anstalt, und endlich das fürsterzbischöfliche Alumnat betreffende Medikamenten-Aufrechnungen dem Protomedikate zur besagten Amtshandlung zu übergeben sind. Zugleich erhielten die k. k. Kreisämter den Auftrag, die 50 fl. C. M. nicht übersteigenden Konten über die an Epidemien erkrankte arme Untertanen verabreichten Medikamente auch quoad taxam definitiv zu adjustiren

und zu erledigen. Hofdekret vom 4. Dezember 1843, Z. 35,101. — N. Oe. R. V. vom 20. Dez., Z. 72,072.

§. 469.

Der Hofkriegsrat hat (nach Zirkulare vom 20. Okt. 1834, Z. 2047) wahrgenommen, daß bei ärztlicher Behandlung von Militär-Individuen außer Militär-Anstalten dort, wo Zivil-Apotheker die Medikamente liefern, öfters für den Medikamenten-Aufwand an das Militär-Aerar überspannte Geldanforderungen gestellt werden.

Es hat sich hiebei herausgestellt, daß die bisher für derlei Arzneilieferungen eingeführt gewesenen sogenannten Ordinationbücher ihrem Zwecke gar nicht entsprochen haben, indem in diesen Ordinationbüchern blos der Tag der Ordination nebst der Rezeptformel, dann der Name des Kranken, ferner dessen Charge und Truppenkörper angeführt waren, und selbst von diesen Forderniſſen zuweilen manche, besonders die lezteren, willkürlich weggelassen wurden.

In dieser Gestalt konnten die Ordinationbücher höchstens dazu dienen, nach bereiteter Arznei die Rechnung des Apothekers zu dokumentiren und nachzuweisen, wie aus den einzelnen Aufrechnungposten die Summe der Forderung erwachsen ist. Es war aber bei diesem Vorgange, und da auf keinem Rezepte die Krankheit aufgezeichnet stand, ganz unmöglich, die ärztlichen Ordinationen einer wissenschaftlichen Prüfung zu unterziehen.

Damit nun für die Zukunft in den bemerkten Fällen eine streng wissenschaftliche Prüfung der Ordinationen vorgenommen, und auch eine genaue Kontrolle von Seite der Hofkriegsbuchhaltung darüber geführt werden könne, wird es notwendig, daß die ärztlichen Ordinationen aus Zivil-Apotheken für Militär-Individuen, die außer Militär-Heilanstalten behandelt werden, von nun an auf Ordinationzetteln, wie sie in den Militärspitälern über die Kranken, und bei den Truppenkörpern über die Maroden geführt werden, geschehen.

In dieser Hinsicht findet der Hofkriegsrat auf Grund der von Seite der oberstfeldärzlichen Direktion und der Hofkriegsbuchhaltung gemachten Anträge nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit treten zu lassen

Die in Fällen, wo erkrankte Militär-Individuen außerhalb der Militärspitäler behandelt, und die Arzneien aus Zivil-Apotheken abgenommen werden, bisher bestehenden Ordination-

bücher haben künftig aufzuhören; dagegen hat dort, wo Militärs auf Kosten des Militär-Aerars außer einer Militär-Heilanstalt ärztlich behandelt, und die Arzneien aus einer Zivil-Apotheke, oder durch den behandelnden Zivil-Arzt selbst verabfolgt werden, jedes Individuum bei seinem Erkranken einen eigenen Ordinationzettel zu erhalten.

Auf diesem Ordinationzettel muß, wie bei den in den Militärspitälern eingeführten derlei Zetteln, die Branche oder der Truppenkörper, welchem das Individuum angehört, dessen Kompagnie oder Eskadron, die Charge, der Tauf- und Familien-Name, dann der Tag des Zuwachses und die Krankheit, diese mit kurzen, doch genau bestimmten Worten, angegeben werden.

Hierauf haben die Arzneiformeln in der Zeitfolge und zwar mit pünktlicher Angabe des Tages, an welchem sie ordinirt werden, zu folgen.

Ergeben sich im Laufe der Krankheit wesentliche Veränderungen, z. B. Uebergang des gastrischen, rheumatischen und katarrhalischen Charakters in den nervösen, oder Uebergang einer akuten Krankheit in eine chronische, so sind solche Veränderungen genau in den Ordinationzetteln einzutragen.

Tritt der Kranke aus der ärztlichen Behandlung, so ist dem Tage auch die Art des Abganges, ob es durch Genesung, Transferirung, Desertion oder Tod geschehen sei, in dem Ordinationzettel ersichtlich zu machen.

Endlich ist der Ordinationzettel zur mehren Sicherheit nicht blos von dem ordinirenden Arzte zu unterschreiben, sondern in Bezug auf die Statt gehabte Erkrankung und die Identität der Person auch von dem jeweiligen Militär-Station-Kommandanten, oder nach Beschaffenheit der Umstände von dem betreffenden Amts- oder Orts-Vorstande zu vidiren.

Nach Verlauf der Zeit, wo die Rechnung zu legen ist, werden die einzelnen über jede Rezeptformel besonders taxirten Ordinationzetteln, mittels Bindfäden an einander geheftet, der Rechnung beigelegt.

Bleibt beim Abschlusse der Rechnung ein Kranker noch ferner in ärztlicher Behandlung, so ist dieses auf seinem Ordinationzettel zu bemerken; er hat aber sodann einen neuen Ordinationzettel zu erhalten, auf welchem nebst abermaliger Angabe der oben berührten das Individuum bezeichnenden Merk-

male auch die Bemerkung: »Verblieb in der Behandlung« auszudrüken, und weiters die lezte Ordination aufzuzeichnen ist.

Es darf jedoch, wie sich von selbst versteht, auf dem neuen Ordinationzettel für die vorhergegangene lezte Ordination keine Beköstigung-Ziffer beigesezt werden, weil die betreffende Aufrechnung schon bei der früheren Rezeptformel geschehen ist.

Aus diesem Anlasse findet der Hofkriegsrat auch die bestehende Vorschrift hier wiederholt einzuschärfen, nach welcher in Fällen, wo die Erkrankung eines Militärs eine längere Dauer besorgen läßt, derselbe, wenn er transportabel ist, und es sonst tunlich erscheint, jederzeit und unverweilt in das nächste Militärspital abgegeben werden soll.

Am Schlusse muß noch bemerkt werden, daß auf diejenigen Fälle, wo Militär-Individuen in Zivil-Spitäler abgegeben und daselbst gegen Vergütung einer festgesezten Taxe behandelt werden, die gegenwärtigen Bestimmungen keine Anwendung finden, so wie davon in Bezug auf die Militärgrenze jene Fälle ausgenommen sind, wo diese Anordnung mit den Grenz-Direktiven etwa durchaus unvereinbarlich sein dürfte. Hofdekret vom 8. November 1843, Z. 34,837, und 27. Dezember 1843, Z. 40,544. — N. Oe. R. V. vom 6. Dez. 1843, Z. 68,090, und 10. Jänner 1844, Z. 400. — St. G. V. vom 16. Dez. 1843, Z. 21,007.

§. 470.

Ueber die im Wiener allgemeinen Krankenhause eingegangenen Mineralwässer soll von der Spital-Apotheke eine entsprechende Verrechnung geführt, die Primarärzte aber angewiesen werden, über das gratis eingelangte Quantum der Mineralwässer kein weiteres, außer in den dringendsten Fällen zu verschreiben. N. Oe. R. V. vom 13. Dez. 1843, Z. 64,609.

§. 471.

Um den Zweck zu erreichen, bei der notwendig gewordenen neuen Umarbeitung der östreichischen Farmakopöe diese nicht nur dem gegenwärtigen Standpunkte der verschiedenen Zweige der Heilkunde, sondern auch den verschiedenen Bedürfnissen der einzelnen Provinzen des östreichischen Kaiserstaates nach Möglichkeit anzupassen, so wurde es notwendig erachtet, daß die Länderstellen zu diesem Behufe die Bedürfnisse ihrer respektiven Provinzen durch die Fisiker erhe-

ben und bekannt machen. Hofdekret vom 30. Oktober 1843, Z. $\frac{32,565}{1963}$. — St. G. V. vom 22. Dezember, Z. 19,765.

§. 472.

Für die erkrankte k. k. Finanz-Wachmannschaft hat die Lieferung der Arzneien nach denselben Vorschriften Statt zu finden, welche diesfalls für öffentliche Anstalten und für die unter dem Schuze der Staatsverwaltung stehenden Fonde bestehen. — Verfassung und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache vom Jahre 1843, §. 16.

§. 473.

Den Fisikern in Steiermark wird eingeschärft, die Revision der Arzneikonten, welche aus öffentlichen Fonden bezahlt werden, mit Hinblik auf die bestehenden Direktiven sorgfältiger und gewissenhafter zu vollziehen, und daher alle normwidrigen, in zu großen Gaben ordinirten Arzneien, ferner alle in der lezten Taxordnung vom Jahre 1836 nicht enthaltenen Arzneimittel, als: Pulvis contra tussim statt Puls. gummosus, Species pectorales statt Species altheae, Syrupus manatus, statt Syrupus cichorei cum rheo, Unguentum altheae statt Unguentum simplex u s w. zu beanständen, und dieselben entweder ganz in den Rezepten auszustreichen, oder dafür die entsprechenden offizinelen Arzneikörper beizusezen, damit die betreffenden Aerzte, welche sich dergleichen ungebührliche Ordinationen erlauben, zum vorschriftmäßigen Ersaze verhalten werden können. St. G. V. vom 22. März 1844, Z. 3192.

§. 474.

Die Bereitung eines Mittels (Tinktur) zur Heilung des Strahl- und allgemeinen Hufkrebses wird bekannt gemacht[1]). Studhfk. Dekr. vom 4. März 1844, Z. 1323. — St. G. V. vom 29. März, Z. 4455.

---

[1]) Man neme 4 Gran fein geriebenen und genau gewogenen weißen Arsenik, tue denselben in ein hermetisch zu verschließendes Glas, dann seze man hiezu ein Quintel Lapis causticus (Aezstein), und gieße 2 Unzen Wasser darauf; das Glas wird nun gut verstopft. Nach geschehener Auflösung dieser zwei Arzneikörper gibt man noch ein Quintel zu feinem Pulver geriebene Aloe; wenn nun auch dieses leztere Heilmittel aufgelöset ist, so ist die Krebstinktur zum Gebrauche fertig.

§. 475.

Da die eingemachten grünen Kapern häufig mit Kupferoxid vergiftet sind, und sie schon von den Produzenten und Spekulanten in Sizilien jene gesundheitschädliche Beimischung erhalten, dieser im starken Verbrauche stehende Artikel von Triest aus in alle Teile der Monarchie versendet wird, somit dadurch der öffentliche Gesundheitstand im hohen Grade gefährdet erscheint, und nach der Aeußerung der medizinischen Fakultät in Wien eine Reinigung dieser Waare mit Essig, wie sie vom küstenländischen Gubernium angeordnet wurde, nicht die hinreichende Beruhigung gewährt, so wurde den hohen Länderstellen aufgetragen, die im Handel vorkommenden Kapern einer genauen chemischen Untersuchung unterziehen, und jene, welche kupferhältig befunden werden, ohne weitere Rüksichtname sogleich vertilgen zu lassen. Hofdekret vom 11. April 1844, Z. 9986. — St. G. V vom 1. Mai, Z. 7124.

§. 476.

Der betrügerischen Verfälschung des östreichischen Safrans durch Beimischung gefärbter Holzspäne und Ringelblumenblüten wurde ernstlich entgegen gewirkt, und das Publikum wurde vor dieser, bei einer genaueren Besichtigung ohnehin leicht kennbaren Verfälschung gewarnt. Hofdekret vom 18. April 1844, Z. 9433. — N. Oe. R. V. vom 13. Mai, Z. 27,427. — St. G. V. vom 19. Juni, Z. 8707.

Hierbei muß bemerkt werden, daß man sich von dieser Tinktur bei jedesmaligem Verbinden in ein kleines Geschirr so viel herausgießt, als man zu verbrauchen gedenkt; das Reservefläschchen wird immer wol zugestopft. Auch läßt sich diese Tinktur auf längere Zeit nicht aufbewahren, indem sie ihre Kraft und Wirkung verliert, daher bereite man sich dieselbe nach Umständen des Bedarfes von vier bis fünf Tagen immer frisch, und neme kein größeres Glas dazu, als notwendig ist.

Auch muß besonders beachtet werden, daß man kein solches Aezkali (Aezstein) zu dieser Tinktur neme, das ganz von außen und im Bruche weiß wie Kalk ist, und im Handel, so wie in den Apotheken, gewöhnlich vorkommt, indem zu viel Kalk und zu wenig Kali darin enthalten ist, eine daraus bereitete Krebstinktur wird ganz nuzlos angewendet. Daher muß das Aezkali von außen grau, im Bruche aber blaßgrünlich, und durch die Luft nicht verdorben sein. Jener Aezstein, der nach der Militär-Farmakopöe bereitet wird, ist hiezu dem Zweke entsprechend. Uebrigens ist es gleichgiltig, ob man denselben in Stangeln oder Blätteln nimmt.

§. 477.

Wegen gestiegenem Einkaufspreise der Blutegel wurde der Preis für einen Blutegel in Graz auf 8 kr., und nebst dessen Applizirung auf 13 kr.; im übrigen Teile der Steiermark ebenfalls auf 8 kr., nebst der Applizirung aber auf 10 kr. C. M. bestimmt. St. G. V. vom 15. April 1843, Z. 5223, und 24. Juli 1844, Z. 10,631.

§. 478.

Da das Schwabenpulver, worauf S. Kolinzki in Pesth und F. Fernolendt in Wien Erzeugung-Befugnisse erhielten, arsenikhaltig befunden wurde, so sind die Vorräte davon überall zu vertilgen. N. Oe. R. V. vom 10. Juli 1844. — St. G. V. vom 27. Juli 1844, Z. 12,581.

§. 479.

Das Nußöl wird sowol in äußerlicher als innerlicher Anwendung als Mittel gegen die Wasserscheu empfohlen. Hofdekret vom 25. Juli 1844, Z. 18,048. — St. G. V. vom 13. August, Z. 13,776.

§. 480.

Lalic's Mittel gegen die Hundswut (der frisch ausgepreßte Saft der Kreuzenzianwurzel) und das dabei empfohlene Verfahren ist nur bei wirklich ausgebrochener Wutkrankheit zu versuchen. In profilaktischer Beziehung sind die anderweiteren bewährten und vorgeschriebenen Schuzmittel anzuwenden. Hofd. vom 23. August 1844, Z. 23,656.— St. G. V. vom 15. September, Z. 15,123.

§. 481.

Hinsichtlich der Untersuchung der befugten Gifthändler wird die Nachweisung der Bezirks- (Distrikts-) Aerzte genügen, und die Bezirks-Obrigkeiten werden von der Berichterstattung hierüber enthoben. — Hofdekret vom 27. September 1844, Z. 31,465. — St. G. V. vom 21. Nov., Z. 17,091

§. 482.

Die Apotheker-Konten über abgereichte Arzneien sind an und für sich bei ihrer Ausfertigung, da sie nur eine einseitige Aufschreibung des Berechtigten sind, die als Scriptura propria keine Beweiskraft hat, nach dem §. 6 des Stem-

pel= und Tax=Gesezes dem Stempel nicht unterworfen. Die Quittungen über hierauf zu empfangende Zahlungen hingegen müssen gestempelt sein, und die Vorlegung gestempelter Konten über Arbeiten oder Lieferungen für Staats= und andere unter öffentlicher Verwaltung stehende Anstalten hat keine Stempelbefreiung für solche Quittungen zur Folge.

Schreitet jedoch ein Apotheker bei einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde um Vergütung der in seinem Konto aufgerechneten Arzneikosten ein, so ist das Gesuch (so wie jedes andere in einer Parteisache) dem Eingabenstempel, und der beigelegte Konto dem Beilagenstempel unterworfen Hofkam. Dekr. vom 3. März 1843, Z. 1171, an die n. ö. Reg.

Hat hingegen ein Apotheker die Vergütung aus Kommunal=Renten anzusprechen, und überreicht nun solcher sein Gesuch bei der Kommune, so bedarf er dazu weder eines Eingaben= noch eines Beilagen=Stempels, da es in diesem Falle nicht bei einer öffentlichen Behörde oder einem öffentlichen Amte, sondern bei einem Magistrate, der in einer solchen Angelegenheit nur als Verwaltung des Kommunal=, also eines Privat=Vermögens, erscheint, und es kann die Stempelpflicht auch dann nicht eintreten, wenn derlei Apotheker=Rechnungen zum Behufe der Revision von der Kommune einem öffentlichen Amte oder einer öffentlichen Behörde vorgelegt werden.

Was die ärztlichen Ordinationen (die Rezepte) betrifft, die den Apotheker=Konten oder Gesuchen und Protokollen beiliegen, so sind sie auch in allen jenen Fällen, wo er überhaupt eintritt, dem Beilagenstempel unterworfen. Hofkamm. Dekr. vom 4. Oktober 1843, Z. 33,473 an die Gef. Verw. in Oestreich ob und unter der Enns.

Allein bei Epidemien, oder wo die Arzneien überhaupt aus Staats= oder Fonds=Kassen, oder vom Lande bezahlt werden, tritt der ordinirende Arzt, der meistens auch der bestellte Landes=, Kreis= oder Bezirksarzt ist, als Organ der öffentlichen Verwaltung ein, und seine Arznei=Anweisungen (Rezepte) sind nach dem §. 81, Z. 6 des Stempel= und Taxgesezes unbedingt stempelfrei. Uebrigens bleibt das Gesuch, so wie der Konto selbst als Beilage, stempelpflichtig. Hofkam. Dekr. vom 27 Oktober 1844, Z. 39,201, an d. galiz. Gub. — St. G. V. vom 23. November 1844, Z. 19,594.

§. 483.

Da es schon in der Verfassung der Innungen liegt, für ihre erkrankten Gesellen, Jungen und Arbeiter zu sorgen, so folgt hieraus von selbst die Verpflichtung der Innungen und Meister, für solche die Heilkosten zu tragen, ohne Unterschied, ob diese in Arbeit gestanden, oder nur zugereist sind. Hofdekret vom 22. Dezember 1844, Z. 40,246. — St. G. V. vom 15. Jänner 1845, Z. 22,997.

Anhang.

Geschichtliche Fragmente des Apothekenwesens in Wien.

Obwol die medizinische Fakultät der im Jahre 1365 gegründeten und 1389 ins Leben getretenen Universität zu Wien im Reste des vierzehnten Jahrhunderts in Bezug auf die Apotheken noch nichts verhandelte (wenigstens wird in Prof. v. Rosas nach den Universität-Akten ausgezeichnet bearbeiteten Geschichte der Wiener Hochschule — Mediz. Jahrbücher des östreich. Staates, Bd. 32 ꝛc. — davon nichts erwähnt); so mußte das Apothekenwesen daselbst doch schon in demselben Jahrhundert ziemlich geregelt gewesen sein, da die medizinische Fakultät kaum über 16 Jahre nach ihrer Gründung, in einer Sizung am 28. Oktober 1405 (siehe den Nachtrag zu §. 30 des I. Bd.) in Bezug auf die Apotheken und deren Visitationen Beschlüsse faßte, die im Wesentlichen noch gegenwärtig ihre Geltung haben. Auch wurde ihnen der Gifthandel unter gehöriger Vorsicht überlassen.

Schon in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts (nach Fakultätbeschluß vom 16. Februar 1433) mußten die Wiener Apotheker ihre Dispensationen, nach welchen sie die Medikamente zu verfertigen pflegten, und ihre Taxen-Register der Fakultät zur Prüfung und Genemigung vorlegen, und sie erhielten die Weisung, sich genau nach den dadurch regulirten Dispensatorien und der gemäßigten Taxordnung zu halten.

Kurpfuschereien wurden strenge bestraft, und die Apotheker erhielten (dd. 25. Juli 1460) den gemessenen Auftrag, keine Arzneien für Kurpfuscher zu verfertigen. Aber der Kurpfuscher-Unfug dauerte fort, so wie noch heut zu Tage, obwol mit Exkommunikation dagegen vorgegangen wurde. Im Jahre 1469 wurden die Mönche

und Nonnen, besonders des Karmeliterordens, von der Fakultät angegangen, die Behandlung von Kranken und Verabfolgung von Arzneien zu unterlassen.

Die Wiener Apotheker-Innung wurde bereits im Jahre 1457 gegründet, deren Statuten im Nachtrage zu §. 33 des I. Bd. angeführt sind, und über ein Jahrhundert die einzige Apothekerordnung bildeten.

Im sechzehnten Jahrhunderte wurden die Wiener Apotheken, besonders zu den Zeiten der Pestgefahr, oft und fleißig untersucht.

Auch Aerzte konnten in Wien Apotheken besizen; sie durften dabei zwar ihre ärztliche Praxis nicht aufgeben, hatten jedoch keinen Siz in der Fakultät.

Das Hauptarzneimittel der damaligen Zeit, den Mithridat (Theriak), bezogen die Apotheker anfangs von Venedig, verfertigten denselben jedoch später auch in Wien gemeinschaftlich und unter Aufsicht der Aerzte (Mitglieder der med. Fakultät). Der Sanität-Magister wurde mit der Visitation der Apotheken beauftragt; später ging dies Geschäft wieder an besonders dazu gewählte Fakultät-Mitglieder und delegirte Magistratspersonen über.

Im Jahre 1575 wurde in einer Fakultätsizung beschlossen, daß nicht blos Wiener-, sondern auch alle auswärtigen Apotheker in Oestreich von der Wiener-Fakultät geprüft werden sollen.

Ein kaiserliches Dekret vom 1. April 1559 bestätigte die Rechte der Wiener-Fakultät, und sezte zugleich die Rechte und Pflichten der Aerzte, Bader, Chirurgen, Apotheker u. s. w. fest.

Im Jahre 1570 wurde der Unfug der Neujahrsgeschenke in einer Fakultätsizung besprochen. Man ließ jedoch diesen Gegenstand fallen.

Eine eigentliche Apothekerordnung wurde nach dem Vorschlage der Wiener Fakultät erst durch kais. Dekret vom 12. Jänner 1564 erlassen, auf deren Grunde alle späteren Apothekerordnungen beruhen.

Im Jahre 1570 wurde den Apothekern ein eigener Eid vorgeschrieben, welchen sie der Fakultät zu leisten hatten, und wozu im Jahre 1575 noch zwei Punkte beigefügt wurden (siehe den Nachtrag zu §. 49 des I. Bd.).

Obwol schon im vorigen Jahrhunderte die Dispensatorien geregelt wurden, so wurde doch erst im Jahre 1566

(in der Fakultätsizung vom 29. März) der Grund zu einem allgemeinen Dispensatorium gelegt.

Die Professoren befaßten sich durch viele Jahre mit Abfassung eines Dispensatoriums, und die Fakultät unterlegte das dadurch entstandene Werk der kaiserl. Genemigung (siehe den Nachtrag zu §. 52 des I. Bd.).

Der Druklegung desselben standen jedoch viele Hindernisse entgegen, so daß inzwischen ein anderes vom Apotheker Robitsch vorgeschlagenes und von der Fakultät approbirtes allgemeines Wiener Dispensatorium zum Druke kam. Ob und wann das von der Fakultät bearbeitete Werk zum Druke gekommen, ist nicht ermittelt.

In der Fakultät-Sizung am 12. Dezember 1590 faßte die Fakultät in Bezug auf die Apotheker folgende Beschlüsse:

Es soll hinfüro dem Visitator obliegen, den Apothekern den üblichen Eid abzunemen, und denselben auch Zeugnisse, doch mit beigedruktem eigenen und nicht dem Fakultät-Siegel auszustellen, welchen Zeugnissen übrigens auch die Namensfertigungen eines jeden der übrigen Examinatoren nebst deren Signeten beigesezt sein sollen; und da das Amt des Visitators schwer und lästig sei (grave et molestum), so solle in Zukunft der Visitator für seine Bemühungen ein angemessenes Honorar von den Apothekern erhalten; übrigens aber die fünf Gulden, welche die Apotheker nach ihrer Prüfung zu erlegen verpflichtet war, ungeschmälert dem Aerar der Fakultät zufließen. Sowol in diesem, als im früheren Jahrhunderte kam es mehrmal vor, daß die Kaiser und Regenten Oestreichs von der Wiener Fakultät geschikte Apotheker für die Armee requirirten.

In der Sizung vom 31. Oktober 1595 beschlossen die Fakultät-Doktoren: »Es sei auch bei den Nichtgeprüften (Apothekern) zu visitiren und die Untersuchung in der Apotheke des ältesten Mitgliedes der farmazeutischen Innung zu beginnen, und so bis auf die des jüngsten fortzusezen. Uebrigens seien zu Verbesserungen von Fehlern, und Rügen von Mängeln der Apotheken (correctio errorum officinarum) nicht blos die Visitatoren und Examinatoren, sondern das ganze Kollegium medicum berufen.«

Im Dezember desselben Jahres hatte ein Studierender der Rechte eine Apotheker-Witwe geehelicht, und wünschte die ihm dergestalt angefallene Apotheke durch einen Provisor

verwalten zu lassen. Diesem Ansinnen widersezten sich die übrigen Apotheker; die Angelegenheit kam vor die Regierung, von dieser zum Rektor, dann zur Fakultät, und diese entschied dahin: »daß in sofern der Gesuchsteller die Apothekerkunst nicht erlernt hätte, er weder selbst der Apotheke vorstehen, noch selbe durch einen andern verwalten lassen solle, zumal aus solchem Umstande ein übles Beispiel für die Zukunft hervorgehen könnte.«

Im August 1597 erteilte die Fakultät einem Apotheker (Moller) die Erlaubniß observatis observandis Mithridat zu bereiten; er mußte nämlich: 1) die von der Fakultät genemigte Bereitung-Norm befolgen; 2) die Ingredienzen vorläufig den Fakultät-Doktoren vorlegen; 3) endlich in ihrer Gegenwart operiren.

Am 23. September 1600 gelangte mittels des Rektors ein Regierung-Dekret an die Fakultät, welches auf eine Reformirung und Verbesserung der Ordination der Apotheker und die Bestimmung einer Taxe sowol für Aerzte als Apotheker antrug, und die diesfällige Wolmeinung der Fakultät zu erfahren wünschte.

Die Ordination betreffend antwortete die Fakultät in ihrem Berichte an das Universität-Konsistorium, daß die alte, von Kaiser Maximilian II. hochseligen Andenkens erlassene Ordination in jeder Hinsicht vortrefflich und mit der größten Umsicht und Klugheit verfaßt, auch so lange dieselbe treu befolgt ward, alles gehörig von statten gegangen, und alle seit einer Reihe von Jahren eingeschlichenen Uebelstände nur der Mißachtung jener Vorschriften beizumessen seien; es dünke daher der Fakultät viel angemessener, auf die genaue Befolgung der Sazungen jener alten Ordination zu dringen, als eine Reformation derselben vorzunemen. Zu den Sazungen erstbedachter Ordination gehöre, daß die Apotheker in allem, was die Kunst betrifft, der Fakultät untergeordnet seien, ihr über jedes diesfällige Vergehen Rede und Antwort zu stehen haben, und die Fakultät ermächtiget sei, die Pflichtvergessenen zur Strafe zu ziehen, und sogar deren Apotheken zu schließen. Nun sei es aber so weit gekommen, daß die Apotheker jeden Gehorsam der Fakultät versagen, sich nicht einmal der Prüfung von Seite derselben mehr unterziehen wollten, und zu dieser Halsstärrigkeit sogar von den Behörden ermutiget würden. Man wolle

daher nur diese Unzukömmlichkeiten abstellen, und die alte Maximilianische Ordination für Apotheker werde dann gewiß in allen Punkten vollkommen genügen.

Bezüglich auf die Apotheker-Taxen bemerkte die Fakultät, daß deren Einführung nach dem Beispiele anderer wolgeordneter Staaten zwekmäßig, löblich und nüzlich sei. Es sei übrigens zu Entwerfung billiger Medikamente-Taxen eine Kommission aus Aerzten und Apothekern zusammenzusezen, die hierüber beraten, und der Länderstelle gewissenhaft berichten sollen.

Was endlich die Taxirung ärztlichen Verdienstes anbelangt, so sei eine solche Maßregel ganz neu und bisher noch nirgendwo in Ausübung. Jedermann werde ohne Zweifel eine solche Taxirung als dem ärztlichen Anstande und der ärztlichen Würde unangemessen und ungeziemend anerkennen, der da weiß, daß die weisesten Gesezgeber dem ärztlichen Verdienste eben deshalb keinen Lohn festsezten, weil sie sehr wol einsahen, daß man die Wiederherstellung der Gesundheit nie genügend belohnen, oder überhaupt durch keinen Lohn oder Gabe aufwiegen könne. Hiezu komme, daß die ärztliche Hilfleistung bei Arm und Reich gleich sein müsse, und es unwürdig und unbillig erscheine, dem Armen für seine Herstellung eben so viel als dem Reichen abzuverlangen, — nicht zu gedenken des Umstandes, daß die meisten Reichen nicht immer im Falle sind, ärztliches Verdienst nach Gebühr zu schäzen und zu erkennen. Endlich sei es selbst, wenn derlei Hilfeleistungen eine bestimmte Taxirung erhalten sollten, für die Aerzte wenig ehrenvoll, ihren Lohn einzufordern. Uebrigens bleibe es dem weisen Ermessen der hiesigen Landesbehörde anheimgestellt, hierüber nach reiflicher Erwägung einen Beschluß zu fassen.

Im siebzehnten Jahrhunderte begann sich das medizinische Lehrsistem von der Autorität des Hippokrates, des Galen, des Dioskorides und der Araber etwas mehr frei zu machen, und die blinde Nachahmung ging in eine wissenschaftliche Tendenz über.

Im Jahre 1601 am 20. Juli wurde auf Antrieb des medizinischen Dekans eine Kommission aus drei Regierungräten, dem Dekan und zwei Fakultät-Doktoren zusammengesezt, welche zur Apothekerordination noch folgende Artikel beschlossen:

1. Daß kein Apotheker in die Reihe der Bürger aufge-

nommen werde, bevor ihn die Fakultät geprüft, er dieser den üblichen Eid (solitum juramentum) geleistet und hierüber seine Urkunde erhalten hätte (ganz im Einklange mit dem ersten Artikel der kaiserl. Reformation und dem Artikel V des Privilegiums von Kaiser Maximilian).

2. Daß es der Fakultät zustehe, eidvergessene Apotheker nach Gutdünken zur Strafe zu ziehen (ad suum placitum castigare), und falls es ihr angemessen schiene, auch deren Offizinen zu schließen (Artikel V, Privil. Maxim. II.).

3. Daß die Fakultät ermächtiget werde, die Apotheken, je nachdem sie es nötig finde (ad placitum suum) zu untersuchen.

4. Zu solchem Behufe solle die Fakultät aus ihrer Mitte zwei Doktoren abordnen, die in Gesellschaft zweier Apotheker, so oft es angemessen erachtet werden sollte, die Apotheken zu visitiren hätten; und damit hierbei den andern Apothekern nicht Anlaß zu Beschwerden erwachse, so wünsche die Fakultät, daß ihr von Seite Sr. kaiserl. Hoheit das Recht eingeräumt werde, auch die Hofapotheke, da sie, wie jede andere, Medikamente ans Publikum abseze (cum suus Apothecarius habeat officinam publicam sicut alii), zu untersuchen. (Das diesfällige Gesuch wurde an Se. kais. Hoheit den 22. Juni 1602 eingereicht.)

5. Bezüglich die Abfassung einer Medikamenten-Tare sollen zwei Doktoren, zwei Apotheker und zwei Droguisten (Mercatores) beauftragt werden, gemeinschaftlich den Preistarif für jede Apothekerwaare zu bestimmen, welcher jedoch alle Jahre revidirt und nach Umständen beibehalten, erhöht oder vermindert werden sollte.

Diese Apotheker-Ordination erhielt im darauf folgenden Jahre die Genemigung der Landesstelle.

In der Fakultät-Versammlung vom 26. April 1602 wurde beschlossen, daß hinfüro immer der jeweilige Dekan Visitator der Apotheken sein, zu Examinatoren aber alljährlich von der Fakultät zwei Doktoren, und von der Apotheker-Innung ebenfalls zwei ihrer Mitglieder erwählt und der Regierung vorgestellt werden sollen (praesententur).

In demselben Monate beriet die Fakultät unter Beizie-

hung sämmtlicher Apotheker über die Art und Weise, wie sie sich mit den Provisoren zu benemen habe, die jenen Witwen, denen die Führung einer Apotheke erlaubt würde, beigesellt wären. — Man beschloß, daß diese Provisoren auf die gewöhnliche Art geprüft werden, übrigens ihr Zeugniß über die wolbestandene Prüfung erst dann erhalten sollen, wenn sie sich wenigstens durch drei Jahre in ihrer Bedienstung als Geschäftsführer lobenswerth benommen hätten. Sollten sie nach dieser Zeitfrist selbst eine Apotheke antreten, oder sich anderswohin begeben, so seien sie zu keiner neuerlichen Prüfung mehr gebunden, sondern ihr Zeugniß ein für allemal giltig.

Die Apotheker hatten sich beim Stadtrate beschwert, daß die Fakultät sie zur strengen Befolgung ihres geleisteten Eides und der neuen Apotheker-Verfassung verhalten wolle, und baten um Schuz. Eine Verhandlung darüber mit der Fakultät fand erst am 23. August 1603 Statt.

Unter andern Beschwerden kam auch der Artikel der neuen Reformation der Apotheken über Nichtdispensiren und Nichtbereiten der Rezepte auswärtiger Doktoren, so wie anderer zur ärztlichen Praxis allhier nicht berechtigten Individuen zur Sprache, welcher Artikel nun geprüft und folgendermaßen festgestellt wurde: »Der Dekan solle hinfüro jedes Jahr (singulis angariis) ein Verzeichniß sowol der der Fakultät gehörig einverleibten Ärzte, als auch der Hofärzte, die zur freien Ausübung der Praxis berechtiget sind, jedem Apotheker zuschiken. Nur den hierin Verzeichneten dürfen die Apotheker gegen ihre Rezepte Medikamente ausfertigen, sonst aber Niemanden.« Was nun die Apotheker zwar abermals feierlich versprachen, doch, wie es die Erfahrung lehrte, nicht befolgten.

Nach einer allerh. Entschließung des Erzherzogs Mathias vom 2. September 1603 wurde dem Hofapotheker auf das strengste eingebunden, sich gleich den übrigen in Wien ansäßigen Apothekern in alles, was die Reformation-Akte der Apotheken betrifft, besonders aber auf die Visitation der Apotheken Bezug hat, zu fügen; nur sollten der Untersuchung der Hofapotheke auch der erzherzogliche Leibarzt, so wie der Hofarzt beiwohnen.

Bei der nächsten Apotheker-Visitation erhielt jeder Apotheker ein Verzeichniß der in Wien zur Praxis berechtigten Aerzte.

In der Fakultät-Sizung vom 2. Mai 1606 wurde ver-

fügt, daß in Zukunft die Apotheken-Visitationen nach der Bequemlichkeit des Dekans, als permanenten Visitators, eingerichtet werden sollen; es übrigens auch anderen, nicht zu den Examinatoren gehörigen Aerzten, die es wünschten, oder vom Dekane geladen würden, gestattet sei, an den Apotheken-Visitationen Teil zu nemen.

Am 22sten desselben Monats wurde festgesezt, daß bei der Visitation der Apotheken keine bestimmte Reihenfolge (nullus certus ordo) beobachtet, sondern unvermutet bald diese bald jene Apotheke betreten werden sollte, und wenn die Visitatoren nicht auf einmal alle Arzneivorräte einer Offizin zu besehen vermöchten oder es geraten fänden, sie sich auch blos auf Untersuchung einiger Arten derselben beschränken könnten.

Bald darauf wurde von der Fakultät neuerdings festgesezt, daß hinfüro die Apotheken mit größerer Strenge und nicht in einer ununterbrochenen Reihe (continua serie), sondern zu verschiedener Zeit und unvermutet visitirt, auch nicht zugleich alle Medikamente, sondern nur einige Gattungen derselben untersucht, die schlecht befundenen alsogleich weggenommen, und auf die öffentliche Straße geworfen werden sollen.

Damit jedoch den Apothekern aus einer zu großen Quantität der Verderbniß unterliegender zusammengesezter Medikamente, deren großer Teil entweder nie oder nur selten in Gebrauch gezogen wird, Nachteil erwachse, so soll ein Verzeichniß der Arzneien, die jeder Apotheker führen müsse, abgefaßt, in dieses vor allem die ausgewählteren und häufiger gebrauchten Kompositionen aufgenommen, und nur diese beim Apothekenbesuch geprüft werden. Die obbedachten Zusammensezungen (von Theriak und Mithridat), die man ohne Vorwissen der Fakultät und deren Genemigung bereitet hatte, wurden unter Siegel gelegt, und die Apotheker in die nächste Fakultät-Sizung zur Verantwortung berufen. Sie erschienen, und es wurde ihre Pflicht-Vergessenheit streng gerügt.

Im Juni 1616 wurde von der Regierung die Erlaubniß, Zukerbäkereien und destillirte Wässer zu verkaufen, nur in sofern gestattet, als diese Erzeugnisse nicht als Arznei benüzt werden.

Im Juli desselben Jahres beschwerten sich die Apotheker bei der Fakultät, daß ihnen der Stadtrat den Verkauf von

Oel, Zuker, Safran und andern Gewürzen an Festtagen, den Fall ausgenommen, daß diese Artikel von einem Arzte verschrieben werden sollten, strenge und bei Geldstrafe untersagt habe. Auch seien sie in Folge eines Ansuchens der Gewürzkrämer (Aromatariorum), welche den Verkauf genannter Waaren den Apothekern gänzlich untersagt wissen wollten, gemenschaftlich mit jenen vor den Stadtrat geladen. Sie flehten die Fakultät um ihren Beistand an. — Die Doktoren meinten nach genauer Erwägung des Falles, daß der Senat in beiden Punkten die Fakultäts-Privilegien verlezt habe, und beschlossen, sich der Apotheker anzunemen, daher vorher erst den Stadtrat durch eine eigene Zuschrift freundlich zu ermahnen, von seinem gefaßten Beschluß abzugehen; wenn aber dies nicht fruchten sollte, sich an die Regierung zu wenden. Doch wurden vorläufig die Apotheker vor die Fakultät beschieden, und an ihre Pflichten und ihren Gehorsam gegen die Doktoren erinnert: was am 16. Juli geschah, wo die Apotheker der Fakultät, des Schuzes der Doktoren bedürftig, alles Mögliche angelobten.

Die Sache kam später zur Verhandlung.

Da bei der im nämlichen Monate (21. Juli) abgehaltenen Apotheken-Visitation, welcher auf des Dekans Anlaß mehre Fakultäts-Doktoren beigewohnt hatten, namhafte Gebrechen entdekt wurden, namentlich: 1) daß nicht in allen Apotheken dieselben Komposita zu haben waren, sondern in einigen mehre, von den Aerzten entweder gar nicht oder nur sehr selten verschriebene vorrätig gefunden, dagegen andere sehr zwekdienliche Präparate vermißt wurden; 2) dieselben Medikamente in verschiedenen Apotheken, verschieden bereitet waren; 3) die Aerzte nie bestimmt wußten, welche Arzneien in den Apotheken wirklich zu haben seien· so machte der Dekan die Anfrage, ob es nicht (da troz dem, daß die Fakultät bereits über hundert Jahre an der Abfassung eines Dispensatoriums gearbeitet habe, doch wegen diesfälliger Verhinderung der Aerzte keine Hoffnung vorhanden sei, dasselbe sobald zu Ende zu führen) geraten wäre, einstweilen aus den bekannten, in Druk erschienen Dispensatorien eines zu wählen, nach dessen Vorschriften die Medikamente auf gleiche Weise in allen Apotheken zubereitet würden? Damit übrigens die Apotheker nicht mit zu vielen und zum Teil in Wien nicht gebräuchlichen Arzneibereitungen belastet werden mögen, solle man ein Verzeichniß jener Medikamente ab-

fassen, welche stets vorrätig zu halten seien, und eine genaue Angabe jener Arzneimittel und Kompositionen beifügen, die allhier zwar durch Erfahrung erprobt, doch im Dispensatorium nicht enthalten wären. Der Antrag des Dekans erhielt den Beifall sämmtlicher versammelten Doktoren, und es wurden die D. D. Geisler, Colmann und Olitorius beauftragt, das genannte Verzeichniß im Sinne des Antrages abzufassen.

Aus den damals bekannten Dispensatorien wurde das kurz vorher zu Augsburg erschienene für das zwekmäßigste erkannt, daher angenommen, und nachdem die erstgenannten Doktoren ihre Arbeiten beendet hatten, auch die älteren Apotheker (Seniores) um ihre diesfällige Wohlmeinung befragt, welche ganz im Sinne obigen Antrages ausfiel.

Am 2. Mai 1618 wurde über dieses Arznei-Verzeichniß sammt Zusaz verhandelt und beschlossen, dasselbe mit einer Vorrede zu versehen, dem Druk zu überliefern, dann mit Genemigung der Regierung den versammelten Apothekern in voller Fakultätsizung zu übergeben. Am 12. Juni gelangte ein Regierung-Dekret an die Fakultät, in dem nicht nur das Geschehene vollkommen gut geheißen, sondern auch der Fakultät eine größere Vollmacht, als je, bezüglich auf die Apotheker eingeräumt wurde.

Den 31. August fand die erst berührte Uebergabe an die Apotheker Statt. Am 2. Oktober darauf wurden 20 gedrukte Exemplare des mehr erwähnten Verzeichnisses sammt Zusäzen dem Universität-Buchhändler zum Verkauf auf Rechnung der Fakultät übermittelt, die übrigen zurük behalten. Das alte Fakultät-Dispensatorium (Dispensatorium Facultatis vetus), welches so lange vermißt wurde, fand sich zu gleicher Zeit in der Büchersammlung eines verstorbenen Fakultät-Mitgliedes vor, und wurde der Fakultät abgeliefert.

Am 11. Dezember 1620 bestimmte die Fakultät, daß der Dekan in Begleitung einiger Doktoren die Apotheken nach seiner Bequemlichkeit visitiren möge. — Am 4. Oktober 1624 verfügte sie, daß die Apotheker, welche gegen Rezepte von Unbefugten Arzneien verabfolgen würden, mit einer Geldstrafe belegt werden sollen, und wenn sie sich deren weigerten, ihnen die Apotheke für eine bestimmte Zeit zu sperren sei. Im darauffolgenden Jahre wurde leztere Verfügung den Apothekern durch die Regierung eingeschärft, viele Unbefugte und Afterärzte abgeschafft, und den Apothekern in der Fakul-

tätsizung am 26. November 1625 gestattet, von den weniger gangbaren Artikeln nur kleine Vorräte zu führen.

Die Zahl der Apotheken hatte sich bishin neben der Hofapotheke nicht über 10 vermehrt.

Es scheint Gepflogenheit gewesen zu sein, daß die Apotheker den Aerzten für den häuslichen Bedarf die Arzneien gratis verabfolgten, da die Fakultät am 26. Dezember 1627 in einem Streitfall die Entscheidung aussprach: die Apotheker seien dazu nicht verpflichtet, und es hänge nur von ihrem freien Willen ab, es zu tun oder zu unterlassen.

Im Jahre 1631 drükten die niederöstreichischen Stände an die Fakultät den Wunsch aus und brachten auch einen Befehl der Regierung bei, die Fakultät möchte eine Arznei-Taxe entwerfen, damit der bis dahin befolgten Willkür der Apotheker Einhalt getan werde. Die lezteren erhielten hienach den Auftrag, einen billigen Taxentwurf vorzulegen; es kam aber nichts zu Stande. Selbst noch im Jahre 1637 suchten die Apotheker über einen neuen Regierung-Befehl an die Fakultät diesem Gegenstande auszuweichen.

Am 4. Juli 1634 wurde die Prüfung-Taxe für die Wiener Apotheker auf 12 fl., für die Wiener Apotheken-Provisoren und die auswärtigen Apotheker aber auf 6 fl. festgesezt.

Im Jahre 1637 klagten die Apotheker über Beeinträchtigung in ihrem Gewerbe durch die drei Hofapotheken, und wünschten in einem Gesuche an Se. Majestät sowol diese als auch jene der Jesuiten und Franziskaner aufgehoben, auch beschwerten sie sich darin über den Eintrag, der ihnen durch unbehinderte Kurpfuschereien widerfahre. Die Fakultät gab darüber am 2. September 1637 das Gutachten an die Regierung: sie könne und wolle dem allerhöchsten Willen in Bezug auf die Hofapotheken nicht vorgreifen; die Klage über die Beeinträchtigung durch die Apotheken der Jesuiten und Franziskaner sei ungeziemend und unstatthaft, da jene Geistlichen außerhalb ihrer Klöster an Niemand Arzneien abgesezt hätten, und innerhalb derselben eben so berechtiget wären an ihre Hausgenossen Arzneien zu spenden, wie es jede Hausmutter innerhalb des Kreises ihrer Familie sei; die Beschwerde wegen der Quaksalber wäre schiklicher beim Magistrate anzubringen. Anderseits, fügte sie bei, hätten die Apotheker nur zu oft, allem Rechte, aller Ordnung und Pflicht zuwider, sich bei Kurpfuschereien betreten lassen, und

troz wiederholter diesfälliger Aufforderung von Seite der Fakultät, einen Arznei-Taxen-Entwurf vorzulegen, sich hartnäkig geweigert; sie taxireten dabei die Arzneien nach der ungebundensten Willkür, seien fahrlässig bei Bereitung der Arzneien, und die meisten nämen mit Hindansezung ihrer Berufspflichten anderweitige Bedienstungen an, während sie die ganze Obsorge der Arzneibereitung- und Verabfolgung ihren Dienern überließen.

Zugleich beschloß die Fakultät, die Apotheken hinfüro mit größerer Strenge als je zu inspiziren, und ihren Deputirten einzuschärfen, bei solchen Gelegenheiten weder den Anbot eines Frühstükes, noch viel weniger den eines Gastmales anzunemen. — Aber die Sache blieb beim Alten.

Eine kurze Darstellung der ferneren Ereignisse in Bezug auf das Apothekenwesen in Wien wird, bis zur neuesten Zeit fortgeführt, im ersten Nachtragshefte zu diesem Bande, welches die im Verlaufe des gegenwärtigen und des nächsten Jahres zu erwartenden Verordnungen bringen soll, verläßlich erscheinen.

Verzeichniß

der

im zweiten Bande angeführten k. k. Geseze und Verordnungen, nach der Zeitfolge.

Vom Jahre 1237 bis 15. April 1669.

Vom 21. Juni 1669 bis 27. Nov. 1767.

Jahr.		Seite
1669	v. 21. Juni, Patent, Apotheker-Taxordnung	20
1674	v. 7. September, Hausirverbot	—
1688	v. 1. Dezember, Hausirverbot	—
1715	v. 18. Dezember, Hausirverbot	—
1721	v. 14. Mai, Hausirverbot	—
1731	v. 31. Dezember, Hfrskr. Gifthandel-Beschränkung	21
1750	v. 21. Jänner, J. Oe. R. V. Apotheker dürfen Degen tragen	—
1750	v. 30. Jänner und 5. Februar, Hausirverbot .	20
1751	v. 19. Februar, Hausir-Patent	—
1753	v. 15. Mai, J. Oe. R. V. Vorschrift des Wiener-Dispensatoriums und Verbot für Kaufleute, zusammengesetzte Medikamente zu verkaufen	21
1754	v. 29. März, J. Oe. R. Zirk. Gifthandel-Beschränkung	—
1754	v. 1. Juli, Hf. Ent. Sauerwasser, altes ist zu vertilgen	—
1754	v. 16. August, J. Oe. R. V. Sperrung der Jesuiten-Apotheke. Unentgeltliche Versorgung der Armen in Graz mit Medikamenten . . .	21 §. 9
1760	v. 14. Juli, J. Oe. R. V. Gifthandel-Beschränkung	21
1760	v. 10. Nov., Nr. 180, J. Oe. R. V. Verabfolgung der Medikamente nur gegen ärztliche Rezepte	22
1761	v. 4. Mai, Nr. 54, J. Oe. R. V. Ausweis über die unentgeltliche Abgabe der Medikamente an Arme in Graz	—
1761	v. 23. Oktober, Nr. 278, J. Oe. R. V. Beschränkung der Kräutler und Materialisten . .	—
1762	v. 22. Jänner, Nr. 283. Beschränkung der Kräutler und Materialisten	—
1762	v. 27. August, J. Oe. R. V. Gifthandel-Beschränkung	21
1763	v. 10. Oktober, J. Oe. R. V. Gifthandel-Beschränkung	—
1767	v. 27. November, J. Oe. R. V. Gifthandel-Beschränkung	—

Vom **14.** Nov. **1769** bis **25.** Febr. **1777.**

Vom 19. Mai 1778 bis 15. März 1784.

Vom 26. März 1784 bis 23. Mai 1788.

Vom 1. April 1789 bis 26. März 1796.

Vom **29**. April **1796** bis **1**. Juli **1801**.

Vom 21. April 1802 bis 13. Febr. 1806.

Vom 23. April 1806 bis 24. Dez. 1807.

Vom **24**. März **1808** bis **29**. April **1809**.

Jahr.		Seite
	sind von magistratlichen Bedienstungen ausgeschlossen	42
1808	v. 24. März, Z. 5778, Hd. Ueber Medikamenten-Taxabzüge	—
1808	v. 31. März, Hd. Verbot der Angusturarinde	39
1808	v. 14. April, Z. 9733, N. Oe. R. V. Ueber Medikamenten-Taxabzüge	42
1808	v. 16 April, Z. 8403, St. K. G. V. Publikation des Verbots der Angusturarinde . .	39
1808	v. 23. April, St. K. G. V. Laxirpillen ꝛc. dürfen nicht verkauft werden	32
1808	v. 8. Mai, Z. 12,123, N Oe. R. V. Für Arme ist die wolfeilere China regia zu verschreiben .	42
1808	v. 7. August, Hd. Verbot der Wiederausfuhr der China	—
1808	v. 12. August, St. K. G. V. Publikation des Verbots der Wiederausfuhr der China .	—
1808	v. 20. August, Z. 17,915, St. K. G. V. Bei Epidemien ist kein Moschus aufzurechnen . .	43
1808	v. 7. Dez., St. K. G. V Hausirer mit Medikamenten sind abzuschaffen	—
1808	v. 12. Dez., Hd., 29. Dez., Hfkam. Dek. Preisfragen in Bezug auf Medikamenten-Surrogate	42
1808	v. 31. Dez., Z. 29,477, St. K. G. V. Kundmachung der Medik.-Surrogate-Preisfragen	—
1809	v. 8. Febr., Z. 2648, St. K. G. V. Ueber Medikamenten-Surrogate-Preisfragen . .	—
1809	v. 14. Febr., Z. 2552, Hd. Instruktion für das Kreis-Sanität-Personale	37
1809	v. 5. März, St. K. G. V. Publikation der Instruktion für das Kreis-Sanität-Personale	38
1809	v. 16. März, Z. 5874, N. Oe. R. V. Publikation der Instruktion für das Kreis-Sanität-Personale	—
1809	v. 28. März, Hofkam. Dek. Bestimmung, welche Gewerbe real sind	43
1809	v. 4. April, Hd. Verbot der Knallkügelchen	—
1809	v. 29. April, Z. 8540, St. K. G. V. Kundmachung des Verbots der Knallkügelchen . .	—

Vom 2. Mai 1809 bis 31. Juli 1812.

Vom 4. August 1812 bis 30. Juli 1813.

Vom 22. Dez. 1814 bis 18 Mai 1816.

Vom 24. Mai 1816 bis 27. Febr. 1817.

Vom 4. März 1817 bis 26. Nov. 1817.

Vom 6. Dez. 1817 bis 27. Aug. 1818.

Vom 1. Sept. 1818 bis 16. Juni 1819.

Vom **15.** Juli **1819** bis **25.** Febr. **1820.**

Vom 29. Febr. 1820 bis 30. Juli 1820.

Vom 4. August 1820 bis 15. Nov. 1821.

Vom 3. Dez. 1821 bis 28. Sept. 1822.

Jahr.		Seite
1821	v. 3 Dez., Z. 23,299, O. E. R. V. Die Extrakte aus frischen Säften zu bereiten . .	75, 159
1821	v. 6. Dez., Z. 58,335, Böhm. G. D. Ordnung bei Apotheker-Gremial-Versammlungen	76
1822	v. 2. Jän., Z. 26, O E. R. V. Apotheker-Konten-Einreichung für Bankal-Arrestanten .	—
1822	v. 11. Jänner, Z. 64,967, Böhm. G. D. Arzneikosten-Liquidation für Arme	78
1822	v. 4. März, Z. 1407, Böhm. G. Präs. V. Vorbaumittel gegen die Wutkrankheit . . .	83
1822	v. 29 April, Z. 11,700, Venet. G. V. Ueber Apotheken-Untersuchung	70
1822	v. 4. Juli, Z. 15,516, Hfd. Ueber Arznei-Rechnungen	171, 213
1822	v. 23. Juli, Allerh. E, Privilegien-Patent .	80
1822	v. 29. Juli, Z. 2324, Kommerzial Hfd. Ueber Privilegien auf Gegenstände der Verzehrung .	76
1822	v. 10. August, Z 39,381, N. Oe. R. V. Publikation des Hfd. v. 29. Juli 1822 . .	—
1822	v. 14. Aug., Z. 17,857, St. K. G. V. Publikation des Hfd. v. 29. Juli 1822	—
1822	v. 17. August, Z. 9270, Hfd. Vorschrift für Lorgetbohrer	—
1822	v. 22. Aug., Z. 35503, N. Oe. R. V. Norm der Entfernung der Hausapotheken von öffentlichen	122
1822	v. 24. Aug., Z. 31,715, Hofkam. V. Verbot des giftartigen Rauchpapiers	77
1822	v. 4. Sept., Z. 18,564, St. K. G. Kur. Instruktion für Bezirks-Auslagen	—
1822	v. 8. Sept., Z. 44,278, N. Oe. R. V. Publikation des Hfd. v. 24. August 1822 . . .	—
1822	v. 10. Sept., Z. 20,613, St. K. G V. Publikation des Hfd. v. 24. August 1822 . . .	—
1822	v. 10. Sept., Z. 18,649, O. E. R. V. Publikation des Hofkam. Dek. v. 24. Aug. 1822 .	—
1822	v. 12. Sept., Z. 25,249, Hfd. Verbot des giftartigen Rauchpapiers	—
1822	v. 28 Sept., Z. 20,024, O. E. R. V. Publikation des Hfd. v. 12. Sept. 1822 . . .	—

Vom 29. Sept. 1822 bis 1. März 1823.

Vom 4. März 1823 bis 25. Juni 1823.

Vom **25.** Juli **1823** bis **12** Sept. **1824.**

Jahr.		Seite
1823	v. 25. Juli, Z. 29,431, Hofkam. Dek. Einfuhr des Venet. und Triester Theriaks	60
1823	v. 28 Juli, Z. 22,698, Lomb. G. V. Beschränkung des Verkaufs der Schwämme . .	40
1823	v. 23. Juli, Z. 22,514, Lomb. G. D. Einführung des Wiener-Medikamenten-Gewichtes .	79
1823	v. 8. August, Z. 20,391, St. K. G. V. Publikation des Hofkam. D. v. 25. Juli 1816 .	60
1823	v. 8. August, Z. 36,298, N. Oe. R. V. Vermalung der Hafnerglasur	79
1823	v. 13. Aug., Z. 14,710, Hfd. Versteigerung der Arzneilieferungen	—
1823	Z. 18,776, Tirol, G. V. Publikation des Hfd. v. 13. August 1823	—
1823	v. 18. Aug., Z. 32,420, Böhm. G. V. Verdorbene Mineralwässer sind zu vertilgen . .	33
1823	v. 18. Aug., Z. 32,420, Böhm. G. D. Untersuchung der Mineralwässer	67
1824	v. 4. März, Z 11,379, Böhm. Z V. Bestimmung der Farben für Zukerbäkerwaaren . .	136
1824	v. 22. März, Z 8768, Hfd. Ueber Repet. in den Rezepten	79—80
1824	v. 29. März, Allerh. Entsch. Privilegien-Verleihungen	80
1824	v. 7. April, Z 7767, Publikation des Hfd. v. 22 März 1824	80
1824	v. 15. April, Z. 1032, Hofkam. D. Ueber Privilegien auf Verzehrung-Gegenstände . .	—
1824	v. 27. April, Z. 18,927, N Oe. R. V. Publikation des Hofkam. Dek. v. 15. April 1824 .	—
1824	v. 28. April, Z. 9805, St. K. G V. Publikation des Hofkam. Dek. v. 15 April 1824 .	—
1824	v. 20. Mai, Z. 9347, Tirol. G. V. Giftpflanzen sind überall zu vertilgen	35
1824	v. 24. Aug., Z. 15,354, Tirol. G. V. Vorschrift über Lorgetbohrer	76
1824	v. 21. Aug., Z. 28,618, Venet. G. D. Ueber Apotheken-Untersuchungen	80
1824	v. 12. Sept., Allerh. E. Bewilligung der Verlängerung der farmazeutischen Studien . .	—

Vom 24. Sept. 1824 bis 8. Juli 1825.

Jahr.		Seite
1824	v. 24. Sept., Z. 39,545, Böhm. G. D. Ueber Heilkosten für Sifilitische	80
1824	v. 10. Okt., Z. 6269, Stdhkm. V. Kundmachung der Allerh. E. v. 12. Sept. 1824 .	—
1824	v. 28. Okt., Z. 51,895, N. Oe. R. V. Publikation der Studhkm. D. v. 10. Okt. 1824 .	—
1824	v. 26. Nov., Allerh. E. Gewerb-Normale für Böhmen	—
1824	v. 9. Dez., Z. 35,822, Hfd. Gewerb-Normale nach Allerh. E. v. 26. Nov. 1824	—
1824	v. 16. Dez., Z. 34,416, Lomb. G. V. Apotheker-Vorschriften	60, 79, 81
1824	v. 23. Dez., Z. 36,136, Hfd. Kontrolle der Behandlung armer Kranken	74, 81
1825	v. 13. Jänner, Z. 254, Illir. G. D. Publikation des Hofd. v. 23. Dez. 1824	—
1825	v. 21. Jänner, Z. 408, Justiz-Hfd. Ueber chemische Untersuchung der Gifte	81
1825	v. 18. Febr., Z. 8900, N. Oe. R. V. Publikation des Hfd. v. 21. Jänner 1825 . .	—
1825	v. 20 Febr, Z. 4146, O. E. R V. Publikation des Hfd. v. 21. Jänner 1825 . . .	—
1825	v. 1. März, Z. 2726, Illir. G. D. Publikation des Hfd. v. 21. Jänner 1825	—
1825	v. 5. März, Z. 5699, St K. G. V. Publikation des Hfd. v. 21. Jänner 1825 . . .	—
1825	v. 18. März, Z. 11,959, Böhm. G. D. Publikation des Hfd. v. 21. Jänner 1825 . . .	—
1825	v. 24. März, Z. 4831, Mähr. G. D. Publikation des Hfd v. 21. Jänner 1825 . . .	—
1825	v. 17. April, Z. 19,191, Galiz. G. D. Publikation des Hfd. v. 21. Jänner 1825 . . .	—
1825	v. 5. Mai, Z. 11,021, St. G. V. Die Armenfisiker in Graz sind Distriktärzte	—
1825	v. 22. Mai, Z. 11,901, Böhm. G. D. Verleihung von Apotheker-Personal-Gewerben .	—
1825	v. 22. Juni, Z. 9148, Hfd. Ueber Kurkosten für Sifilitische	82
1825	v. 8. Juli, Z. 20,334, Mähr. G. D. Publikation des Hfd. v. 22. Juni 1825 . . .	—

Vom 1. Sept. 1825 bis 14. August 1826.

Vom 15. Sept. 1826 bis 18. März 1827.

Vom 16. April 1827 bis 5. Febr. 1828.

Vom 16. Febr. 1828 bis 26. Mai 1829.

Vom 29. Mai 1829 bis 9. Dez. 1829.

Vom 13. Dez. 1829 bis 15. Okt. 1830.

Vom 15. Okt. 1830 bis 31. Okt. 1831.

Vom 17. Nov. 1831 bis 26. Juli 1832.

Jahr.		Seite
1831	v. 17. Nov., Z. 19,413, Hfd. Apotheker-Gremial-Einrichtung in Tirol	122
1831	v. 26. Nov., Z. 62,233, N. Oe. R. V. Adjustirung der 25 fl. nicht übersteigenden Arzneikonten	102—104
1831	v. 9. Dez., Z. 26,218, Hfd. Vorlage der Apothekerstand-Tabelle	102
1831	v. 15. Dez., Z. 31,865, O. E. R. V. Gremial-Ordnung für Oberöstreich	104, 121
1831	v. 17. Dez., Z. 37,152, Mähr. G. D. Medikamenten-Verschleiß unter der Taxe . . .	75
1832	v. 11. Jänner, Z. 292, N. Oe. R. V. Publikation des Hfd. v. 9. Dez. 1831	102
1832	v. 26. Jänner, Z. 914, Hfd. Kurkosten-Liquidation für Sifilitische	—
1832	v. 2. Febr., Allerh. Ent. Verbot der Anwendung des Wismut-Magisteriums bei der Cholera	122
1832	v. 10. Febr., Z. 5957, N. Oe. R. V. Publikation der Allerh. Ent. v. 2. Febr. 1832 . .	—
1832	v. 12. Feb., Z. 7844, N. Oe. R. V. Prozenten-Abzug bei Arzneikonten für Arme ꝛc. . .	—
1832	v. 25. Febr., Z. 3703, Illir. G. V. Publikation des Hfd. v. 26. Jänner 1832 . . .	102
1832	v. 15. März, Z. 5017, Hfd. Einrichtung der Apotheker-Gremien in Illirien	122
1832	v. 30. März, Allerh. Pat., §. 2. Privilegien-Erteilungen auf Bereitung von Arzneien haben nicht Statt	—
1832	v. 3. Mai, Z. 22,638, N. Oe. R. V. Ueber die Hausapotheken der barmherzigen Schwestern	123
1832	v. 17. Mai, Z. 8468, Hfd. Bekanntmachung des Allerh. Pat. v. 30. März 1832 . .	122—123
1832	v. 19. Mai, Z. 25,348, N. Oe. R. V. Adjustirung der Arzneikonten für Arme ꝛc. . . .	123
1832	v. 3. Juli, Z. 12,059, Hfd. Ueber unentgeltlichen Arzneibezug in Böhmen	123—124
1832	v. 19. Juli, Z. 38,244, N. Oe. R. V. Besorgung der Hausapotheken der barmherzigen Schwestern	123
1832	v. 26. Juli, Z. 39,440, N. Oe. R. V. Gre-	

Vom 11. März 1833 bis 4. Juli 1833.

Vom 12. Aug. 1833 bis 28. Dez. 1833.

Jahr.		Seite
1833	v. 12. Aug., Z. 33,576, Hfkam. D. Verbotene Arzneimittel	212
1833	v. 11. Sept., Z. 14,625, St. G. V. Publikation des Allerh. Patents v. 24. Febr. 1827	—
1833	v. 15. Sept., Z. 29,490, Hfd. Verzeichniß der verbotenen ausländischen Arzneien . . .	139
1833	v. 2. Okt., Z. 15,781, St. G. V. Republizirung der Verordnung über Kurkosten = Forderungen ꝛc.	128
1833	v. 17. Okt., Z. 39,201, Venet. G. D. Bezug ausländischer Arzneimittel durch Private (Hfd. v. 15. Sept.)	102, 139
1833	v. 16. Nov., Z. 21,884, O. E. R. V. Arzneitaxe = Prozenten = Nachlaß	73
1833	v. 26. Nov., Allerh. Ent. Für neu zu errichtende Apotheken ist ein Konkurs auszuschreiben	129
1833	v. 26. Nov., Z. 62,576, N. Oe. R. V. Rezimentirung der Apotheker = Maße und Gewichte	160
1833	v. 30. Nov., Z. 29,825, Hfd. Kundmachung der Allerh. Ent. v. 26. Nov. 1833 . . .	129
1833	v. 14. Dez., Z. 27,696, Hfd. Einstellung der Versuche mit Vorbaumitteln gegen die Wutkrankheit	83
1833	v. 15 Dez., Z. 36,921, O. E. R. V. Publikation des Hfd. v. 30. Nov. 1833	129
1833	v. 17. Dez., Z. 27,696 St. G. V. Publikation des Hfd. v. 30. Nov. 1833 . . . ,	—
1833	v. 19. Dez, Z. 54,140, Böhm. G. V. Untersuchung der Gesundheitwässer	32, 66, 67
1833	v. 20. Dez., Z. 41,522, Mähr. G. D. Publikation des Hfd. v. 30. Nov. 1833	129
1833	v. 21. Dez., Z. 58,049, Böhm. G. D. Publikation des Hfd. v. 30. Nov. 1833 . , . .	—
1833	v. 22. Dez., Z. 40,932, Lomb. G. D. Publikation des Hfd. v. 30. Nov. 1833	—
1833	v. 27. Dez., Z. 49,152, Venet. G. D. Publikation des Hfd. v. 30. Nov. 1833	—
1833	v. 28. Dez., Z. 40,002, Lomb. G. D. Publikation des Hfd. v. 15. Sept. 1833	139

Vom 31. Dez. 1833 bis 25. Febr. 1834.

Vom 27. Febr. 1834 bis 28. Mai 1834.

Vom 17. Juni 1834 bis 16. Okt. 1834.

Vom 16. Okt. 1834 bis 13. Jän. 1835.

Vom 15. Jän. 1835 bis 15. Mai 1835.

Vom 21. Mai 1835 bis 16. Okt. 1835.

Vom 17. Okt. 1835 bis 9. Febr. 1836.

Vom 11. Febr. 1836 bis 18. Mai 1836.

Vom 20. Mai 1836 bis 8. Sept. 1836.

Vom 25. Okt. 1836 bis 27. April 1837.

Vom 28. April 1837 bis 3. Jän. 1838.

Vom 31. Jän. 1838 bis 23. Juni 1838.

Vom **23.** Juni **1838** bis **27.** Dez. **1838.**

Vom 5. Jänner 1839 bis 17. Juli 1839.

Vom 20. Juli 1839 bis 5. März 1840.

Vom 8. März 1840 bis 10. Nov. 1840.

Vom 11. Nov. 1840 bis 25. Mai 1841.

Vom 27. Mai 1841 bis 18. Aug. 1841.

Vom 18. Sept. 1841 bis 28. Jän. 1842.

Vom 29. Jän. 1842 bis 27. Juli 1842.

Vom 24. Sept. 1842 bis 21. Dez. 1842.

Vom 13. Jän. 1843 bis 16. Mai 1843.

Vom 25. Mai 1843 bis 4. Okt. 1843.

Vom 12. Aug. 1843 bis 22. März 1844.

Vom 29. Mai 1844 bis 15. Jän. 1845.

Alfabetisches Register

zum

zweiten Bande des Apothekenwesens.

(Mit Bezeichnung der Seitenzahl und der Paragrafe)

D.

J.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

Z.

Verbesserungen.

Seite	Zeile			statt	lies:
Seite 43,	Zeile 12	v. oben	statt	areal	lies: als real
» 66,	» 21	» unten	»	8. August	» 16. August
» 75,	» 15	» »	»	Oktober, Z.	» Okt. 1821, Z.
» 97,	» 6 u. 21	» »	»	O. Oe. R. R.	» O. E. R. V.
» 98,	» 2	» oben	»	20. März	» 24. März
» —	» 8	» unten	»	2. Juli	» 20. Juli
» 134,	» 2	» »	»	V. G. V.	» Venet. G. V.
» 137,	» 4	» oben	»	Z. 62,222	» 38,244







